

Kreisstadt Homburg

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates Homburg am Montag, 30.09.2024 um 19:30 Uhr, Raum 242 und 243 des Rathauses, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Verpflichtung zweier Mitglieder des Orsrates
- 3) Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Universitätskliniken, Teilbereich 3", Gemarkung Homburg, hier: Entwurfsbeschluss
- 4) Bebauungsplan "Universitätskliniken, Teilbereich 3", Gemarkung Homburg, hier: Entwurfsbeschluss
- 5) Neugestaltung Umfeld ehemalige Hohenburgschule
- 6) Machbarkeitsstudie "Altes Rathaus" Marktplatz
- 7) Mainzer Straße 63-65, Neubau einer Kindertagesstätte
- 8) An der Remise 19, Neubau Zustellstützpunkt zur kommunalen Nahversorgung von Postdienstleistungen; Homburg
- 9) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10) Allgemeine Unterrichtungen

Christine Caster
Ortsvorsteherin

2024/0399/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Frau Puchner



Verpflichtung zweier Mitglieder des Orsrates

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Kenntnisnahme)	30.09.2024	Ö

Sachverhalt

Die Ortsratsmitglieder Klaus Friedrich und Matthias Herbst konnten an der konstituierenden Sitzung des Orsrates nicht teilnehmen.

Sie werden daher in dieser Sitzung per Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Anlage/n

Keine

2024/0424/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Büro Kernplan; Herr Banowitz



Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Universitätskliniken, Teilbereich 3", Gemarkung Homburg, hier: Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Anhörung)	30.09.2024	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	02.10.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	31.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- a. Die Anpassung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ wird beschlossen
- b. Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ wird gebilligt
- c. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet insbesondere ein Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet „Klinik“ sowie Waldflächen dar. Da der Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ in seinen Festsetzungen (Sondergebiet, Waldflächen) von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, widerspricht er dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ sowie von Waldflächen, um die Erweiterung und zukünftige Entwicklung des Universitätsklinikums planerisch vorzubereiten. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan überwiegend ein Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet „Klinik“ sowie Flächen für die Forstwirtschaft

(u. a. Aufforstungsflächen) dar.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 34,5 ha.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.02.24 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ beschlossen.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die vom 22.03.24 bis einschließlich 01.03.24 durchgeführt wurde, gibt es folgende wesentliche Änderungen:

- Gegenüberstellung und Bewertung der Trassenvarianten und Festlegung auf eine Trassenvariante; Festsetzung eines Sondergebietes im Bereich der zukünftigen Verkehrsanbindung an die Kirrberger Straße bzw. L 213
- Anpassung des Geltungsbereiches östlich im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213 im Sinne der zukünftig geplanten Verkehrsanbindung und Knotenpunktgestaltung
- Darstellung von Richtfunkstrecken gemäß Stellungnahme von Versorgungs- bzw. Leitungsträgern
- Fertigstellung des Umweltberichtes

Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sind in der beiliegenden Tabelle im Anhang dargestellt. Parallel hierzu fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes beschließt der Stadtrat in diesem Zusammenhang zudem die Anpassung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes analog zur Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“. Die Anpassung ist insbesondere zur Realisierung der zukünftigen Verkehrsanbindung des Plangebietes an die L 213 erforderlich. Zuvor belief sich die Größe des Plangebietes auf ca. 34,1 ha.

Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht.

Der Umweltbericht wird in diesem Kontext, insb. aufgrund noch andauernder Erfassungen, gegenwärtig noch fertiggestellt und zum Stadtrat bzw. spätestens zur anstehenden Offenlage final vorgelegt. Die aktuellsten Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse des Umweltgutachters sind jedoch schon in die angepassten Planunterlagen eingeflossen (u. a. Naturschutzfachliche Kurzbeurteilung in der Begründung, umweltbezogene Festsetzungen Bebauungsplan).

Als nächster Schritt erfolgt die Offenlage des Entwurfes sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden an der Planung.

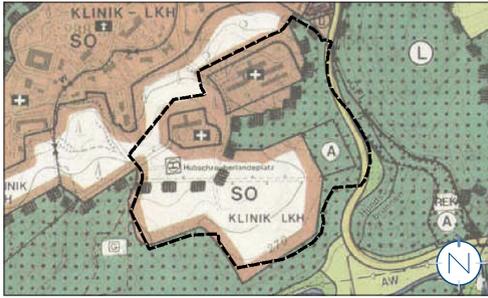
Finanzielle Auswirkungen

Keine

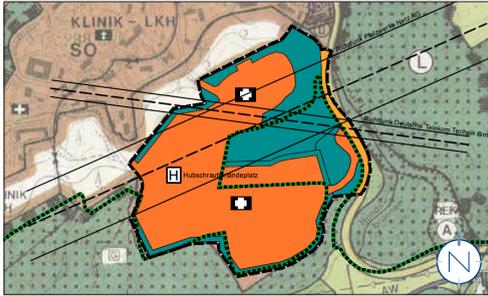
Anlage/n

- 1 Planzeichnung (öffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Synopse Stellungnahmen (öffentlich)

BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG

Planzeichen neue Darstellung (nach Teiländerung)

- SONDERBAUFLÄCHE**
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)
- ZWECKBESTIMMUNG: GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE; HIER „UNIVERSITÄTSKLINIKUM“**
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)
- WALDFLÄCHEN**
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 B BAUGB)
- LANDSTRASSEN; HIER: L 213**
(§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
- RICHTFUNKSTRECKE MIT SCHUTZSTREIFEN**
(§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ DIENEN; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME; § 5 ABS. 6 BAUGB)**

Planzeichen bisherige Darstellung (Bestand)

- SONDERGEBIET KLINIK - LKH**
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
- GEPLANTES SONDERGEBIET KLINIK - LKH**
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
- FORSTWIRTSCHAFT**
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 B BAUGB)
- AUFSTELLUNGSFLÄCHE**
(§ 5 ABS. 2 NR. 9 B BAUGB)
- LANDSTRASSEN; HIER: L 213**
(§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ DIENEN; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME; § 5 ABS. 6 BAUGB)**

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____ Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Stadtrat hat am _____ die Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.
- Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Az.: _____

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den _____

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom _____ ist am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

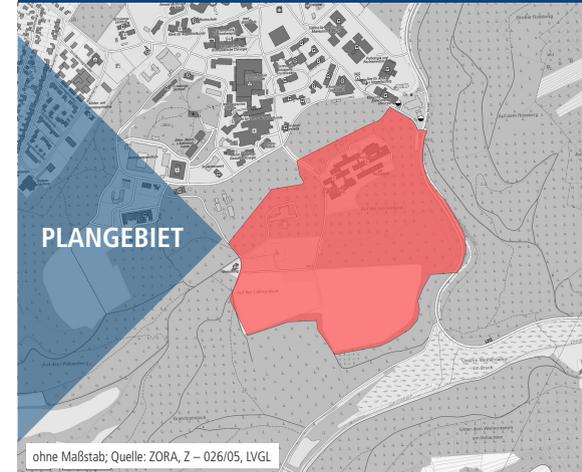
Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Bauunterschiedsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

- § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Universitätskliniken, Teilbereich 3

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Homburg



Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Stand der Planung: 03.09.2024
ENTWURF

Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 100 500 1000

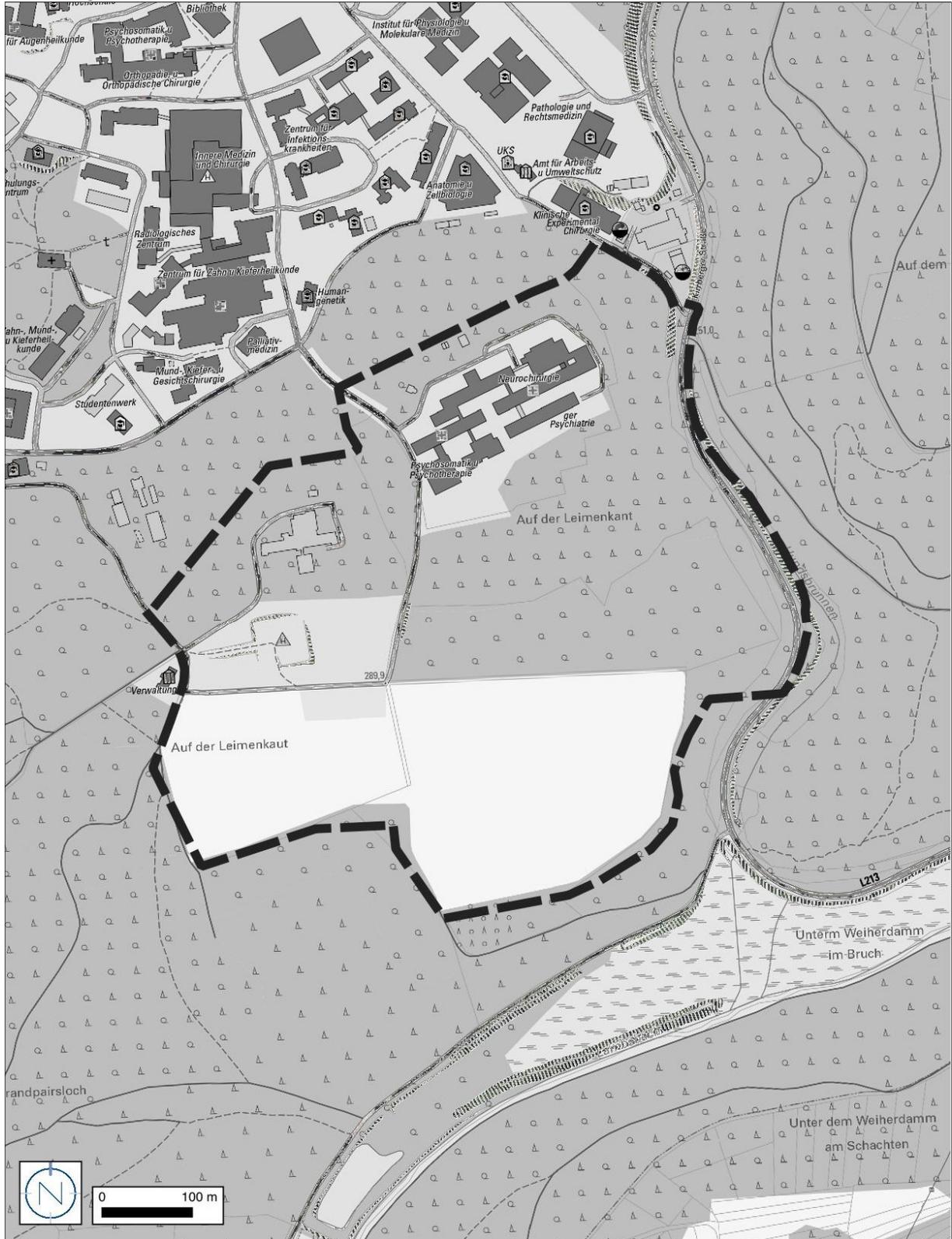
Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

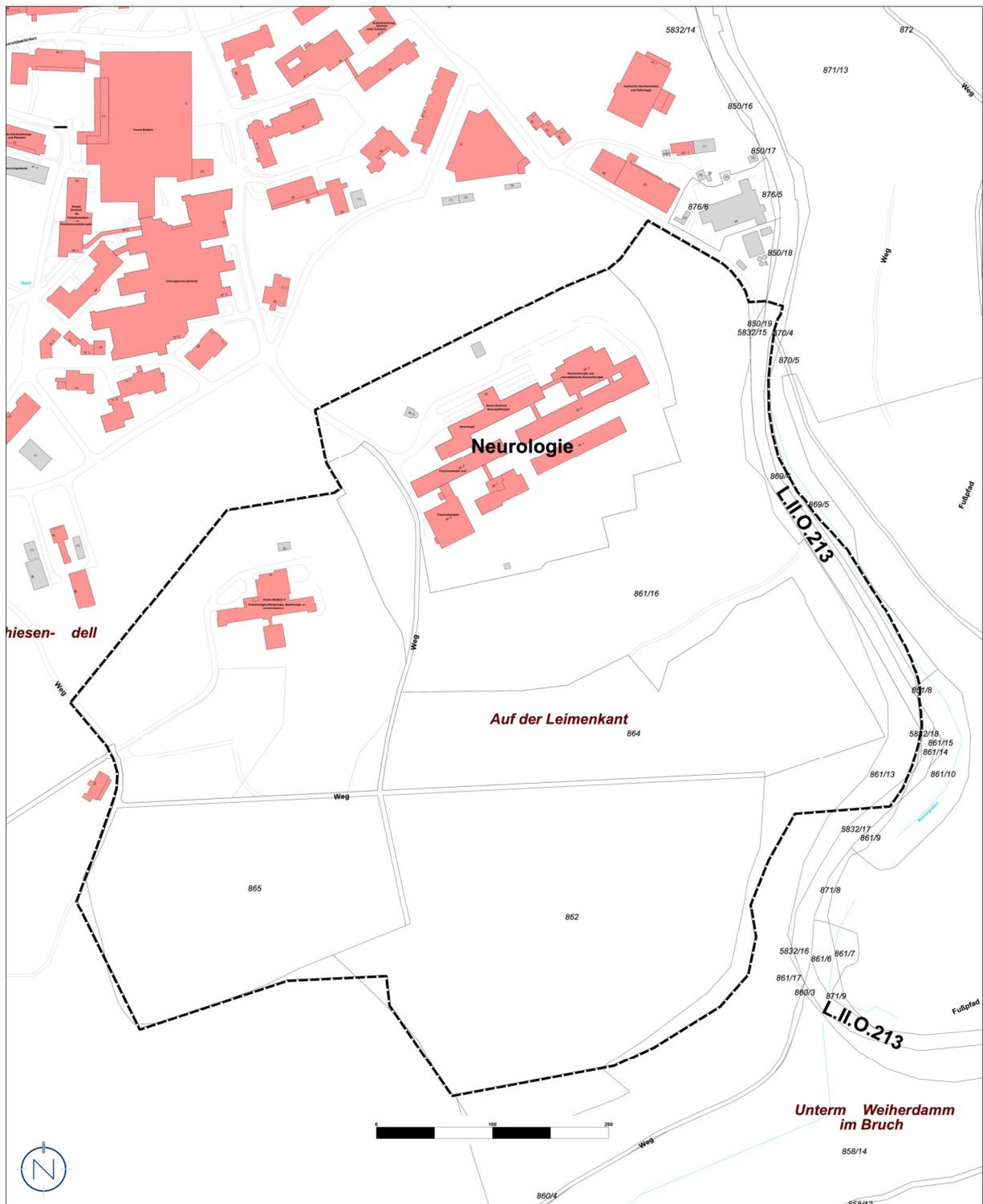
KERN
PLAN

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Homburg



Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan, Stand: 04.09.24



Quelle Katastergrundlage: LVGL; Stand Katastergrundlage: 31.05.2023; Bearbeitung: Kernplan

Universitätskliniken, Teilbereich 3

Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Kreisstadt Homburg,
Stadtteil Homburg

ENTWURF

03.09.2024



KERN
PLAN

Universitätskliniken, Teilbereich 3

Im Auftrag:



Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 03.09.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

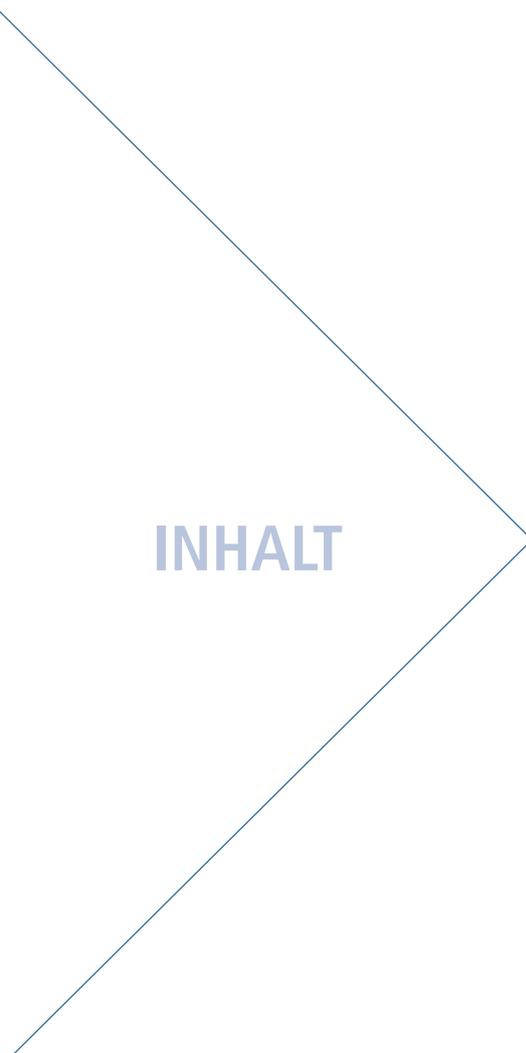
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	12

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Das Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS) ist als eines der beiden Krankenhäuser der Maximalversorgung im Saarland das Rückgrat der medizinischen Versorgung des Landes und benötigt gemäß seinem besonderem Auftrag eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung.

Der Gebäudekomplex der Nervenklinik (Geb. 90.1 bis 90.9) stammt im Wesentlichen aus den 1960er Jahren und beherbergt die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, die Klinik für Neurologie, die Klinik für diagnostische und interventionelle Neuroradiologie, die Klinik für Neurochirurgie, die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, das Institut für Neuropathologie, das Deutsche Institut für Demenzprävention sowie das Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin.

Bei den Gebäuden besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. Aufgrund der überholten Gebäudestruktur, des insgesamt schlechten Erhaltungszustandes und der Tatsache, dass eine zeitgemäße (medizinisch und betriebswirtschaftlich sinnvolle) Nutzung der Gebäude nicht mehr möglich ist, wird eine Generalsanierung als nicht mehr zielführend angesehen. Darüber hinaus können derart umfangreiche Sanierungsmaßnahmen nicht im laufenden Klinikbetrieb durchgeführt werden, da wichtige Einheiten der Neurologischen Klinik (Intensiv-, Stroke-Unit-Einheit) hiervon betroffen sind und keine geeigneten Ausweichgebäude bzw. Ausweichbetten zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis stellt somit lediglich ein Neubau für den Gebäudekomplex 90 sowohl mittelfristig, mit Blick auf die Betriebssicherung, als auch langfristig eine zielführende Lösung zur zukünftigen Gewährleistung und Modernisierung der medizinischen Versorgung am Standort Homburg dar. Dabei wird ein Ersatzneubau angestrebt, der auch die übrigen Bereiche des Gebäudekomplexes 90 aufnehmen kann.

Eine Prüfung mehrerer Möglichkeiten und potenzieller Standorte hat letztlich ergeben, dass Neubaumaßnahmen im Bereich der stillgelegten Pneumologie (Geb. 91) bzw. des Hubschrauberlandeplatzes, also südlich des derzeitigen Uniklinikgeländes, in der Gesamtbetrachtung am besten geeignet

sind. Auch die Verkehrsanbindung und -organisation kann im Zuge dessen an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden.

In diesem Zusammenhang sollen des Weiteren auch Fragen der zukünftigen gesamt-räumlichen Entwicklung des Klinikums aufgegriffen und geklärt werden. Aus diesem Grund umfasst das Vorhaben, neben dem Neubau für den Gebäudekomplex 90, weitere flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die Klinik. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, langfristig alle klinischen Nutzungen an den neuen Standort zu verlagern sowie die verkehrlichen Erschließung in diesem Zusammenhang weiterzuentwickeln. Hierzu wird eine neue Verkehrsanbindung an die L 213 in die Planung integriert, die in Verbindung mit der zukünftigen Entwicklung der Uniklinik sukzessiv und bedarfsorientiert realisiert werden soll.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet überwiegend als Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet „Klinik“ dar. Weitere Teilbereiche werden als Flächen für die Forstwirtschaft (u. a. auch Aufforstungsflächen) dargestellt. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Aus diesem Grund wird eine Teiländerung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“. Die genauen Grenzen können dem Lageplan entnommen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 34,50 ha.

Dementsprechend hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ sowie von Waldflächen, um die zukünftige Ent-

wicklung und Erweiterung des Universitätsklinikums planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“).

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichts ist die ARK Umweltplanung und -consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken, beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtteils Homburg, im Bereich der Universitätsklinik des Saarlandes und ist aktuell über das Straßennetz der UKS erschlossen sowie im weiteren Verlauf über die Ringstraße und Cappelallee an den örtlichen und überörtlichen Verkehr (u. a. B 423) angebunden. Die Gebäude der Nervenklinik (Geb. 90.1 bis 90.9) und der bereits stillgelegten Pneumologie (Geb. 91) sowie der Hubschrauberlandeplatz der Uniklinik befinden sich dabei innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes und damit auch der FNP-Teiländerung orientiert sich in erster Linie an den vorhandenen Nutzungen, der südlich gelegenen, zusammenhängenden Freifläche und den bestehenden Waldgrenzen in diesem Bereich (mit ausgebildetem Waldrandbereich bzw. Waldsaum).

Folgende Flurstücke (Gemarkung Homburg) liegen dabei insb. im Plangebiet:

- Flur 4, Nr. 850/19, 861/8, 864 und 865,
- Flur 24, Nr. 5832/15,
- Flur 4, Nr. 869/4, 869/5, 863/1, 850/49, 858, 861/10, 861/13, 861/16 und 862 (jeweils Teilflächen),
- Flur 24, Nr. 5832/17 und 5832/30 (jeweils Teilflächen).

Der Geltungsbereich der FNP-Teiländerung i. V. m. dem Bebauungsplan wird vor diesem Hintergrund wie folgt begrenzt:

- Im Osten durch die Kirrberger Straße bzw. L 213 (Verlauf der Grenze östlich am äußeren Rand der Verkehrsfläche);
- Im Süden, von der L 213 ausgehend, durch den Waldbestand in Richtung bestehender Freifläche (Flurstück 862) und im weiteren Verlauf der derzeitigen Grenze zwischen Freifläche und Wald in einem Abstand von 15,0 m (zur künftigen Entwicklung eines abgestuften Waldrandes mit Waldsaumbereich) folgend bis zum westlich angrenzenden forstwirtschaftlichen Weg (im weiteren Verlauf Flurstück 863/1);

- Im Westen durch den vorhandenen forstwirtschaftlichen Weg bzw. die bestehende Verkehrsfläche (Flurstück 863/1) entlang des Waldrandes und weiter in nordwestlicher Richtung ca. 50,0 m dem Weg in Richtung „Schule am Webersberg“ folgend;
- Im Norden von dem zuvor genannten Weg (in Richtung „Schule am Webersberg“) ausgehend ca. 210,0 m in nordöstlicher und weitere ca. 100,0 m in östlicher Richtung durch den Waldbestand bis zur Grenze des Flurstücks 861/16, dann weiter nach Norden bis zur Mitte der nördlichen Verkehrsanbindung und anschließend ca. 280,0 m nach Osten bis zur Grenze des Flurstücks 861/16 und dieser Grenze folgend (u. a. entlang der dortigen Verkehrsfläche) bis zur Kirrberger Straße bzw. L 213.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (rot); ohne Maßstab Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das südlich angrenzende Gelände des Universitätsklinikums des Saarlandes in der Kreisstadt Homburg. Neben den bestehenden Gebäuden des UKS ist das Plangebiet derzeit vor allem durch größere Waldflächen sowie eine zentrale, weitestgehend unbebaute, zusammenhängende Freifläche geprägt.

Zu den Bestandsgebäuden zählen der Gebäudekomplex der Nervenlinik (Geb. 90.1 bis 90.9) mit den dazugehörigen Nutzungen sowie die mittlerweile stillgelegte Pneumologie (Geb. 91). Darüber hinaus befinden sich südlich der Bebauung, im Bereich der Freifläche, ein Hubschrauberlandeplatz sowie ein Parkplatz mit ca. 120 Stellplätzen.

Die zusammenhängende Waldfläche im Bereich des bestehenden Gebäudekomplexes der Nervenlinik, also zwischen Kirrberger Straße bzw. L 213 und Verkehrsanbindung zwischen Uniklinikgelände und südlichem Parkplatz, stellt sich als Bereich mit hochwertigem Altholzbestand dar und soll folglich soweit möglich erhalten bleiben.

Die Parzellen des Plangebietes befinden sich vollständig im Eigentum des Landes als Träger des Universitätsklinikums. Somit ist von einer zügigen Realisierung der Planung auszugehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der geplanten Erweiterung bzw. Entwicklung der Universitätsklinik des Saarlandes, kann die Standortbindung jedoch so stark sein, dass



Luftbild mit Geltungsbereich (Schwarze Balkenlinien); Quelle: Kreisstadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan

eine Alternativenprüfung im eigentlichen Sinne nicht sinnvoll erscheint. Im vorliegenden Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden Nutzungen auf dem Uniklinik-Gelände erforderlich, um auch zukünftig als Krankenhaus der Maximalversorgung die medizinische Versorgung des Landes durch eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung sicherstellen zu können.

Standortalternativen innerhalb des Uniklinik-Geländes bzw. mit unmittelbarem Anschluss daran wurden im Vorfeld zwar geprüft, stellten jedoch keine geeigneten Alternativen dar (u. a. wegen bereits vorhandener Nutzungen bzw. Planungen, zu geringer Fläche). Möglichkeiten, wie eine Gesamtanierung der Bestandsgebäude oder eine weitere Aufstockung wurden u. a. aus medizinischen, klinischen und betriebswirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Zur Entwicklung und Erweiterung des UKS im vorgesehenen Umfang kommt folglich lediglich die südlich gelegene Fläche in Betracht. Da das Vorhaben folglich genau an diesem Standort realisiert werden muss und sich keine weiteren geeigneten Alternativen aufdrängen, entfällt die Berücksichtigung weiterer Standortoptionen.



Drohnaufnahme aus östlicher Richtung mit L 213, Waldbestand und Plangebiet (insb. Freifläche)

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAuGB durchgeführt. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“).



Drohnaufnahme aus südwestlicher Richtung mit Plangebiet (Freifläche, Waldfläche, Bestandsgebäude Nervenklinik und Pneumologie)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
Zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage überwiegend im Außenbereich, in räumlicher Nähe zum UKS)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Forschung und Entwicklung (Bereich der bestehenden Nutzungen bzw. Gebäude) gemäß LEP Umwelt • (79) „Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) dienen der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, die in Zusammenhang mit universitären Einrichtungen stehen. Aufgrund des knappen Flächenangebotes sind alle Flächennutzungsansprüche, die keinen Bezug zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten haben sowie die Ansiedlung aller Formen des großflächigen Einzelhandels in VF unzulässig.“ • Im LEP Entwurf 2030 ist die Erweiterung des Vorranggebietes für Forschung und Entwicklung (um ca. 13,0 ha) insbesondere im Bereich des Plangebietes vorgesehen. „Geplant ist die Sicherung für Flächen zur Erweiterung des Universitätsklinikums des Saarlandes in Homburg. Das Gebiet des Universitätsklinikums und die Erweiterungen sollen als Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung im Landesentwicklungsplan ausgewiesen werden.“ • Entspricht dem Planvorhaben, folglich keine Restriktionen für das Vorhaben
Zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Der vorliegende Bebauungsplan passt sich gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung an.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Teilweise Darstellung als Landschaftsschutzgebiet (Neuordnung) • Darüber hinaus keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen • Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines Projektraumes (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> • Ein ca. 9,5 ha großer Teil der Waldflächen innerhalb des aktuell festgelegten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 6.02.01 „Wald zw. L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (VO v. 06.02.2006, Abl. d.S. 2006, Nr. 8, S. 309ff.). Parallel zum Bauleitplanverfahren soll eine Ausgliederung der beanspruchten Bereiche aus dem LSG angestrebt werden. • Auf der Grundlage einer ersten Biotopstrukturerfassung wurden bereits in einem sehr frühen Planungsstadium wertgebende Waldbereiche sowohl innerhalb als auch außerhalb der LSG-Kulisse identifiziert und als Tabuflächen im weiteren Verfahren festgelegt. Um das Bauvorhaben in seinem erforderlichen Umfang realisieren zu können, ist lediglich die Ausgliederung einer 2,4 ha großen Roteichenpflanzung in Stangenholzstärke und kleinerer Waldrandflächen erforderlich. Die wertgebenden Bereiche sollen bauplanungsrechtlich als Wald gesichert werden. • Der Ausgliederungsprozess muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein. • Die Möglichkeit einer Ausgliederung erscheint aufgrund der landesplanerischen Erfordernisse, der öffentlichen Bedeutung des Vorhabens bei gleichzeitiger Beschränkung auf jüngere bis mittelalte Waldstrukturen und aufgrund fehlender Standortalternativen gegeben. • Das Plangebiet befindet sich mit mehr als der Hälfte der Fläche (östlich) innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg - Kirrberg“. • Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / Archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht betroffen.
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht betroffen.
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i. S. d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Fundorte planungsrelevanter Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) auf der Planungsfläche, innerhalb eines 1 km-Radius 2 Nachweise des Großen Mausohres (C. Harbusch, 2010 und D. Gerber, 2010) im Siedlungsbereich von Kirrberg und auf dem Uni-Gelände (jeweils Wochenstubenquartiere?); die oft hallenartigen Wälder im Umfeld stellen geeignete Jagdgebiete dar • Die Altdateien des ABSP listen innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich lediglich mehr oder weniger häufige Moose und Heuschrecken • Keine ABSP-Fläche innerhalb des Geltungsbereiches; das südlich des Planbereiches gelegene Lamsbachtal ist als ABSP-Fläche 6710-0001 erfasst; hier befinden sich auch mehrere im Rahmen der Biotopkartierung 2017 erfasste n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope • Innerhalb der Planungsfläche sind weder geschützte Biotope noch Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-RL erfasst; zumindest die wertgebenden Altbestände dürften jedoch als FFHLebensraum 9110 (azidophiler Buchenwald) zu klassifizieren sein, was im Rahmen der Untersuchungen zu verifizieren ist
<p>Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“</p>	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Geplantes bzw. Bestehendes Sondergebiet Klinik - LKH

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg den Geltungsbereich der Teiländerung überwiegend als geplantes bzw. bestehendes Sondergebiet Klinik - LKH gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Sonderbaufläche; Zweckbestimmung: Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude, hier: „Universitätsklinikum“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

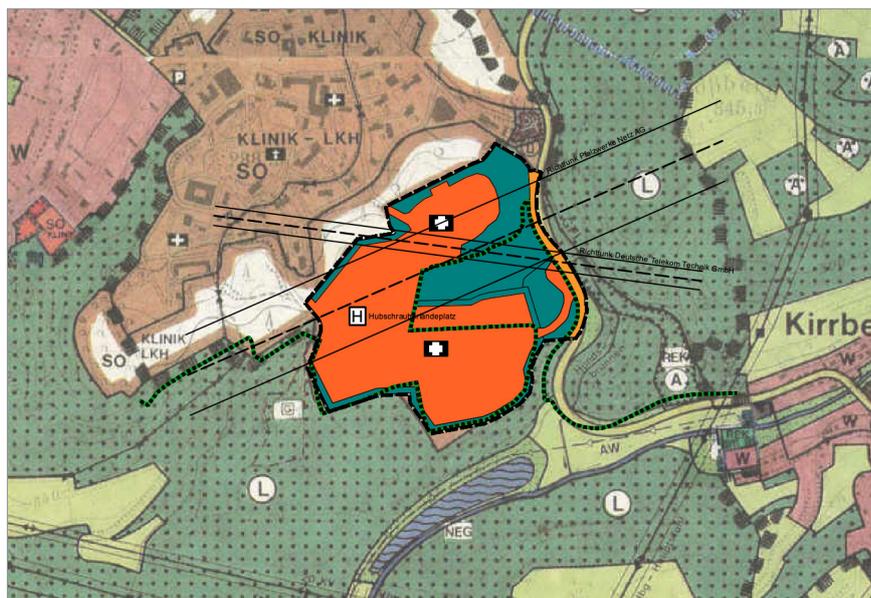
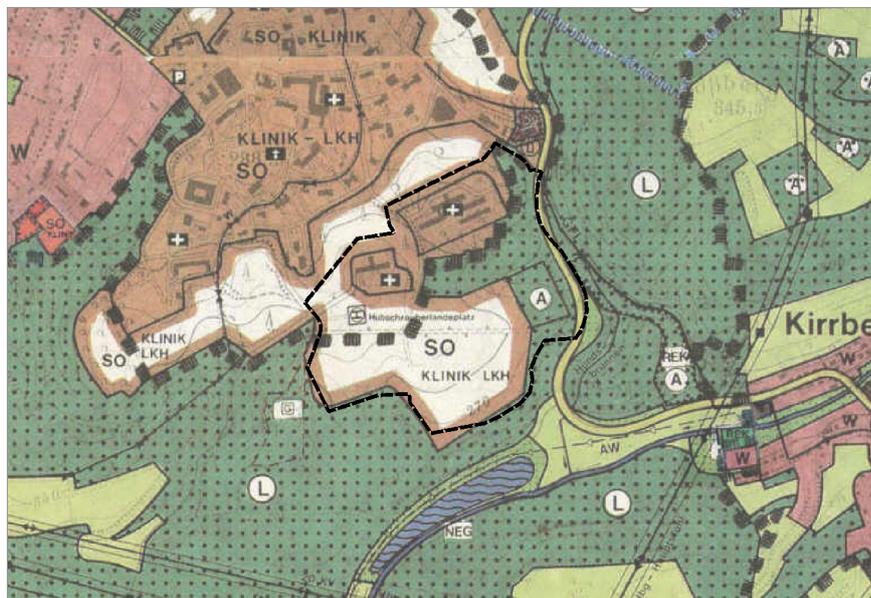
Künftig wird mit ca. 23,00 ha der Großteil des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Entwicklung und Erweiterung des Universitätsklinikums planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Planung erfolgt im Bebauungsplan.

Waldflächen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB

Darüber hinaus stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg einen Teilbereich des Geltungsbereiches im Bestand als Waldfläche bzw. Aufforstungsfläche (ca. 7,60 ha) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar.

Nach der Teiländerung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ca. 10,70 ha als Waldflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Auf diese



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung); ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Weise kann der Erhaltung von Waldflächen, insbesondere auch solchen mit hochwertigem Altholzbestand, planerisch Rechnung getragen werden.

Die verbleibende Restfläche innerhalb des Geltungsbereiches (ca. 0,80 ha) wird in beiden Planständen als Verkehrsfläche (Landesstraße) dargestellt und bleibt somit unverändert.

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Sondergebiet (Geplant)	ca. 6,90 ha	-
Sondergebiet/-baufläche Bestand	ca. 19,20 ha	ca. 23,00 ha
Waldflächen (Aufforstungsflächen)	ca. 1,60 ha	-
Waldflächen	ca. 6,00 ha	ca. 10,70 ha
Verkehrsfläche (Landstraßen)	ca. 0,80 ha	ca. 0,80 ha



Drohnaufnahme aus südöstlicher Richtung (L 213) mit Blick auf Bestandsgebäude Nervenklinik und Waldbestand; im Hintergrund weitere Gebäude der Universitätsklinik des Saarlandes außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die geplante Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung

auf das Planungsgebiet sind nicht zu erwarten. Die Nutzung des Gebietes zur medizinischen Versorgung entspricht der vor Ort bestehenden bzw. angrenzenden Nutzungsstruktur.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung der Bevölkerung

Mit der planerischen Vorbereitung der Erweiterung der Universitätsklinik Homburg (einer von zwei Krankenhausstandorten der Maximalversorgung im Saarland) wird die medizinische Versorgung des Landes und damit eine zentrale Daseinsfunktion in der gesamten Region nachhaltig verbessert und langfristig gesichert.

Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im Rahmen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange spielt auch die Erhaltung und Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Rolle.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes trägt diesem Belang i. V. m. dem Bebauungsplan Rechnung, indem sie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und zukunftsfähigen Entwicklung des Universitätsklinikums schafft und somit, auch langfristig, hiermit verbundene Arbeitsplätze sichert.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen durch das bestehende Universitätsklinikum vorgeprägten Standort, welcher aktuell keine besondere Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild hat. Das Stadt- und Landschaftsbild wird folglich durch die geplante Erweiterung der Uniklinik nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die geplante Bebauung fügt sich in den angrenzenden

bzw. bereits vorhandenen Klinikbestand ein. Die prägenden Gehölzbestände im Umfeld der bestehenden Freifläche werden weitestgehend erhalten. Denkmäler sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits teilweise bebautes und erschlossenes Gebiet im südlichen Bereich der Uniklinik Homburg sowie um eine unmittelbar hieran anschließende Freifläche.

Durch die bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung mit den entsprechenden Überbauungen und Versiegelungen, Bewegungsunruhen sowie Lärmemissionen und den daraus resultierenden Störungen weist der Geltungsbereich bereits eine Vorbelastung auf.

Vom Planvorhaben sind, mit Ausnahme der beschriebenen Fläche des Landschaftsschutzgebietes, keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Aus Vorsorgegründen werden artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen (u. a. Prüfung von Gebäuden vor Rück- oder Umbaumaßnahmen).

Mit dem Erhalt sowie der planungsrechtlichen Sicherung des Altholzbestandes werden die ökologisch wertvollen Bereiche vor einer Inanspruchnahme bewahrt.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange bei Beachtung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen und bei Durchführung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Wird nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Verkehrs nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

In erster Linie handelt es sich beim Vorhaben um eine Verlagerung bereits bestehender klinischer Nutzungen (Gebäudekomplex Nr. 90 sowie weitere klinische Nutzungen langfristig), wodurch zunächst keine Veränderung der Verkehrsfrequenz gegenüber der heutigen Situation herbeigeführt wird. Zusätzliche Verkehrsaufkommen können, wenn, vor allem langfristig durch die Nachnutzung des derzeitigen Gebäudebestandes bzw. Umnutzungen im Bestand entstehen. Allerdings ist durch die Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung unmittelbar an die Kirrberger Straße bzw. L 213 auch von einer generellen Verbesserung der Verkehrsanbindung und folglich auch der Verkehrssituation auf dem Uniklinik-Gelände auszugehen.

Eine weitere Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Belange des Verkehrs erfolgt im Rahmen der Verkehrsuntersuchungen (in Abstimmung mit den zuständigen Behörden) im parallelen Bebauungsplanverfahren.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind die Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Das Gebiet ist über das bestehende Areal bereits grundsätzlich an das örtliche System der Ver- und Entsorgung bzw. das Ver- und Entsorgungssystem der Uniklinik angeschlossen, sodass die grundlegende Infrastruktur sowie notwendige Anschlusspunkte bereits vorhanden sind. Im Rahmen der späteren Umsetzung werden die Anlagen jedoch entsprechend ausgebaut werden müssen, um eine klinikinterne Versorgung sicherzustellen.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen kann somit davon ausgegangen werden, dass die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt werden kann.

Eine weitere Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Belange der Ver- und

Entsorgung erfolgt insbesondere im Rahmen des siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages (in Abstimmung mit den zuständigen Behörden) im parallelen Bebauungsplanverfahren.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas und Belange des Hochwasserschutzes

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zu neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich jedoch nicht um ein dicht besiedeltes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnten.

Abgesehen von potenziell eintretenden sehr geringfügigen mikroklimatischen Veränderungen, können erhebliche negative Auswirkungen insgesamt ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist aus Vorsorgegründen ein Hinweis zum Abfluss des Wassers bei Starkregenereignissen in den nachfolgenden Bebauungsplan mit aufgenommen worden. Der siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag zum parallelen Bebauungsplanverfahren beachtet dies ebenfalls.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind von der Planung nicht betroffen. Bei den Böden handelt es sich um ertragschwächere Böden (niedrige Acker-/Ertragsmesszahlen).

Durch das Planvorhaben werden teilweise Waldflächen in Anspruch genommen, wobei in diesem Zusammenhang darauf geachtet wurde, dass der Eingriff auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert und den inanspruchzunehmenden Waldflächen eine vergleichsweise eher geringe Wertigkeit zuzuschreiben ist. Größere, zusammenhängende Waldflächen können durch die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan sowie Festsetzung im parallelen Bebauungsplan erhalten und langfristig gesichert werden.

Somit sind keine hochwertigen, ökologisch wertvollen Waldflächen, wie Altholzbestände, von der Planung betroffen. Für die inanspruchzunehmenden Waldflächen wird ein

entsprechender Waldausgleich erbracht und auf Ebene des Bebauungsplanes definiert. Die im Übrigen an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Stattdessen können große Teile des Waldbestandes im Zuge der Planung erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.

Auswirkungen auf private Belange

Das Universitätsklinikum des Saarlandes in der Kreisstadt Homburg ist aufgrund seiner Versorgungsfunktion (Krankenhaus der Maximalversorgung) für das Land von besonderer Bedeutung. Das zukünftige Ziel besteht daher darin, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung am Standort sowie eine angemessene medizinische Versorgung langfristig zu sichern. Zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebiets sowie zur zukunftsfähigen Entwicklung des Gesamtstandortes ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes dringend erforderlich.

Durch die Planung ergeben sich für den Grundstückseigentümer keine negativen Folgen. Es sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Teiländerung eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und langfristige zukünftige Entwicklung des Universitätsklinikums des Saarlandes als einer von zwei Standorten der Maximalversorgung im Saarland
- Ausbau der medizinischen Versorgung / Entwicklung einer zeitgemäßen Gesundheitsversorgung von regionaler und überregionaler Bedeutung
- Erhaltung und Sicherung bestehender sowie Schaffung neuer Arbeitsplätze im Gesundheitssektor
- Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; bei Beachtung der festgesetzten Maßnahmen im Bebauungsplan
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs; ggf. Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation im Bereich der Uniklinik durch Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung (s. a. Verkehrsuntersuchung Bebauungsplanverfahren)
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung, unter Berücksichtigung der Vorgaben des siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages (Bebauungsplanverfahren) und des vorhandenen Netzes mit seinen Kapazitäten
- Keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- Keine Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft; kein Vorranggebiet

für Landwirtschaft; ertragsschwache Böden

- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft, Erhalt des hochwertigen Altholzbestandes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die bei Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen und Realisierung der Kompensationsmaßnahmen gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen. Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum FNP-Teiländerungs- bzw. Bebauungsplanverfahren eingeleitet und wird im Anschluss an den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vollzogen und im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

Fazit

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 19.02.2024 bis 22.03.2024 statt. Im Anschreiben vom 19.02.2024 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 23.02.2024 bis 01.03.2024 statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 04.09.2024

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
1	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p><u>Schreiben vom 19.03.2024</u> <u>AZ: 6101-0031#0009/WB</u></p> <p>„Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Gebäudekomplexes 90 geschaffen werden. Die ca. 34,1 ha große Fläche ist bereits teilweise bebaut. Zur verkehrlichen Anbindung ist eine neue Anbindung an die L 213 (Kirrberger Straße) vorgesehen. Zurzeit werden mehrere Trassenvarianten geprüft.</p> <p>Zum o. a. Verfahren nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Von den Waldflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen ca. 9,5 ha im Landschaftsschutzgebiet L_6_02_01. „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“. Der davon beanspruchte Teil von ca. 2,4 ha (Roteichenforst und kleine Waldrandbereiche) soll aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden. Als von besonderer ökologischer Bedeutung wurden bereits bei ersten Begehungen die Waldflächen (Altholzbestand mit hohem Totholzanteil, Buchen-Mischbestand) nördlich und südlich der Neurologie erfasst. Es dürfte sich dabei um einen Hainsimsen-Buchenwald handeln. Diese bodensauren Buchenwälder zählen als FFH-Lebensraumtyp 9110 gem. FFH-Richtlinie zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 22 SNG i.V.m. § 30 (BNatSchG).</p> <p>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Daher wurden diese Bestände bereits als Tabuflächen festgesetzt in denen keine forstlichen Eingriffe erfolgen; es sind lediglich verkehrssichernde Maßnahmen zulässig. In der Biotopkartierung ist dieser hochwertige Biotop nicht erfasst.</p> <p>Ansonsten sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand und den hier vorliegenden Unterlagen keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz direkt betroffen.</p>	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Das Verfahren zur Ausgliederung der betroffenen Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum nächsten Verfahrensschritt durchgeführt.</p> <p>Die Festsetzung zur Kompensation des ökologischen Defizits wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu modifizieren und zur Eingriffskompensation eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„14. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1A BAUGB</p> <p>Das entstehende ökologische Defizit von _____ ökologischen Werteinheiten wird durch folgende Maßnahme kompensiert: ...“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Im Geltungsbereich des B-Plans finden sich bereits bebaute Flächen mit Gebäuden, Parkplätzen, Straßen, aber auch viele Gehölzflächen (Wald, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Streuobst) sowie Acker- und Wiesenflächen. Insgesamt ist es reich strukturiert und bietet auch aufgrund seiner Größe gute Voraussetzungen für eine artenreiche Flora und Fauna.</p> <p>Der Untersuchungsumfang, insbesondere im Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten, wurde bereits im Vorfeld der Planung intensiv abgestimmt. In der Planung ist bereits eine erste „artenschutzrechtliche Betrachtung“ enthalten, die in diesem Jahr fortgeführt wird und insbesondere die Artengruppen Reptilien, Säugetiere (insbes. Fledermäuse in bzw. an Gebäuden und Waldbeständen, Haselmaus) und Avifauna genauer betrachtet. Eine besondere Beachtung finden dabei die Höhlenbrüter und bodenbrütende Arten wie die Feldlerche. Je nach gewählter Trassenvariante für die neue Zufahrtstrasse ergibt sich eine unterschiedliche Eingriffserheblichkeit (teilweise ältere Waldbestände), die ggf. einen umfangreicheren Untersuchungsumfang erforderlich machen. Die Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Arten werden im weiteren Verfahren ergänzt. Es wurden bereits erste allgemeine artenschützende Maßnahmen für das Bebauungsplangebiet beschrieben wie z. B. Begrenzung der Rodungszeiten gemäß § 39 BNatSchG, Einsatz einer Umweltbaubegleitung, Untersuchung von Höhlenbäumen und Gebäuden vor deren Fällung bzw. Sanierung/Abbruch und konkrete Festsetzungen wie z. B. Maßnahme M1 (Waldrand mit Waldsaum) getroffen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wasser Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 34,1 ha und befindet sich mit mehr als der Hälfte im östlichen Bereich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“. Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt, jedoch entspricht die geplante Ausweisung der tatsächlichen Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des zu erstellenden Umweltberichts ist daher nachzuweisen, dass das Grundwasser durch die im</p>	<p>Parallel zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Prüfung der Trassenvarianten und Planung der zukünftigen Verkehrsanbindung gemeinsam mit den beteiligten Gutachtern sowie in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Behörden (Landesbetrieb für Straßenbau, LUA, Untere Naturschutzbehörde, Forstbehörde) weiter vorangetrieben. Durch die dabei erarbeitete zukünftige Verkehrsanbindung kann ein Eingriff in die älteren Waldbestände ausgeschlossen werden.</p> <p>Wasser Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Bereich teilweise mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III). Da eine formale Unterschutzstellung des Gebietes bis dato weder erfolgt ist noch beantragt wurde, wird gemäß Abstimmung zwischen dem Landesamt für</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Anmerkungen des LUA zum geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ als bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„1.2. BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT IM BEREICH DES GEPLANTEN TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES „HOMBURG – KIRRBERG“ (SCHUTZZONE III) GEMÄSS § 9 ABS. 2 BAUGB</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird. Es ist insbesondere auf die erforderlichen Eingriffe in Grund- und Boden (auch für den Rückbau/Abriss des bereits vorhandenen Gebäudes) einzugehen. Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird.</p> <p>Diesbezüglich ist in der Begründung/Umweltbericht zusätzlich auf folgende Aspekte einzugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten. 2. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase. 3. Aussagen zur Entwässerung <p>Für die Versickerung gelten die Anforderungen / Nachweise nach DWA M 153 sowie DWA A 138.</p> <p>Des Weiteren wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG). 4. Für die Zufahrtsstraße, welche sich komplett innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“ befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiSt-Wag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe, z.B. Parkplätze und Rastanlagen. <p>Unter Beachtung und Aufnahme der v. g. Hinweise sind keine weiteren</p>	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz und der Verwaltung eine bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Hinweise der Stellungnahme aufgreift und, sobald die formale Unterschutzstellung erfolgt ist, durch die Vorgaben der entsprechenden Verordnung ersetzt wird.</p> <p>Dies erfolgt aus dem Grund, da der Bebauungsplan Rechtskraft vor Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung haben wird. Es ist davon auszugehen, dass das geplante Wasserschutzgebiet der Ausweisung des Sondergebietes „Universitätsklinikum“, auch mit Blick auf das landesplanerische Vorranggebiet „Forschung und Entwicklung“ nicht entgegenstehen wird. Im Rahmen des späteren Bauantragsverfahrens können sich allerdings Auflagen ergeben. Mit der Aufnahme der Hinweise als bedingte Zulässigkeit wird den Belangen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen.</p> <p>Im Zuge der Planung wird zudem ein siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag erstellt, der die aufgeführten Anmerkungen fachplanerisch berücksichtigt. Gleiches gilt für den in Erstellung befindlichen Umweltbericht.</p>	<p>Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Teilbereich mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III). Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt. Die geplante Ausweisung entspricht jedoch der tatsächlichen Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet. Folglich sind nachfolgende Vorgaben bzw. Hinweise des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes innerhalb des betroffenen Bereiches des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg – Kirrberg“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Versickerung gelten die Anforderungen / Nachweise nach DWA M 153 sowie DWA A 138. 2. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig. 3. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 4. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Ergänzungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung seitens des Fachbereiches 2.1 erforderlich.		<p>sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz – SWG).</p> <p>5. Für die Zufahrtsstraße, welche sich komplett innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe (z. B. Parkplätze und Rastanlagen).</p> <p>Nach Abschluss der formalen Unterschutzstellung des betroffenen Bereiches als Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III) ergeben sich die entsprechenden Vorgaben zum o. g. Trinkwasserschutzgebiet aus der damit verbundenen Verordnung.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Bodenschutz und Geologie</p> <p>Das ca. 34,1 ha große Plangebiet ist überwiegend durch Waldflächen und eine zentrale unbebaute Freifläche unter landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die Neuversiegelung weitgehend natürlicher Böden mit geringer Vorbelastung wird nachvollziehbar mit der notwendigen Anbindung an die bereits bestehenden Nutzungen auf dem UKS-Gelände begründet.</p> <p>Das Bodeninventar im Geltungsbereich ist laut Kurzbeschreibung im Begründungstext durch einen mittleren Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG geprägt, seltene Bodenformen oder Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht belegt. Ungeachtet der durchschnittlichen standörtlichen Wertigkeit wird mit der Aufstellung des Bauleitplans ein erheblicher Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Versiegelung sowie Geländemodellierungen zur Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung an die L 213 in einem Altholzbestand vorbereitet. Bei den im weiteren Planungsprozess noch zu konkretisierenden Ausgleichsmaßnahmen sind daher insbesondere auch Maßnahmen mit einem hohen pedofunktionalen Kompensationseffekt vorzusehen. Zur Minderung der klimarelevanten Funktionsverluste (Kühlleistung, Kohlenstoffsequestrierung) bietet sich u.a. die Festsetzung einer Dachbegrünung an.</p> <p>Im Hinblick auf die Durchführung der Baumaßnahmen weisen wir darauf hin, dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 für erforderlich erachtet wird. Es wird daher empfohlen, einen textlichen Hinweis zum baubegleitenden Bodenschutz aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus sind seitens des Fachbereichs 2.2 keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken erforderlich.</p>	<p>Bodenschutz und Geologie</p> <p>Die Eingriffe und Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen des Umweltberichtes sowie bei der Kompensation der Eingriffe entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung zur Dachbegrünung wird im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung zur Begrünung von Dachflächen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„13. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB</p> <p>Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Dies gilt nicht für die durch Photovoltaik, notwendige technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen) oder nutzbare Freibereiche auf den Dächern sowie Bereiche, die für eine Nutzung als Hubschrauberlandeplatz in Anspruch genommenen Flächen. Eine Kombination von Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung ist zulässig.“</p> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, eine bodenkundliche Baubegleitung in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Gewässerschutz</p> <p>Der BBP sieht vor, das Plangebiet im Trennsystem zu entwässern.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser soll über das Kanalsystem der UKS abgeleitet und dem öffentlichen Kanalsystem zugeführt werden. Das unbelastete Niederschlagswasser, welches innerhalb des Sondergebietes anfällt, soll vor Ort genutzt oder versickert werden. Zur Brauchwassernutzung ist weiterhin die Errichtung von Speichern (z. B. Zisternen) zulässig. Hiergegen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Gewässerschutz</p> <p>Keine Bedenken gegenüber der Planung. Der Siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag wurde parallel zur frühzeitigen Beteiligung fertiggestellt. Die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>„12. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB</p> <p><u>V9 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung:</u> Eine ökologische Baubegleitung ist einzusetzen, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sicherstellt und bei unvorhergesehenen Ereignissen mit umwelt-, vor allem natur- und artenschutzrechtlicher Relevanz, adäquate Lösungswege aufzeigt. Die konkreten Schutzanforderungen sind mit dem LUA abzustimmen. Während der Bauarbeiten ist zudem eine bodenkundliche Baubegleitung mit entsprechendem Fachkundenachweis einzusetzen.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 49-54 Landeswassergesetz wie folgt anzupassen:</p> <p>„Abwasserbeseitigung (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Landeswassergesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Schmutzwasser ist über das Kanalsystem der UKS abzuleiten und dem öffentlichen Kanalsystem zuzuführen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			<ul style="list-style-type: none"> • Das unbelastete Niederschlagswasser (Oberflächenwasser), welches innerhalb des Sondergebietes anfällt, ist dezentral, vorzugsweise in den Randbereichen der Nutzflächen, zu versickern. • Je m² befestigter Fläche sind 20 l Rückhalt vorzusehen. Dies entspricht einer statistischen Überschreitungshäufigkeit einer Versickerungsanlage von $n = 2/a$. Der Rückhalt kann in der Versickerungsanlage integriert (z. B. in Form von Mulden) oder separat vorgehalten werden (z. B. Retentionsdächer, Zisternen). Versickerungsanlagen sind so anzuordnen, dass die Überlaufwassermengen im Überlastungsfall in schadlose überflutbare Bereiche münden (angrenzende Waldflächen). Punktuelle Überläufe in die umliegenden Waldflächen sind durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verhindern. • Zur Ermittlung des Behandlungsbedarfs sind die a. a. R. d. T. (DWA-M 153) anzuwenden. • Für die geplante Zufahrtsstraße sind Flächen zum Rückhalt und zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers vorzuhalten. Wasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, ist gedrosselt und unter Berücksichtigung des a. a. R. d. T. (DWA-A 102) in den gewählten Vorfluter einzuleiten. Es ist durch geeignete bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass es im

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Lärmschutz und Luftreinhaltung</p> <p>Die nächste Wohnbebauung ist mehr als 500m von der jeweiligen Baugrenze entfernt.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 115m zur Baugrenze des o.g. Bebauungsplanes befindet sich ein Heizkraftwerk und zwei Blockheizkraftwerk der Heizkraftwerk Homburg GmbH (HKH; Betriebsführung durch Iqony Energies GmbH). Zu den genannten (Block-)Heizkraftwerken liegen folgende Gutachten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Müller BBM GmbH, Bericht-Nr.: M149178/01 (Heizkraftwerk) - proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, Auftragsnummer: 21-AB-0648 (BHKW) - proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, Auftragsnummer: 16-AB-0509.01 (BHKW) <p>In allen vorliegenden Gutachten wurde als einziger maßgeblicher Immissionsort das 5. OG (direkte Sichtverbindung) im bestehenden Gebäude 90.1 (Neurologie, Südfassade) betrachtet. In allen Gutachten wurde der zulässige Immissionsrichtwert für Krankenhäuser am genannten Immissionsort um min. 14,10 bzw. 6 dB unterschritten.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bzw. die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg keine Bedenken. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.“</p>	<p>Lärmschutz und Luftreinhaltung</p> <p>Keine Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Bereich der Tiefenlinien nicht zu Überflutungen der Straße durch Starkregen kommt und diese auch im Starkregenfall befahrbar bleibt.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
2	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung</p> <p><u>Schreiben vom 22.03.2024</u></p> <p>„der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bitte ich im Vorfeld der Einleitung weiterer Verfahrensschritte im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Ziele der Raumordnung frühzeitig mit uns abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Flächennutzungsplan-teiländerung nur erfolgen kann, wenn das geplante Ausgliederungsverfahren des Vorhabenbereichs aus dem hier betroffenen Landschaftsschutzgebiet positiv abgeschlossen ist. Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren erforderlich.“</p>	<p>Landesplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Bilanzierung und ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Umweltberichtes erarbeitet und im weiteren Verfahren abgestimmt. Das Ausgliederungsverfahren zum betroffenen Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum weiteren Verfahren durchgeführt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
3	<p>Amprion GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2024</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
4	<p>Arbeitskammer des Saarlandes</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
5	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
6	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</p> <p><u>Schreiben vom 07.03.2024</u> „Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet =====</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK: =====</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth Deutschland E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Johannes Gutenberg-Universität Mainz Saarstraße 21 55122 Mainz Deutschland</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen Deutschland E-Mail: Externe-Planungen_Kreuzungen@Pfalzwerke-Netz.de</p> <p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Deutschland E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</p> <p>BETREIBER RADARE: =====</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: =====</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de“		
7	<p>CREOS Deutschland GmbH Planauskunft</p> <p><u>Schreiben vom 11.03.2024</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach · Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
8	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2024</u> „DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 1,4 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3283 (Homburg - Einöd) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>		
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2024 - Bebauungsplan</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2024 – FNP-Teiländerung</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p>		
10	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2024</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
11	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
12	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2024</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 19.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
13	<p>energis-Netzgesellschaft mbH</p> <p><u>Schreiben vom 28.02.2024</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 19.02.2024. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihre Anfrage wie folgt:</p> <p>Im genannten Bereich sind Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH weder vorhanden noch geplant.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
14	<p>EVS Entsorgungsverband Saar</p> <p><u>Schreiben vom 15.03.2024</u></p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind.</p> <p>Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen</p>	<p>Abwasseranlagen des EVS befinden sich gemäß Auszug aus der Kanaldatenbank im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213. Eine zeichnerische Festsetzung der Leitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sowie ein entsprechender Hinweis werden aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen, da die Planung und spätere Umsetzung der Verkehrsanbindung möglicherweise bauliche Maßnahmen im Bereich bzw. in der Nähe zu diesen Anlagen nach sich zieht.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Verlauf der Versorgungsleitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Plangebietes, im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213, befinden sich Abwasseranlagen des EVS Entsorgungsverband Saar. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne des §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		<p>An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet werden (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik). In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.“</p>
15	<p>Handwerkskammer des Saarlandes</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
16	<p>IHK Saarland</p> <p><u>Schreiben vom 12.03.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau des Gebäudekomplexes 90 der Universitätsklinik Homburg haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
17	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p> <p><u>Schreiben vom 21.02.2024</u></p> <p>„durch die o.g. Planungsmaßnahme könnten die Höhenfestpunkt (HFP) 6610-9-00572 ; HFP 6610-9-00571, welcher zugleich auch Schwerefestpunkt (SFP 6610-8-079-00) ist und der HFP 6610-9-00580 gefährdet werden. Wir bitten daher</p>	<p>Höhen- bzw. Schwerefestpunkte innerhalb des Plangebietes. Ein entsprechender Hinweis wird aus</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>rechtzeitig vor Aufnahme von Arbeiten, welche den Punkt gefährden könnten, um Rücksprache mit mir (Tel: 0681 / 9712-221 ; Mail: grundlagen@lvgl.saarland.de) im Sachgebiet 2.1; Geodätische Grundlagen, AFIS um gegebenenfalls Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.“</p>	<p>Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Höhenfestpunkte (Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Höhenfestpunkte (HFP) 6610-9-00572, HFP 6610-9-00571 (zugleich auch Schwerefestpunkt (SFP) 6610-8-079-00) und HFP 6610-9-00580. Vor der Aufnahme von Arbeiten, bei denen es zur Gefährdung dieser Punkte kommen könnte, ist Rücksprache mit dem LVGL, Sachgebiet 2.1; Geodätische Grundlagen, AFIS (Tel.: 0681 / 9712-221; Mail: grundlagen@lvgl.saarland.de), zu halten, um gegebenenfalls Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.“
18	<p>Landesbetrieb für Straßenbau</p> <p><u>Schreiben vom 11.03.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nebst paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken nachdem der LfS bereits in die Planung involviert ist und die zukünftige verkehrliche Erschließung in enger Abstimmung mit ihm erfolgt.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
19	<p>Landesdenkmalamt</p> <p><u>Schreiben vom 05.03.2024</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde, nach Rückmeldung des Landesdenkmalamtes vom 22.08.23, im Zuge der</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“	Vorabstimmung bereits in den, dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan aufgenommen.	
20	Landwirtschaftskammer für das Saarland <u>Schreiben vom 20.03.2024</u> „zum derzeitigen Planungsstand werden gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken vorgebracht.“		Kein Beschluss erforderlich.
21	Ministerium der Justiz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
22	Ministerium für Bildung und Kultur <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
23	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
24	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat B 4 ZMZ <u>Schreiben vom 19.02.2024 - Bundeswehr</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
25	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Oberste Naturschutzbehörde</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
26	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D - Natur und Forsten</p> <p><u>Schreiben vom 22.03.2024</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes und auch der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Die im o. g. Bebauungsplan M1 und M2 genannten Waldflächen sind zum Erhalt festgesetzt. Ein Eingriff in Wald wird auf zwei Flächen stattfinden: Eine Waldumwandlung wird im Bereich des neu geplanten Parkhauses nötig (ca. 2,5 ha), eine weitere Fläche ist im Umkreis der früheren Lungenklinik (ca. 1,8 ha) betroffen. Gemäß Begründung zum o. g. Bebauungsplan wird der forstliche Ausgleich gem. § 8 Abs. 3 LWaldG im weiteren Verfahren bestimmt. Im Fall des Bestandsgebäudes der Neurologie werden gemäß der Begründung zum o. g. Bebauungsplan die Sicherheitsabstände zu dem unmittelbar angrenzenden Wald bereits jetzt nicht eingehalten; hier ergeben sich für die Nachnutzung Möglichkeiten, diese durch eine Waldrandpflege und -sicherung zu unterschreiten, wobei dennoch wie bereits angegeben eine Haftungsfreistellung erforderlich ist. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG wurden bereits als „Nachrichtliche Übernahme gern. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufgenommen und in der Planzeichnung dargestellt. Weiterhin bitten wir um Aufklärung, warum die umzuwandelnde Waldfläche um die im Umkreis der ehemaligen Pneumologie liegende Waldfläche vergrößert wurde. Es finden sich keine detaillierten Angaben über die Qualität des betroffenen Waldes. Wir bitten, dies nachzubessern. Zur Thematik Niederschlagsentwässerung sind wir noch mit dem SaarForst Landesbetrieb im Gespräch und werden uns gesondert melden, wenn die Abstimmungen abgeschlossen sind.“</p>	<p>Der, aufgrund der durch den Bebauungsplan begründeten Waldumwandlung, erforderliche forstliche Ausgleich wird im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt und bestimmt. Eine Haftungsfreistellung (zwischen Forsteigentümer und Eigentümer der angrenzenden Flächen) wird für die betroffenen Bereiche vereinbart.</p> <p>Die umzuwandelnden Waldflächen sind im Vorentwurf zum Bebauungsplan, welcher Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB war, korrekt dargestellt. Einen Sachstand, wonach die Waldflächen im Umkreis der ehemaligen Pneumologie nicht umgewandelt werden sollten, hat</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Waldausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zu ergänzen:</p> <p>„14. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB</p> <p>Durch die Planung kommt es zu einer Umwandlung von Wald in einer Größe von __ ha nach LWaldG. Der forstliche Ausgleich ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nachzuweisen (Erstaufforstung an anderer Stelle).“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p><u>Schreiben vom 30.04.2024 – Eingang</u></p> <p>„wie in der o. g. Stellungnahme der Forstbehörde angekündigt, nehmen wir hier noch Bezug auf das. Thema Niederschlagsentwässerung: Wir beziehen uns auf den Ortstermin vom 17.04.2024 und schließen uns der Stellungnahme des SaarForst Landesbetriebs vom 24.04.2024 an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport an. Die Forstbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Niederschlagswasser kein mit Schadstoffen belastetes Wasser in den angrenzenden Wald eingeleitet werden darf. Zudem dürfen durch den erhöhten Wassereintrag keine Schäden am Waldboden und dem darauf stockenden Waldbestand entstehen. Die im Waldrand anzulegenden Versickerungsmulden könnten je nach Ausformung zu einer temporären oder dauerhaften Waldumwandlung führen. Sofern die Waldumwandlung nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden kann, ist diese im Bauantragsverfahren bei der Forstbehörde zu beantragen. Die übrigen Anmerkungen der o. g. 1. Stellungnahme der Forstbehörde bleiben unberührt und haben weiterhin Bestand.“</p>	<p>es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Sollte gegenüber der Forstbehörde etwas anderes kommuniziert worden sein, so kann es sich nur um ein Versehen gehandelt haben, was wir hiermit zu entschuldigen bitten.</p> <p>Die Waldfläche im Umkreis der ehemaligen Pneumologie wird, wie alle anderen umzuwandelnden Waldflächen auch, für die bauliche Erweiterung bzw. Verlagerung des UKS benötigt. Die betreffende Fläche gehört selbstverständlich, wie alle anderen Waldflächen auch, zum Untersuchungsumfang des Umweltberichtes. Die diesbezüglichen faunistischen Erhebungen und die Erstellung des Umweltberichtes sind derzeit im Gange.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Planung sowie des entsprechenden Siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages berücksichtigt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
27	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung F - Mobilität</p> <p><u>Schreiben vom 17.03.2024 – Ref. F/3</u></p> <p>„gegen diese Planungsmaßnahme bestehen gemäß den hier vorliegenden Informationen seitens Referat F/3 keine Bedenken.“</p> <p><u>Schreiben vom 14.03.2024 – Ref. F/4</u></p> <p>„durch das Referat F/4 Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik des Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Bei der Neugestaltung der verkehrlichen Anbindung im Zuge der Erweiterung der Uniklinik ist auf eine barrierefreie Erreichbarkeit mit dem ÖPNV zu achten. Grundsätzlich besteht bereits eine Anbindung des Erweiterungsgebiets an den ÖPNV mit den Haltestellen „Uni-Neurologie H6“ und „Uni-Pneumologie H7“ durch die Ringbuslinie 560 des Universitätsklinikums. Das Plangebiet ist jedoch bisher nur unzureichend an das Ortsbusnetz angebunden. Genannte Haltestellen sind nach aktuellen Standards nicht barrierefrei. Es fehlen z.B. taktile Leitstreifen und Ausleuchtung, die Bordsteine sind zwar erhöht, jedoch nicht auf barrierefreiem Niveau. Darüber hinaus fehlt es an einer barrierefreien Zuwegung für Fußgänger, bzw. insgesamt an attraktiven Fußwegen auf dem Gelände.</p> <p>Es wird daher angeregt in der weiteren Planung und baulichen Umsetzung: die Barrierefreiheit der genannten Haltestellen im Zuge der Baumaßnahmen herzustellen, bzw. bei größeren Umbauten der Verkehrswege neue barrierefreie Haltestellen zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet in das Ortsbusnetz einzubeziehen sowie die Linienführung im Bereich des Universitätsklinikums nach Festlegung der neuen Verkehrsanbindung auf Optimierung zu prüfen.</p> <p>Eine attraktive fußläufige Wegeverbindung zwischen Haltestellen des ÖPNV und Gebäuden im Plangebiet zu schaffen.“</p> <p><u>Schreiben vom 15.03.2024 – Ref. F/5</u></p> <p>„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Obersten Straßenbaubehörde</p>	<p>Gegenstand der späteren Ausbau- und Detailplanung.</p> <p>Im Zuge der baulichen Erweiterung bzw. Verlagerung des UKS werden sowohl die barrierefreie Erreichbarkeit als auch die generelle Optimierung der ÖPNV-Anbindung berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung der Trassenvarianten und</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>zur betreffenden Planung der Kreisstadt Homburg:</p> <p>Das Vorhaben hat durch den unmittelbaren Anschluss an die Landstraße II. Ordnung L213 signifikante verkehrliche Auswirkungen auf diese. Darüber hinaus sind absehbar noch bauliche Maßnahmen zur Ausbildung der verkehrlichen Anbindung notwendig. Die Mitwirkung des Landesbetriebs für Straßenbau (LfS) als Straßenbaubehörde ist deshalb erforderlich.“</p> <p><u>Schreiben vom 20.03.2024 – Ref. F/2</u></p> <p>„auf die unserem Haus mit E-Mail vom 19.02.2024 zugänglich gemachten Unterlagen nehmen wir in unserer Funktion als zuständiger Landesluftfahrtbehörde wie folgt Stellung und verweisen insbesondere auf das Fazit am Ende unserer Ausführungen:</p> <p>Die derzeitigen Planungsunterlagen zeigen, dass von dem Vorhaben auch die bestehende und von Ihnen als „Hubschrauberlandeplatz“ bezeichnete Landestelle betroffen sein wird. Bei dieser handelt es sich allerdings nicht um einen gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten und der Aufsicht der Landesluftfahrtbehörde unterliegenden Hubschrauberlandeplatz, sondern lediglich um eine „Landestelle an einer Einrichtung von öffentlichem Interesse“ (PIS - Public Interest Site), die auf der Grundlage der gemäß § 25 Abs. 4 LuftVG i. V. m. § 18 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) genehmigten Flugbetriebshandbücher von den Luftverkehrsunternehmen angefliegen werden dürfen. PIS unterstehen daher auch der Aufsicht des LBA.</p> <p>Die Anlage und der Betrieb von Hubschrauberlandeplätzen im Sinne des § 6 LuftVG stellt den Regelfall dar. Eine Public Interest Site stellt demgegenüber eine rechtliche Ausnahmeregelung dar. Sie wurde in der Vergangenheit durch die Europäische Kommission für Landestellen, insbesondere solche an Krankenhäusern, zugelassen, die über keinen gemäß § 6 LuftVG genehmigten Hubschrauberlandeplatz verfügten oder an denen die Voraussetzungen für einen solchen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Hindernisfreiheit der An-/ Abflugbereiche, baulichen Gegebenheiten sowie der technischen Ausstattung, nicht realisierbar waren.</p> <p>Die Europäische Kommission hatte mit der Zulässigkeit des Betriebs von früheren Landestellen im Hubschraubernoteinsatz als Public Interest Site - die in die beim LBA geführte so genannte „PIS-Masterliste“ zu melden waren - diese gleichwohl im Rahmen des Bestandsschutzes akzeptiert. Für Hubschrauberlandungen der Luftverkehrsunternehmen auf Neubauten seien grundsätzlich gemäß § 6 LuftVG</p>	<p>Planung der zukünftigen Verkehrsanbindung erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Gutachtern sowie in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Behörden. Der LfS verweist in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ebenfalls auf die enge Abstimmung im Zuge dessen.</p> <p>Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurden bereits in den, dem Ministerium zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes ist, wie den Planunterlagen entnommen werden kann, auf den Dachflächen der geplanten Gebäude vorgesehen. Eine (temporäre) Verlagerung des Bodenlandeplatzes, um auch während der Bauphase eine entsprechende Landestelle vorhalten zu können, ist ebenfalls vorgesehen. Letztlich beziehen sich die Hinweise auf die parallelen bzw. nachgelagerte Fach- und Detailplanungen.</p> <p>Aus Vorsorgegründen wird die nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan um die Anmerkungen der Stellungnahme ergänzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Anmerkungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen:</p> <p>„Im Zuge der Planung ist ein auf der Grundlage des § 6 LuftVG zu genehmigender Landeplatz für Rettungshubschrauber vorzusehen. Dieser sollte vorrangig auf dem Dachbereich angelegt werden, wobei zwingende Hindernisfreiheiten der erforderlichen An- / Abflugbereiche in die weitere Planung einzubeziehen sind.</p> <p>Sofern eine Landemöglichkeit für einen weiteren Rettungshubschrauber vorgesehen wird, sollte ein zusätzlicher Bodenlandeplatz in die weitere Planung einbezogen werden. Dieser sollte ebenfalls entsprechend § 6 LuftVG angelegt werden, wobei dann unter anderem zwingende Hindernisfreiheiten in den An- / Abflugbereichen eingehalten und in der weiteren Planung, insbesondere von Gebäuden, zu berücksichtigen wären.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>angelegte und betriebene Landeplätze vorzusehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Landestelle als Public Interest Site war und ist insbesondere, dass diese nachweislich bereits in der Vergangenheit, und zwar vor dem 28.10.2014, von Hubschraubern im Rahmen der Luftrettung angefliegen worden war.</p> <p>Das LBA kann zum einen die den Luftrettungsunternehmen erteilte Genehmigung zur Nutzung einer PIS befristen oder auch widerrufen, sodass diese dann nicht mehr angefliegen werden dürfte. Mit der gemäß § 18 Abs. 4 LuftVO verpflichtenden jährlichen Meldung der Anzahl der Flugbewegungen an den einzelnen PIS durch die Luftrettungsunternehmen ist dem LBA außerdem ein Instrument an die Hand gegeben, die Genehmigung zur Nutzung einer PIS widerrufen zu können, falls die Anzahl der jährlichen Flugbewegungen eine gewisse Grenze überschreitet, bei der von einem regelmäßigen Flugbetrieb ausgegangen werden kann und damit die Notwendigkeit eröffnet wird, entsprechend dem in § 25 Abs. 1 LuftVG enthaltenen Grundsatz des Flugplatzzwangs die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes auf der Grundlage des § 6 LuftVG zu fordern.</p> <p>Das LBA kann zum anderen die den Luftrettungsunternehmen erteilte Genehmigung zur Nutzung einer PIS außerdem dann widerrufen, wenn sie nicht entsprechend der Anlage zu § 18 Abs. 4 LuftVO ertüchtigt wird.</p> <p>An eine bestehende Public Interest Site, wie sie vom derzeitigen Planungsumfang überdeckt wird, bestehen daher gegenüber einem gemäß § 6 LuftVG angelegten und betriebenen Hubschrauberlandeplatz reduzierte Anforderungen.</p> <p>Aufgrund der Langfristigkeit der Planungen für ein neues Zentralklinikum im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans ist nicht auszuschließen, dass bis zur konkreten Errichtungsplanung die luftverkehrsrechtlichen Grundlagen dahingehend geändert bzw. weiterentwickelt worden sind, dass die Anlage und der Betrieb von Public Interest Site grundsätzlich nicht mehr und stattdessen nur noch gemäß § 6 LuftVG genehmigte Hubschrauberlandeplätze zulässig sind. Die vorhandene Bodenlandstelle (PIS) im Süden des derzeitigen Klinikumgeländes wird derzeit hauptsächlich für den Fall genutzt, dass ein Hubschrauber den auf dem iMED-Gebäude vorhandenen Dachlandeplatz nicht nutzen kann, weil dieser entweder bereits durch einen anderen Rettungshubschrauber belegt ist oder dieser aufgrund einer hohen Gesamtabflugmasse (MTOM - Maximum Take-off Mass) bzw. zu großer Abmessungen als der in der luftrechtlichen Genehmigung ausgewiesene Referenzhubschrauber aufweist (z.B. Militärhubschrauber).</p> <p>Fazit In der Gesamtbetrachtung der Unterlagen und aufgrund unserer Ausführungen werden von unserer Seite als zuständiger Landesluftfahrtbehörde die nachstehenden Anforderungen geltend gemacht:</p>		<p>Vor Beginn der Bauphase, während die derzeit vorhandene Bodenlandstelle (PIS) für Hubschrauber nicht (mehr) genutzt werden könnte, wäre frühzeitig deren zumindest vorübergehende Verlagerung beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen. Hierfür wäre ein entsprechender Antrag auf (vorübergehende) Verlegung der PIS zu stellen, zu begründen und eine Begutachtung der Geeignetheit der vorgesehenen Landestelle durch das örtliche Luftrettungsunternehmen vornehmen zu lassen. Die baulichen bzw. technischen Anforderungen (vgl. Anlage 3 zu § 18 Abs. 4 LuftVO) wären am neuen Ort (auch bei vorübergehender Verlagerung) zu erfüllen.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>1. Nach den derzeit nur sehr groben Planunterlagen ist die Errichtung eines Zentralklinikumgebäudes angedacht. Hier wäre zumindest ein auf der Grundlage des § 6 LuftVG zu genehmigender Landeplatz für Rettungshubschrauber vorzusehen; dieser sollte aus den genannten Gründen vorrangig auf dem Dachbereich angelegt werden, wobei zwingende Hindernisfreiheiten der erforderlichen An-/ Abflugbereiche in die weitere Planung einzubeziehen wären.</p> <p>2. Sofern aus den gemachten Erläuterungen eine Landemöglichkeit für einen weiteren Rettungshubschrauber vorgesehen wird, sollte ein zusätzlicher Bodenlandeplatz in die weitere Planung einbezogen werden. Dieser sollte ebenfalls entsprechend § 6 LuftVG angelegt werden, wobei dann unter anderem zwingende Hindernisfreiheiten in den An-/ Abflugbereichen eingehalten und in der weiteren Planung, insbesondere von Gebäuden, zu berücksichtigen wären.</p> <p>3. Vor Beginn der Bauphase, während der die derzeit vorhandene Bodenlandestelle (PIS) für Hubschrauber nicht (mehr) genutzt werden könnte, wäre frühzeitig deren zumindest vorübergehende Verlagerung beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen. Hierfür wäre ein entsprechender Antrag auf (vorübergehende) Verlegung der PIS zu stellen, zu begründen und eine Begutachtung der Geeignetheit der vorgesehenen Landestelle durch das örtlichen Luftrettungsunternehmen vornehmen zu lassen. Die baulichen bzw. technischen Anforderungen (vgl. Anlage 3 zu § 18 Abs. 4 LuftVO) wären am neuen Ort (auch bei vorübergehender Verlegung) zu erfüllen.“</p>		
28	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1</p> <p><u>Schreiben vom 20.03.2024</u></p> <p>„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Um städtebauliche Rahmenbedingungen zu schaffen und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Energiebereich, insbesondere auf die bestehenden und zu erwartenden Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen allerdings die spätere Detailplanung. Die geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien werden, wie in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt, beachtet.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) mit Hinblick auf die Wärmeplanung, zu ermöglichen, sollte bei der Entwicklung neuer Quartiere bzw. Baugebiete die Minimierung des Wärmebedarfs und die möglichst dezentrale, CO2-neutrale Energieerzeugung in die Planung mit einfließen.</p> <p>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>	<p>Das Oberbergamt des Saarlandes wurde frühzeitig beteiligt und äußert gegenüber der Planung keine Bedenken.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
29	<p>Oberbergamt des Saarlandes</p> <p><u>Schreiben vom 19.03.2024</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ in der Kreisstadt Homburg aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
30	<p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen</p> <p><u>Schreiben vom 22.03.2024</u></p> <p>„aufgrund krankheits- und urlaubsbedingter Ausfälle bitten wir um Fristverlängerung für die Abgabe unserer Stellungnahmen zu den beiden untenstehenden Verfahren wenn möglich bitte bis zum 03.04.2024.</p> <p>Wir bitten um kurze Bestätigung bzw. Rückmeldung.</p> <p>Vielen Dank im Voraus!“</p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2024 - Bebauungsplan</u></p> <p>„aus internen, verwaltungstechnischen Gründen geben wir, nach gewährter Fristverlängerung durch Herrn Andes (E-Mail am 28.03.2024), zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum BBP „UNIVERSITÄTSKLINIKEN, TEILBEREICH 3“, in einem separaten Schreiben ab.</p> <p>Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben aber nachstehende Anregung an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befindet sich derzeit folgende Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG:</p> <p>Richtfunkstrecke „F 1802“</p> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung im Plangebiet haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p>	<p>Fristverlängerung bis 03.04.2024 wird gewährt.</p> <p>Der textliche Hinweis zur Richtfunkstrecke wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme sowie der darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit der Pfalzwerke Netz AG kann eine Betroffenheit der Richtfunkstrecke durch die Bebauung bis zu einer absoluten Höhe von 320 ü NN ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Richtfunk</p> <ul style="list-style-type: none"> Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG (nördlich im Bereich der Neurologie bzw. ehem. Pneumologie), die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da durch die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinflussung zu erwarten ist. Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Wir weisen jedoch ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Unsere Versorgungsnetze unterliegen ständig baulichen Veränderungen. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/onlineplanauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Die Versorgungseinrichtung bedarf unterschiedlich der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeichnerische Berücksichtigung <p>Die Versorgungseinrichtung bedarf keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textliche Berücksichtigung <p>Zur textlichen Berücksichtigung der Versorgungseinrichtung regen wir an, Abschnitt „Hinweise“ um den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen:</p> <p>Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG</p> <p>Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da durch die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinflussung zu erwarten ist.</p> <p>Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen). Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.</p> <p>Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregung eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.“</p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2024 – FNP-Teiländerung</u></p> <p>„aus internen, verwaltungstechnischen Gründen geben wir, nach gewährter Fristverlängerung durch Herrn Andes (E-Mail am 28.03.2024), zur Teiländerung des</p>	<p>Die Richtfunkstrecke wird zeichnerisch in die FNP-Teiländerung übernommen.</p>	<p>Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen). Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich (bis 320 m ü NN). Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären. Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Richtfunkstrecke zeichnerisch in die</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum BBP „UNIVERSITÄTSKLINIKEN, TEILBEREICH 3“, in einem separaten Schreiben ab.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen</p> <p>Im Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Zum Nachweis des Bestands der Richtfunkstrecke haben wir als Anlage einen aktuellen Auszug aus unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p> <p>Die Richtfunkstrecke ist zeichnerisch noch nicht in der Planzeichnung enthalten. Wir bitten diese zu ergänzen.</p> <p>Für eine lagegenaue Übernahme der Führung der Richtfunkstrecke können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf möchten Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</p> <p>Wir regen darüber hinaus zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung der oben genannten Versorgungseinrichtung an, dass in der Begründung zum FNP beispielsweise unter einem Punkt „Richtfunkstrecken“ der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Textvorschlag aufgenommen wird:</p> <p>Richtfunkstrecken</p> <p>Innerhalb der Teiländerung verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, welche im FNP nachrichtlich übernommen wurde. Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG hat eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ferner bitten wir Sie um Zusendung der rechtswirksam gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen, vorzugsweise digital per E-Mail an: Externe-Planungen Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“</p>	<p>Der textliche Hinweis zur Richtfunkstrecke wird aus Vorsorgegründen in die Begründung zur FNP-Teiländerung aufgenommen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme sowie der darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit der Pfalzwerke Netz AG kann eine Betroffenheit der Richtfunkstrecke durch die Bebauung bis zu einer absoluten Höhe von 320 bzw. 325 m ü NN ausgeschlossen werden.</p>	<p>Planzeichnung der FNP-Teiländerung zu übernehmen.</p> <p>Weiterhin beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in die Begründung zur FNP-Teiländerung aufzunehmen:</p> <p>„Richtfunk</p> <p>Innerhalb der Teiländerung verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG (nördlich im Bereich der Neurologie bzw. ehem. Pneumologie), welche im FNP nachrichtlich übernommen wurde. Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG hat eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführungen von Vorgaben z. B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
31	RAG Aktiengesellschaft <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
32	Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3 <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
33	Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
34	Iqony Energies GmbH <u>Schreiben vom 20.02.2024</u> „in dem von Ihnen angefragten/gekennzeichneten Planbereich befindet sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH siehe Anlagen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“	Die Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH befinden sich im Bereich der bestehenden Bebauung (nördlich). Ein entsprechender Hinweis wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Versorgungsleitungen <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Plangebietes, im Bereich nördlich der bestehenden Neurologie und ehemaligen Pneumologie befinden sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH zur gebietsinternen Versorgung (Haus-/Gebäudeanschlüsse), die bei Maßnahmen in diesem Bereich berücksichtigt werden müssen.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
35	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2024</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.02.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
36	<p>VSE Verteilnetz GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 12.03.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des betroffenen Bereichs keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
37	<p>VSE NET GmbH</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
38	<p>Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss																																										
39	Universitätsklinikum des Saarlandes Dezernat IV - Technik <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.																																										
40	Biosphärenzweckverband Bliesgau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.																																										
41	Bischöfliches Ordinariat <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.																																										
42	Ericsson Services GmbH <u>Schreiben vom 28.02.2024</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. <table border="1" data-bbox="174 976 750 1104"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderrichtfunkstelle</th> <th>Frequenzband</th> <th>Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th></th> <th></th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FY0445</td> <td></td> <td>18GHz</td> <td>19.63 km</td> <td>FY1208</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ost: 07 22 20.174 E</td> <td>278,77"</td> <td></td> <td></td> <td>Ost: 07 06 19.460 E</td> <td>98,57"</td> </tr> <tr> <td>Nord: 49 18 04.275 N</td> <td>25m</td> <td></td> <td></td> <td>Nord: 49 19 40.071 N</td> <td>81m</td> </tr> </tbody> </table> Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com “	Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe	Koordinate Nord				Koordinate Nord		FY0445		18GHz	19.63 km	FY1208		Ost: 07 22 20.174 E	278,77"			Ost: 07 06 19.460 E	98,57"	Nord: 49 18 04.275 N	25m			Nord: 49 19 40.071 N	81m	Zur Richtfunkstrecke wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis in den Bebauungsplan und die FNP-Teiländerung aufgenommen. Zudem wird die Richtfunkstrecke zeichnerisch in die FNP-Teiländerung übernommen. Gemäß der Stellungnahme sowie der darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit der Ericsson Services GmbH kann eine Betroffenheit der Richtfunkstrecke durch die Bebauung bis zu einer absoluten Höhe von 335 m ü NN ausgeschlossen werden (Bestätigung per Mail vom 08.03.2024).	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan und die Begründung zur FNP-Teiländerung aufzunehmen: „Richtfunk <ul style="list-style-type: none"> Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom Technik GmbH bzw. Ericsson Services GmbH (nördlich im Bereich der Neurologie bzw. ehem. Pneumologie). Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten. Eine Störung ist unwahrscheinlich, solange die erste Fresnelzon frei von Hindernissen ist. Hierzu ist eine maximale Höhe von 335 m ü NN einzuhalten.“
Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle																																									
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																								
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe																																								
Koordinate Nord				Koordinate Nord																																									
FY0445		18GHz	19.63 km	FY1208																																									
Ost: 07 22 20.174 E	278,77"			Ost: 07 06 19.460 E	98,57"																																								
Nord: 49 18 04.275 N	25m			Nord: 49 19 40.071 N	81m																																								

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, die Richtfunkstrecke zeichnerisch in die Planzeichnung der FNP-Teiländerung zu übernehmen.
43	Finanzamt Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
44	Katasteramt St. Ingbert <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
45	Pfalzkom GmbH <u>Schreiben vom 05.03.2024</u> „unsere Leitungen wären in diesem Fall betroffen. Bei Arbeiten in der Nähe unserer Trassen sind Suchschlitze herzustellen. Im Anhang finden Sie dazu eine oder mehrere PDF-Dateien, welche die Lage und die dazu angrenzenden Leitungen aufzeigt. Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.“	Der Leitungsverlauf wird i. V. m. einem textlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Leitungsverlauf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Versorgungsleitungen <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Leitungen der Pfalzkom GmbH (ausgehend von Gebäude Nr. 86 aus nordwestlicher Richtung, am Gebäude Nr. 93 vorbei, dem Verlauf des Weges in östlicher und dann südlicher Richtung folgend). Bei Arbeiten in der Nähe der Trassen sind Suchschlitze herzustellen.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss																
46	<p>PLEdoc GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 01.03.2024</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p> <p><u>Schreiben vom 08.03.2024 - GasLINE</u></p> <p><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1" data-bbox="181 1295 743 1366"> <thead> <tr> <th data-bbox="181 1295 210 1321">Id. Nr.</th> <th data-bbox="210 1295 271 1321">Eigentümer</th> <th data-bbox="271 1295 338 1321">Leitungstyp</th> <th data-bbox="338 1295 383 1321">Status</th> <th data-bbox="383 1295 450 1321">Leitungsnr.</th> <th data-bbox="450 1295 495 1321">Blatt</th> <th data-bbox="495 1295 562 1321">Schutzstreifen m</th> <th data-bbox="562 1295 743 1321">Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="181 1321 210 1366">1</td> <td data-bbox="210 1321 271 1366">GasLINE</td> <td data-bbox="271 1321 338 1366">LWL-KSR-Anlage</td> <td data-bbox="338 1321 383 1366">in Betrieb</td> <td data-bbox="383 1321 450 1366">GLT_128_001</td> <td data-bbox="450 1321 495 1366">93 & 94</td> <td data-bbox="495 1321 562 1366">2</td> <td data-bbox="562 1321 743 1366">Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td> </tr> </tbody> </table> <p>„von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer</p>	Id. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner	1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_128_001	93 & 94	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de	<p>Der Leitungsverlauf wird i. V. m. einem textlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Leitungsverlauf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sowie den entsprechenden Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie</p>
Id. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner												
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_128_001	93 & 94	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de												

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.</p> <p>Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage.</p> <p>Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.</p> <p>Die von Ihnen zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.</p> <p>Im Östlichen Bereich des Geltungsbereichs des Plans verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). KSR-Anlagen mit einliegenden LWL-Kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.</p> <p>Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich. In Ausnahmefällen liegen allerdings keine Koordinaten der TS-Punkte vor.</p> <p>Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Baugrenzen bereits außerhalb der Schutzstreifengrenzen liegen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der KSR-Anlage auszuschließen.</p> <p>Unter Punkt Verkehrsanbindung auf Seite 7 & 8 der Begründung teilen sie uns mit , dass um zukünftig eine ausreichende Anbindung des Plangebietes und Uniklinik-Geländes an das öffentliche Verkehrsnetz sicherstellen zu können, insbesondere eine neue Verkehrsanbindung, die unmittelbar östlich an die L 213 (Kirrberger Straße) anschließt, geschaffen wird.</p> <p>Die Ausweisung privater/öffentlicher Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1,0 m auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.</p>		<p>dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im östlichen Bereich des Plangebietes (im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213) verläuft eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage, nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2,0 m breiten Schutzstreifen (1,0 m beiderseits der Leitungsachse). KSR-Anlagen mit einliegenden LWL-Kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt. Die Ausweisung privater / öffentlicher Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer / gleich 1,0m auszulegen. Weite Anregungen können dem Merkblatt GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ entnommen werden.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Gas-LINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bauungsplänen“. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite keine besonderen Angaben gemacht. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“</p>		
47	<p>Polizeiinspektion Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
48	<p>saarVV</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
49	<p>Stadtwerke Homburg GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 15.04.2024</u></p> <p>„die Stadtwerke Homburg GmbH hat folgende Einwände: • Das Stromnetz ist im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik • Das Gas- und Wassernetz ist im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik, allerdings Füllleitung zum HB-Webersberg führt durch das Betrachtungsgebiet, bitte berücksichtigen. • Betrachtungsgebiet liegt teilw. im beantragten WSG Kirrberg. Bitte bei weiteren Planungen berücksichtigen. Zu Fragen stehen wir Ihnen unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse zur Verfügung.“</p>	<p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Bereich teilweise mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III). Da eine formale Unterschutzstellung des Gebietes bis dato weder erfolgt ist noch beantragt wurde, wird gemäß Abstimmung zwischen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Verwaltung eine bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Stromnetz innerhalb des Plangebietes liegt im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik des Saarlandes. Das Gas- und Wassernetz innerhalb des Plangebietes liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik des Saarlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Füllleitung zum Hochbrunnen Webersberg durch

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
		<p>Bebauungsplan aufgenommen, die die Hinweise der Stellungnahme aufgreift und, sobald die formale Unterschutzstellung erfolgt ist, durch die Vorgaben der entsprechenden Verordnung ersetzt wird.</p> <p>Dies erfolgt aus dem Grund, da der Bebauungsplan Rechtskraft vor Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung haben wird. Es ist davon auszugehen, dass das geplante Wasserschutzgebiet der Ausweisung des Sondergebietes „Universitätsklinikum“, auch mit Blick auf das landesplanerische Vorranggebiet „Forschung und Entwicklung“ nicht entgegenstehen wird. Im Rahmen des späteren Bauantragsverfahrens können sich allerdings Auflagen ergeben. Mit der Aufnahme der Hinweise als bedingte Zulässigkeit wird den Belangen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen.</p> <p>Im Zuge der Planung wird zudem ein siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag erstellt, der die aufgeführten Anmerkungen fachplanerisch berücksichtigt. Gleiches gilt für den in Erstellung befindlichen Umweltbericht.</p>	<p>das Plangebiet verläuft und zu berücksichtigen ist.“</p> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, die Anmerkungen des LUA zum geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ als bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„1.2. Bedingte Zulässigkeit im Bereich des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III) gemäß § 9 Abs. 2 BauGB</p> <p>Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Teilbereich mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III). Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt. Die geplante Ausweisung entspricht jedoch der tatsächlichen Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet. Folglich sind nachfolgende Vorgaben bzw. Hinweise des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes innerhalb des betroffenen Bereiches des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg – Kirrberg“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Versickerung gelten die Anforderungen / Nachweise nach DWA M 153 sowie DWA A 138. 2. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			<p>3. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Drän-schichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.</p> <p>4. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz – SWG).</p> <p>5. Für die Zufahrtsstraße, welche sich komplett innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			<p>deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe (z. B. Parkplätze und Rastanlagen).</p> <p>Nach Abschluss der formalen Unterschutzstellung des betroffenen Bereiches als Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III) ergeben sich die entsprechenden Vorgaben zum o. g. Trinkwasserschutzgebiet aus der damit verbundenen Verordnung.“</p>
50	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
51	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
52	<p>WVO Wasserversorgung Ostsaar GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2024</u></p> <p>„hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in o. g. Bereich keine Versorgungsleitungen und –anlagen der Wasserversorgung Ostsaar GmbH und des Zweckverbandes Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen in Ottweiler vorhanden sind.</p> <p>Wir erstatten somit Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
53	<p>Saarpfalz-Kreis</p> <p><u>Schreiben vom 14.03.2024</u></p> <p>„Sie haben uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben gebeten. Seitens des Saarpfalz-Kreises bestehen keine Einwände zum Vorhaben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
54	<p>Gemeinde Kirkel Herrn Bürgermeister</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ mit paralleler Teiländerung des FNP der Kreisstadt Homburg bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
55	<p>Stadt Bexbach Herrn Bürgermeister</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
56	<p>Stadt Blieskastel Herrn Bürgermeister</p> <p><u>Schreiben vom 19.03.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ mit Teiländerung des FNP in der Kreisstadt Homburg bestehen seitens der Stadt Blieskastel keine Bedenken.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
57	Stadtverwaltung Zweibrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
58	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
59	Verbandsgemeinde Oberes Glantal Herrn Bürgermeister <u>Schreiben vom 20.02.2024</u> „wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.02.2024 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal, sowie die Stadt Waldmohr keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg erheben.“		Kein Beschluss erforderlich.
60	Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
61	Kreisstadt Homburg Abt. Stadtplanung <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
62	Kreisstadt Homburg Abt. Untere Bauaufsicht <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
63	Stadtentwässerung Homburg <u>Schreiben vom 19.02.2024</u> „von Seiten der SeH bestehen keine Einwände gegen die gemachten Angaben im Projekt. Bitte beachten Sie in den Listen die SeH nicht als Abteilung zu führen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich.
64	Kreisstadt Homburg Abt. Liegenschaften <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
65	Kreisstadt Homburg Abt. Hochbau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
66	Kreisstadt Homburg Abt. Verwaltungspolizei <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
67	Kreisstadt Homburg Abt. Umwelt und Grünflächen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
68	Kreisstadt Homburg Abt. Tiefbau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
69	Kreisstadt Homburg Abt. Brand- und Zivilschutz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
70	Kreisstadt Homburg Kämmerei <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
71	Kreisstadt Homburg Amt für Bildung und Sport <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
72	Kreisstadt Homburg Amt für Jugend, Senioren und Soziales und Integration <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
73	Kreisstadt Homburg Abt. Denkmalpflege/Museen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
74	Kreisstadt Homburg Baubetriebshof <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
	Vorschlag der Verwaltung Die Verwaltung schlägt weiterhin folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen der		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Planunterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme von der Ausführung von Stellplätzen, Zu- und Abfahrten in wasserundurchlässigen / versickerungsfähigem Material, falls sich aus dem geplanten Wasserschutzgebiet spezielle Anforderungen ergeben <p>Anpassung der örtlichen Bauvorschrift zu Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern hin zu einer Höhe von 5,00 m sowie Ergänzung einer Ausnahmemöglichkeit im Bereich der geplanten Verkehrsanbindung zur L 213 aus Gründen der Verkehrsführung und -sicherheit i. V. m. der örtlichen Topografie</p>		<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt den weiteren Anpassungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend anzupassen.</p>

2024/0425/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Büro Kernplan; Herr Banowitz



Bebauungsplan "Universitätskliniken, Teilbereich 3", Gemarkung Homburg, hier: Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Anhörung)	30.09.2024	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Vorberatung)	02.10.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	31.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- a. Die erneute Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ wird beschlossen
- b. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ wird gebilligt
- c. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Das Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS) ist als eines der beiden Krankenhäuser der Maximalversorgung im Saarland das Rückgrat der medizinischen Versorgung des Landes und benötigt gemäß seinem besonderen Auftrag eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung. Der Gebäudekomplex 90 der Nervenklinik (Geb. 90.1 bis 90.9) stammt im Wesentlichen aus den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts und verfügt dementsprechend über erheblichen Sanierungsbedarf. Eine Generalsanierung des Gebäudes ist aufgrund der überholten Gebäudestruktur, des insgesamt schlechten Erhaltungszustandes der Gebäude und der Tatsache, dass eine zeitgemäße (medizinisch und betriebswirtschaftlich sinnvolle) Nutzung der Gebäude in den vorhandenen Gebäudestrukturen nicht mehr möglich ist, nicht zielführend. Hinzu kommt, dass eine solch umfangreiche Sanierung nicht im laufenden Betrieb der Klinik durchgeführt werden kann und Ausweichgebäude derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis stellt somit nur ein Neubau für den Gebäudekomplex 90 sowohl mittelfristig, mit Blick auf die Betriebssicherung, als auch langfristig eine zielführende Lösung dar. Dabei wird ein Ersatzneubau angestrebt, der auch die übrigen Teile des Gebäudekomplexes 90 aufnehmen kann. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang auch die generelle zukünftige räumliche Entwicklung des Universitätsklinikums in der Form aufgegriffen, dass langfristig alle klinischen Nutzungen konzentriert werden können. Auch die verkehrliche Anbindung soll in diesem Zuge an aktuelle und zukünftige Anforderungen angepasst werden. In diesem Zusammenhang ist die Anbindung des Gebietes an die L 213 geplant.

Als Fläche für die Neubau- und Entwicklungsmaßnahme ist, nach einer Untersuchung potenzieller Standorte, der Bereich der stillgelegten Pneumologie (Geb. 91) bzw. des Hubschrauberlandeplatzes mit Umfeld am südlichen Rand des derzeitigen Klinikgeländes vorgesehen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit überwiegend nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Für einen kleineren Teilbereich besteht zudem die rechtswirksame Satzung „Universitätsklinikum Gebäude Nr. 90“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB von 2011. Demnach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Es bedarf daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die rechtswirksame Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB „Universitätsklinikum Gebäude Nr. 90“ von 2011.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 34,5 ha.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet insbesondere ein Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet „Klinik“ sowie Waldflächen dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs.1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätsklinken, Teilbereich 3“ beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde am 07.02.2024 im Stadtrat gebilligt und es wurde eine Anpassung an den Geltungsbereich (u.a. aufgrund Waldschutzabstände) beschlossen.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die vom 22.03.24 bis einschließlich 01.03.24 durchgeführt wurde, gibt es folgende wesentliche Änderungen:

- Gegenüberstellung und Bewertung der Trassenvarianten und Festlegung auf eine Trassenvariante; Festsetzung eines Sondergebietes im Bereich der zukünftigen Verkehrsanbindung an die Kirrberger Straße bzw. L 213
- Anpassung des Geltungsbereiches östlich im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213 im Sinne der zukünftig geplanten Verkehrsanbindung und Knotenpunktgestaltung
- Festsetzung einer bedingten Zulässigkeit im Bereich des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III), um den Belangen des Grund- bzw. Trinkwasserschutzes Rechnung zu tragen
- Aufnahme unterirdischer Versorgungsleitungen (inkl. Schutzstreifen) als Festsetzung in den Bebauungsplan gemäß Rückmeldung der Leitungsträger
- Fertigstellung des Umweltberichtes
- Aufnahme von Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Basis des fertiggestellten Umweltberichtes
- Anpassung der Festsetzung zur Abwasserbeseitigung auf Basis des siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages
- Ergänzung der nachrichtlichen Übernahme zum Luftverkehrsgesetz und

Hubschrauberlandeplatz gemäß Stellungnahme des Ministeriums

- Ergänzung von Hinweisen (u. a. Höhenfestpunkte, Richtfunk, Versorgungsleitungen)

Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sind in der beiliegenden Tabelle im Anhang dargestellt. Parallel hierzu fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes musste eine erneute Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgenommen werden. Die Anpassung ist insbesondere zur Realisierung der zukünftigen Verkehrsanbindung des Plangebietes an die L 213 erforderlich. Zuvor belief sich die Größe des Plangebietes auf ca. 34,1 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht und Gutachten (Siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag, Verkehrsuntersuchung).

Der Umweltbericht wird in diesem Kontext, insb. aufgrund noch andauernder Erfassungen, gegenwärtig noch fertiggestellt und zum Stadtrat bzw. spätestens zur anstehenden Offenlage final vorgelegt. Die aktuellsten Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse des Umweltgutachters sind jedoch schon in die angepassten Planunterlagen eingeflossen (u. a. Naturschutzfachliche Kurzbeurteilung in der Begründung, umweltbezogene Festsetzungen Bebauungsplan).

Als nächster Schritt erfolgt die Offenlage des Entwurfes sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden an der Planung.

Finanzielle Auswirkungen

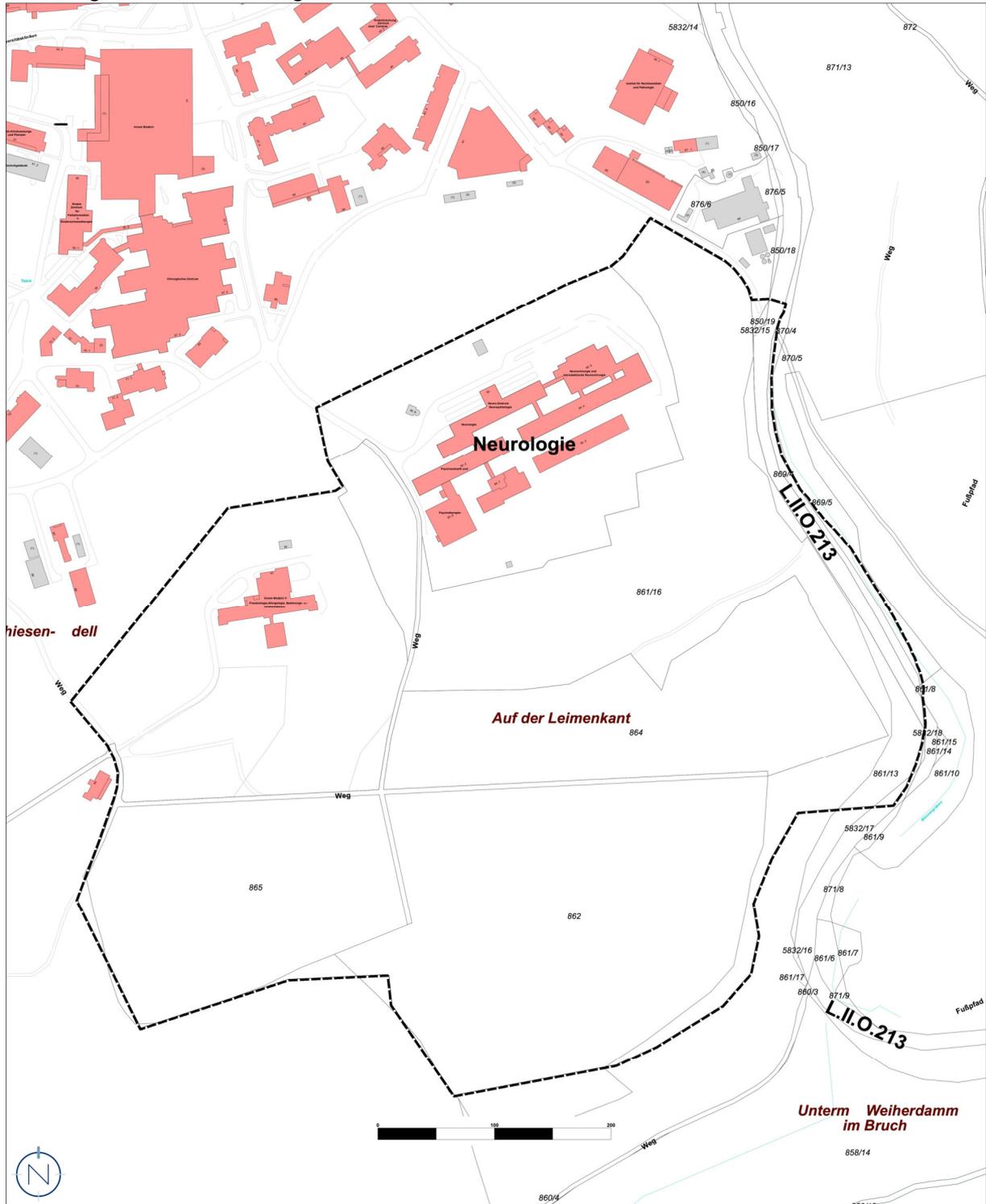
Keine

Anlage/n

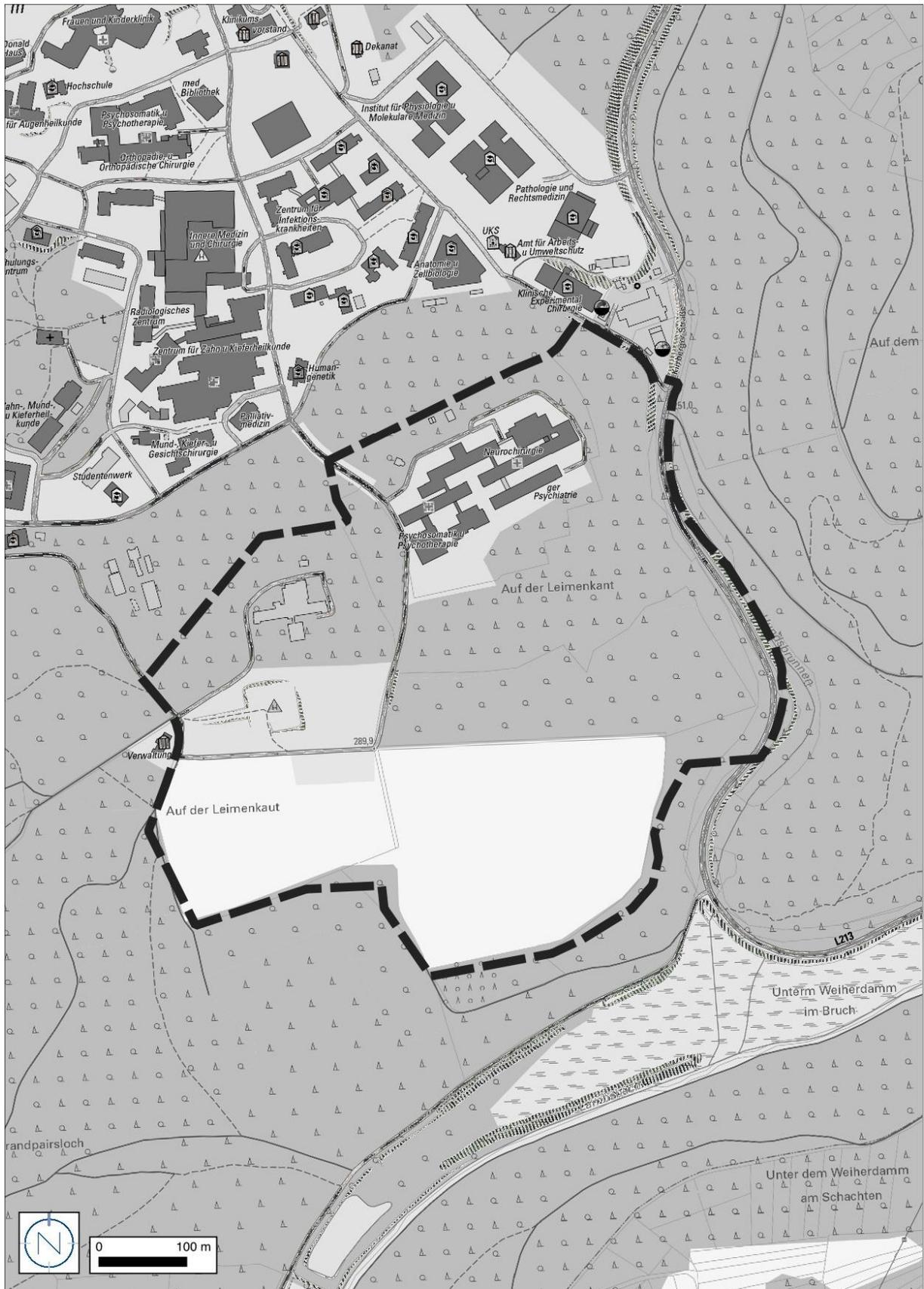
- 1 Planzeichnung (öffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Fachbeitrag Siedlungswasserwirtschaft (öffentlich)
- 5 Verkehrsuntersuchung (öffentlich)
- 6 Synopse Stellungnahmen (öffentlich)

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Homburg



Quelle Katastergrundlage: LVGL; Stand Katastergrundlage: 31.05.2023; Bearbeitung: Kernplan



Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan, Stand: 04.09.24

Universitätskliniken, Teilbereich 3

Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg,
Stadtteil Homburg

ENTWURF

03.09.2024



KERN
PLAN

Universitätskliniken, Teilbereich 3

Im Auftrag:



Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 03.09.2024, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	6
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	20
Auswirkungen der Planung, Abwägung	25

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Das Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS) ist als eines der beiden Krankenhäuser der Maximalversorgung im Saarland das Rückgrat der medizinischen Versorgung des Landes und benötigt gemäß seinem besonderem Auftrag eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung.

Der Gebäudekomplex der Nervenlinik (Geb. 90.1 bis 90.9) stammt im Wesentlichen aus den 1960er Jahren und beherbergt die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, die Klinik für Neurologie, die Klinik für diagnostische und interventionelle Neuroradiologie, die Klinik für Neurochirurgie, die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, das Institut für Neuropathologie, das Deutsche Institut für Demenzprävention sowie das Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin.

Bei den Gebäuden besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. Aufgrund der überholten Gebäudestruktur, des insgesamt schlechten Erhaltungszustandes und der Tatsache, dass eine zeitgemäße (medizinisch und betriebswirtschaftlich sinnvolle) Nutzung der Gebäude nicht mehr möglich ist, wird eine Generalsanierung als nicht mehr zielführend angesehen. Darüber hinaus können derart umfangreiche Sanierungsmaßnahmen nicht im laufenden Klinikbetrieb durchgeführt werden, da wichtige Einheiten der Neurolo-

gischen Klinik (Intensiv-, Stroke-Unit-Einheit) hiervon betroffen sind und keine geeigneten Ausweichgebäude bzw. Ausweichbetten zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis stellt somit lediglich ein Neubau für den Gebäudekomplex 90 sowohl mittelfristig, mit Blick auf die Betriebssicherung, als auch langfristig eine zielführende Lösung zur zukünftigen Gewährleistung und Modernisierung der medizinischen Versorgung am Standort Homburg dar. Dabei wird ein Ersatzneubau angestrebt, der auch die übrigen Bereiche des Gebäudekomplexes 90 aufnehmen kann.

Eine Prüfung mehrerer Möglichkeiten und potenzieller Standorte hat letztlich ergeben, dass Neubaumaßnahmen im Bereich der stillgelegten Pneumologie (Geb. 91) bzw. des Hubschrauberlandeplatzes, also südlich des derzeitigen Uniklinikgeländes, in der Gesamtbetrachtung am besten geeignet sind. Auch die Verkehrsanbindung und -organisation kann im Zuge dessen an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden.

In diesem Zusammenhang sollen des Weiteren auch Fragen der zukünftigen gesamt-räumlichen Entwicklung des Klinikums aufgegriffen und geklärt werden. Aus diesem Grund umfasst das Vorhaben, neben dem Neubau für den Gebäudekomplex 90, wei-

tere flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die Klinik. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, langfristig alle klinischen Nutzungen an den neuen Standort zu verlagern sowie die verkehrlichen Erschließung in diesem Zusammenhang weiterzuentwickeln. Hierzu wird eine neue Verkehrsanbindung an die L 213 in die Planung integriert, die in Verbindung mit der zukünftigen Entwicklung der Uniklinik sukzessiv und bedarfsorientiert realisiert werden soll.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit überwiegend nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Für einen kleineren Teilbereich besteht zudem die rechtswirksame Satzung „Universitätsklinikum Gebäude Nr. 90“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB von 2011. Demnach ist die Planung aktuell nicht realisierungsfähig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Planvorhabens und Sicherung einer zukünftig geordneten städtebaulichen Entwicklung im betreffenden Gebiet bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Dieser soll sowohl den bestehenden Gebäudekomplex der Nervenlinik (Geb. 90.1 bis 90.9) als auch den Bereich des südlichen Klinikgeländes (im Bereich der stillgelegten Pneumologie (Geb. 91) bzw. des Hubschrauberlandeplatzes) umfassen.



Drohenaufnahme aus südwestlicher Richtung mit Plangebiet (Freifläche, Waldfläche, Bestandsgebäude Nervenlinik und Pneumologie)

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ im Stadtteil Homburg beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 34,50 ha.

Gegenüber dem städtischen Aufstellungsbeschluss vom 02.06.2022 hat sich, aufgrund mittlerweile fortgeschrittener Erkenntnisse über erforderliche Bauflächen, zu erhaltender Baumbestände, Waldabstand und Verkehrserschließung, eine geringfügige Anpassung ergeben.

Im Rahmen des Bebauungsplans sind folgende Fachplanungen und Sachverständige beteiligt:

- Umweltprüfung bzw. Umweltbericht, ARK - Umweltplanung und Consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken,
- Verkehrsplanung, PJG Planungsteam Jakob Gänsle GmbH, Hochstraße 57, 66135 Saarbrücken,
- Verkehrsuntersuchung Universitätsklinik Homburg, PTV Transport Consult GmbH, Stumpfstraße 1, 76131 Karlsruhe,
- Siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag, CP Beratende Ingenieure GmbH & Co KG, St. Ingberter Straße 49, 66583 Spiesen-Elversberg,
- Baugrunduntersuchung, ELS Erdbaulaboratorium Saar GmbH, Am Heidstock 24, 66265 Heusweiler

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für das Plangebiet insbesondere ein Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet „Klinik“ sowie Flächen für die Forstwirtschaft (u. a. auch Aufforstungsfläche) dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Der Flächennutzungsplan wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.



Luftbild mit Geltungsbereich (Schwarze Balkenlinien); Quelle: Kreisstadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtteils Homburg, im Bereich der Universitätsklinik des Saarlandes und ist aktuell über das Straßennetz der UKS erschlossen sowie im weiteren Verlauf über die Ringstraße und Cappelallee an den örtlichen und überörtlichen Verkehr (u. a. B 423) angebunden. Die Gebäude der Nervenklinik (Geb. 90.1 bis 90.9) und der bereits stillgelegten Pneumologie (Geb. 91) sowie der Hubschrauberlandeplatz der Uniklinik befinden sich dabei innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes orientiert sich in erster Linie an den vorhandenen Nutzungen, der südlich gelegenen, zusammenhängenden Freifläche und den bestehenden Waldgrenzen in diesem Bereich (mit ausgebildetem Waldrandbereich bzw. Waldsaum).

Folgende Flurstücke (Gemarkung Homburg) liegen dabei insb. im Plangebiet:

- Flur 4, Nr. 850/19, 861/8, 864 und 865,
- Flur 24, Nr. 5832/15,
- Flur 4, Nr. 869/4, 869/5, 863/1, 850/49, 858, 861/10, 861/13, 861/16 und 862 (jeweils Teilflächen),



Drohnenaufnahme aus östlicher Richtung mit L 213, Waldbestand und Plangebiet (insb. Freifläche)

- Flur 24, Nr. 5832/17 und 5832/30 (jeweils Teilflächen).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird vor diesem Hintergrund wie folgt begrenzt:

- Im Osten durch die Kirrberger Straße bzw. L 213 (Verlauf der Grenze östlich am äußeren Rand der Verkehrsfläche);
- Im Süden, von der L 213 ausgehend, durch den Waldbestand in Richtung be-

stehender Freifläche (Flurstück 862) und im weiteren Verlauf der derzeitigen Grenze zwischen Freifläche und Wald in einem Abstand von 15,0 m (zur künftigen Entwicklung eines abgestuften Waldrandes mit Waldsaumbereich) folgend bis zum westlich angrenzenden forstwirtschaftlichen Weg (im weiteren Verlauf Flurstück 863/1);

- Im Westen durch den vorhandenen forstwirtschaftlichen Weg bzw. die bestehende Verkehrsfläche (Flurstück 863/1) entlang des Waldrandes und weiter in nordwestlicher Richtung ca. 50,0 m dem Weg in Richtung „Schule am Webersberg“ folgend;
- Im Norden von dem zuvor genannten Weg (in Richtung „Schule am Webersberg“) ausgehend ca. 210,0 m in nordöstlicher und weitere ca. 100,0 m in östlicher Richtung durch den Waldbestand bis zur Grenze des Flurstücks 861/16, dann weiter nach Norden bis zur Mitte der nördlichen Verkehrsanbindung und anschließend ca. 280,0 m nach Osten bis zur Grenze des Flurstücks 861/16 und dieser Grenze folgend (u. a. entlang der dortigen Verkehrsfläche) bis zur Kirrberger Straße bzw. L 213.



Blick aus westlicher Richtung durch das Plangebiet entlang der bestehenden Erschließungsstraße (links: Freifläche und Hubschrauberlandeplatz; rechts im Hintergrund: Parkplatz)

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebiets und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das südlich angrenzende Gelände des Universitätsklinikums des Saarlandes in der Kreisstadt Homburg. Neben den bestehenden Gebäuden des UKS ist das Plangebiet derzeit vor allem durch größere Waldflächen sowie eine zentrale, weitestgehend unbebaute, zusammenhängende Freifläche geprägt.

Zu den Bestandsgebäuden zählen der Gebäudekomplex der Nervenlinik (Geb. 90.1 bis 90.9) mit den dazugehörigen Nutzungen sowie die mittlerweile stillgelegte Pneumologie (Geb. 91). Darüber hinaus befinden sich südlich der Bebauung, im Bereich der Freifläche, ein Hubschrauberlandeplatz sowie ein Parkplatz mit ca. 120 Stellplätzen.

Die zusammenhängende Waldfläche im Bereich des bestehenden Gebäudekomplexes der Nervenlinik, also zwischen Kirrberger Straße bzw. L 213 und Verkehrsanbindung zwischen Uniklinikgelände und südlichem Parkplatz, stellt sich als Bereich mit hochwertigem Altholzbestand dar und soll folglich soweit möglich erhalten bleiben.

Die Parzellen des Plangebietes befinden sich vollständig im Eigentum des Landes als Träger des Universitätsklinikums. Somit ist von einer zügigen Realisierung der Planung auszugehen.

Topografie des Plangebiets

Das Plangebiet ist topografisch bewegt. Insbesondere in den bewaldeten Bereichen, z. B. in Richtung Kirrberger Straße bzw. L 213, kommt es teilweise zu größeren Reliefbewegungen mit mehreren Hügeln und Tälern bzw. Senken. Die Freiflächen und bereits bebauten Bereiche weisen hingegen ein weniger bewegtes Gelände auf.

Der westliche Geltungsbereich (bis ca. 300,0 m ü. NN) sowie der Bereich der stillgelegten Pneumologie (ca. 296,0 m ü. NN bis 293,5 m ü. NN) stellen die derzeit höchsten Punkte innerhalb des Plangebietes dar. Im Bereich des Hubschrauberlandeplatzes und des vorhandenen Parkplatzes (jeweils ca. 289,0 m ü. NN) sind die Geländebewegungen grundsätzlich am geringsten.



Drohnaufnahme aus östlicher Richtung mit Waldbestand bzw. bestehendem Waldrand und vorhandenem Hubschrauberlandeplatz sowie Parkplatz

Vom Parkplatz ausgehend (289 m ü. NN) fällt das Gelände, der derzeitigen Verkehrsanbindung folgend, bis zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze auf ca. 270,0 m ü. NN ab. Im Bereich der Freifläche fällt das Relief in südöstlicher Richtung ebenfalls auf ca. 270 m ü. NN (an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze) ab. Die östlich gelegene Kirrberger Str. bzw. L 213 liegt bei etwa 245,0 bis 250 m ü. NN. Insbesondere unmittelbar westlich der Straße steigt das Gelände dabei relativ steil an.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich die Topografie u. a. auf die Konzeption der Bebauung, die Erschließung und die Ver- und Entsorgung des Gebietes und somit auch auf die Festsetzungen und Planinhalte des Bebauungsplanes auswirken wird. Im Sinne einer zweckmäßigen Nutzung und Bebauung des Gebietes wird es demnach zu Reliefveränderungen und Geländemodellierungen kommen (u. a. zur Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung an die L 213).

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist derzeit bereits in nördlicher Richtung an das Straßennetz der Universitätsklinik des Saarlandes und damit im weiteren Verlauf auch an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Der internen Erschließung dient insbesondere eine Straße, die vom Uniklinik-Gelände aus nördlicher Richtung, am Gebäudekomplex der Nervenlinik vorbei, über den südlicher gelegenen Parkplatz bis zum bestehenden Gebäude der ehemaligen Pneumologie führt.

Im Zuge der Umsetzung der zukünftigen Planung wird es allerdings innerhalb des Plangebietes zu Änderungen am bestehenden Straßennetz und Schaffung neuer Verkehrsflächen im Sinne einer möglichst effizienten inneren Erschließung des Gebietes kommen.

Um zukünftig eine ausreichende Anbindung des Plangebietes und Uniklinik-Geländes an das öffentliche Verkehrsnetz sicherstellen zu können, wird insbesondere eine neue Verkehrsanbindung geschaffen, die unmittelbar östlich an die L 213 anschließt.

Zum Stand der frühzeitigen Beteiligung existierten hierfür noch verschiedene Trassenvarianten, die im weiteren Verfahren anhand eingehender Untersuchungen, technischer Machbarkeitsstudien und umweltbezogener Prüfungen konkretisiert wurden. Auf diese Weise konnten unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten verglichen und letztlich eine optimale Trassenführung gemäß der örtlichen Gegebenheiten und unterschiedlichen Anforderungen ermittelt werden, die nun in die Planung integriert wurde. Berücksichtigt wurden im Zuge dieser Bewertung, neben den damit verbundenen Kosten und der verkehrstechnischen Nutzbarkeit der Verkehrsanlagen, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten insbesondere umweltspezifische Kriterien

Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt in erster Linie über die bestehenden Busverbindungen des UKS. Innerhalb des Plangebietes bzw. im Randbereich befinden sich u. a. die Bushaltestellen „Uni-Kinderchirurgie/Zahnklinik (H5, Hom-

burg)“, „Uni-Neurologie (H6, Homburg)“ und „Uni-Pneumologie (H7, Homburg)“, die über mehrere Buslinien (z. B. 315, 560, 571) das UKS insbesondere mit der Homburger Innenstadt verbinden. Dort bestehen dann auch weitere ÖPNV-Angebote durch den Homburger Hauptbahnhof (u. a. Bahnlinien nach Saarbrücken und Kaiserslautern).

Die nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstellen befinden sich in ca. 6,0 km (A 6, Anschlussstelle 9 Homburg) sowie in ca. 7,0 km bzw. ca. 8,0 km Entfernung (A 8, Anschlussstellen 28 Limbach und 30 Einöd).

Hinsichtlich der Verkehrsplanung und -untersuchung sind, wie eingangs bereits erwähnt, weitere Fachplanungen bzw. Fachgutachter am Planungsprozess beteiligt. Das Planungsteam Jakob Gänsle GmbH übernimmt dabei die Planung der zukünftigen Verkehrsanbindung an die L 213 und prüft in diesem Zusammenhang die möglichen Trassenvarianten. Die PTV Transport Consult GmbH ist wiederum mit der Verkehrsuntersuchung und der damit verbundenen Frage nach der Ausgestaltung des späteren Anschlussknotens an die L 213 beauftragt. Dabei wird zur Ermittlung der notwendigen Grundlagendaten auch eine Verkehrserhebung durchgeführt, auf dessen Basis dann die jeweiligen Verkehrsaufkommen bestimmt und

Leistungsfähigkeitsnachweise durchgeführt werden.

Die entsprechenden Planungen bzw. Untersuchungen bis hin zur Darlegung der Art der Anbindung an die L 213 erfolgen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden und werden, sobald vorliegend, spätestens jedoch zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in die Planung integriert.

Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist, insbesondere aufgrund der bestehenden Nutzungen, bereits in Teilbereichen an das Ver- und Entsorgungssystem des UKS und im weiteren Verlauf folglich auch an das städtische System der Ver- und Entsorgung angeschlossen.

Die bisherige Entwässerung erfolgte über die vorhandenen Kanäle. Die künftige Entwässerung wird im Rahmen eines siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages vom Ingenieurbüro CP Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden untersucht. Die Betrachtung behandelt dabei die Ableitung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers sowohl für die Gebäude als auch die geplante Zufahrtsstraße. Als Bemessungsfall wird hierfür die größte Aus-

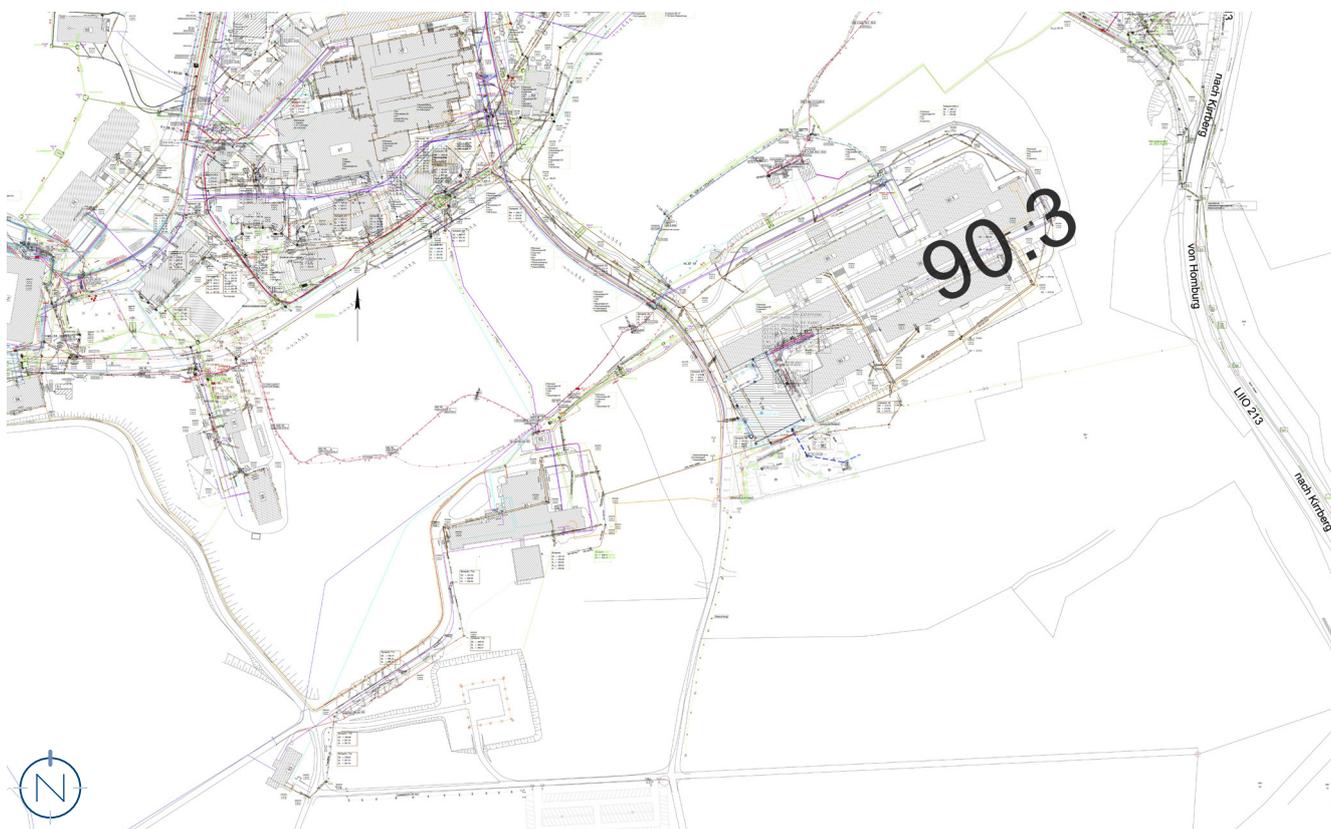
baustufe der Neuerschließung zugrundegelegt (Trennsystem gem. § 49a SWG). Die vorgegebenen Entwässerungssysteme im Bestand werden entsprechend berücksichtigt.

„Das Schmutzwasser kann über das kommunale bzw. universitätseigene Abwassernetz abgeleitet werden. Dafür wurden mögliche Anschlussstellen ermittelt. Die Kapazitäten des kommunalen Netzes werden als ausreichend erachtet, ggfs. ist ein Ausbau der Kapazitäten im Anschlussbereich innerhalb des UKS-Netzes erforderlich.

Das Niederschlagswasser der Gebäude darf nicht in das kommunale Abwassernetz eingeleitet werden, sondern soll versickert werden. Aufgrund der Leitfähigkeit des Bodens kommen hier nur dezentrale Versickerungsanlagen mit Rückhaltevolumen infrage. Mittels einer überschlägigen Bemessung wurden ein erforderliches Rückhaltevolumen je m² versiegelter angeschlossener Fläche und der Behandlungsbedarf ermittelt.

Des Weiteren wurden Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses und zur Erhöhung der Verdunstungsleistung empfohlen, sowie die Themen Starkregen und Überflutungsnachweis behandelt.“

(Quelle: Fachtechnischer Beitrag zur Siedlungswasserwirtschaft, CP Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, St. Ingberter Str. 49, 66583 Spiessen-Elversberg; Stand: Mai 2024)



Auszug Übersichtsplan Gesamtleitungsnetz des Uniklinikums des Saarlandes; Quelle: Landesverwaltungsamt, Staatliche Hochbaubehörde; Stand: August 2023

Städtebauliche Konzeption

In einem vorgelagerten Planungsschritt wurde vom Architekturbüro Sander Hofrichter eine Massenstudie erarbeitet. Diese ermöglicht in erster Linie eine überschlägige Abschätzung des zukünftigen Flächenbedarfs. Gleichzeitig werden hierbei, neben der Entwicklung eines Neurologischen Zentrums (als Stufe 1), weitere mögliche Ausbaustufen und Entwicklungen für das Plangebiet generiert und geprüft.

Die Massenstudie dient somit als Orientierung. Im weiteren Prozess bis zur letzten Umsetzung der Planung werden auf dieser Grundlage weitere Unterlagen und detailliertere Planungen ausgearbeitet. Der Bebauungsplan zielt vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der generell sehr dynamischen Entwicklung des UKS darauf ab, ein gewisses Maß an Flexibilität zu erhalten.

Grundlegend ist das Ziel einer effizienten Flächennutzung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange (insb. ökologische, ökonomische, soziale, städtebauliche Belange).

Verkehrsuntersuchung

Im Zuge der Planung wurde eine fachgutachterliche Verkehrsuntersuchung vom Büro PTV Transport Consult GmbH durchgeführt, um unter anderem die zugrunde liegende Ausbauf orm sowie die Leistungsfähigkeit der neuen Verkehrsanbindung aufzuzeigen. Hierbei wurden zudem begleitende Verkehrserhebungen durchgeführt, um Angaben über die derzeitige Straßenbelastungen tätigen zu können. Die neue Verkehrsanbindung ist dabei als langfristige, sukzessiv und bedarfsorientiert zu entwickelnde, Verkehrsmaßnahme vorgesehen.

„In einer umfangreichen Verkehrserhebung wurde das heutige Verkehrsaufkommen der Universitätsklinik Homburg ermittelt.

Die beiden Zu- bzw. Abfahrten Ringstraße und Cappelallee verzeichnen zusammen ein Verkehrsaufkommen von ca. 16.200 Kfz/24h, wobei davon ca. 62% auf die Ringstraße und ca. 38% auf die Cappelallee entfallen.

Für die zukünftige Erschließung ist vorgesehen, den Teil der klinischen Nutzung über eine neue Zufahrt im Bereich der L 213 zu erschließen, während die universitäre Nutzung über die Ringstraße und die Cappelallee erschlossen wird.

Für die neue Anbindung an die L 213 werden verschiedene Abschlussformen untersucht. Dabei stellt sich heraus, dass sowohl ein vorfahrt geregelter Knotenpunkt als



Drohnaufnahme aus südöstlicher Richtung (L 213) mit Blick auf Bestandsgebäude Nervenklinik und Waldbestand; im Hintergrund weitere Gebäude der Universitätsklinik des Saarlandes außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

auch ein Kreisverkehr an dieser Stelle nicht leistungsfähig sind. Lediglich ein lichtsignalgesteuerter Knotenpunkt kann das zu erwartende Verkehrsaufkommen leistungsfähig bewältigen.

Da die ursprüngliche Knotenpunktgestaltung mit je einem Abbiegestreifen für Links- und Rechtsabbieger auf der neuen Zu- bzw. Abfahrt entwurfstechnisch nur schwer umsetzbar ist, ist in der neuen Zu- bzw. Abfahrt ein Mischfahrstreifen vorgesehen. Auch mit dieser Lösung ist der neue Knoten leistungsfähig.“

(Quelle: Verkehrsuntersuchung Universitätsklinik Homburg - Neuer Anschluss an die L 213, PTV Transport Consult GmbH, Stumpfstr. 1, 76131 Karlsruhe; Stand: September 2024)

Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der geplanten Erweiterung bzw. Entwicklung der Universitätsklinik des Saarlandes, kann die Standortbindung jedoch so stark sein, dass eine Alternativenprüfung im eigentlichen Sinne nicht sinnvoll erscheint. Im vorliegenden Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden Nutzungen auf dem Uniklinik-Gelände erforderlich, um auch zukünftig als Krankenhaus der Maximalversorgung die medizinische Versorgung des Landes durch eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung sicherstellen zu können.

Standortalternativen innerhalb des Uniklinik-Geländes bzw. mit unmittelbarem Anschluss daran wurden im Vorfeld zwar geprüft, stellten jedoch keine geeigneten Alternativen dar (u. a. wegen bereits vorhandener Nutzungen bzw. Planungen, zu geringer Fläche). Möglichkeiten, wie eine Gesamtsanierung der Bestandsgebäude oder eine weitere Aufstockung wurden u. a. aus medizinischen, klinischen und betriebswirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Zur Entwicklung und Erweiterung des UKS im vorgesehenen Umfang kommt folglich lediglich die südlich gelegene Fläche in Betracht. Da das Vorhaben folglich genau an diesem Standort realisiert werden muss und sich keine weiteren geeigneten Alternativen aufdrängen, entfällt die Berücksichtigung weiterer Standortoptionen.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
Zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage überwiegend im Außenbereich, in räumlicher Nähe zum UKS)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Forschung und Entwicklung (Bereich der bestehenden Nutzungen bzw. Gebäude) gemäß LEP Umwelt (79) „Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) dienen der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, die in Zusammenhang mit universitären Einrichtungen stehen. Aufgrund des knappen Flächenangebotes sind alle Flächennutzungsansprüche, die keinen Bezug zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten haben sowie die Ansiedlung aller Formen des großflächigen Einzelhandels in VF unzulässig.“ Im LEP Entwurf 2030 ist die Erweiterung des Vorranggebietes für Forschung und Entwicklung (um ca. 13,0 ha) insbesondere im Bereich des Plangebietes vorgesehen. „Geplant ist die Sicherung für Flächen zur Erweiterung des Universitätsklinikums des Saarlandes in Homburg. Das Gebiet des Universitätsklinikums und die Erweiterungen sollen als Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung im Landesentwicklungsplan ausgewiesen werden.“ Entspricht dem Planvorhaben, folglich keine Restriktionen für das Vorhaben
Zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> Der vorliegende Bebauungsplan passt sich gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung an.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> Teilweise Darstellung als Landschaftsschutzgebiet (Neuordnung) Darüber hinaus keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines Projektraumes (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> Nicht betroffen.
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> Ein ca. 9,5 ha großer Teil der Waldflächen innerhalb des aktuell festgelegten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 6.02.01 „Wald zw. L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (VO v. 06.02.2006, Abl. d.S. 2006, Nr. 8, S. 309ff.). Parallel zum Bauleitplanverfahren soll eine Ausgliederung der beanspruchten Bereiche aus dem LSG angestrebt werden. Auf der Grundlage einer ersten Biotopstrukturerfassung wurden bereits in einem sehr frühen Planungsstadium wertgebende Waldbereiche sowohl innerhalb als auch außerhalb der LSG-Kulisse identifiziert und als Tabuflächen im weiteren Verfahren festgelegt. Um das Bauvorhaben in seinem erforderlichen Umfang realisieren zu können, ist lediglich die Ausgliederung einer 2,4 ha großen Roteichenpflanzung in Stangenholzstärke und kleinerer Waldrandflächen erforderlich. Die wertgebenden Bereiche sollen bauplanungsrechtlich als Wald gesichert werden. Der Ausgliederungsprozess muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein. Die Möglichkeit einer Ausgliederung erscheint aufgrund der landesplanerischen Erfordernisse, der öffentlichen Bedeutung des Vorhabens bei gleichzeitiger Beschränkung auf jüngere bis mittelalte Waldstrukturen und aufgrund fehlender Standortalternativen gegeben. Das Plangebiet befindet sich mit mehr als der Hälfte der Fläche (östlich) innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg - Kirrberg“. Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / Archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht betroffen.
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht betroffen.
Informelle Fachplanungen	<p>Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i. S. d. besonderen Artenschutz relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Fundorte planungsrelevanter Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) auf der Planungsfläche, innerhalb eines 1 km-Radius 2 Nachweise des Großen Mausohres (C. Harbusch, 2010 und D. Gerber, 2010) im Siedlungsbereich von Kirrberg und auf dem Uni-Gelände (jeweils Wochenstubenquartiere?); die oft hallenartigen Wälder im Umfeld stellen geeignete Jagdgebiete dar • Die Altdaten des ABSP listen innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich lediglich mehr oder weniger häufige Moose und Heuschrecken • Keine ABSP-Fläche innerhalb des Geltungsbereiches; das südlich des Planbereiches gelegene Lamsbachtal ist als ABSP-Fläche 6710-0001 erfasst; hier befinden sich auch mehrere im Rahmen der Biotopkartierung 2017 erfasste n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope • Innerhalb der Planungsfläche sind weder geschützte Biotope noch Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-RL erfasst; zumindest die wertgebenden Altbestände dürften jedoch als FFHLebensraum 9110 (azidophiler Buchenwald) zu klassifizieren sein, was im Rahmen der Untersuchungen zu verifizieren ist
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Im Rahmen der Planung sind Gehölzstrukturen betroffen. Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht speziell geprüft.</p>	<p><u>Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich der von Wald umschlossene Gebäudekomplex 90 „Nervenklinik“ mit u. a. der Neurologie und Psychiatrie des Uni-Klinikums, das ebenfalls von Wald und einer Obstwiese flankierte Gebäude der ehemaligen Pneumologie und Umweltmedizin (Gebäude 91) sowie der Hubschrauberlandeplatz des Klinikums und ein Parkplatz mit Wegezuführung • Für den geplanten Neubau der Neurologie ist eine ackerbaulich genutzte Freifläche im südlichen Teil des Geltungsbereiches vorgesehen, wobei die Baugrenzen des Bauungsplanentwurfes an den Rändern über den Lageplan des Bauentwurfes hinausgehen, um so zukünftige Erweiterungen und Nebenanlagen des Klinikums zu legitimieren • Weiterhin ist ein Parkhaus geplant, das aus Platzgründen nicht auf der bestehende Freifläche realisiert werden kann; es soll im Bereich der bereits genannten Roteichenpflanzung (Stangenholz) angelegt werden • Die Biotop- und Habitatstrukturen konnten im Zuge einer spätherbstlichen Begehung 2023 kursorisch und im Jahr 2024 genauer erfasst werden; dabei stellten sich die Wälder um den Gebäudekomplex der Neurologie (sowohl nördlich als auch südlich) als Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial dar; es handelt sich hierbei um Buchen-Mischbestände beträchtlichen Alters (BHD teilweise > 100 cm), die aufgrund des bewegten Reliefs ganz offensichtlich nicht beförstert werden • Markant ist der hohe Totholzanteil, sowohl an liegendem (Astbruch, Baumwurf) als auch an stark dimensioniertem stehendem Totholz

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Von einer Qualifizierung als FFH-LRT 9110 ist aufgrund des Substrates (mittlerer Buntsandstein), der Hauptbaumarten (Buche mit Traubeneiche) und der floristischen Ausprägung der Krautschicht auszugehen; aufgrund des hohen Totholzvorrates wird ein sehr günstiger Erhaltungszustand (A) attestiert • Die Bestände wurden daher wie bereits erwähnt als Tabuflächen festgelegt, die bis auf verkehrssichernde Eingriffe nicht beansprucht werden sollen. Die weitere Waldentwicklung soll bis auf erforderliche Sicherungsmaßnahmen weiterhin autark und ohne forstliche Eingriffe ablaufen; dies wird bauplanerisch festgesetzt • Aus logistischen Gründen ist eine direkte Anbindung an die L 213 (Kirrberger Str.) erforderlich; hierfür lagen zunächst 5 Trassenvarianten vor, von denen jedoch alle den genannten Altbestand tangieren und zudem durch sehr bewegtes Relief führen; im weiteren Verfahren wurden daher 2 weitere Trassenvarianten untersucht, die den Altbestand nicht oder nur randlich beanspruchen; nach eingehender Prüfung wurde die nun vorgesehene Variante als die umweltverträglichste, wenngleich von Seiten des LfS als verkehrstechnisch weniger geeignete, aber ebenfalls machbare Zufahrt ausgewählt; die Variante führt durch einen Verjüngungskegel und eine Blöße, Altbäume mit BHD > 70 cm sind hier nicht betroffen; für die Variante spricht weiterhin, dass die im Frühjahr beobachteten Erdkrötenwanderungen von den Laichgewässern entlang des Lambsbaches in die Hangwaldbestände bei anderen Varianten entsprechende Sicherungsmaßnahme erfordern würden (temporäre oder dauerhafte Leiteinrichtungen, die sich aufgrund der Steillage nur schwer realisieren ließen) • Beim gegenwärtigen Stand der noch bis Oktober andauernden Untersuchungen lassen sich, auch unter dem geplanten Ausschluss des Altbestandes, aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht die nachfolgenden Konfliktfelder benennen: <ul style="list-style-type: none"> • Randliche Einbeziehung eines älteren Kiefern-mischbestandes in die Baufenster im Umfeld des alten Gebäudes der Pneumologie mit artenschutzrechtlicher Relevanz • Überplanung einer Obstwiese unmittelbar südlich des Gebäudes (keine besetzten Höhlenquartiere Fledermäuse, Unterstand kein FFH-LRT 6510) • Überplanung einer mehrschürigen Grünlandfläche im Umfeld des Hubschrauberlandeplatzes; kein FFH-LRT 6510, aber mögliches Eidechsenhabitat (wird noch geprüft) • Entfernung einer wegebegleitenden Obstbaumreihe im Bereich des geplanten Parkhauses und entlang der Erschließungsstraße (keine besetzten Höhlenquartiere) • Eingriffsbereich Trasse der geplanten Zufahrt: keine Altbäume mit BHD > 70 cm betroffen; keine Höhlenquartiere • Verlust von Ackerflächen mit pot. wertgebender Segetalflora (Sandäcker): bislang nur rudimentäre Begleitflora erkannt, kein Vorkommen von Bodenbrütern (Feldlerche) • Bauzeitliche Gefährdung der nachgewiesenen Mauer- und Zauneidechse im Bereich des Erdmasselagers • Anlage einer Dampfzentrale für das Neurologie-Bestandsgebäude; als Standort ist ein bereits vorhandenes Aufschüttungsplateau nördlich des Gebäudes vorgesehen, das vermutlich ohne Verlust von Altbäumen realisiert werden kann

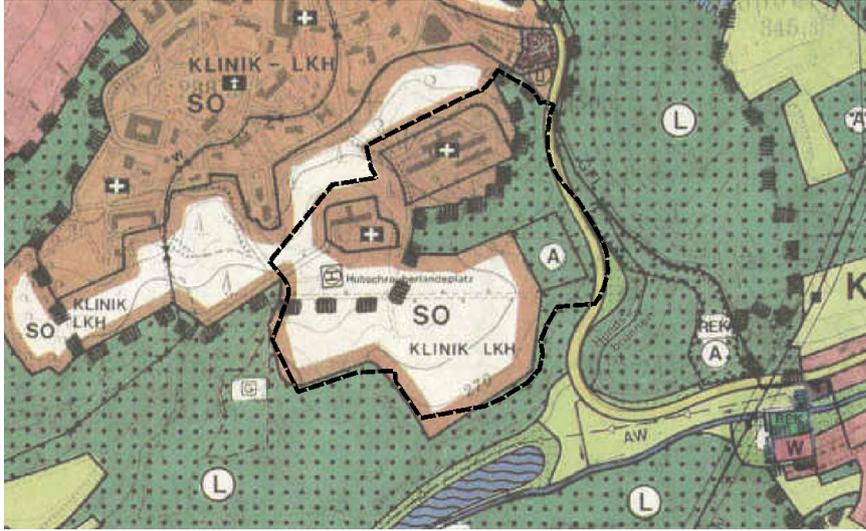
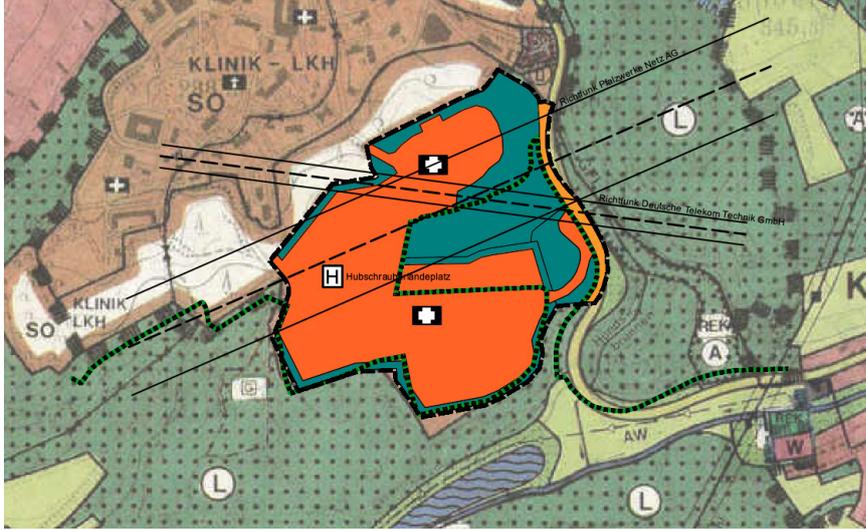
Kriterium	Beschreibung
	<div data-bbox="587 219 1326 768">  </div> <p data-bbox="587 775 1457 831">Abb. 1: Buchen-Eichen-Altbestand mit hohem Totholzvorrat (obere Bildreihe und u.l.); alter Kiefern-Mischwald am nördlichen Rand (befindet sich randlich innerhalb der Baugrenzen)</p> <div data-bbox="587 891 1326 1440">  </div> <p data-bbox="587 1447 1457 1525">Abb. 2: Blick vom Hubschrauberlandeplatz nach Südwesten über den Parkplatz und die dahinter befindliche Ackerfläche, am linken Bildrand Roteichen-Stangenholz (o.l.); weitläufige Ackerfläche, auf der Neubauten geplant sind (o.r.); Hubschrauberlandeplatz (u.l.); größere Grünlandfläche östlich des Landeplatzes (u.r.)</p>

Kriterium	Beschreibung
	<div data-bbox="587 219 1326 768" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="587 775 1449 853">Abb. 3: kleine Obstwiese südlich der ehem. Pneumologie (o.l.) mit Höhlen und anderen potenziellen Quartierstrukturen (o.r.); Roteichen-Pflanzung (Stangenholz) als voraussichtlicher Standort des geplanten Parkhauses (u.l.); Obstbaumreihe entlang eines Weges nördlich des Roteichenwaldes (u.r.)</p> <p data-bbox="587 898 762 927"><u>Schutzgut Boden:</u></p> <ul data-bbox="587 936 1449 1899" style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Planungsfläche steht der mittlere Buntsandstein an; die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) stellt außerhalb des als Siedlungsbereich ausgewiesenen Klinikums die korrespondierende Einheit 22 (Podsolige Braunerde und Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus Buntsandsteinverwitterung im Homburger Becken) dar; im Kulminationsbereich (Hubschrauberlandeplatz und Ackerfläche, Umfeld des Neurologiegebäudes) sind dem Buntsandstein Lößlehmdeckschichten überlagert, hier ist die Einheit 6 (Parabraunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Lößlehmdeckschichten und –fließberden über Terrassensanden und –schottern bzw. Verwitterungsbildungen) ausgewiesen • Insbesondere an diesen Stellen besteht aufgrund der stark lehmigen Fraktion nur eine geringe, im Bereich der anstehenden Buntsandsteine eine mittlere Versickerungseignung; demzufolge sind Maßnahmen zur Regenwasserversickerung im Einzelfall zu prüfen • Das Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ wird als mittel, stellenweise als gering bzw. sehr gering dargestellt, was die Bedeutung des Ackerstandortes relativiert • Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen) bzw. auf den Lößlehmdeckschichten die Einheit 6 (carbonatfreie Böden mit potenziell hohem Stauwassereinfluss) ausgewiesen, auf denen i. d. R. keine Disposition zur Entwicklung besonderer Biotopstrukturen besteht; allenfalls in Einheit 6 besteht unter Stauwassereinfluss das Potenzial zur Ausbildung hygrophiler Strukturen/Pflanzengesellschaften, hierauf gibt es am Standort jedoch keine Hinweise • Die Feldkapazität als Kriterium der Funktion im Wasserhaushalt ist ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches unterschiedlich dargestellt mit grundsätzlich geringen und im Bereich der Lösslehme mit mittleren Werten • Am südlichen Rand der Ackerfläche besteht punktuell eine z. T. mittlere bis hohe geogene Erosionsdisposition (Themenkarte CCW-Wassergefährdungsklassen im GeoPortal)

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden lässt sich annäherungsweise aus den standörtlichen Bodeneigenschaften ableiten; sie steigt mit abnehmendem Grobbodenanteil, mit zunehmendem Ton- und Schluffanteil, mit zunehmendem Humusanteil und mit zunehmender Vernässung; die verfügbaren Bodenschätzungsdaten (Rodungsinsel im Bereich der Lösslehmdeckschichten) weisen das gesamte Spektrum von schwach lehmigen Sanden bis sandigem Lehmen auf, in Verbindung mit Staunässe ist daher eine höhere Verdichtungsempfindlichkeit in diesem Bereich der Lösslehme nicht auszuschließen • Die Ackerzahlen liegen mit Werten von 31 bis 48 in einem niedrigen bis mittleren Bereich und entsprechen damit dem abgeleiteten Ertragspotenzial • Seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO) • Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt • Aufgrund der großflächigen Überbauung gehen weitgehend natürliche und unbelastete Böden in großem Umfang verloren, die eine entsprechende externe Kompensation erfordern <p><u>Schutzgut Wasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Östlich der Planungsfläche verläuft der Hundsbrunnenbach, der nach einer nur kurzen Fließstrecke von rd. 800 m in den Lamsbach mündet; er verläuft jedoch jenseits der L 213 und befindet sich daher außerhalb des zu erwartenden Wirkungsgefüges der Baumaßnahme • Auf der Planungsfläche selbst befinden sich keine Oberflächengewässer • Durch die großflächige Bebauung ist eine Wirkung auf die Grundwasserneubildung nicht auszuschließen <p><u>Schutzgut Klima / Luft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planungsfläche ist als Rodungsinsel innerhalb einer weitläufigen Waldlandschaft im Hinblick auf die Kaltluftgenese höher zu bewerten als die dahingehend eher ausgleichenden Waldflächen, wobei diese aufgrund ihres Volumens ebenfalls einen wesentlichen Beitrag leisten • Aufgrund der Topographie (leicht geneigte Hanglage) fließt die in Strahlungsnächten entstehende Kaltluft nach Süden in das Lamsbachtal ab, das im LAPRO als zu berücksichtigende Kaltluftleitbahn ausgewiesen ist • Aufgrund der im Vergleich zu den Waldflächen im Einzugsgebiet des Lamsbachtals geringen Flächengröße dürfte der von der Ackerfläche ausgehende Frischluftbeitrag vergleichsweise gering sein • Eine klimaökologische Betrachtung ist dennoch im weiteren Verfahren erforderlich, von einem weitgehenden Verlust der Frischluftproduktion ist auszugehen, gleichzeitig wird die Fläche zu einem klimaökologischen Bedarfsraum <p><u>Schutzgut Landschaftsbild:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Planungsraum befindet sich am Rand der überwiegend bewaldeten Sickinger Höhe östlich Homburg • Das gesamte Universitätsgelände ist in Wald eingebettet, wobei der Gebäudekomplex der Neurologie sich am südlichen Rand des Uni-Campus befindet und von diesem nochmals durch Waldflächen abgetrennt ist • Die baulichen Erweiterungen sind innerhalb einer überwiegend ackerbaulich genutzten Rodungsinsel südlich davon vorgesehen • Inwiefern dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt, ist vor allem im Hinblick auf die Fernwirkung des Vorhabens zu beurteilen, die im weiteren Verfahren anhand einer Einsehbarkeitsanalyse erstellt wird; in einer Vorabbeurteilung wurden lediglich freie Sichtachsen zu einzelnen höher gelegenen Wohngebäuden im nahegelegenen Kirrberg erkannt • Die überwiegend strukturlose Ackerfläche und der bereits bestehende Parkplatz lässt auch für den Nahbereich zumindest keine erhebliche Wirkung erwarten

Kriterium	Beschreibung
	<p><u>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teil-denkmalliste Saar-Pfalz-Kreis, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert; auf dem Campusgelände ist das Verwaltungsgebäude, das Festsaalgebäude, das Direktorenwohnhaus, einzelne Wohnhäuser einschließlich der jeweiligen Garten- und Wiesengrundstücke, die Kirche, das Leichenhaus mit Friedhof sowie einzelne Wirtschaftsbauten als Denkmalensemble zusammengefasst • Die vollständige Abschirmung der geplanten Klinikerweiterung gegenüber dem Ensemble durch Waldflächen unterbindet eine Wirkung n. § 6 Abs. 2 SDSchG, der Umgebungsschutz ist gewährleistet • Über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor; der Bodendenkmalpflege des Landesdenkmalamtes ist kein Fund in diesem Bereich bekannt • Durch die geplante Erweiterung geht eine Ackerfläche geringer bis mittlerer Produktivität verloren, gleichzeitig werden Waldflächen beansprucht, entweder durch die geplante Überbauung (Parkhaus im Bereich einer Roteichenpflanzung) oder durch die erforderliche Einhaltung der Sicherheitsabstände § 14 Abs. 3 S. 1 LWaldG; dies erfordert einen forstlichen Ausgleich gem. § 8 Abs. 3 LWaldG • Im Fall des zu renovierenden Bestandsgebäudes der Neurologie werden die Sicherheitsabstände zu dem unmittelbar angrenzenden Wald bereits jetzt nicht eingehalten; hier ergeben sich für die Nachnutzung in Absprache mit der obersten Forstbehörde Möglichkeiten, diese durch eine Waldrandpflege- und sicherung zu unterschreiten, wobei dennoch eine Haftungsfreistellung erforderlich ist • Alle umgebenen Waldflächen sind im LAPRO als alte historische Waldstandorte ausgewiesen, so dass gem. § 8 Abs. 2 S. 4 die Belange des Natur- und Bodenschutzes besonders zu berücksichtigen sind; in der Themenkarte „Arten, Biotope und Lebensraumverbund“ wird die Überführung der Nadelbaumwälder in standortangepasste (d. h. hier azidophile Buchenmischwälder) vorgeschlagen <p><u>Schutzgut Mensch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Schutzgut Mensch ist die angestrebte Verbesserung der gesundheitlich Versorgung relevant und gewinnt damit überwiegendes Interesse • Die Einbettung der klinischen Einrichtungen in Waldflächen dürfte sich förderlich auf die kurative Funktion auswirken • Hinzu kommt, dass sich das Gelände außerhalb des als Erholungsraum nutzbaren Bereiches der umgebenen großflächigen Waldlandschaft befindet • Zusätzliche erhebliche Lärmwirkungen durch den Klinikneubau sind zunächst nicht zu erwarten und dürften im Kontext des gesamten Uniklinikums vernachlässigbar sein • Relevant ist jedoch die geplante Zufahrt von der L 213, die zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen wird, wovon die Ortslage von Kirrberg und das Wohngebiet an der Helmholtz-, Max-Planck- und Kraepelinstraße betroffen sind; relevante Wirkungen werden im Rahmen gesonderter Gutachten behandelt

Kriterium	Beschreibung
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse und vorgeschlagenes Untersuchungsprogramm	
<p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das erforderliche Untersuchungsprogramm wurde bereits im Vorfeld der Ausschreibung der umweltbezogenen Planungsleistungen mit dem LUA abgestimmt; beauftragt sind Untersuchungen zur Avifauna, zu Fledermäusen, der Herpetofauna und zur Haselmaus in einem der Größe des Plangebietes entsprechenden Umfang • Unter den artenschutzrechtlich besonders relevanten (d. h. evtl. nicht unter die Legal Ausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 fallenden Vogelarten) sind z.B. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Spechte, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Hohltaube, Star und die weniger häufigen Meisenarten), Gebäudebrüter (Haussperling, Mauersegler); die a priori erwartete Feldlerche auf der Ackerfläche konnte nicht bestätigt werden; aus der Gruppe der obligaten Waldvogelarten wurden bislang keine Arten registriert, die erhöhte Planungsrestriktionen entfalten (Arten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie, stark gefährdete Rote-Liste-Arten) • Die mulmkörperreichen Höhlen im Altbestand und der hohe Vorrat insbesondere an stehendem Alt- und Totholz (auch Eichen) lässt zudem xylobionte Insekten wie z. B. den Hirschkäfer erwarten; Nachweise des Hirschkäfers gelangen im weiter südl. gelegenen Waldbestand mit höheren Anteilen an Alteichen (Untersuchung Trassenvariante 7), im Bereich der Trassenvariante 6 ist ein Vorkommen möglich im Vergleich aber weniger wahrscheinlich; im Rodungsbereich des Roteichen-Stangenwalds ist das Vorkommen aufgrund des Fehlens geeigneter Rendezvous-Bäume und Larvalsubstrat weitgehend ausgeschlossen • Mit einer erhöhten Aktivität und mit möglichen Quartieren von silvicolen Fledermausarten war ebenfalls zu rechnen (evtl. auch der Bechsteinfledermaus); die Erfassungen über 14 Tage im Zeitraum Mai-Juni an vier Standorten ergaben mit einer Spanne von 50 bis 250 Kontakten/Nacht eine mit Blick auf den Altholzbestand eher mittlere Flugaktivität; bislang wurden folgende Arten nachgewiesen: Zwerg-FM (bis 80% Anteil), Klein-Abendsegler, Breitflügel-FM, Fransen-FM, sowie als akustisch nicht trennbare Artengruppen die Große/Kleine Bart-FM und die Braune/Graue Langohr FM; beide Arten der Gruppen sind aufgrund der Gebäude/Waldverzahnung wahrscheinlich; die manuelle Überprüfung von Aufnahmen hat die statistische Ausgabe der Bechstein-FM bislang nicht bestätigt; eine weitere Erfassung muss zur Schwarmzeit der Fledermäuse im September erfolgen, um sowohl das Artenspektrum als auch die Bedeutung des Walds und der zum Abriss stehenden Gebäude zu präzisieren • In Bezug auf die i. d. R. in/an Gebäuden quartiernehmenden Arten (v. a. Zwerg-FM, Breitflügel-FM, Graues Langohr) ist eine umfassende Prüfung an den rückzubauenden Gebäuden vorzunehmen (Keller, Dachstühle, ggfs. Fassadenverblendungen mit je nach Umfang erforderlichen Ausflugkontrollen), aufgrund der Komplexität der Gebäude ist dies mit einem erhöhten Aufwand verbunden; die Gebäudeinspektion sollte aufgrund häufiger Quartierwechsel jedoch erst zeitnah vor dem Abriss/Rückbau erfolgen, ggf. ist auch eine abriss-parallele ad-hoc Inspektion erforderlich • Die bislang dreimalige Inspektion der insgesamt 30 ausgebrachten Haselmaus-Neströhren blieb bisher ohne Befund; gleichwohl damit die Präsenzwahrscheinlichkeit sehr gering erscheint, ist eine abschließende Aussage erfahrungsgemäß erst mit den letzten Kontrollen im September/Okttober möglich • Potenzial für Reptilien (hier insbesondere die Zauneidechse) besteht in den Saumstrukturen und Wald-Offenland Ökotonen; bislang wurden Mauer- und Zauneidechse auf dem bereits überwachsenen Erdaushub östlich des Großparkplatzes nachgewiesen; das „Spenderhabitat“ für diese erst wenige Jahre alte Struktur ist noch unklar, wird aber in den Böschungen des ehemaligen Helikopter-Landeplatzes vermutet; gezielte Nachsuchen müssen noch während der Aktivitätszeit bis Ende September erfolgen; für den vergleichsweise kleinen Reptilien-Besatz der Aufschüttung ist ein Abfang erforderlich und realistisch

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p data-bbox="587 277 1453 472">Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt für das Plangebiet in erster Linie ein geplantes sowie teilweise bestehendes Sondergebiet „Klinik“ dar. Darüber hinaus werden auch Flächen für die Forstwirtschaft (u. a. auch eine Aufforstungsfläche) dargestellt. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Aus diesem Grund ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg für den Bereich des Bebauungsplanes erforderlich.</p>  <p data-bbox="587 1032 1453 1099">Ausschnitt Flächennutzungsplan Kreisstadt Homburg; Quelle: Kreisstadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan</p>  <p data-bbox="587 1659 1453 1727">Ausschnitt parallele Teiländerung Flächennutzungsplan Kreisstadt Homburg; Quelle: Kreisstadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan</p>
Bebauungsplan	<p data-bbox="587 1778 1453 1973">Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Erweiterungsplanung überwiegend nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert aktuell nicht (ein größerer Bereich war 2009 Teil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Universitätskliniken“ für Forschung und Entwicklung). Für eine kleinere Teilfläche besteht zudem eine rechtswirksame Satzung „Universitätsklinikum Gebäude Nr. 90“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB von 2011.</p> <p data-bbox="587 1984 1453 2051">Der Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ ersetzt in seinem Geltungsbereich die rechtswirksame Satzung „Universitätsklinikum Gebäude Nr. 90“ von 2011.</p>

Begründung der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung – Sonstiges Sondergebiet „Universitätsklinikum“

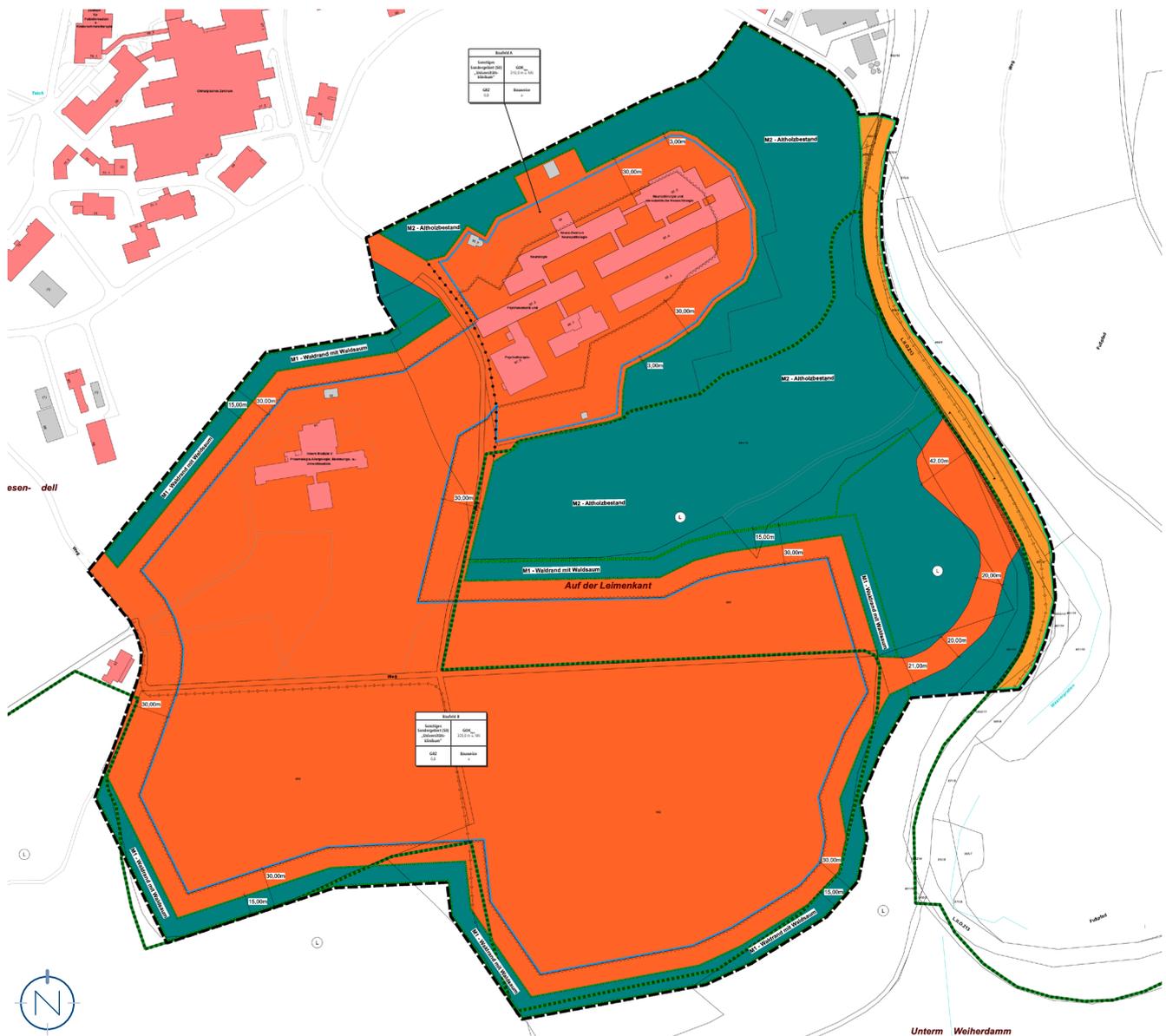
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiet festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist deren Zweckbestimmung und Art der Nutzung festzusetzen. Insbesondere in Betracht kommen dabei unter anderem auch Klinik- und Hochschulgebiete.

Der Bebauungsplan setzt vor diesem Hintergrund ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ fest. Durch diese gewählte Zweckbestimmung ergibt sich die zulässige Nutzung hinreichend. Eine weitere Konkretisierung wird an dieser Stelle jedoch zur Klarstellung dargelegt.

Zulässig sind demnach Einrichtungen und Anlagen der Universitätsklinik des Saarlandes für den Klinikbetrieb, die medizinische Versorgung und den Bereich der Forschung und Lehre.

In diesem Zusammenhang sind weiterhin auch Nutzungen zulässig, die mit der eigentlichen Klinik-, Forschungs- und Hochschulnutzung in funktionaler und organisatorischer Verbindung stehen. Hierzu zählen beispielsweise damit verbundene Verwaltungs-, Wirtschafts- oder Technikgebäude sowie Rettungswachen. Gleiches gilt auch für weitere Bildungseinrichtungen (z. B. Einrichtungen der Hochschule, Förderschule, Berufsschule), Hospiz- und Palliativeinrichtungen sowie mit der Hochschul- und Kliniknutzung in Verbindung stehende Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Darüber hinaus sind erforderliche Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Platzbereiche, Stellplätze, Parkhäuser, PV-Überdachung bei Stellplätzen etc.), Wohnungen für Pflege- und Ausbildungskräfte sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und ein Hubschrauberlandeplatz zulässig.

Die Festsetzung des Sondergebietes „Universitätsklinikum“ konzentriert sich damit auf die im Bereich des Uniklinik-Geländes bereits bestehende Hochschul- bzw. Bildungs-, Forschungs- und Kliniknutzung und gewährleistet dadurch die nachhaltige Entwicklung des Universitätsklinikums, einschließlich aller damit in Verbindung stehender Nutzungen, innerhalb des Plangebietes. Die Fläche wird somit langfristig auch für eine Erweiterung des Universitätsklinikums planungsrechtlich gesichert. Der bestehende Hubschrauberlandeplatz auf der Freifläche bzw. dessen Verlagerung im Zuge der Planung sind davon erfasst. Die Schaffung neuer Verkehrsflächen bzw. Erschließungsanlagen wird insbesondere die an die östlich gelegene Landesstraße anschließende Sonderbaufläche betreffen, um eine neue Verkehrsanbindung der Universitätsklinik an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz zu schaffen.

Bedingte Zulässigkeit im Bereich des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg - Kirrberg“ (Schutzzone III)

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Aufgrund der teilweise Überschneidung des Plangebietes mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg - Kirrberg“ (Schutzzone III) wird für den östlichen Teilbereich eine bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher zwar nicht erfolgt, da die geplante Ausweisung jedoch die tatsächliche Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet widerspiegelt, sind verschiedene Vorgaben bzw. Hinweise bereits heute zu beachten.

Nach Abschluss der formalen Unterschutzstellung des betroffenen Bereiches als Trinkwasserschutzgebiet „Homburg - Kirrberg“ (Schutzzone III) ergeben sich die entsprechenden Vorgaben zum Trinkwasserschutzgebiet aus der damit verbundenen Verordnung und nicht mehr aus dem Bebauungsplan.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus.

Weiterhin stellt die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen sicher, dass durch eine maßvolle Höhenentwicklung keine negative Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes vorbereitet wird. Die festgesetzte Höhe orientiert sich zum einen am derzeitigen Gebäudebestand, zum anderen an der städtebaulichen Konzeption und einem umgebungsverträglichen Entwicklungspotenzial.

Mit der Definition der Höhe der baulichen Anlagen wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper im Vergleich zum derzeitigen Gebäudebestand und Umfeld zu verhindern und eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes zu erreichen. Gleichzeitig wird durch die getroffene Festsetzung ein kleiner Spielraum für eine gewisse Flexibilität bei der späteren Bebauung und Entwicklung des Plangebietes eingeräumt.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Standort durch die angrenzende bzw. teilweise bereits vorhandene Bebauung und Nutzung des Universitätsklinikums bereits vorgeprägt ist. Darüber hinaus befinden sich im direkten Umfeld keine anderen Nutzungen (z. B. Wohnnutzung), die in einem räumlichen Bezug zur geplanten Bebauung stehen.

Die festgesetzte Höhe ermöglicht letztlich eine mehrgeschossige Bebauung, die aufgrund des Raumbedarfs und der an der medizinischen Versorgung orientierten Zuordnung von Nutzungen als Kubatur erforderlich ist und die dem Charakter der bereits vorhandenen Bebauung des Uniklinik-Geländes entspricht.

Somit ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes durch neue Baukörper auszugehen. Gleichwohl findet eine gestaffelte Höhenverteilung

statt, welche die Gegebenheiten vor Ort (u. a. Topografie) berücksichtigt.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können. Die Bezugshöhen können den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen entnommen werden.

Die Überschreitungsbefugnis der zulässigen Gebäudeoberkante für untergeordnete Bauteile, Photovoltaik- bzw. Solarmodule und einen Hubschrauberlandeplatz ermöglicht die zweckmäßige Nutzung der Gebäude, die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Gebietes sowie die Schaffung eines neuen Hubschrauberlandeplatzes auf einem Gebäude.

Grundflächenzahl (GRZ)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Mit der Festsetzung der GRZ auf 0,8 wird der bestehende Versiegelungsgrad des Uniklinik-Geländes abgebildet und auf die vorgesehenen Erweiterungs- bzw. Entwicklungsflächen übertragen. Dabei entspricht die GRZ den in § 17 BauNVO festgelegten Orientierungswerten für die bauliche Nutzung in Sondergebieten.

Die Festsetzung gewährleistet die Umsetzung der vorgesehenen Planung sowie langfristig einen gewissen Entwicklungsspielraum zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Universitätsklinikums. Gleichzeitig wird der Erhalt unversiegelter Freiflächen auf diese Weise sichergestellt, die u. a. der Durch- bzw. Eingrünung des Gebietes dienen. Des Weiteren setzt der Bebauungsplan größere Waldflächen fest, die den Versiegelungsgrad für das Plangebiet insgesamt verringern, bei der Berechnung der GRZ allerdings nicht mit angerechnet werden.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden somit gewahrt. Die festgesetzte GRZ gewährleistet die Funktionsfähigkeit des Plangebietes und Unterbringung aller erforderlichen Baukörper bzw. Anlagen. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise die Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Grundstücksgrenzen angeordnet werden.

Die Festsetzung einer abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO mit zulässiger Gebäudelänge über 50 m eröffnet ein hohes Maß an Flexibilität bei der Bemessung des Baukörpers und ermöglicht eine zweckmäßige Nutzung. Das entspricht auch der für ein Klinikum üblichen Bauweise, dem derzeitigen Bestand sowie der übrigen Gebäudestruktur des Universitätsklinikums. Ein Heranbauen an die Grundstücksgrenzen ist aufgrund der einheitlichen Eigentumsstruktur zulässig.

Negative Auswirkungen auf nachbarschützende Belange können aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der örtlichen Gegebenheiten sowie der Umgebungsnutzung ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht überschritten werden darf. Die Baugrenzen orientieren sich am derzeitigen Gebäudebestand im Bereich der Neurologie bzw. stillgelegten Pneumologie, an der städtebaulichen Konzeption sowie am zukünftigen Entwicklungsbedarf.

Die Abmessungen des durch die Baugrenzen beschriebenen Baufensters wurden so gewählt, dass den Bauherren für die spätere

Umsetzung ausreichend Spielraum verbleibt, gleichzeitig aber eine umweltgerechte, sparsame und wirtschaftliche Grundstücksausnutzung erreicht wird. Die Baugrenzen orientieren sich somit in erster Linie an den bestehenden Baukörpern und Stellplatzflächen, sowie an der Schaffung einer ausreichenden Bebaubarkeit zur zukünftigen Erweiterung und Entwicklung des Universitätsklinikums. Ein Großteil der Wald- bzw. Gehölzflächen ist von einer Bebauung ausgenommen und wird dementsprechend als Waldfläche festgesetzt.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. befestigte Zufahrten und Zugänge bzw. Zuwegungen). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Dies sorgt für Flexibilität bei der Grundstücksnutzung und stellt eine zweckmäßige Bebauung des Plangebietes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sicher, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Die Baugrenzen wurden dabei so gewählt, dass diese zusammen mit der Entwicklung eines Waldrandes mit Waldsaum den Vorgaben des § 14 Abs. 3 LWaldG (Waldabstand) entsprechen.

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen bzw. Flächen die nur eingeschränkt bebaubar sind; Hier: Schutzstreifen der unterirdischen Leitungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Zur Sicherung der unterirdischen Leitungen im Plangebiet ist um diese ein Schutzstreifen festgesetzt, der den Angaben der jeweiligen Leitungsträger entspricht. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Bebauung sowie Überbauung grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sowie Umverlegungen der Leitungen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zulässig.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die innerhalb des Plangebietes am östlichen Rand des Geltungsbereiches liegende Kirrberger Straße bzw. L 213 wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt und damit im Bestand gesichert.

Anschluss an Verkehrsflächen; hier: Ein- und Ausfahrtbereich

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Ein- und Ausfahrten im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213 sind ausschließlich in dem im Plan durch Symbol gekennzeichneten Bereich zulässig. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Ein- und Ausfahrt langfristig an der, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, planungs- und nutzungsbezogen sowie verkehrstechnisch günstigsten Position errichtet und gesichert wird. Erschließungen bzw. Verkehrsanbindungen des Plangebietes an anderer Stelle (z. B. nördlich im Bereich der bestehenden Neurologie in Richtung UKS) bleiben hiervon unberührt.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität und Wasser versorgt werden kann ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung die Unterbringung weiterer Anlagen und Einrichtungen (z.B. Ladestationen für Elektromobile, Druckerhöhungsanlagen, Trafo), die für den ordnungsgemäßen und nachhaltigen Betriebsablauf erforderlich sind.

Unterirdische Versorgungsleitungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die innerhalb des Plangebietes verlaufenden unterirdischen Versorgungsleitungen wurden zur Sicherung als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen (i. V. m. der Festsetzung entsprechender Schutzstreifen).

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das innerhalb des Sondergebietes „Universitätsklinikum“ anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Geltungsbereiches versickert bzw. bewirtschaftet wird. Zu diesem Zweck ist sowohl die Anlage von Versickerungsbecken und -mulden sowie Rückhaltebecken als auch die Vorsehung und Planung dezentraler Maßnahmen zulässig.

Die Festsetzung wird nach Vorlage des siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages im weiteren Verfahren konkretisiert.

Waldflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB

Die innerhalb des Plangebietes ausgewiesenen Waldflächen sind als solche zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Die festgesetzten Flächen spiegeln dabei die aktuellen Waldflächen innerhalb des Plangebietes wider und sichern den Erhalt größerer, zusammenhängender Waldflächen. Der Eingriff in bestehende Waldflächen wird somit auf das notwendige Minimum reduziert und findet ausschließlich außerhalb der festgesetzten Waldflächen statt.

Innerhalb der festgesetzten Waldflächen werden in Verbindung mit den Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für gesonderte Bereiche weitere Vorgaben definiert.

Die Maßnahme M1 dient der Ausbildung eines Waldrandes mit 15,0 m breitem Waldsaum und stellt damit, in Abstimmung mit der hierfür zuständigen Behörde, die Einhaltung des nach § 14 Abs. 3 LWaldG gesetzlich geforderten Waldabstandes sicher.

Die Maßnahme M2 sichert den im nordöstlichen Plangebiet, rundum die bestehenden Gebäude der Universitätsklinik, vorhandenen hochwertigen Altholzbestand (insgesamt ca. 7,0 ha), indem der Bereich künftig aus der forstlichen Bewirtschaftung ausgeschlossen wird.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u. a. Fledermäuse) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende, artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Im Plangebiet sind Pkw-Stellplätze sowie deren Zufahrten ebenso wie sonstige Wege und Zugänge auf den Grundstücken flächensparend und wasserdurchlässig zu gestalten, was die Versickerung des Niederschlagswassers begünstigt. Wasserdurchlässige Oberflächen dienen dem Abflachen von Abwasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen, der Entlastung der Abwasserinfrastruktur und dem Anstreben eines natürlichen Wasserhaushaltes.

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu vermeiden, zu mindern und auszugleichen.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Hierzu zählen insbesondere auch die bereits erwähnten Maßnahmen M1 und M2 in Verbindung mit der Festsetzung der Waldflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Siedlungsrand und der direkten Nachbarschaft zu der bereits bestehenden Bebauung des Universitätsklinikums ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Stadt- und Landschaftsbild erzielt. Die Festsetzung der Eingrünung der Stellplatz-

flächen trägt darüber hinaus zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei.

Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind i. V. m. Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Versiegelungen zu reduzieren und den Naturhaushalt zu stärken. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen aus. Eine Vollversiegelung ist daher unzulässig.

Zudem wird im Sinne einer ökologisch orientierten Planung die Begrünung von Dachflächen festgesetzt, die neben der mikroklimatischen Funktion insbesondere auch der Aufnahme von Niederschlagswasser dient.

Das Ziel dieser Festsetzung ist es, die negativen ökologischen Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung gegenüber dem Status Quo durch entsprechende Durchgrünungs- und Anpflanzungsmaßnahmen zu mildern.

Die Pflanzliste beschränkt sich dabei auf weitgehend hitzeresistente Arten, deren Blühverhalten für Allergiker geeignet ist und die einen ökologischen Mehrwert als Nahrungs- und Lebensraum für Insekten und Vögel bieten. Ungeeignete oder invasive Arten wurden nicht in die Liste aufgenommen. Streuobstbäume leisten einen erheblichen Beitrag zur Artenvielfalt.

Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Durch die Planung wird eine Waldumwandlung nach LWaldG begründet, die in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durch eine Erstaufforstung an anderer Stelle innerhalb einer Frist von 3 Jahren erbracht wird.

Das für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Planung als Ausgleich zu erbringende ökologische Bilanzdefizit wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, durch externe Kompensationsmaßnahmen erbracht.

Weiterführende Erläuterungen zu den Kompensationsmaßnahmen können direkt aus dem in Aufstellung befindlichen Umweltbericht entnommen werden. Die Maßnahmen werden vertraglich gesichert.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 57–63 Landeswassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung im Plangebiet in Teilbereichen bereits grundsätzlich vorhanden, muss jedoch entsprechend ausgebaut bzw. angepasst werden.

Gemäß siedlungswasserwirtschaftlichem Planungsbeitrag wird das Plangebiet im Trennsystem entwässert, wobei das anfallende Schmutzwasser über das Kanalsystem der UKS dem öffentlichen Kanalsystem zugeführt wird. Anfallendes nichtbehandlungsbedürftiges Niederschlagswasser kann gesammelt (z. B. in Zisternen) und als Brauchwasser genutzt werden. Darüber hinaus hat eine dezentrale Versickerung, vorzugsweise in den Randbereichen der Nutzflächen, zu erfolgen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

Für Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBauO) auch örtliche Bauvorschriften getroffen werden.

Um gestalterische Mindestanforderungen planungsrechtlich zu sichern und damit unter anderem gestalterische Negativwirkungen zu vermeiden, werden örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen (u. a. Zulässigkeit von Fassadenbegrünung und Einfriedungen).

Zur Realisierung des Planvorhabens sind zudem Geländemodellierungen in Form von Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützwänden zulässig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die bestehende Topografie keine negativen Auswirkungen auf das Planvorhaben haben wird und eine Absicherung des natürlichen Geländes in der ausreichenden Dimensionierung erfolgen kann.

Mit den getroffenen Festsetzungen ist sichergestellt, dass das Plangebiet zweckmäßig genutzt werden kann und das Vorhaben sich harmonisch in die Umgebung einfügt.

Nachrichtliche Übernahmen

Gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Waldabstandsfläche (i. V. m. § 14 Abs. 3 LWaldG)

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst bzw. grenzt an eine Waldfläche. Gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG ist demnach ein Abstand zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Dieser wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (30 m - Abstand gem. § 14 Abs. 3 LWaldG).

Innerhalb des Baufeldes A des Sondergebietes „Universitätsklinikum“ beläuft sich der einzuhaltende Abstand zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes insbesondere aufgrund der topografischen Gegebenheiten und der bestehenden Bebauung auf mindestens 3,00 m.

Innerhalb des Baufeldes B des Sondergebietes „Universitätsklinikum“ beläuft sich der einzuhaltende Abstand, durch die Entwicklung eines 15,0 m breiten Waldsaumes entlang des Waldrandes, zwischen Waldgrenze (Grenze Waldsaum) und Außenwand des Gebäudes wiederum auf mindestens 15,00 m.

Landschaftsschutzgebiet LSG-L_6_02_01 - „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Sued)Osten sowie Homburg im Westen“

Das Plangebiet überschneidet sich in Teilbereichen mit dem Landschaftsschutzgebiet „LSG-L_6_02_01“. Gemäß § 18 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes sind bestimmte Handlungen und Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet unzulässig. Das Verfahren zur Ausgliederung des Landschaftsschutzgebietes wird eingeleitet; im

Anschluss an den Satzungsbeschluss soll die Ausgliederung vollzogen und im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht werden.

Landesentwicklungsplan Saarland 2030 (1. Entwurf) i. V. m. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Der Landesentwicklungsplan Saarland 2030 (1. Entwurf) stellt für den Bereich des Universitätsklinikums zwei Standortbereiche für Luftverkehr sowie Schutzbereiche gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar. Die Vorgaben des LEP (insb. G 78 und G 79) sowie des Luftverkehrsgesetzes (§§ 12 ff. LuftGV) sind entsprechend zu beachten.

Auswirkungen der Planung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden drei Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Aufstellung des Bebauungsplanes eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Durch die Erweiterung des Universitätsklinikums in südlicher Richtung findet kein merkliches Heranrücken an bestehende Wohnnutzungen statt. Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass das Klinikum hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung sowie dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung dem heutigen Nutzungsspektrum des Universitätsklinikums entspricht. Zusätzlich schließen die getroffenen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes jede Form der Nutzung aus, die im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnte.

Ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichergestellt. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich neben bestehenden Frei- und Waldflächen ausschließlich Nutzungen, die im Zusammenhang zur Universitätsklinik des Saarlandes stehen. Insofern kann von Konfliktfreiheit ausgegangen werden. Gegenseitige Beeinträchtigungen der vorhandenen und vorgesehenen Nutzungen sind bisher nicht bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach. Durch die vorgesehene Planung kommt es insgesamt zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung der Bevölkerung

Mit der Erweiterung der Universitätsklinik Homburg (einer von zwei Krankenhausstandorten der Maximalversorgung im Saarland) wird die medizinische Versorgung des Landes und damit eine zentrale Daseinsfunktion in der gesamten Region nachhaltig verbessert und langfristig gesichert.

Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im Rahmen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange spielt auch die Erhaltung und Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Rolle.

Der vorliegende Bebauungsplan trägt diesem Belang Rechnung, indem er die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und zukunftsfähigen Entwicklung des Universitätsklinikums schafft und somit, auch langfristig, hiermit verbundene Arbeitsplätze sichert.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen durch das bestehende Universitätsklinikum vorgeprägten Standort, welcher aktuell keine besondere Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild hat. Das Stadt- und Landschaftsbild wird folglich durch die geplante Erweiterung der Uniklinik nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die geplante Bebauung fügt sich in den angrenzenden bzw. bereits vorhandenen Klinikbestand ein. Die prägenden Gehölzbestände im Umfeld der bestehenden Freifläche werden weitestgehend erhalten. Denkmäler sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits teilweise bebautes und erschlossenes Gebiet im südlichen Bereich der Uniklinik Homburg sowie um eine unmittelbar hieran anschließende Freifläche.

Durch die bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung mit den entsprechenden Überbauungen und Versiegelungen, Bewegungsunruhen sowie Lärmemissionen und den daraus resultierenden Störungen weist der Geltungsbereich bereits eine Vorbelastung auf.

Vom Planvorhaben sind, mit Ausnahme der beschriebenen Fläche des Landschaftsschutzgebietes, keine Schutzgebiete, insbe-

sondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Aus Vorsorgegründen werden artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen (u. a. Prüfung von Gebäuden vor Rück- oder Umbaumaßnahmen).

Mit dem Erhalt sowie der planungsrechtlichen Sicherung des Altholzbestandes werden die ökologisch wertvollen Bereiche vor einer Inanspruchnahme bewahrt.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange bei Beachtung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen und bei Durchführung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Wird nach Vorlage des Umweltberichtes ggf. ergänzt.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Das Vorhaben umfasst zunächst eine Verlagerung der bereits bestehenden Nutzungen (Gebäudekomplex Nr. 90), wodurch keine Veränderung der Verkehrsfrequenz gegenüber der heutigen Situation herbeigeführt wird.

Darüber hinaus handelt es sich auch bei der langfristigen Entwicklung des Universitätsklinikums in Verbindung mit der Entwicklung des Plangebietes in erster Linie um die Verlagerung bereits bestehender Nutzungen. Zusätzliche Verkehrsaufkommen können, wenn, vor allem langfristig durch die Nachnutzung des derzeitigen Gebäudebestandes bzw. Umnutzungen im Bestand entstehen. Allerdings ist durch die Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung unmittelbar an die Kirrberger Straße bzw. L 213 auch von einer generellen Verbesserung der Verkehrsanbindung und folglich auch der Verkehrssituation auf dem Uniklinik-Gelände auszugehen.

Eine weitere Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Belange des Verkehrs erfolgt insbesondere im Rahmen der Verkehrsuntersuchung. Dabei wird die Leistungsfähigkeit der zukünftigen Verkehrsanbindung des UKS über die neue Verkehrsstrasse nachgewiesen.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Das Gebiet ist über das bestehende Areal bereits grundsätzlich an das örtliche System der Ver- und Entsorgung bzw. das Ver- und Entsorgungssystem der Uniklinik angeschlossen, sodass die grundlegende Infrastruktur sowie notwendige Anschlusspunkte bereits vorhanden sind. Im Rahmen der späteren Umsetzung werden die Anlagen jedoch entsprechend ausgebaut werden müssen, um eine klinikinterne Versorgung sicherzustellen.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen kann somit davon ausgegangen werden, dass die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt werden kann.

Eine weitere Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Belange der Ver- und Entsorgung erfolgt insbesondere im Rahmen des siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages. Demnach ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung unter Beachtung der entsprechenden Maßnahmen auch aus fachtechnischer Sicht gewährleistet.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas und Hochwasserschutzes

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zu neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich jedoch nicht um ein dicht besiedeltes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnten.

Abgesehen von potenziell eintretenden sehr geringfügigen mikroklimatischen Veränderungen, können erhebliche negative Auswirkungen insgesamt ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist aus Vorsorgegründen ein Hinweis zum Abfluss des Wassers bei Starkregenereignissen in den Plan mit aufgenommen worden. Der siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag beachtet dies ebenfalls.

Auswirkungen auf Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind von der Planung nicht betroffen. Bei

den Böden handelt es sich um ertragschwächere Böden (niedrige Acker-/Ertragsmesszahlen).

Durch das Planvorhaben werden teilweise Waldflächen in Anspruch genommen, wobei in diesem Zusammenhang darauf geachtet wurde, dass der Eingriff auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert und den inanspruchzunehmenden Waldflächen eine vergleichsweise eher geringe Wertigkeit zuzuschreiben ist. Größere, zusammenhängende Waldflächen können durch die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan erhalten und langfristig gesichert werden. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich des hochwertigen Altholzbestandes im nordöstlichen Plangebiet.

Somit sind keine hochwertigen, ökologisch wertvollen Waldflächen, wie Altholzbestände, von der Planung betroffen. Für die inanspruchzunehmenden Waldflächen wird ein entsprechender Waldausgleich erbracht. Die im Übrigen an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Stattdessen können große Teile des Waldbestandes im Zuge der Planung erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Abstand zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes von mindestens 3,0 m (aufgrund der topografischen Gegebenheiten) innerhalb des Baufeldes A (Bestand Neurologie) sowie von mindestens 15,0 m (durch Entwicklung eines Waldrandbereiches mit entsprechendem Waldsaum von 15,0 m) gem. § 14 Abs. 3 LWaldG eingehalten. Bäume, die sich innerhalb der Abstandsflächen befinden, werden zudem hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht begutachtet.

Auswirkungen auf private Belange

Das Universitätsklinikum des Saarlandes in der Kreisstadt Homburg ist aufgrund seiner Versorgungsfunktion (Krankenhaus der Maximalversorgung) für das Land von besonderer Bedeutung. Das zukünftige Ziel besteht daher darin, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung am Standort sowie eine angemessene medizinische Versorgung langfristig zu sichern.

Zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebiets sowie zur zukunftsfähigen Entwicklung des Gesamtstandortes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes dringend erforderlich. Ohne die erforderlichen Erweiterungs- und Entwicklungsmaßnahmen

kann mittelfristig nicht gewährleistet werden, dass der Standort den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an eine angemessene medizinische Versorgung gerecht wird. Auf dem bestehenden Areal entstehen durch Verlagerung auch Umnutzungs- und Flächenpotenziale für Forschung und Lehre.

Die Festsetzungen sind weitgehend aus der bestehenden Bebauung und den zugrunde liegenden Planungen abgeleitet. Sie spiegeln den generellen Charakter des angrenzenden Uniklinik-Geländes wider. Dem städtebaulichen Ziel, die bedeutende Versorgungsfunktion des Standortes langfristig zu erhalten und zu modernisieren, wird damit Rechnung getragen.

Für private Grundstückseigentümer in der Umgebung hat die Planung keine erheblich negativen Folgen. Der mit der Nutzung bzw. Entwicklung verbundene Störgrad wird auf ein verträgliches Maß reduziert. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Folglich ist nicht davon auszugehen, dass das Planvorhaben negative Auswirkungen auf private Belange haben wird.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und langfristige zukünftige Entwicklung des Universitätsklinikums des Saarlandes als einer von zwei Standorten der Maximalversorgung im Saarland
- Ausbau der medizinischen Versorgung / Entwicklung einer zeitgemäßen Gesundheitsversorgung von regionaler und überregionaler Bedeutung
- Erhaltung und Sicherung bestehender sowie Schaffung neuer Arbeitsplätze im Gesundheitssektor
- Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; bei Beachtung der festgesetzten Maßnahmen
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs; ggf. Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation im Bereich der Uniklinik durch Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung (s. a. Verkehrsuntersuchung)
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung, unter Berücksichtigung der Vorgaben des siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages und des vorhandenen Netzes mit seinen Kapazitäten
- Keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- Keine Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft; kein Vorranggebiet für Landwirtschaft; ertragsschwache Böden
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft, Erhalt des hochwertigen Altholzbestandes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die bei Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen und Realisierung der Kompensationsmaßnahmen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen. Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum Bebauungsplanverfahren eingeleitet und wird im Anschluss an den Satzungsbeschluss vollzogen und im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

Fazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

Universitätskliniken, Teilbereich 3

Neubau der Neurologie auf dem Gelände der UKS in Homburg

Fachtechnischer Beitrag zur Siedlungswasserwirtschaft im Rahmen des B-Plan Verfahrens

Auftraggeber: Landesverwaltungsamt Saarbrücken

Aufgestellt:

Spiesen-Elversberg, im Mai 2024



(Dipl.-Ing. Roland Desgranges)

CP Beratende Ingenieure GmbH & Co.KG

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx



CP BERATENDE
INGENIEURE
GmbH & Co. KG

CP | BERATENDE INGENIEURE
GmbH & Co. KG
St. Ingberter Str. 49
66583 Spiesen-Elversberg

Tel. +49 (0)6821 97294-0
Fax +49 (0)6821 97294-222
info@cpingenieure.de
www.cpingenieure.de

Geschäftsführer:
Roland Desgranges, Dipl.-Ing.
Rainer Klein, Dipl.-Ing.
Stephan Bauer, Dipl.-Ing.
Amtsgericht SB HRA 11041

Index	Datum	Änderungen
-	-	-

Interne Projektnummer: 1471

Ansprechpartner:

Nele Dörr

M.Eng.

CP BERATENDE INGENIEURE
GmbH & Co. KG
St. Ingberter Straße 49
66583 Spiesen-Elversberg



Tel +49 (0) 6821 / 972 94 - 122
Fax +49 (0) 6821 / 972 94 - 422
E-Mail doerr@cpingenieure.de
Web www.cpingenieure.de

Ein Unternehmen der  Gruppe

Natascha Brandhorst

Dr.-Ing.

CP BERATENDE INGENIEURE
GmbH & Co. KG
St. Ingberter Straße 49
66583 Spiesen-Elversberg



Tel +49 (0) 6821 / 972 94 - 120
Fax +49 (0) 6821 / 972 94 - 220
E-Mail brandhorst@cpingenieure.de
Web www.cpingenieure.de

Ein Unternehmen der  Gruppe

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen	4
2.1	Beschreibung der Planung	4
2.2	Beschreibung des Bestands	5
2.2.1	Topographie und Starkregengefahrenkarten	5
2.2.2	Bodengutachten	5
2.2.3	Kenndaten der naheliegenden Gewässer	6
2.3	Ziele für die Planung	6
3	Regenwassermanagement Straße	7
3.1	Aufgabenstellung	7
3.2	Beschreibung der Planung	7
3.3	Maßgebende Regelwerke	8
3.4	Relevanz der Wasserschutzzone	8
3.5	Planungskonzept	9
3.6	Beurteilung der verschiedenen Trassenvarianten	9
4	Regenwassermanagement Gebäude	11
4.1	Flächenermittlung	11
4.2	Bewertung des Regenabflusses und Behandlung	11
4.3	Möglichkeiten zur Versickerung und Rückhaltung	12
4.4	Möglichkeiten zur Einleitung in ein Oberflächengewässer	13
4.5	Wasserhaushaltsbilanz	13
4.6	Überstau- / Überflutungsnachweis	14
5	Schmutzwasserableitung	15
5.1	Mögliche Anschlusspunkte	15
5.2	Kapazitäten im Kanalnetz	16
5.3	Vorgaben zu Vorbehandlungen	16
6	Zusammenfassung	17

1 Aufgabenstellung

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ in der Kreisstadt Homburg soll ein Fachbeitrag Siedlungswasserwirtschaft aufgestellt werden. Gegenstand des Fachbeitrags ist die Betrachtung der Ableitung von anfallendem Schmutz- und Regenwasser. Die Betrachtung bezieht sich auf die größte Ausbaustufe der Neuerschließung.

Der Bebauungsplan wird durch das Planungsbüro Kernplan GmbH aufgestellt. Die Verkehrsplanung erfolgt durch das Büro PJG GmbH.

2 Grundlagen

2.1 Beschreibung der Planung

Da die bestehende Nervenklinik des Uniklinikum Homburgs sanierungsbedürftig ist und eine Sanierung im laufenden Betrieb nicht möglich ist, wird für den betroffenen Gebäudekomplex ein Ersatzneubau notwendig. Dieser soll inkl. neuer Verkehrsanbindung auf Freiflächen südlich des derzeitigen Klinikgeländes umgesetzt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Planvorhabens wird der Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ aufgestellt. Abbildung 1 zeigt das Plangebiet.



Luftbild mit Geltungsbereich (Schwarze Balkenlinien); Quelle: Kreisstadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan

Abbildung 1: Luftbildaufnahme des Plangebiets (Quelle: B-Plan, Begründung, Kernplan GmbH)

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt 34,10 ha. Die Abgrenzung des relevanten Sondergebiets 22,18 ha. Genaue Angaben zur geplanten Bebauung liegen nicht vor, lediglich die Kennzahlen zum Maß der baulichen Nutzung. Mit einer Grundflächenzahl von 0,8 wird der bestehende Versiegelungsgrad der Uniklinik abgebildet und auf die Entwicklungsfläche übertragen. Der Wert ist für die Mengenabschätzung zum anfallenden Regenwasser relevant.

Für eine effizientere Erschließung des Areals ist geplant eine Verkehrsanbindung an die L213 zu schaffen. Dazu liegen aktuell verschiedene Trassenvarianten vor, siehe Abbildung 2.

2.2 Beschreibung des Bestands

Aktuell handelt es sich bei der Bestandsfläche um eine Ackerfläche, einen stillgelegten Gebäudekomplex der Uniklinik, den bestehenden Gebäudekomplex der Nervenklinik sowie Waldflächen.

2.2.1 Topographie und Starkregengefahrenkarten

Das Plangebiet liegt östlich des Ebersberg in einer nach Osten / Südosten gerichteten Hanglage in Richtung des Lamsbach im Süden sowie des Hundsbrunnen im Osten.

Zum Hundsbrunnen bzw. zur Landstraße L213 fällt das Gebiet zum Teil steil ab. Ausgehend von der Fläche verlaufen mehrere Tiefenlinien (ggf. temporär wasserführend) in Richtung der beiden Gewässer.

Eine Hochwassergefährdung ausgehend von Fließgewässern ist durch die erhöhte Lage auszuschließen.

Zur Beurteilung, ob die überplanten Flächen durch wild abfließendes Oberflächenwasser ausgehend von einem Starkregenereignis gefährdet ist, wird die Starkregengefahrenkarte der Stadt Homburg herangezogen. Da die Stadt sich noch in der Aufstellung des Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzepts befindet, wurde ein vorläufiger Stand der Starkregenkarten durch das bearbeitende Ingenieurbüro Weber-Ingenieure GmbH übermittelt. (Stand 16.02.2024) Die Karte zeigt ein Abflussereignis mit 50 mm/h und eines mit 90 mm/h.

Durch die Karte wird deutlich, dass alle Abflusswege von der beplanten Fläche wegführen. Die Oberflächenabflüsse konzentrieren sich in den Tiefenlinien in Richtung Lamsbach und Hundsbrunnen. Unmittelbar unterhalb der Fläche sind keine Anlieger vorhanden, die durch das abfließende Oberflächenwasser gefährdet sein könnten.

2.2.2 Bodengutachten

Das Erdbaulabor Saar GmbH ist als Bodengutachter im Projekt beteiligt.

Mit dem Bodengutachten vom 15.01.2024 wurden die Ergebnisse der erfolgten Sickerversuche vorgelegt. Diese liegen alle außerhalb des Planungsbereichs der Straße.

Die vorliegenden Böden sind im Gutachten mit mäßig bis gering versickerungsfähig eingestuft. Das nach DWA A138 erforderliche Minimum wird nicht überall erreicht.

Für die weitere Planung Bemessung von Versickerungsanlagen wurde ein mittlerer k_f -Wert von 7×10^{-6} m/s angegeben.

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx



2.2.3 Kenndaten der naheliegenden Gewässer

Südlich des Plangebiets fließt der Lamsbach von Kirrberg in Richtung Schwarzebach. Entlang der L213 fließt als Nebengewässer der Hundsbrunnen, welcher etwas unterhalb der Kurve der L213 in den Lamsbach mündet.

Sind im Rahmen der Planung Einleitungen von Regenwasser in eines der Gewässer erforderlich, so werden die hydrologischen Kenndaten dieser relevant. Diese wurden beim LUA angefragt und per Mail am 23.01.24 übermittelt:

- Der Hundsbrunnen befindet sich in einer Entfernung von ca. 85 m zu dem geplanten Gebäude. Er hat einen Einzugsbereich von 1,1 km² und der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 12,1 l/s.
- Der Lamsbach befindet sich in einem Abstand von ca. 350 m zu dem geplanten Gebäude. An der Mündung des Hundsbrunnen hat er einen Einzugsbereich von 30,4 km². Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 0,365 m³/s und der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) beträgt 0,137 m³/s.

Für die Beurteilung der hydraulischen Belastung nach DWA-A102 ist der mittlere Niedrigwasserabfluss MNQ relevant. Für den Hundsbrunnen liegt dieser nicht vor, es kann tendenziell ein $MNQ < MQ/2$ abgeschätzt werden.

2.3 Ziele für die Planung

Aus der Bestandssituation und den Angaben zur Planung, die aktuell vorliegen, ergeben sich folgende Ziele für die weitere Planung:

- Im Sinne einer Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs sollte durch die Versiegelung bestenfalls nicht mehr Oberflächenabfluss in die unterliegenden Gebiete gelangen als es aktuell schon der Fall ist. Der Anteil an Oberflächenabfluss, welcher durch die Versiegelung im vgl. zum Bestand zusätzlich anfällt, sollte in der Fläche zurückgehalten werden und versickert oder (sofern Versickerung nur eingeschränkt möglich) verzögert in die unteren Bereiche abgegeben werden. Durch dieses vorgehen wird eine Verschlechterung der Hochwassersituation durch Erhöhung der Versiegelung im Einzugsgebiet des Lamsbach möglichst verhindert.
- Da es sich bei der geplanten Zufahrtsstraße in jedem Fall um einen Rettungsweg handelt, sollte bei den verschiedenen Straßenvarianten, die eine der Tiefenlinie queren, dass im Starkregenfall ankommende Oberflächenwasser in der Planung beachtet werden. Die Straßen müssen auch bei starken Niederschlagsereignissen für Fahrzeuge passierbar bleiben.

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx



3 Regenwassermanagement Straße

3.1 Aufgabenstellung

Es liegen aktuell 7 Trassenvarianten für die Zufahrtsstraße vor. Eine Festlegung oder Einschränkung der Trassenvarianten soll mit Hilfe einer Bewertungsmatrix unter Beachtung der folgenden Kriterien (Gewichtung) erfolgen:

- Nutzung Verkehrsanlage (20%)
- Bautechnische Umsetzung (10%)
- Umweltverträglichkeit (50%)
- Kosten (20%)

Es erfolgt eine Bewertung im Schulnotensystem (1-6), wobei die Varianten im Vergleich zueinander betrachtet werden.

Um die Punkte „Bautechnische Umsetzung“ und „Kosten“ hinreichend beurteilen zu können, sind (unter anderem) Aussagen bzgl. der möglichen Entwässerung der Trassenvarianten erforderlich, welche im Folgenden erarbeitet wurden. Diese Aussagen fließen in die Punkte mit ein.

3.2 Beschreibung der Planung

Die Trassenvarianten sind auf Abbildung 2 dargestellt. Der östliche Teil und damit alle der dargestellten Trassenvarianten liegen in einem Wasserschutzgebiet in Planung, Schutzzone III.

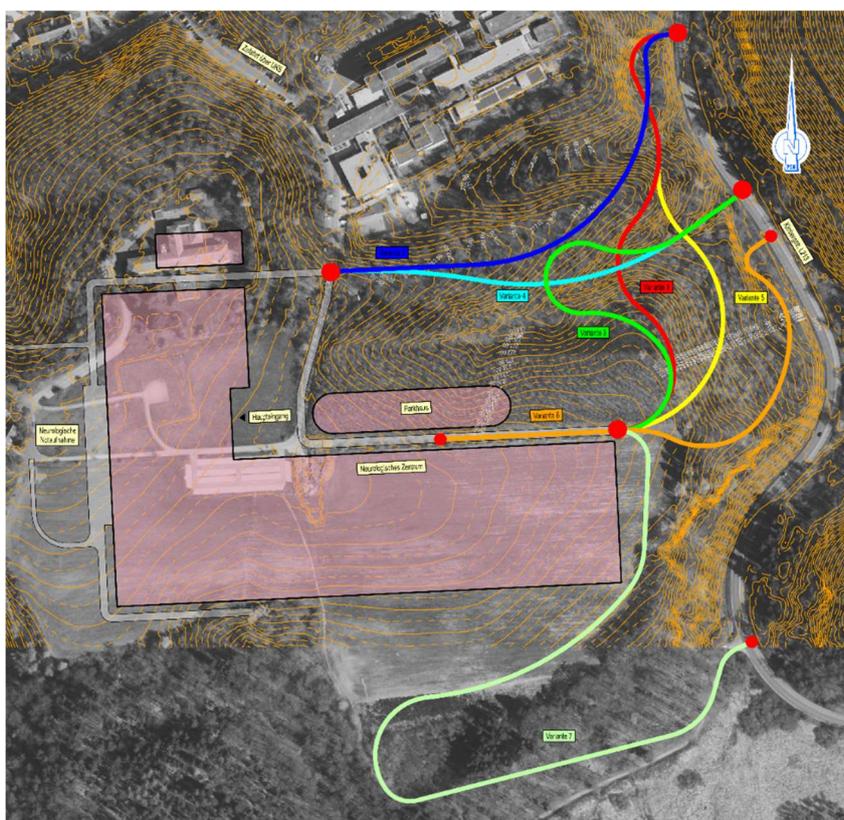


Abbildung 2: Darstellung der verschiedenen Trassenvarianten. Plan MS-05-000 von PJG GmbH

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx

3.3 Maßgebende Regelwerke

REwS (2021) gilt für den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften und deren Nebenanlagen. Das Regelwerk gibt Grundsätze, Bemessungsvorgaben und allgemein gültige Lösungsvorschläge für die Entwässerung einschließlich der Behandlung von Oberflächenwasser. Grundsätze sind:

- Flächenhafte Versickerung über Bankette ist anzustreben
- Ist dies nicht möglich ist zentrale Versickerung anzustreben.
- Kritische Regenspense zur Nachweisführung 15l/s*ha

RiStWag (2016) gilt für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten. Grundlegend gilt: Die Vorgaben zur Planung der Entwässerung sind abhängig von der Verkehrsstärke und der Grundwasserüberdeckung

- Stufe 1: keine über REwS hinausgehenden Anforderungen → Versickerung über Böschungen zulässig, bei gesammelter Ableitung Versickerung über die belebte Bodenzone.
- Stufe 2: Fassung des Niederschlagswassers und zentrale Versickerung in Grundwasser. Reinigung mittels RiStWag-Anlage erforderlich.

Die DWA gibt im DWA M 153 und DWA A 138 Vorgaben zur Versickerung von Niederschlagswasser. Hier gilt: Die Versickerung über bewachsene Bodenzone ist auch für Hauptverkehrsstraßen (> 15.000 Kfz/d) eine ausreichende Behandlung.

Vorgaben zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer macht das Regelwerk DWA-102.

3.4 Relevanz der Wasserschutzzone

Aus den genannten Regelwerken geht hervor, dass die Planung der Entwässerung aufgrund der Wasserschutzzone in erster Linie über die RiStWag (2016) geregelt wird.

Die Art, der in den einzelnen Schutzzonen zu wählenden Entwässerungsmaßnahmen hängt dabei von der Verkehrsstärke und der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ab.

Gemäß einer Verkehrserhebung durch das Büro PTV ist ein Verkehrsaufkommen von ca. 12.000 Kfz/24h zu erwarten. Mit dieser Angabe wurde für die weitere Untersuchung die Klasse 2.000 – 15.000 Kfz/24h gewählt.

Das Thema Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wurde am 05.02. mit dem Erdbaulabor Saar GmbH abgestimmt. Demnach ist diese maßgeblich abhängig von der Topographie. In den oberen Bereichen ist von einer ausreichenden Schutzwirkung auszugehen, je näher zum Gewässer, desto geringer ist diese.

Gem. dem vorliegenden Kf-Wert ist eine ausreichende Schutzwirkung ab einer Überdeckung von 4 m gegeben. (vgl. RiStWag (2016) Tab. 2, Zeile 3).

Diese Grenze wurde modelltechnisch (DGM1 des LVGL) mit folgenden Annahmen ermittelt:

- Bezugshöhe für den Grundwasserstand = Vorfluterniveau (Hundsbrunnen)
- Seitlicher Grundwasseranstieg ca. 1 %

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx



In Bereichen, in der die Überdeckung nicht gewährleistet ist, ist das anfallende Niederschlagswasser gem. Stufe 2 zu sammeln und zentral zu behandeln.

In Bereichen, in denen die Überdeckung ausreichend ist, kann das Niederschlagswasser gem. REwS (2021) versickert werden.

Dies wurde in den weiteren Einschätzungen berücksichtigt.

3.5 Planungskonzept

Unter den beschriebenen Voraussetzungen können für die Planung der Straßenentwässerung folgende Ansätze festgehalten werden:

- Das auf der Straße anfallende Niederschlagswasser sollte so weit wie möglich entlang der Straße versickert oder breitflächig in die Hangbereiche abgeleitet werden (=breitflächige Versickerung).
- In den unteren Bereichen, in denen eine Versickerung nicht mehr möglich ist, ist das Regenwasser über abgedichtete Muldengräben oder einen Regenwasserkanal zu sammeln und einer zentralen Behandlung zuzuführen. Das behandelte Regenwasser kann dann in den Vorfluter eingeleitet werden. Eine Einleitung in die bestehende Entwässerung der L213 (LFS) ist laut vorliegenden Angaben nicht gewünscht.
- Je nach gewähltem Vorfluter und je nach Flächengröße im unteren Bereich ist zur Verringerung der hydraulischen Belastung eine Rückhaltung erforderlich, welche mit der erforderlichen Behandlung kombiniert werden kann.
- Die Einleitung des Regenwassers ist nach A102 zu planen und wasserrechtlich durch die obere Wasserbehörde (LUA) zu genehmigen.
- In den Querungen der Tiefenlinien ist die Befahrbarkeit der Straße auch bei Starkregen (siehe Starkregengefahrenkarte) zu gewährleisten.

3.6 Beurteilung der verschiedenen Trassenvarianten

Unter den beschriebenen Voraussetzungen wurden die verschiedenen Trassenvarianten im Vergleich zueinander beurteilt.

Dabei wurden folgende Kriterien betrachtet:

- Lage zum natürlichen Hang / Störung der natürlichen Hangentwässerung
- Erforderliche Durchlässe
- Straßengefälle und Länge
- Lage der Straße im Verhältnis zum umliegenden Gelände, also Einschnitte oder Damm-lage
- Erforderliche Längsentwässerung
- Abstand zur Talaue, in der keine Versickerung möglich ist
- Zu kanalisierender Straßenabschnitt wegen nicht ausreichendem Grundwasserabstand
- Erforderliche Retention in Größe und Lage + Einleitung in Oberflächengewässer
- Kosten (grobe Kostenschätzung)

Aus allen Kriterien im Zusammenspiel ergab sich eine Gesamtbewertung, die der folgenden Tabelle zu entnehmen ist. Diese Übersichtstabelle wurde am 15.02. vorab übergeben und floss in die Auswahl der bevorzugten Straßenvariante mit ein.

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx



1471
15.02.2024
Bearbeitung NDO/NBR/RDE

Neubau Neurologie UKS Homburg "Nervenberg"

Beurteilung Trassenvarianten im Hinblick auf die Entwässerung auf Basis der unten angegebenen Kriterien



	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5	Variante 6	Variante 7
Gesamtbewertung Entwässerung	2	1	3	4	5	6	4
Lage zum natürlichen Hang / Störung der natürlichen Hangentwässerung	Quer; Störung Hangabfluss, ggf. Abfanggräben erforderlich	Lage im natürlichen Gefälle	wechselnd	Lage im natürlichen Gefälle	Quer; Störung Hangabfluss, ggf. Abfanggräben erforderlich	Quer, teils wechselnd; Störung Hangabfluss	wechselnd
erforderliche Durchlässe	3	1	1	evtl. 1 bis 2	2	1	2
Straßengefälle [%]	oben 6,5% unten 12 %	oben 8 - 10 % bis unten 12,5 %	oben 5,75 % bis 12 % (halb/halb)	überwiegend 12 %	4,5 % und 12 % im wechsel	überwiegend 11%	wechselnd zwischen 9,5 % und 6,5 % Steigung und einem Abschnitt mit 1,75 % Gefälle
Straßenlänge [m]	425	422	429	370	440	312	818
Einschnitte (ab 0,5 m) ca.	31%	56%	60%	70%	26%	60%	20%
Dammhöhe (ab 0,5 m) ca.	31%	9%	11%	5%	49%	45%	31%
Längsentwässerung erforderlich?	kaum, nur im unteren Bereich	im unteren Bereich + teils zur Führung in die Tiefenlinie im oberen/mittleren Bereich	ab ca. der Mitte der Strecke	überwiegend; ggf. Einleitung in Tiefenlinie möglich	Ja, wegen Nähe zur Talau und Steilhang; Schuterelementwässerung ggf. zu einer Seite möglich.	Ja, wegen Nähe zur Talau und Steilhang über die komplette Strecke	Ja, wegen der Nähe zur Talau im unteren Bereich.
über welche Länge?	75 m	30 + ca. 200 (?) m	200 m	180 + 100 (?) m	200 m, Halbseitig	312 m	ca. 200 - 300 m
Abstand zu L213 / Talau ausreichend als Sickerfläche	weitgehend	weitgehend	ausreichend	ausreichend	nah -> z.T. steilbereich	nah -> Steilbereich	im unteren Bereich Nähe zur Talau, kein ausreichender Grundwasserabstand
zu kanalisierender Straßenabschnitt wegen ungenügendem Abstand zum Grundwasser [m]	55	55	65	65	55	95	125
Retention erforderlich	klein (nur für den unteren Straßenabschnitt)	mittel (für den unteren Straßenabschnitt + für den unteren Einschnitt)	mittel (für den unteren Straßenabschnitt + für den unteren Einschnitt)	mittel, da überwiegend Einschnitt und kaum Schulterentwässerung möglich.	groß, wegen Lage in Steilbereich und nah an L213	groß, wegen Lage in Steilbereich und nah an L213	groß, wegen Nähe zur Talau
Einleitung in den Hundsbrunnen	Im Hinblick auf die Einleitung in den Hundsbach sind geringe Abflussmengen (< MNQ) zu bevorzugen. Einzuleitendes Regenwasser ist vorher gem. den Regeln der Technik zu behandeln. MQ des Hundsbrunnen ca. 12 l/s. Zum maßgebenden MNQ liegen keine Angaben vor. Tendenz ist MNQ < MQ/2. Eine Rückhaltung kann kombiniert mit der ggf. erforderlichen Behandlung vorgesehen werden.						
Rückhaltung	Im Straßenraum	Im Straßenraum	GGF. im unteren Bereich nördlich (380 m² Fläche verfügbar) und/oder südlich (350 m² Fläche verfügbar) des Trassenbeginns Var. Gumsetzbar. 		Im Straßenraum	vgl. Variante 3 und 4	Im unteren Bereich zwischen Straße, L213 und Gewässer umsetzbar (700 - 800 m²)
Kosten (maßgeblich abhängig von Längsentw., Retention, Abfanggräben, Durchlässe)	2	1	3	4	6	5	6
	Grobe Kostenabschätzung Entwässerung: zwischen 140.000 € bis 240.000 €, der angegebenen Reihenfolge nach aufsteigen. Einzelkosten für die Varianten können auf Basis dieser Planungsstufe nicht ausgewiesen werden.						

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx

4 Regenwassermanagement Gebäude

Das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser soll nicht in das kommunale Abwasser-
netz eingeleitet werden. Dies wird sowohl von Seiten des UKS, als auch der Stadt explizit gefor-
dert, da das Kanalnetz bereits einen hohen Auslastungsgrad aufweist. Präferiert wird eine Ent-
wässerung durch Versickerung. Bei Bedarf ist auch eine gedrosselte Einleitung in ein Oberflä-
chengewässer möglich.

Für eine Versickerung bieten sich die Randzonen des Sondernutzungsbereiches an. Bei einer
Überlastung der Versickerungsanlage, würde das Wasser hangabwärts in die angrenzenden
Waldflächen abfließen und dort großflächig versickern. Dafür ist eine Erlaubnis des Eigentümers
einzuholen. Außerdem ist hier zu beachten, dass ein Teil der Flächen in einer geplanten Wasser-
schutzzone III liegen. Anträge auf Versickerung in der WSZ sind an die oberste Wasserbehörde
zu richten.

Für eine Einleitung in ein Oberflächengewässer kommen die nahegelegenen Bäche Lambsbach (im
Süden) und Hundsbrunnen (im Osten) infrage.

4.1 Flächenermittlung

Das geplante Sondergebiet „Universitätsklinikum“ im Geltungsbereich ist etwa 22,18 ha groß. Da
keine Massenstudie für das Gebiet vorliegt, die eine genauere Differenzierung der Flächenanteile
erlaubt, wurde der mittlere Abflussbeiwert durch die im B-Plan angegebene Grundflächenzahl
angenähert: $\Psi_m = 0,8$. Damit ergibt sich die maßgebende undurchlässige Fläche zu $A_{u,max} =$
17,74 ha, die als obere Grenze für die versiegelte Flächen zu interpretieren ist.

4.2 Bewertung des Regenabflusses und Behandlung

Der Behandlungsbedarf des Regenabflusses bei Versickerung kann über das in DWA-M 153 be-
schriebene Bewertungsverfahren ermittelt werden. Darin werden sowohl die Einflüsse aus Luft
und Oberflächenverschmutzung als auch das Schutzbedürfnis des Gewässers (hier Grundwas-
ser) über Bewertungspunkte erfasst und gegenübergestellt. Aus dem sich daraus ergebenden
Verhältnis von Schutzbedürfnis und Abwasserbelastung kann der erforderliche Durchgangswert
für die Behandlung abgeleitet werden. Die jeweiligen Bewertungspunkte können den Tabellen in
Anhang A DWA-M 153 entnommen werden.

Bei dem Gewässertyp handelt es sich um Grundwasser. Der westliche Bereich liegt dabei außer-
halb von Trinkwassereinzugsgebieten. Dort erfolgt eine Einordnung in Typ G12 mit 10 Punkten.
Im Osten befindet sich die geplante Wasserschutzzone III. In Rücksprache mit dem LUA ist dort
der Typ G26 mit 5 Punkten anzusetzen.

Die Abflussbelastung setzt sich aus der Luft- und Flächenverschmutzung zusammen. Die Luft-
verschmutzung hängt hauptsächlich vom zu erwartenden Verkehrsaufkommen ab. Dieses liegt
der Verkehrsuntersuchung von PTV zufolge in einem mittleren Bereich von DTV \approx 12.000 Kfz/d,
was dem Typ L2 mit 2 Punkten entspricht.

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx



Eine differenzierte Kategorisierung der Flächen kann auf Basis der aktuellen Planungsgrundlage nicht erfolgen. Die Gesamtfläche wird sich voraussichtlich aus einer Mischung von Grünflächen, Dachflächen, Gehwegen, Parkplätzen und Verkehrsflächen zusammensetzen. Entsprechend der zu erwartenden Frequentierung und nach Abstimmung mit dem LUA sollten diese Flächen alle- samt den Typen F1 bis F5 zugeordnet werden können. Da keine Prognosen zu einer Aufteilung der Flächen vorliegen, wird hier für die Gesamtfläche ein Mittelwert der Typen F2 bis F5 von 17 Punkten angenommen. Da nach DWA-M 153 nur vier benachbarte Typen in die Bewertung mit einbezogen werden dürfen, bleibt die am geringsten belastete Klasse F1 hier unberücksichtigt.

Der Emissionswert E beträgt demnach $2+17 = 19$ Punkte und liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb der geplanten Wasserschutzzone über der Gewässerpunktzahl G von 10 bzw. 5. So- mit ist eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich.

Der Durchgangswert D der Behandlungsmaßnahme darf somit einen Wert von $10/19 = 0,53$ au- ßerhalb der WSZ III bzw. $5/19 = 0,26$ innerhalb der WSZ III nicht überschreiten.

4.3 Möglichkeiten zur Versickerung und Rückhaltung

Vorzugsweise soll das anfallende Niederschlagswasser versickert werden. Die hydraulische Leit- fähigkeit des Untergrundes kann gemäß Bodengutachten zu $k_f = 7 \cdot 10^{-6}$ m/s angenommen wer- den. Diese ist nicht ausreichend für eine breitflächige Versickerung oder den Einsatz von zentra- len Versickerungsanlagen. Daher wird eine dezentrale Versickerung empfohlen. Eine Flächen- versickerung kommt aufgrund der geringen Leitfähigkeit nicht in Frage, der Flächenbedarf wäre zu groß ($A_{s,erf} > A_u$). Daher muss ein Rückhalt, z.B. in Form von Mulden, für das zu versickernde Wasser geschaffen werden.

Die für den Bemessungsfall relevante Regenspende r ist abhängig von der gewählten zulässigen Überschreitungshäufigkeit n und Regendauer D. Für die Überschreitungshäufigkeit von dezent- ralen Versickerungsanlagen wird häufig ein Wert von $0,2/a$ angesetzt, für zentrale Anlagen $0,1/a$. Im Einvernehmen mit dem LUA und dem Eigentümer der bei Überlauf betroffenen Waldflächen wurde entschieden, hier eine größere Überschreitungshäufigkeit von $n=2/a$ anzusetzen, da das Gefährdungspotenzial (unbebautes Gebiet, Waldflächen) sehr gering ist und die Überlaufmengen über eine größere Strecke verteilt werden können (schwellenartiger Überlauf).

Die maßgebende Regendauer für eine Muldenversickerung ist schrittweise zu ermitteln. Sie wurde hier für den Fall der maximalen Versiegelung $A_u = A_{u,max}$ zu 9 Stunden ermittelt. Für ein kleineres A_u kann sich eine andere Regendauer als maßgebend herausstellen. Auch die zu ver- sickernde Wassermenge hängt von der tatsächlich befestigten angeschlossenen Fläche ab und berechnet sich zu $Q_{zu} = r \cdot A_u$, wobei r dem aktuellen KOSTRA-Datensatz zu entnehmen ist. Hier wurde eine Regenspende von $r = 6,43$ l/(ha*s) angesetzt.

Bei der angesetzten Überlastungshäufigkeit von $2/a$, ist somit ein Rückhalt von 20 l je $m^2 A_u$ er- forderlich. Dies entspricht einem Flächenbedarf von $0,07m^2$ je $m^2 A_u$. Es ist darauf zu achten, dass für $n \geq 1/a$ die Entleerungszeit 24 Stunden nicht überschreitet.

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx



Von diesen Maximalwerten kann im Laufe der nachfolgenden Planung in entsprechendem Maße abgewichen werden, wenn andere Maßnahmen getroffen werden, die den Bemessungsabfluss verringern (z.B. Dachbegrünung) oder Rückhalteraum schaffen (z.B. Retentionsdächer).

Nach DWA-M 153 ist die Versickerung über bewachsenen Oberboden die bevorzugte Lösung. Eine Versickerung durch 30cm bewachsenen Oberboden bei dezentraler Versickerung hat einen Durchgangswert von 0,2 und stellt somit auch innerhalb der WSZ III eine ausreichende Behandlungsstufe des Niederschlagswassers dar. Mulden sind daher mit einer entsprechenden Schicht herzustellen.

4.4 Möglichkeiten zur Einleitung in ein Oberflächengewässer

Das Niederschlagswasser kann unter den diesem Beitrag zugrunde liegenden Voraussetzungen vollständig versickert werden. Eine Einleitung in ein Oberflächengewässer ist demnach nicht notwendig und wird daher auch nicht weiter betrachtet.

4.5 Wasserhaushaltsbilanz

Die Aufstellung einer detaillierten Wasserhaushaltsbilanz wird gem. DWA-A102 M4 bei Einleitungen in Oberflächengewässer empfohlen. In diesem Fall ist für den Geltungsbereich des B-Plans geplant, das anfallende Niederschlagswasser gänzlich zur Versickerung zu bringen. Demnach ist keine Wasserhaushaltsbilanzierung im Sinne der DWA-A102-4 erforderlich.

Dennoch ist es im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung immer zu empfehlen die Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts durch die Siedlungsaktivitäten so gering wie möglich zu halten, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist.

Eine Betrachtung der Ausgangswerte zum Wasserhaushalt (HAD) zeigt, dass 70 % des Niederschlags im unbebauten Fall zur Verdunstung kommen, und je ca. 14 % bzw. 15 % versickern (Grundwasserneubildung) oder abfließen.

Durch geeignete Maßnahmen sollten diese Werte auch bei der Überplanung des Gebiets so weit wie möglich gehalten werden.

Eine Maßnahme, um den Anteil an Oberflächenabfluss im Vergleich zum Bestand nur möglichst wenig zu erhöhen ist der angedachte Rückhalt bzw. die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers.

Maßnahmen, um den hohen Anteil an Verdunstungsleistung in möglichst geringen Maßen zu verändern sind bspw.:

- Die Versickerungsmulden können mit möglichst langen (Wasserwirtschaftlich sinnvollen) Entleerungszeiten geplant werden. Den Versickerungsmulden können Wasserflächen mit Dauerstau vorgeschaltet werden. (Bspw. Teiche als RRB)
- Dachbegrünungen
- Wenn die vorgesehene Nutzung von Flachdächern oder geneigte Dachflächen eine Begrünung nicht zulassen, dann zusätzliche Fassadenbegrünungen oder Baumpflanzungen
- Generell Vertikalbegrünung an Gebäuden
- Großzügige Einplanung von Vegetationsflächen, idealerweise offenen Wasserflächen

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx

4.6 Überstau- / Überflutungsnachweis

Der Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 dient dem Nachweis der unschädlichen Überflutung bei einem 30-jährigen Regenereignis. Wie in Kapitel 4.1 geschildert, wurde unter Zustimmung aller Beteiligten festgelegt, dass die Überlaufhäufigkeit der vorzusehenden Versickerungsmulden $n = 2/a$ betragen darf und im Überlauf von einer Muldenversickerung in eine breitflächige Versickerung in den Waldflächen übergeht. Das Schadenspotenzial in dieser Fläche ist sehr gering. Zudem entspricht der Abfluss den „Hang hinab“ auch dem natürlichen Fließweg, dem das Niederschlagswasser auch im unbebauten Zustand folgen würde. Der Einfluss einer Minderung des Direkt-Abflusses durch Versickerung ist bei 30-jährigen Ereignissen vernachlässigbar. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich ein Überflutungsnachweis im Rahmen des B-Plan Verfahrens.

Im DWA-A183 wird explizit darauf verwiesen, dass im Zusammenhang mit der Betrachtung der Überflutungssicherheit nach DIN EN 752-4 jedoch unabhängig von den Überlastungshäufigkeiten in der Planung der mögliche Schadensfall bei Überlastung der Anlage zu berücksichtigen ist.

Bezogen auf die Versickerungsanlage ist eine Vermeidung durch Schäden bei Überlastung durch (wie zuvor bereits geschrieben) möglichst lange Überlaufschwelle also einen möglichst breitflächigen Überlauf herzustellen. Punktuelle Überläufe in die Waldbereiche sind zu verhindern.

Darüber hinaus ist das Gelände im Allgemeinen so zu beplanen, dass im Fall von starken Niederschlagsereignissen Oberflächenwasser immer weg vom Gebäude fließt, um den erforderlichen Überflutungsschutz der Gebäude zu gewährleisten. Dazu kann es erforderlich werden, im Laufe der Entwurfsplanung teilflächenbezogen den Überflutungs-/Überlastungsfall in Anlehnung an die DIN1986-100 zu betrachten.

5 Schmutzwasserableitung

5.1 Mögliche Anschlusspunkte

Für den Anschluss der Schmutzwasser-Entwässerung an das vorhandene Kanalnetz auf dem UKS-Gelände wurde das Kanalnetz im zwischen den Gebäude 93 / 91 und 90 auf Basis des am 21.12.2023 übermittelten Netzplan des UKS betrachtet. Nachfolgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus dem Netzplan des UKS mit Kennzeichnung der relevanten Stellen.

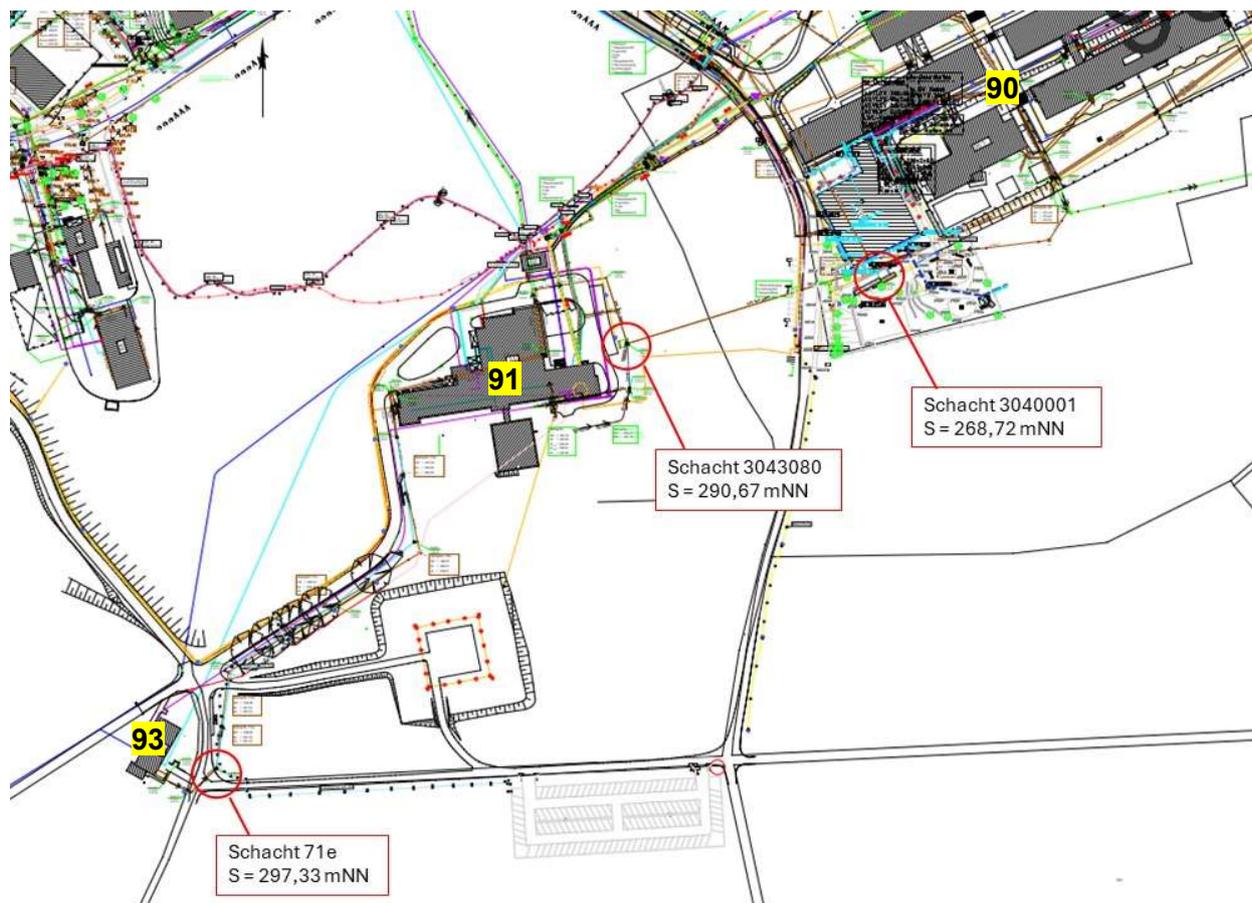


Abbildung 3: Auszug Netzplan UKS mit Kennzeichnung relevanter Anschlussstellen

Die Geländehöhen im beplanten Bereich liegen im Ist-Zustand zwischen max. ca. 298 mNN im Westen und abfallend nach Südosten bei ca. 270 mNN im Südosten.

Im Vergleich mit den in Abbildung 3 gekennzeichneten Sohlhöhen wird deutlich, dass ein Anschluss an die genannten Punkte folglich nicht sicher im Freispiegelgefälle möglich ist. Je nach späterer Planung wäre zu prüfen, ob zum Schacht 3040001 ein ausreichendes Gefälle für ein Freispiegelabfluss geschaffen werden kann. Sofern nicht wären bei dem Einsatz einer Abwassererhebeanlage und einer Entwässerung über Druckleitungen hier geringere Höhenunterschiede zu überwinden als bei Anschluss im Bereich von Gebäude 93 oder 91.

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx

5.2 Kapazitäten im Kanalnetz

Der Mischwasserkanal im Bereich der Gebäude 91 und 93 hat Nennweiten von DN 200 – DN 400. Ab dem Gebäude 90.9 verläuft der Kanal mit einer größeren Nennweite von DN 700 bis später DN1100 bis zum Übergabepunkt an den EVS-Kanal im Bereich der L213 nach Kirrberg. Es liegen keine Unterlagen zu den bestehenden Kapazitäten im Kanalnetz und auch keine Abschätzungen zu den, durch die Planung neu anfallenden Schmutzwassermengen vor. Daher kann an dieser Stelle nur grob eingeschätzt werden, ob die vorhandenen Kapazitäten im Netz ausreichend sind.

Da es sich bei der Baumaßnahme um einen Ersatzneubau handelt, ist tendenziell nicht von einer deutlichen Erhöhung, sondern eher von einer Verlagerung der anfallenden Schmutzwassermengen auszugehen. Demnach kann, sofern in den neuen Gebäudekomplexen nicht erheblich mehr Schmutzwasser anfällt als in der vorherigen Nervenlinik, davon ausgegangen werden, dass die Kapazitäten ab der jetzigen Nervenlinik (Gebäudekomplex 90) als ausreichend groß einzuschätzen sind. Beim Kanal im Bereich der Gebäude 91/93 – also oberhalb der jetzigen Nervenlinik - ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten in diesem Bereich ausgebaut werden müssten, um einen Anschluss des Planbereichs oder von Teilen davon zu ermöglichen.

Unter Beachtung von Kapitel 5.1. und 5.2 kann im Hinblick auf die Schmutzwasserentsorgung der Neubau eines Anschlusses zum Bereich zwischen Gebäude 91 und Gebäudekomplex 90.1 für die weitere Planung empfohlen werden.

5.3 Vorgaben zu Vorbehandlungen

Spezielle Vorgaben zu einer Abwasservorbehandlung liegen nicht vor. Es sind die Regelungen gem. der Abwassersatzung der Stadt Homburg zu beachten.

Hinweis zu Kapitel 5:

Der direkte Anschluss des Schmutzwassers an den EVS-Sammler, und damit die Schaffung eines zweiten Übergabepunkts des UKS zum öffentlichen Kanalnetz im Bereich der L213 wird gem. Abstimmungstermin am 22.01.24 nicht in Erwägung gezogen und wurde daher nicht weiter betrachtet.

6 Zusammenfassung

Der hier vorliegende Fachbeitrag zur Siedlungswasserwirtschaft für den Bebauungsplan "Universitätskliniken, Teilbereich 3" in Homburg behandelt die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser, sowohl für die Gebäude als auch für die geplante Zufahrtsstraße. Ein Großteil des Geltungsbereiches liegt in einer geplanten Wasserschutzzone III. Als Bemessungsfall wurde die größte Ausbaustufe der Neuerschließung berücksichtigt.

Für die Erschließung des Areals sind 7 Trassenvarianten geplant. Alle Varianten wurden hinsichtlich der Straßenentwässerung bewertet und das Ergebnis zur Gesamtbeurteilung übermittelt. Alle Varianten sind aus entwässerungstechnischer Sicht machbar, Unterschiede bestehen nur in den Kosten (Rückhaltevolumen, Durchlässe)

Das Schmutzwasser kann über das kommunale bzw. universitätseigene Abwassernetz abgeleitet werden. Dafür wurden mögliche Anschlussstellen ermittelt. Die Kapazitäten des kommunalen Netzes werden als ausreichend erachtet, ggfs. ist ein Ausbau der Kapazitäten im Anschlussbereich innerhalb des UKS-Netzes erforderlich.

Das Niederschlagswasser der Gebäude darf nicht in das kommunale Abwassernetz eingeleitet werden, sondern soll versickert werden. Aufgrund der Leitfähigkeit des Bodens kommen hier nur dezentrale Versickerungsanlagen mit Rückhaltevolumen infrage. Mittels einer überschlägigen Bemessung wurden ein erforderliches Rückhaltevolumen je m² versiegelter angeschlossener Fläche und der Behandlungsbedarf ermittelt.

Des Weiteren wurden Maßnahmen zur Reduzierung des Oberflächenabflusses und zur Erhöhung der Verdunstungsleistung empfohlen, sowie die Themen Starkregen und Überflutungsnachweis behandelt.

Aufgestellt:

Spiesen-Elversberg, im Mai 2024



(Dipl.-Ing. Roland Desgranges)

CP Beratende Ingenieure GmbH & Co.KG

W:\1471\02-Dateien aus CD\1471_240122_ndo_Erläuterungsbericht.docx



**CP BERATENDE
INGENIEURE**
GmbH & Co. KG

CP | BERATENDE INGENIEURE
GmbH & Co. KG
St. Ingberter Str. 49
66583 Spiesen-Elversberg

Tel. +49 (0)6821 97294-0
Fax +49 (0)6821 97294-222
info@cpingenieure.de
www.cpingenieure.de

Geschäftsführer:
Roland Desgranges, Dipl.-Ing.
Rainer Klein, Dipl.-Ing.
Stephan Bauer, Dipl.-Ing.
Amtsgericht SB HRA 11041

BERICHTSENTWURF

Verkehrsuntersuchung Universitätsklinik Homburg
- Neuer Anschluss an die L 213

Auftraggeber/-in:

Landesverwaltungsamt
Staatliche Hochbaubehörde
Hardenbergstr. 6
66119 Saarbrücken

Auftragnehmer/-in:

PTV
Transport Consult GmbH
Stumpfstr. 1
76131 Karlsruhe

Im Unterauftrag:

VE Kass GmbH
Theodor-Heuss-Str. 60-66
51149 Köln

Karlsruhe, 02. September 2024

Dokumentinformationen

Kurztitel	VU Universitätsklinik Homburg (Entwurf)
Auftraggeber/-in	Landesverwaltungsamt
Auftrags-Nr.	
Auftragnehmer/-in	PTV Transport Consult GmbH
PTV-Projekt-Nr.	TC2200299
Autor/-in	Viviane Wolter, Gunther Kesenheimer
Erstellungsdatum	26.07.2024
zuletzt gespeichert	02.09.2024

Inhalt

1	Ausgangssituation und Aufgabenstellung.....	5
2	Verkehrserhebung.....	6
3	Ermittlung Verkehrsaufkommen	13
4	Leistungsfähigkeitsnachweise	16
4.1	Ermittlung Spitzenstundenbelastungen	16
4.2	Leistungsfähigkeitsbetrachtung	16
4.3	Ausgestaltung Knoten.....	17
5	Zusammenfassung.....	19
6	Anhang.....	20
6.1	Verkehrserhebung	20
6.1.1	K1 – Zweibrücker Straße (B 423) / Ringstraße	20
6.1.2	K2 – Zweibrücker Straße (B 423) / Cappelallee.....	23
6.1.3	K3 - Ringstraße (L 213) / Kirrberger Straße	26
6.1.4	K4 - Cappelallee / Warburgring.....	29
6.1.5	K5 - Kirrberger Straße (L 213) / Zufahrt Institute	32
6.2	Verkehrsbelastungen (Spitzenstunden)	35
6.2.1	Neue Anbindung - Variante 1	35
6.2.2	Neue Anbindung - Variante 2	36
6.3	Leistungsfähigkeitsnachweise	37
6.3.1	Neue Anbindung - L 213 – Variante 1 – Vorfahrtsgeregelter Knotenpunkt.....	37
6.3.2	Neue Anbindung - L 213 – Variante 1 – LSA	39
6.3.3	Neue Anbindung - L 213 – Variante 2 – Vorfahrtsgeregelter Knotenpunkt.....	41
6.3.4	Neue Anbindung - L 213 3 – Variante 2 – LSA	43
6.3.5	Neue Anbindung - L 213 3 – Variante 2 – LSA – Mischfahrstreifen aus dem Uniklinikum	45
6.3.6	Neue Anbindung - L 213 – Variante 2 – Kreisverkehr.....	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zählstellen Universitätsklinik Homburg _____	6
Tabelle 2:	QSV nach dem HBS 2015 _____	16
Tabelle 3:	Übersicht QSV der Varianten und Knotenformen des neuen Knotens L 213 ____	17
Tabelle 4:	Übersicht QSV LSA mit Mischfahrstreifen _____	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zählstellenplan Universitätsklinik Homburg _____	7
Abbildung 2:	Verkehrserhebung Ringstraße / Zufahrt Universitätsklinik / L 213 – Kfz/24h ____	8
Abbildung 3:	Verkehrserhebung B 423 / Cappelallee – Kfz/24h _____	9
Abbildung 4:	Verkehrserhebung Cappelallee / Warburgring / Zufahrt Universitätsklinik – Kfz/24h _____	10
Abbildung 5:	Tagesganglinie Universitätsklinik – Zufluss Ringstraße _____	11
Abbildung 6:	Tagesganglinie Universitätsklinik – Zufluss Cappelallee _____	11
Abbildung 7:	Tagesganglinie Universitätsklinik – Abfluss Ringstraße _____	12
Abbildung 8:	Tagesganglinie Universitätsklinik – Abfluss Cappelallee _____	12
Abbildung 9:	heutiges Verkehrsaufkommen Universitätsklinik _____	14
Abbildung 10:	Verkehrsaufkommen Universitätsklinik – Variante 1 _____	14
Abbildung 11:	Verkehrsaufkommen Universitätsklinik – Variante 2 _____	15
Abbildung 12:	neuer Knoten L 213 – Aufstelllängen _____	18
Abbildung 13:	neuer Knoten L 213 – Aufstelllängen – Mischfahrstreifen aus dem Uniklinikum __	18

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Stadt erstellt derzeit den Bebauungsplan Universitätskliniken, Teilbereich 3. Darin ist geplant, die Neurologie in einen Neubau im Bereich des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes zu verlegen. Einhergehend mit diesen Planungen wird überlegt, für diesen Neubautrakt eine eigene neue Zufahrt zu bauen. Diese neue Straße soll an die L 213 in Richtung Kirrberg angebunden werden.

Im Entwurf des Erläuterungsberichtes heißt es weiterhin: „In diesem Zusammenhang sollen des Weiteren auch Fragen der zukünftigen gesamtäumlichen Entwicklung des Klinikums aufgegriffen und geklärt werden. Aus diesem Grund umfasst das Vorhaben, neben dem Neubau für den Gebäudekomplex 90, weitere flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die Klinik. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, langfristig alle klinischen Nutzungen an den neuen Standort zu verlagern sowie die verkehrliche Erschließung in diesem Zusammenhang weiterzuentwickeln.“¹

Die vorliegende Verkehrsuntersuchung soll die zugrunde liegende Ausbauform aufzeigen und die Leistungsfähigkeit dieses neuen Knotens nachweisen.

¹ Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH – Universitätskliniken, Teilbereich 3 / Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Homburg (Entwurf); im Auftrag der Kreisstadt Homburg; Illingen, 14.12.2023

2 Verkehrserhebung

Zur Ermittlung aktueller Datengrundlagen für die Modellrechnungen wurden im Untersuchungsgebiet begleitende Verkehrserhebungen durchgeführt. Mit den Ergebnissen sollen Angaben über die derzeitigen Straßenbelastungen ermittelt werden.

Die Erhebungen wurden durch das Büro Kass aus Köln durchgeführt, welches sehr große Erfahrung in der Vorbereitung und Durchführung von Verkehrserhebungen besitzt.

Zur Ermittlung der Verkehrsmengen wurden videogestützte Verkehrserhebungen an Knotenpunkten über eine Dauer von 24h durchgeführt. An folgenden Knotenpunkten haben die Verkehrserhebungen stattgefunden (Tabelle 1):

Nummer	Bezeichnung
K1	B 423 / Ringstraße
K2	B 423 / Cappelallee
K3	Ringstraße / Kirrberger Straße (L 213)
K4	Cappelallee / Warburgring
K5	Kirrberger Straße (L 213) / Zufahrt Institute

Tabelle 1: Zählstellen Universitätsklinik Homburg

Die folgende Abbildung zeigt das Erhebungskonzept für die durchzuführende Verkehrserhebung. Es sind sowohl Knotenpunkte an der B 423 als auch Knoten mit Bezug zur Uniklinik enthalten. Der Zählzeitraum über 24 Stunden deckt dabei die Besonderheiten eines Klinikbetriebes ab. Zum einen wird das Verkehrsaufkommen der einzelnen Arbeitsschichten abgedeckt, zum anderen können Besonderheiten wie erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Besucherverkehr abgedeckt werden.

Die Verkehrserhebung hat am Dienstag, den 17. Oktober 2023, stattgefunden.

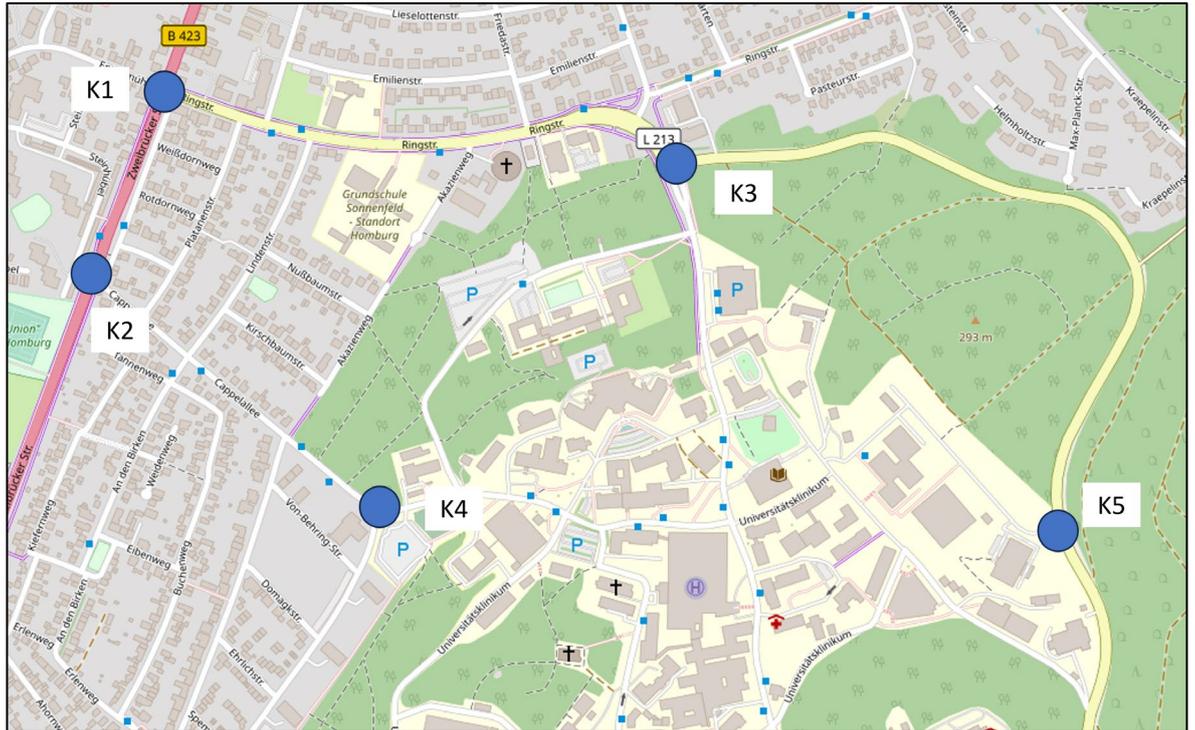


Abbildung 1: Zählstellenplan Universitätsklinik Homburg

Die Intervallzeit der Auswertungen beträgt jeweils 15 Minuten. Die Fahrzeuge wurden differenziert nach den folgenden 7 Fahrzeuggruppen erfasst und ausgewertet:

- Kraftrad
- Pkw und Pkw mit Anhänger
- Lieferwagen
- Lkw ohne Anhänger
- Lkw mit Anhänger
- Sattelzug
- Bus

Ergebnisse:

Die Verkehrserhebung zeigt folgende Ergebnisse:

- Auf der Ringstraße ist ein Verkehrsaufkommen von ca. 15.300 Kfz/24h zu verzeichnen (Abbildung 2).
- Über die Ringstraße bzw. Kirrberger Straße fahren 5.200 Kfz/24h auf das Areal der Universitätsklinik, in der Gegenrichtung wurden hingegen 4.900 Kfz/24h erfasst (Abbildung 2).

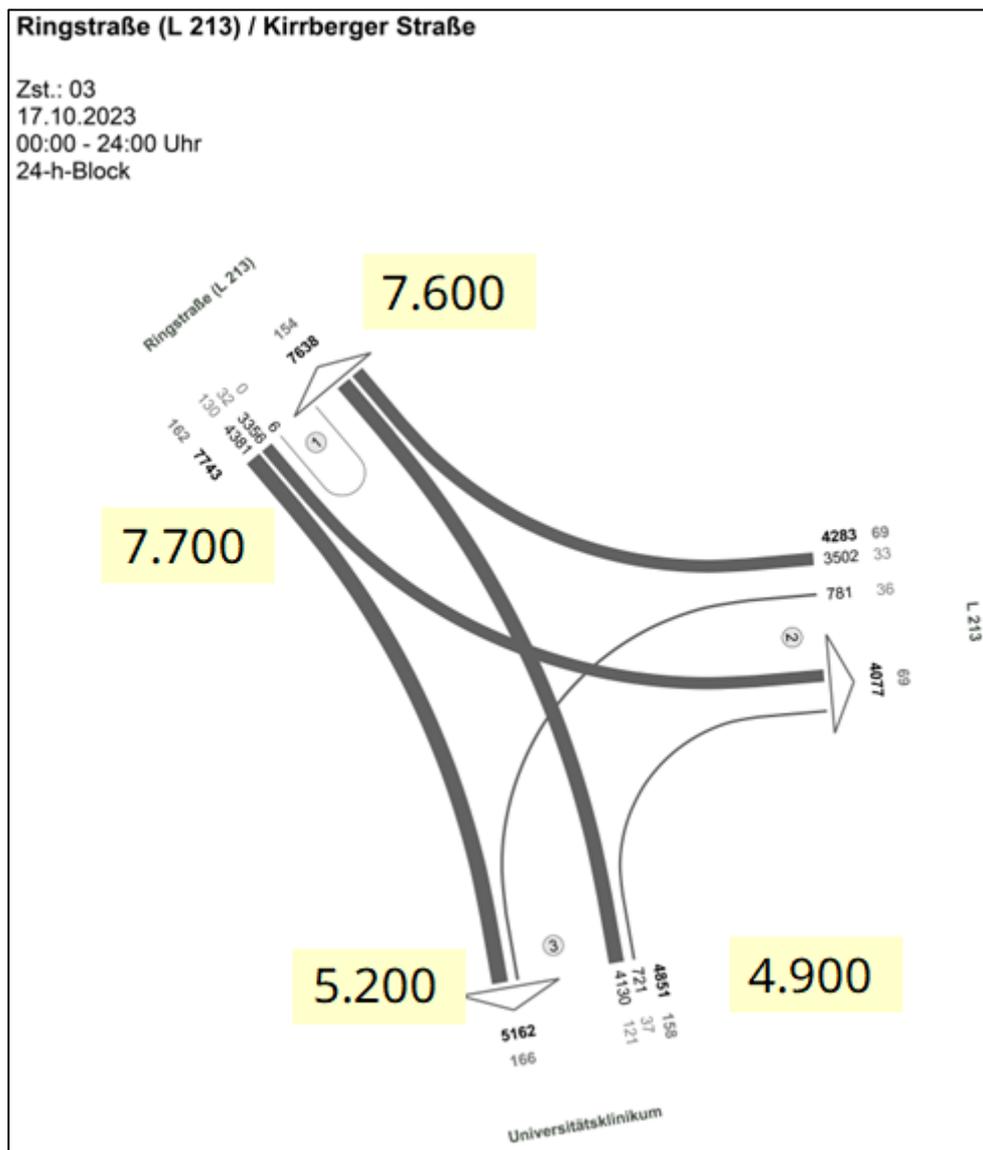


Abbildung 2: Verkehrserhebung Ringstraße / Zufahrt Universitätsklinik / L 213 – Kfz/24h

- In der Cappelallee liegt das Verkehrsaufkommen in Höhe der Einfahrt zur B 423 bei ca. 7.700 Kfz/24h (Abbildung 3), in Höhe des Warburgs bei ca. 7.100 Kfz/24h (Abbildung 4).
- Im Bereich des Warburgs fahren ca. 2.900 Kfz/24 in den Bereich der Universitätsklinik, ca. 3.200 verlassen die Universitätsklinik (Abbildung 4). Es ist zu erkennen, dass der Verkehr der Universitätsklinik in hohem Maße auf die Cappelallee gerichtet ist.
- Die beiden Zu- bzw. Abfahrten Ringstraße und Cappelallee verzeichnen zusammen ein Verkehrsaufkommen von ca. 16.200 Kfz/24h, wobei davon ca. 62% auf die Ringstraße und ca. 38% auf die Cappelallee entfallen.

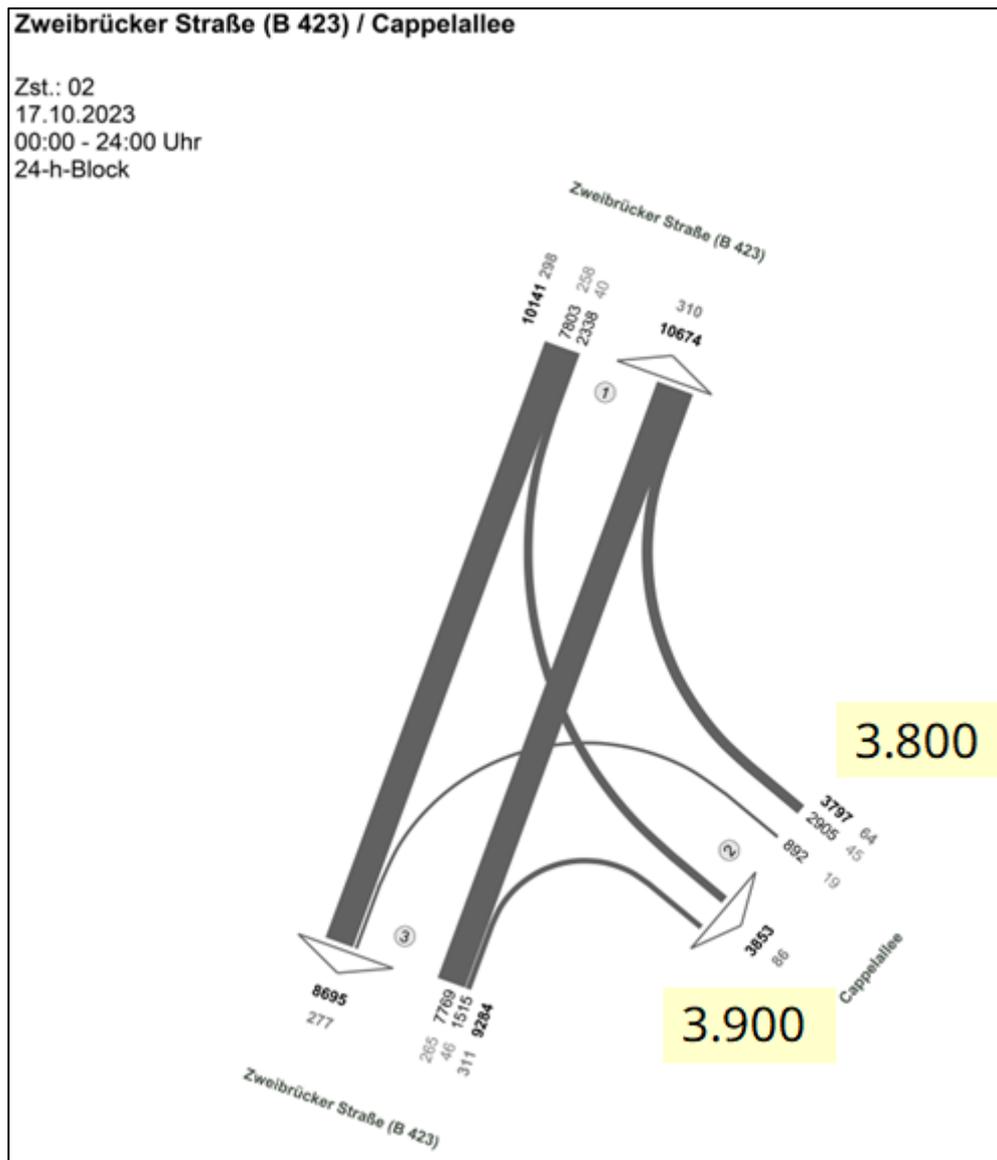


Abbildung 3: Verkehrserhebung B 423 / Cappelallee – Kfz/24h

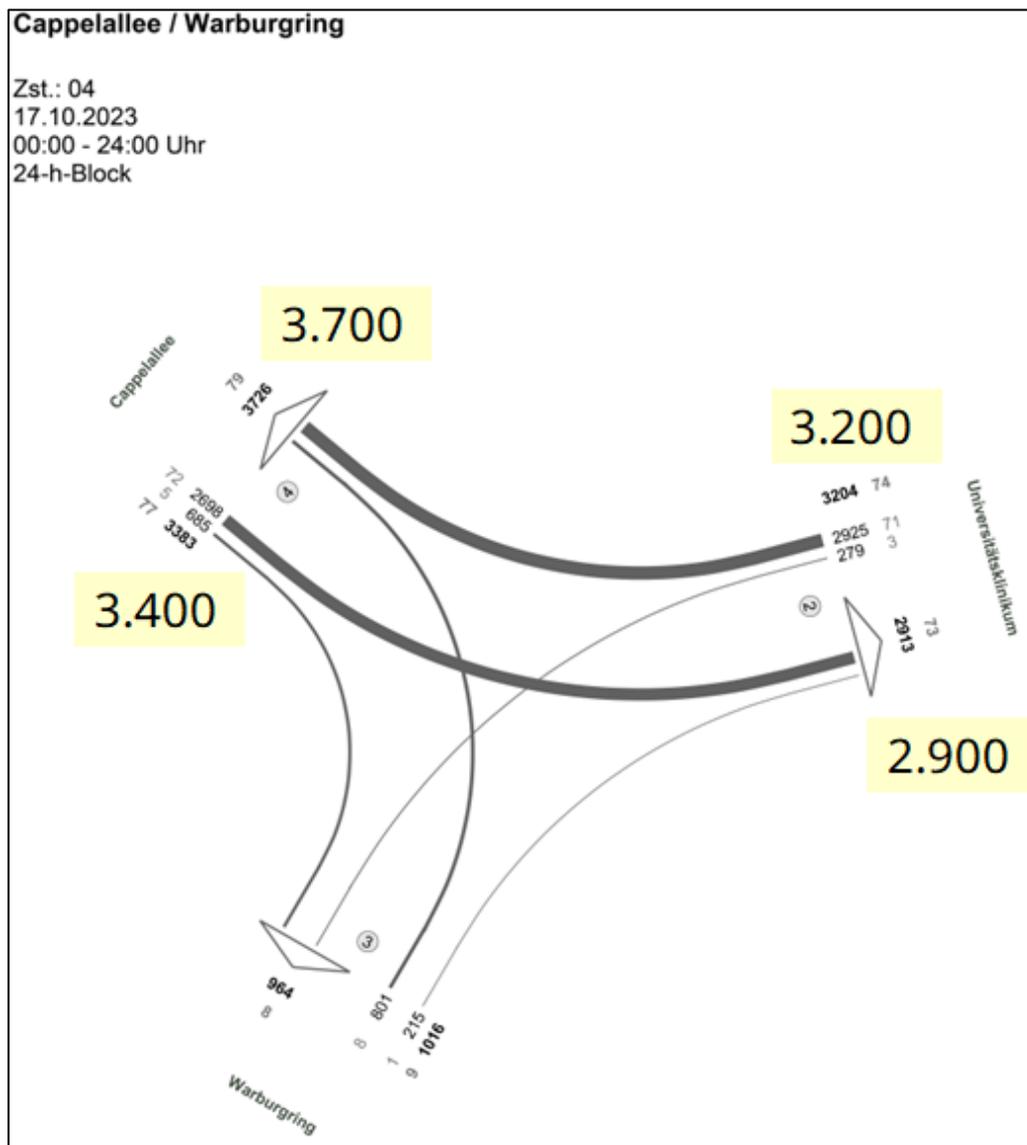


Abbildung 4: Verkehrserhebung Cappelallee / Warburgring / Zufahrt Universitätsklinik – Kfz/24h

- Die Tagesganglinien für die beiden Zufahrtsbereiche der Universitätsklinik zeigen unterschiedliche Ausprägungen: Bei beiden Zufahrten ist der stärkste Zufluss zwischen 6.00 und 9.00 Uhr zu verzeichnen (Abbildung 5 und Abbildung 6). Während die Ringstraße im weiteren Tagesverlauf immer noch ein hohes Verkehrsaufkommen aufweist, ist bei der Zufahrt Cappelallee ein deutlich niedrigeres Aufkommen zu verzeichnen.
- Auch im Abfluss ergibt sich ein unterschiedliches Bild. Während die Cappelallee eine eindeutige Ausprägung der Nachmittagsstunden aufweist, liegt in der Ringstraße auch in anderen Tagesbereichen ein höheres Verkehrsaufkommen vor (Abbildung 7 und Abbildung 8).

Die gesamten Ergebnisse der Erhebung sind im Anhang in Kapitel 6.1 enthalten.

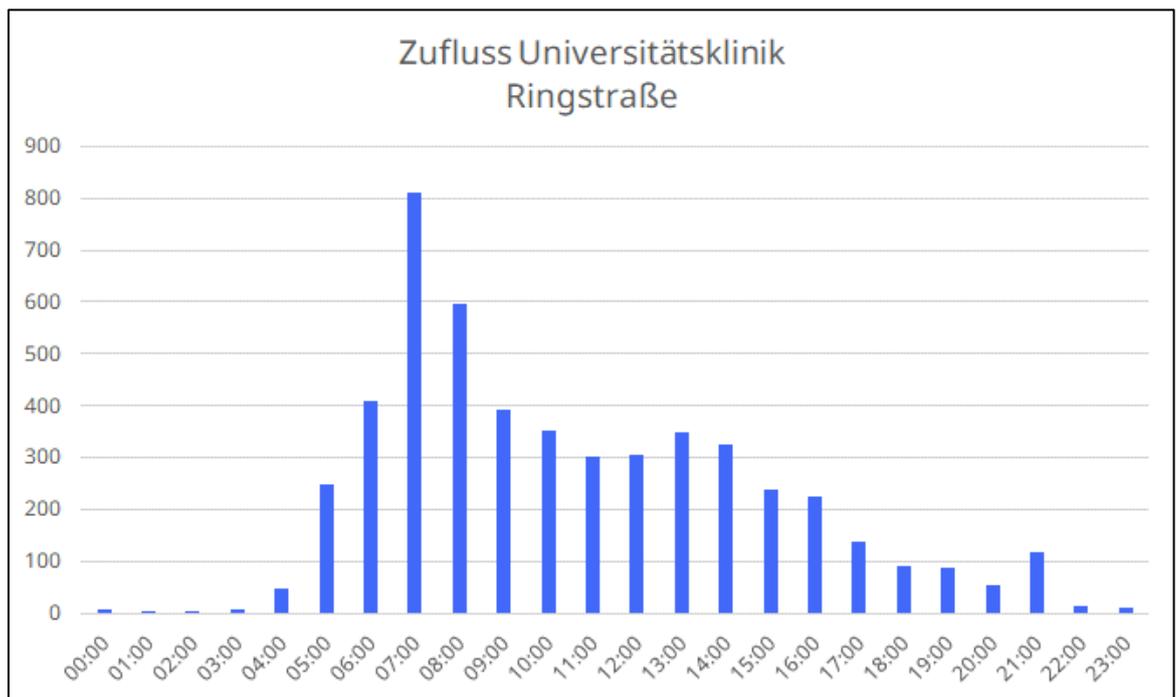


Abbildung 5: Tagesganglinie Universitätsklinik – Zufluss Ringstraße

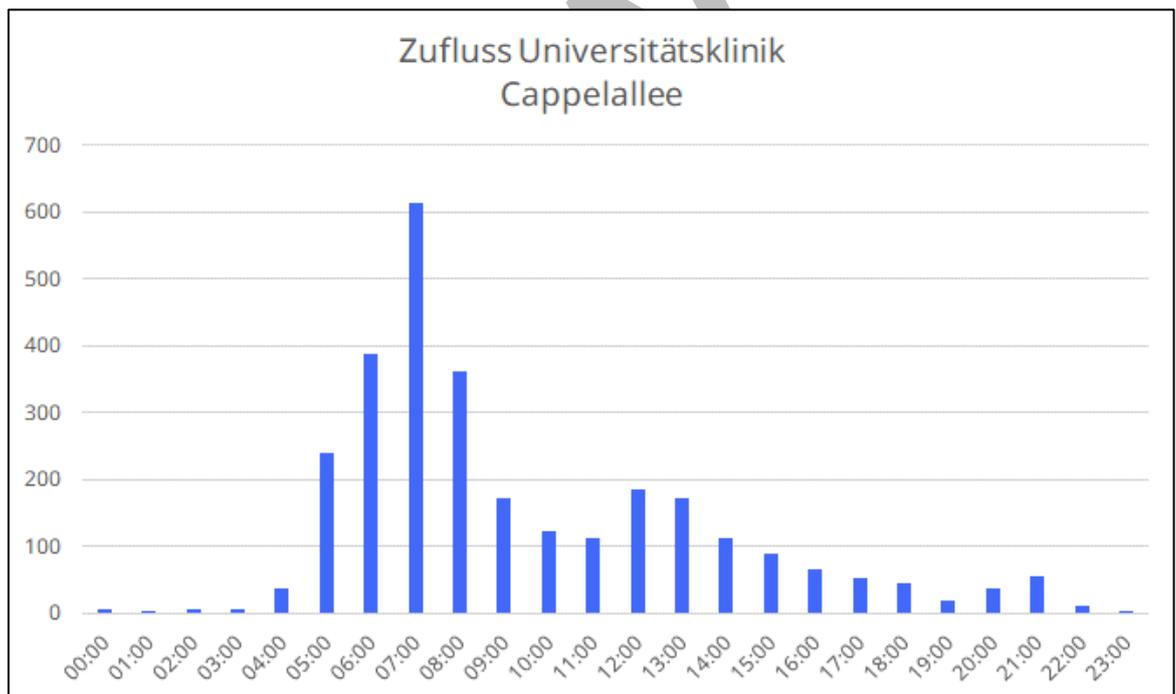


Abbildung 6: Tagesganglinie Universitätsklinik – Zufluss Cappelallee

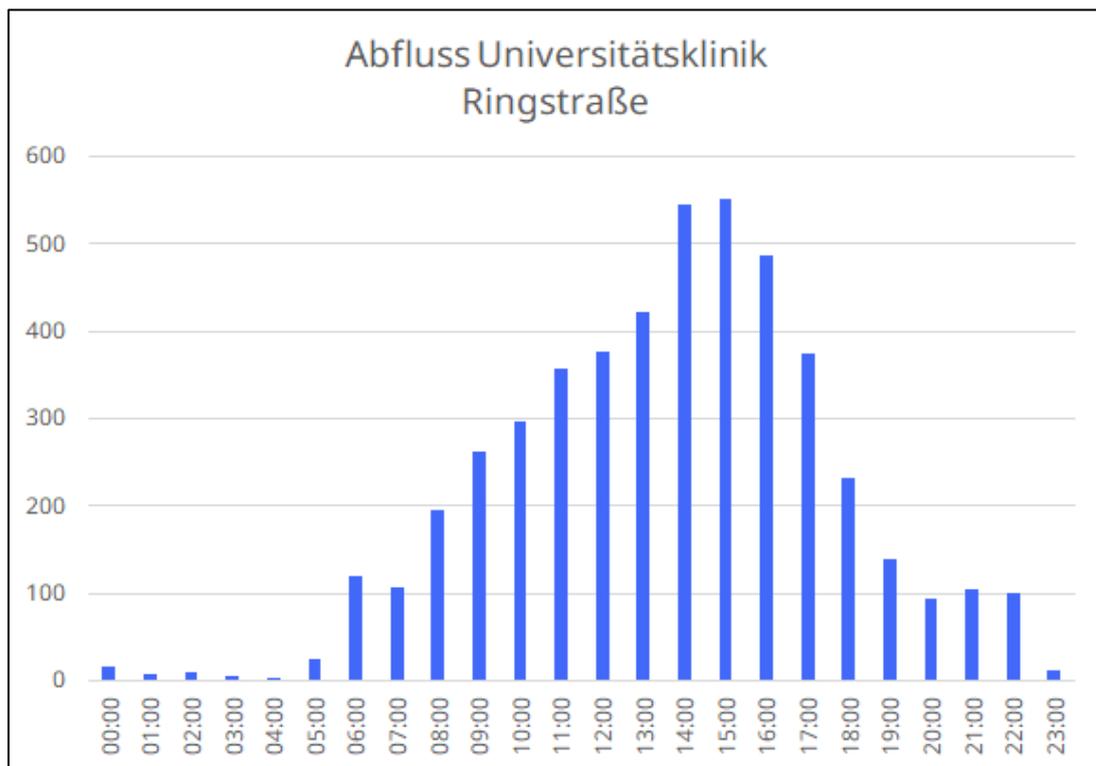


Abbildung 7: Tagesganglinie Universitätsklinik – Abfluss Ringstraße

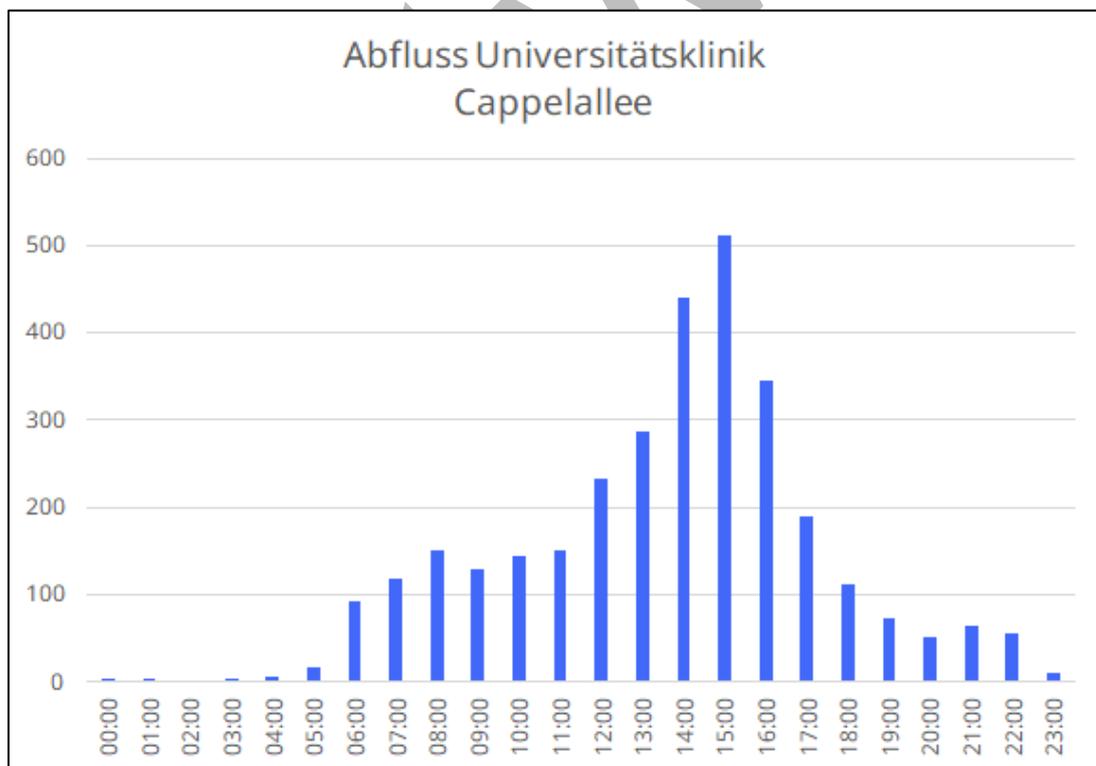


Abbildung 8: Tagesganglinie Universitätsklinik – Abfluss Cappelallee

3 Ermittlung Verkehrsaufkommen

Bei der Ermittlung des relevanten Verkehrsaufkommens am neuen Knoten der L 213 wird von folgenden Annahmen ausgegangen. Der „Klinik-Verkehr“ soll komplett über die neue Zufahrt an der L 213 abgewickelt werden, während der „Universitäts-Verkehr“ wie bislang die Ringstraße und die Cappelallee nutzt.

Eine differenzierte Unterscheidung des heutigen Verkehrsaufkommens in „Universitäts-Verkehr“ und „Klinik-Verkehr“ Verkehr ist aufgrund der durchgeführten mengenmäßigen Erfassung nicht möglich. Für die weitere Betrachtung werden deshalb Annahmen hinsichtlich der Aufteilung getroffen. Dabei werden zwei Varianten basierend auf der heutigen Situation betrachtet: Zum einen wird eine Aufteilung 20 % „Universitäts-Verkehr“ und 80 % „Klinik-Verkehr“ untersucht, zum anderen eine Aufteilung von 30 % „Universitäts-Verkehr“ und 70 % „Klinik-Verkehr“.

Heutige Situation:

- Cappelallee: Zufluss 2.913 Kfz/24h; Abfluss 3.206 Kfz/24h
- Ringstraße: Zufluss 5.162 Kfz/24h; Abfluss 4.851 Kfz/24h
- Institute: Zufluss 291 Kfz/24h; Abfluss 298 Kfz/24h

Variante 1 - Aufteilung 20 zu 80:

- Cappelallee: Zufluss 583 Kfz/24h; Abfluss 641 Kfz/24h
- Ringstraße: Zufluss 1.032 Kfz/24h; Abfluss 970 Kfz/24h
- L 213: Zufluss 6.460 Kfz/24h; Abfluss 6.446 Kfz/24h
- Institute: Zufluss 291 Kfz/24h; Abfluss 298 Kfz/24h (keine Veränderung)

Variante 2 - Aufteilung 30 zu 70:

- Cappelallee: Zufluss 962 Kfz/24h; Abfluss 874 Kfz/24h
- Ringstraße: Zufluss 1.549 Kfz/24h; Abfluss 1.455 Kfz/24h
- L 213: Zufluss 5.653 Kfz/24h; Abfluss 5.640 Kfz/24h
- Institute: Zufluss 291 Kfz/24h; Abfluss 298 Kfz/24h (keine Veränderung)

In Abbildung 9 ist das heutige Verkehrsaufkommen der Universitätsklinik Homburg. In Abbildung 10 und Abbildung 11 sind die Belastungen von Variante 1 und Variante 2 enthalten.

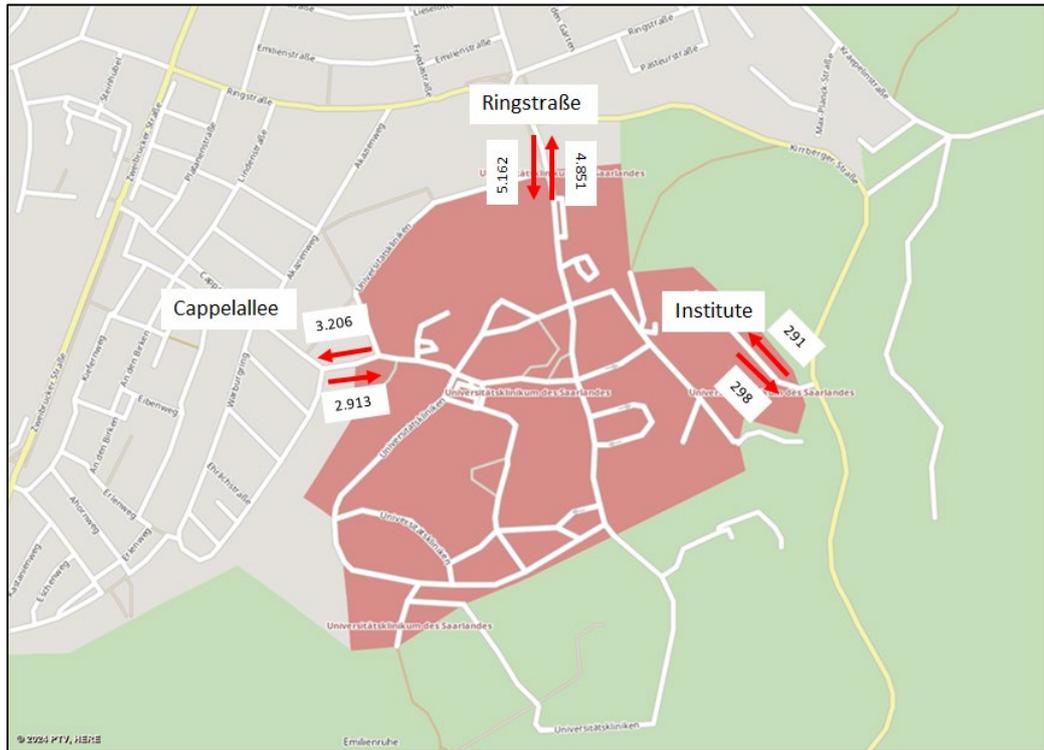


Abbildung 9: heutiges Verkehrsaufkommen Universitätsklinik

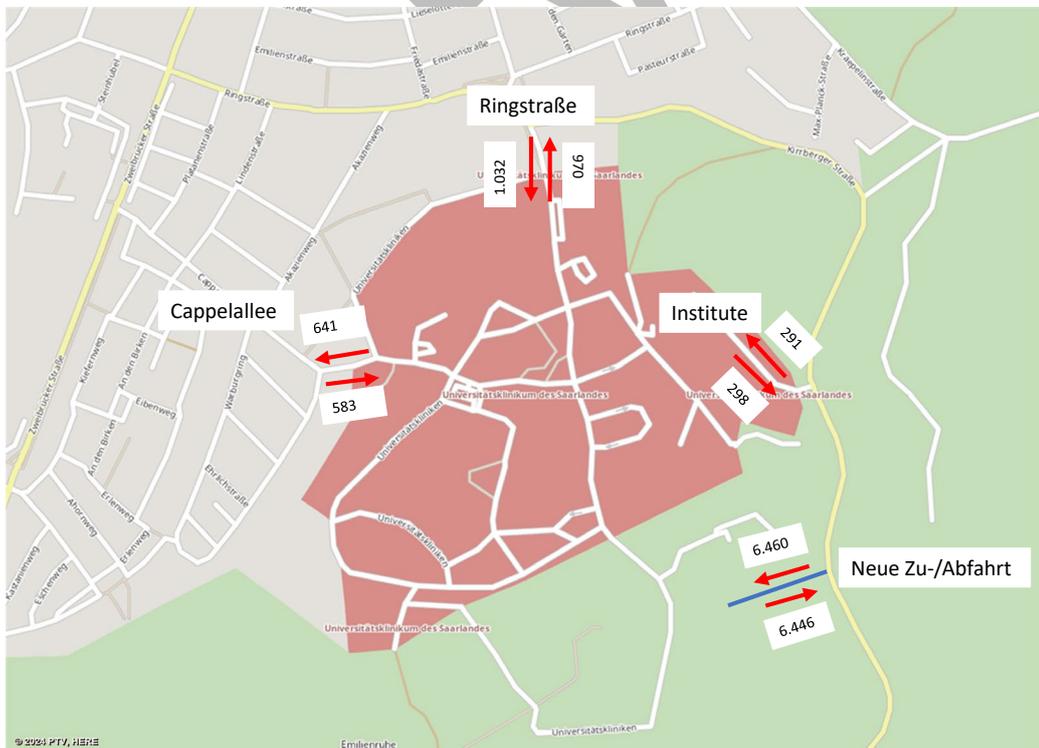


Abbildung 10: Verkehrsaufkommen Universitätsklinik – Variante 1

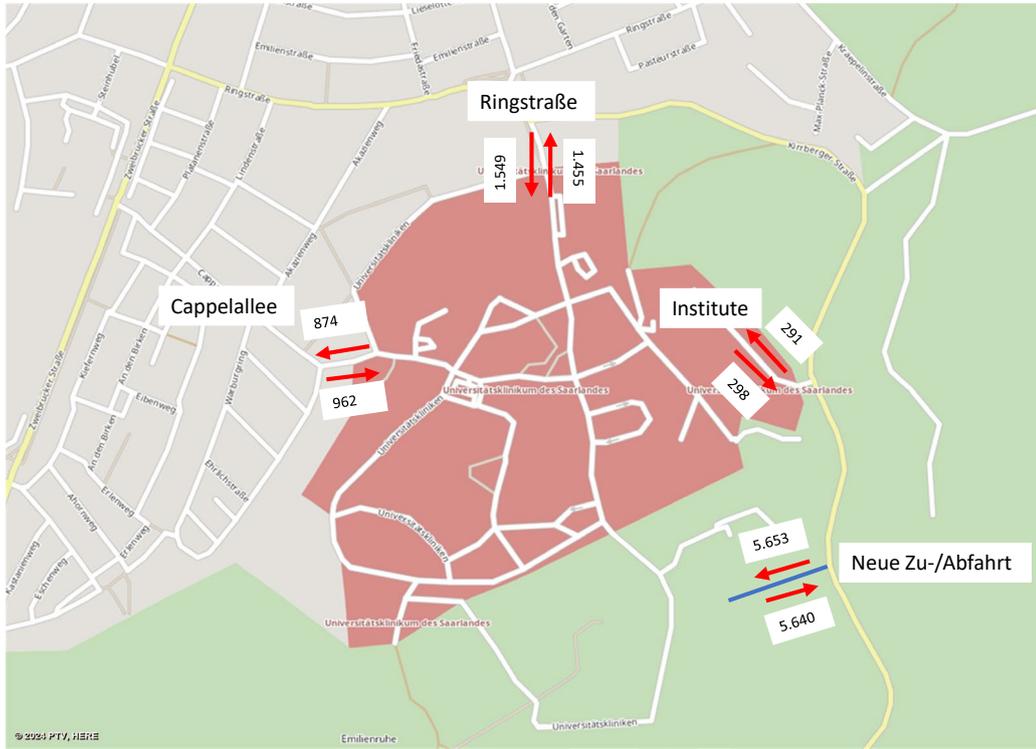


Abbildung 11: Verkehrsaufkommen Universitätsklinik – Variante 2

Entwurf

4 Leistungsfähigkeitsnachweise

4.1 Ermittlung Spitzenstundenbelastungen

Die Spitzenstundenbelastungen werden durch Überlagerung des Verkehrsaufkommens im Bereich der Cappelallee und der Ringstraße ermittelt. Entsprechend der Ansätze in Kapitel 3 erfolgt eine Aufteilung auf die beiden Zu- bzw. Abfahrten (Ringstraße, L 213).

Die Spitzenstundenbelastungen sind im Anhang in Kapitel 6.2 dargestellt.

4.2 Leistungsfähigkeitsbetrachtung

Die Leistungsfähigkeit des neuen Anschlussknotens an die L 213 wird nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS, 2015) berechnet. Die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) lassen sich auf einer Skala von A bis F bewerten. Ziel ist es gemäß dem HBS, in den Spitzenstunden mindestens die QSV D zu erreichen, die QSV E und F stellen Überlastungen bzw. einen Zusammenbruch des Verkehrs dar. Für die Gesamtbewertung eines Knotenpunkts ist stets die schlechteste Qualitätsstufe der Einzelströme maßgebend. In der folgenden Tabelle sind die Die Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs (QSV) aufgeführt.

Qualitätsstufe	Beschreibung nach dem HBS
QSV A	Die Wartezeiten sind sehr gering.
QSV B	Die Wartezeiten sind gering.
QSV C	Die Wartezeiten sind spürbar.
QSV D	Die Wartezeiten können vorübergehend hohe Werte annehmen. Der Verkehrszustand ist noch stabil.
QSV E	Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Die Kapazität wird erreicht.
QSV F	Die Wartezeiten sind besonders hoch. Der Knotenpunkt ist überlastet.

Tabelle 2: QSV nach dem HBS 2015

Die Betrachtung der Leistungsfähigkeit des neuen Knotenpunktes erfolgt für die zwei Varianten mit verschiedenen Knotenpunktformen jeweils für die morgendliche (MSP) und abendliche (ASP) Spitzenstunde. Die Übersicht der Ergebnisse ist in Tabelle 3 dargestellt.

Variante	Knotenpunktform	QSV MSP	QSV ASP
1	Vorfahrtsgeregelter Knotenpunkt	F	F
1	LSA	E	F
2	Vorfahrtsgeregelter Knotenpunkt	F	F
2	LSA (optimiert)	B	C

Variante	Knotenpunktform	QSV MSP	QSV ASP
2	Kreisverkehr	F	D

Tabelle 3: Übersicht QSV der Varianten und Knotenformen des neuen Knotens L 213

Die Betrachtung der Variante 1 mit der höheren Verkehrsmenge zeigt, dass der Knotenpunkt als vorfahrts geregelter Knotenpunkt in der morgendlichen und abendlichen Spitzenstunde nicht leistungsfähig ist. Auch die Untersuchung des Knotenpunktes mit einer Lichtsignalanlage (LSA) ergibt, dass der Knoten in der morgendlichen und abendlichen Spitzenstunde nicht leistungsfähig ist.

In der Variante 2 ist der Knotenpunkt als vorfahrts geregelter Knotenpunkt ebenfalls nicht leistungsfähig. Unter der Zuschaltung einer LSA erreichen die QSV des Knotenpunktes in der Morgenspitze die QSV B und in der Abendspitze die QSV C. Bei der Betrachtung des Knotenpunktes als Kreisverkehr ergibt sich in der Morgenspitze die QSV F und in der Abendspitze die QSV D. Der Knotenpunkt ist demnach mit der Geometrie der vorhandenen Straße ausschließlich in der Variante 2 mit einer LSA leistungsfähig.

Iterationsschritt

In der weiteren Bearbeitung durch das Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH hat sich herausgestellt, dass sich die empfohlene Spuraufteilung an der neuen Zu- bzw. Abfahrt am neuen Knoten nur mit sehr großem Aufwand realisieren lässt. Stattdessen wird auf diesem Abschnitt ein Mischfahrstreifen vorgesehen.

Die Leistungsfähigkeitsberechnung zeigt, dass diese Lösung zwar nicht so leistungsfähig wie die Lösung mit zwei separaten Abbiegespuren, sie ist dennoch leistungsfähig. Die Morgenspitze weist die QSV B auf, die Abendspitze die QSV D.

Variante	Knotenpunktform	QSV MSP	QSV ASP
2	LSA (optimiert) - Mischfahrstreifen	B	D

Tabelle 4: Übersicht QSV LSA mit Mischfahrstreifen

Die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung sind im Anhang in Kapitel 6.3 enthalten.

4.3 Ausgestaltung Knoten

Aus den Berechnungen der HBS-Nachweise ergeben sich ebenfalls die Rückstaulängen der einzelnen Ströme. Diese sind in Abbildung 12 für die Variante 2 mit der Lichtsignalanlage aufgeführt. Die größte Rückstaulänge in der Morgenspitze tritt bei dem Rechtsabbieger aus Norden von der L 213 auf das Gelände des Uniklinikums mit einer Rückstaulänge von 147 m auf. In der Abendspitze hat der Linksabbieger aus dem Gelände des Uniklinikums auf die L 213 mit einer Länge von 161 m die größte Rückstaulänge.

Die Rückstaulängen bei der Lösung mit dem Mischfahrstreifen sind in Abbildung 13 dargestellt. Die Rückstaulänge auf der neuen Zu- bzw. Abfahrt nimmt in der Abendspitze um ca. 50m gegenüber der Ausgangsvariante zu. Sie beträgt nun 208m. Änderungen der Aufstelllängen in der südlichen

Zufahrt zum Knoten in der Abendspitze sind auf Anpassungen im Lichtsignalprogramm zurückzuführen.

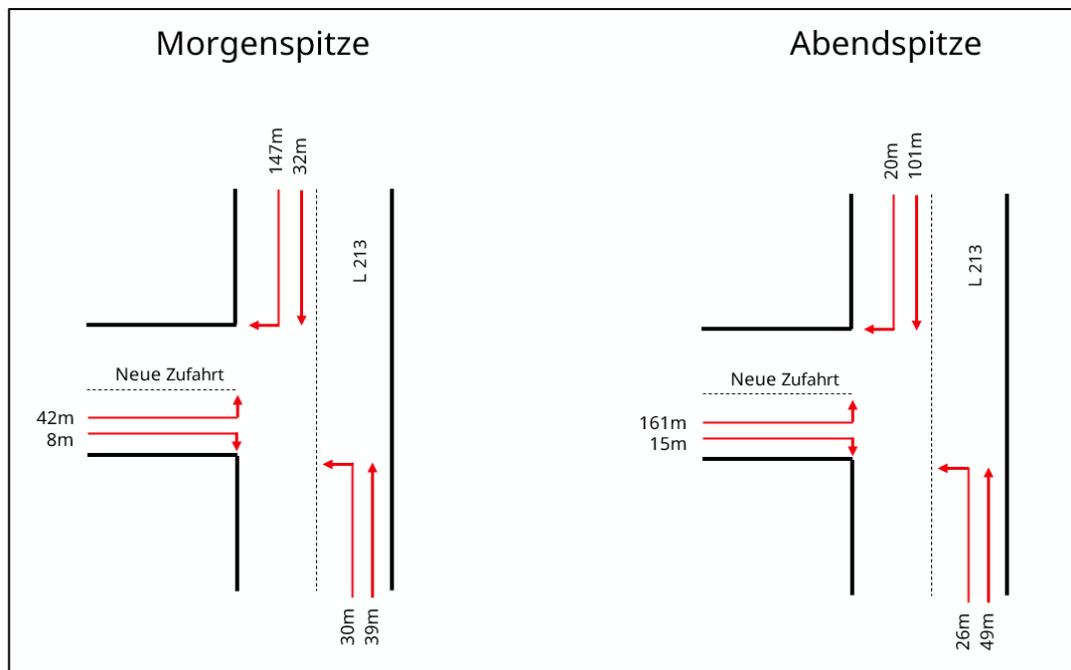


Abbildung 12: neuer Knoten L 213 – Aufstelllängen

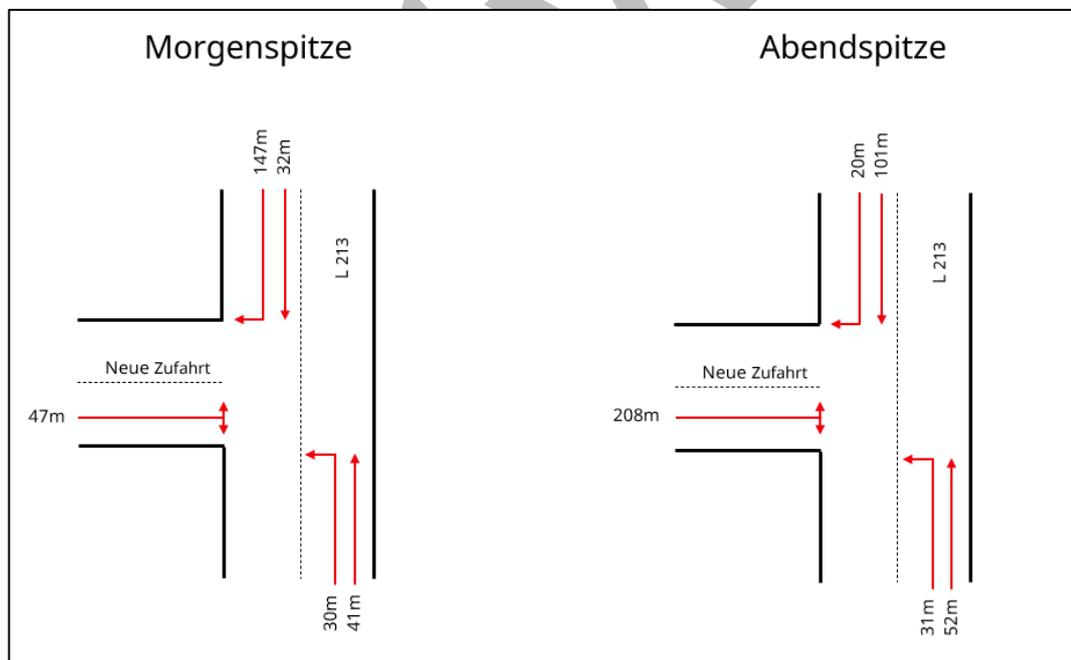


Abbildung 13: neuer Knoten L 213 – Aufstelllängen – Mischfahrstreifen aus dem Uniklinikum

5 Zusammenfassung

In einer umfangreichen Verkehrserhebung wurde das heutige Verkehrsaufkommen der Universitätsklinik Homburg ermittelt.

Die beiden Zu- bzw. Abfahrten Ringstraße und Cappelallee verzeichnen zusammen ein Verkehrsaufkommen von ca. 16.200 Kfz/24h, wobei davon ca. 62% auf die Ringstraße und ca. 38% auf die Cappelallee entfallen.

Für die zukünftige Erschließung ist vorgesehen, den Teil der klinischen Nutzung über eine neue Zufahrt im Bereich der L 213 zu erschließen, während die universitäre Nutzung über die Ringstraße und die Cappelallee erschlossen wird.

Für die neue Anbindung an die L 213 werden verschiedene Abschlussformen untersucht. Dabei stellt sich heraus, dass sowohl ein vorfahrtgeregelter Knotenpunkt als auch ein Kreisverkehr an dieser Stelle nicht leistungsfähig sind. Lediglich ein lichtsignalgesteuerter Knotenpunkt kann das zu erwartende Verkehrsaufkommen leistungsfähig bewältigen.

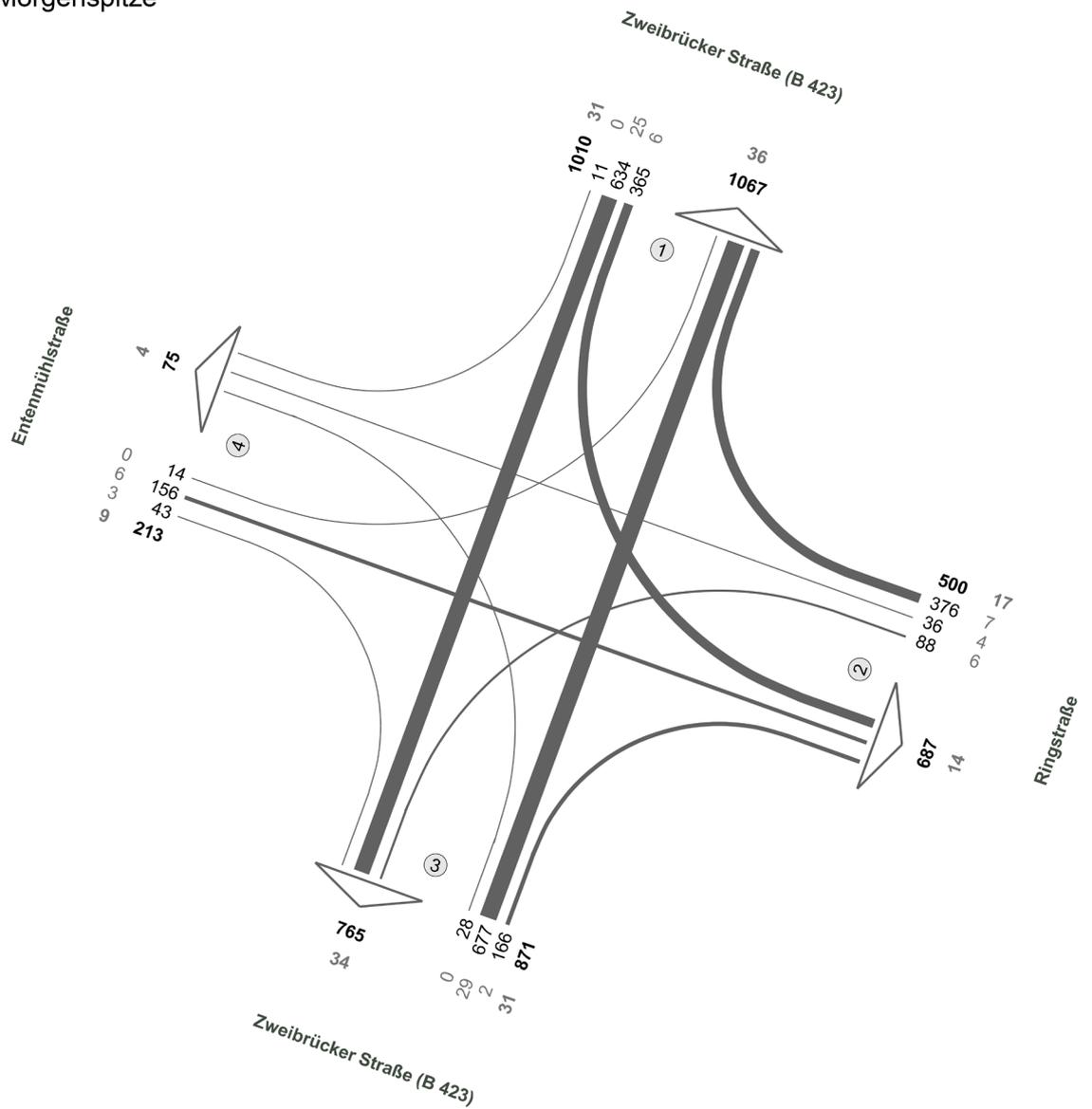
Da die ursprüngliche Knotenpunktgestaltung mit je einem Abbiegestreifen für Links- und Rechtsabbieger auf der neuen Zu- bzw. Abfahrt entwurfstechnisch nur schwer umsetzbar ist, ist in der neuen Zu- bzw. Abfahrt ein Mischfahrstreifen vorgesehen. Auch mit dieser Lösung ist der neue Knoten leistungsfähig.

6 Anhang

6.1 Verkehrserhebung

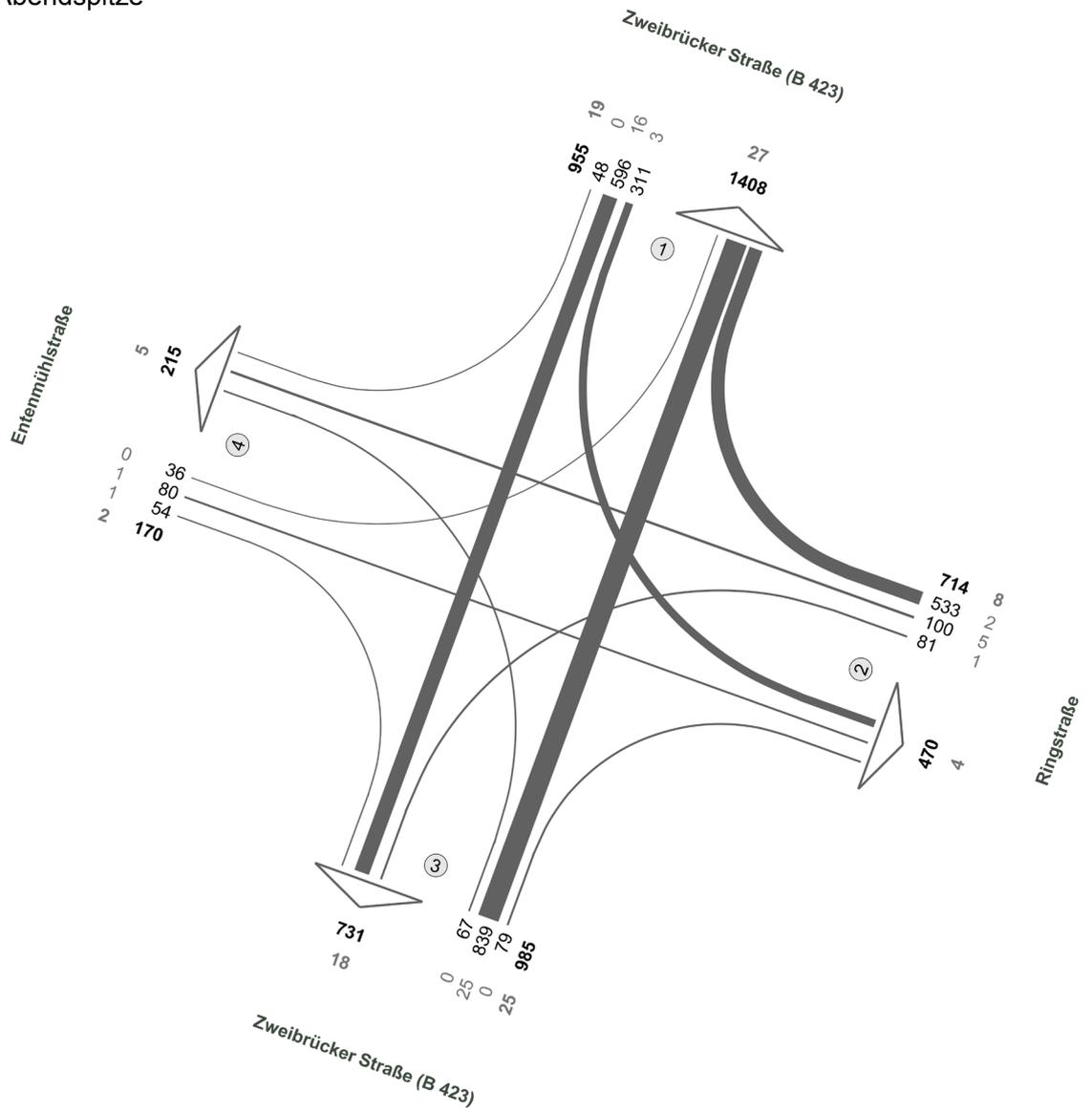
6.1.1 K1 – Zweibrücker Straße (B 423) / Ringstraße

17.10.2023
 07:15 - 08:15 Uhr
 Morgenspitze



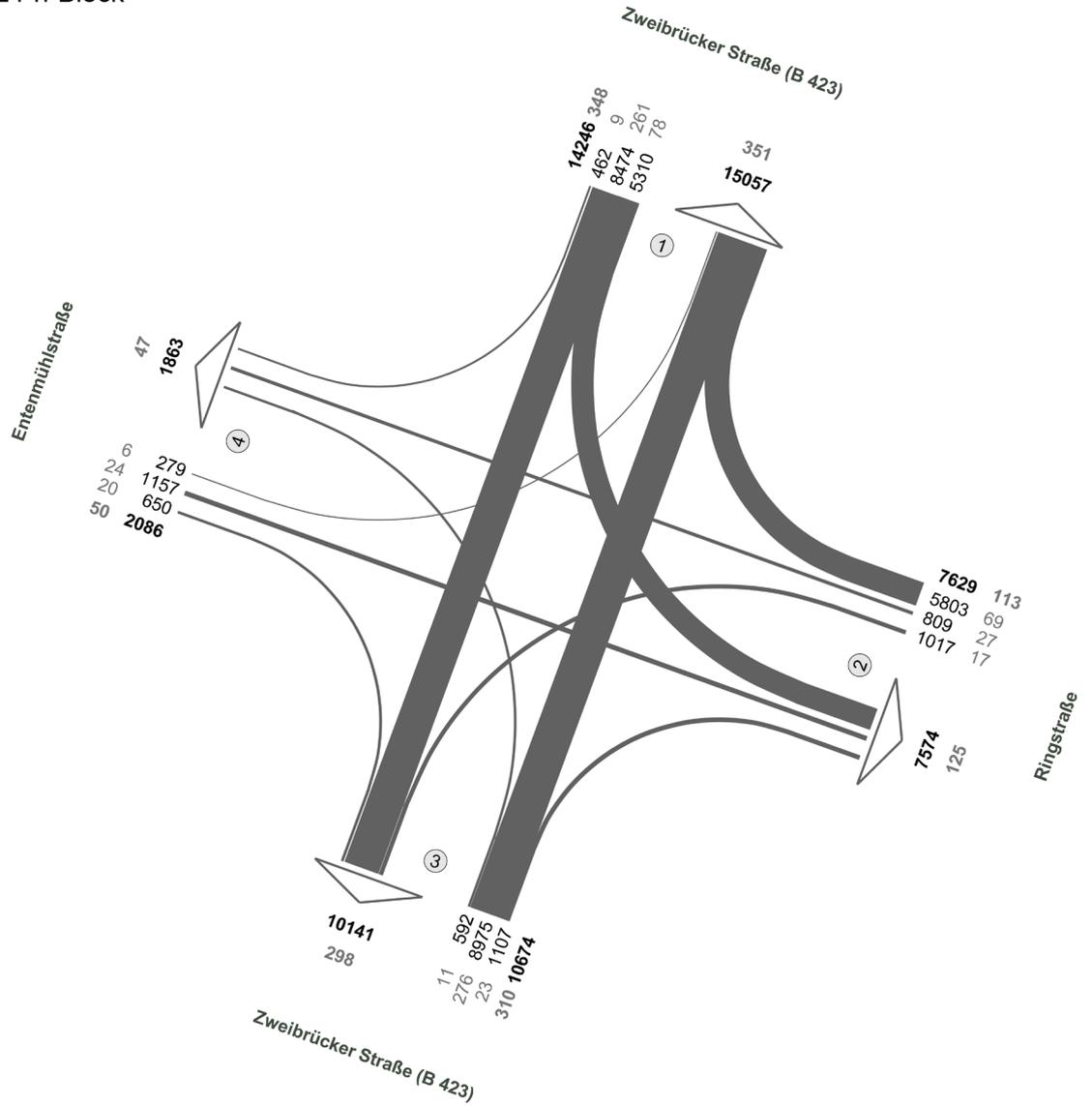
Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	2077	67
Arm 2	1187	31
Arm 3	1636	65
Arm 4	288	13
Zst.: 01	2594	88

17.10.2023
 15:15 - 16:15 Uhr
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	2363	46
Arm 2	1184	12
Arm 3	1716	43
Arm 4	385	7
Zst.: 01	2824	54

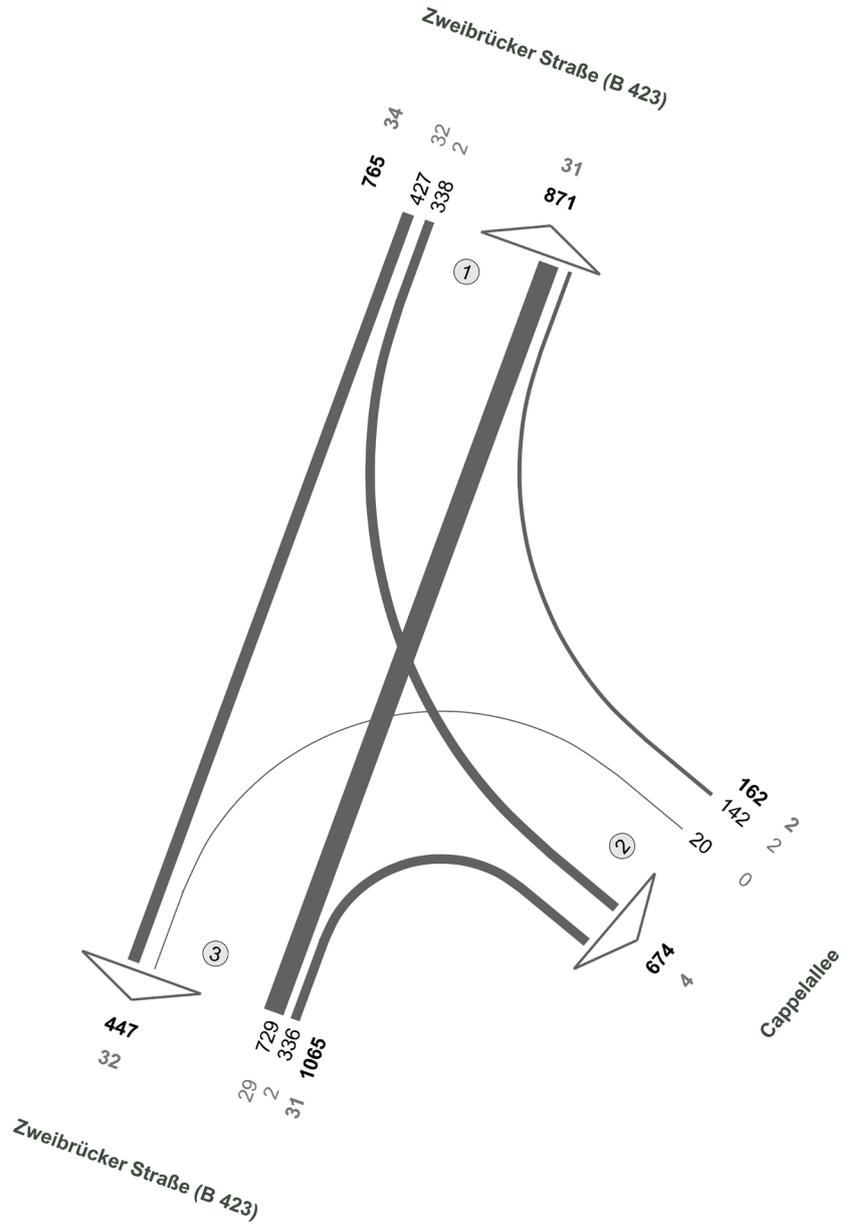
17.10.2023
 00:00 - 24:00 Uhr
 24-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	29303	699
Arm 2	15203	238
Arm 3	20815	608
Arm 4	3949	97
Zst.: 01	34635	821

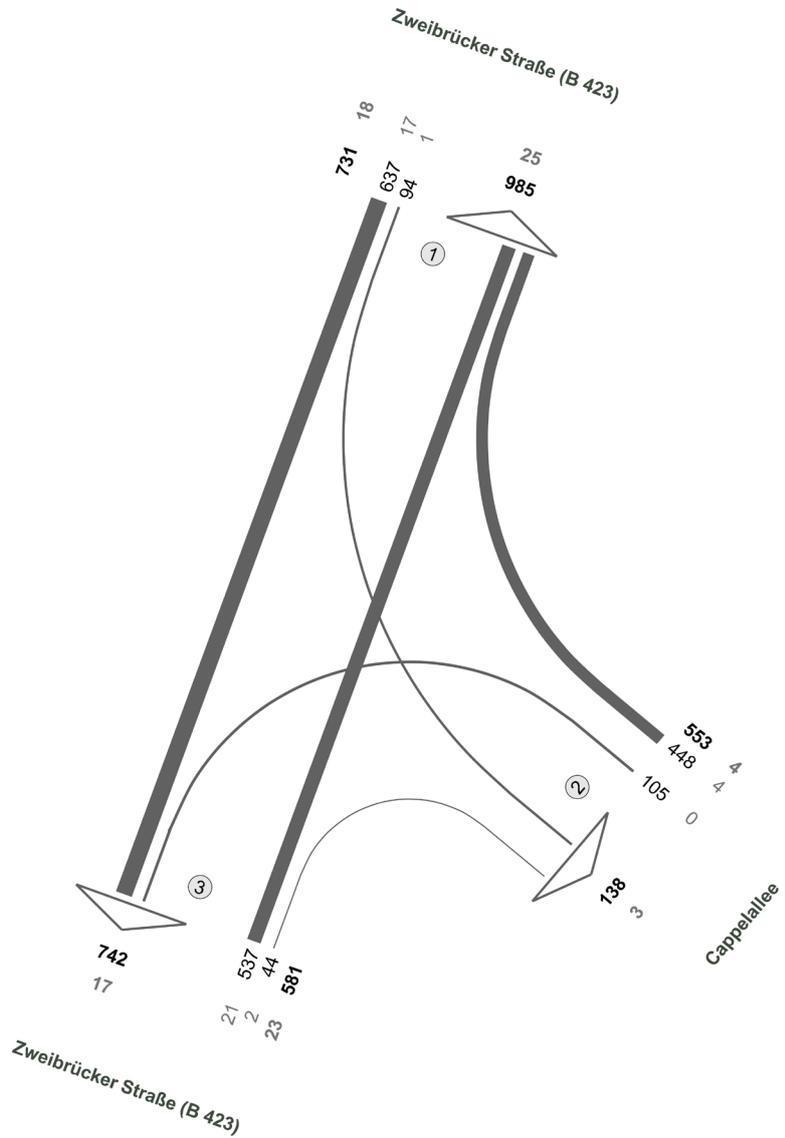
6.1.2 K2 – Zweibrücker Straße (B 423) / Cappelallee

17.10.2023
 07:15 - 08:15 Uhr
 Morgenspitze

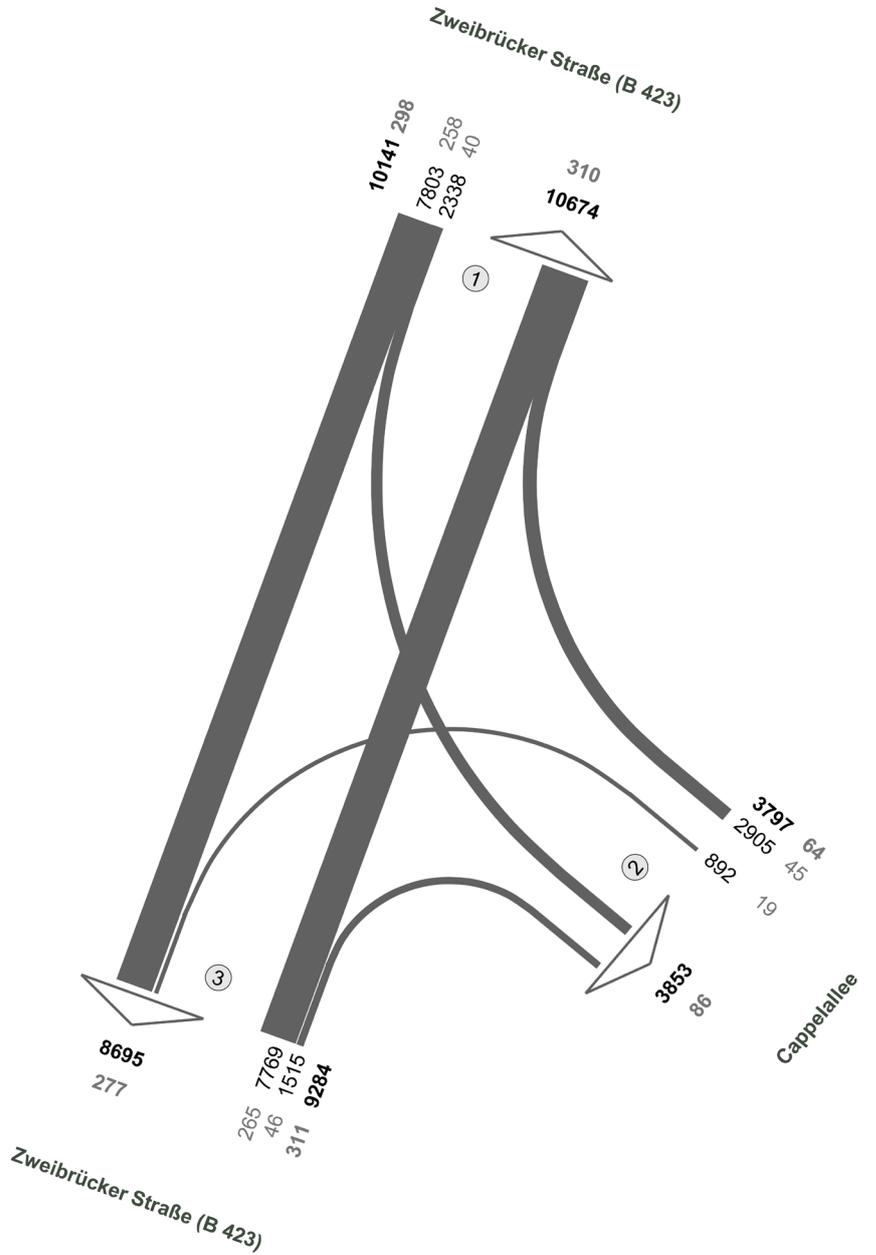


Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1636	65
Arm 2	836	6
Arm 3	1512	63
Zst.: 02	1992	67

17.10.2023
 15:15 - 16:15 Uhr
 Abendspitze



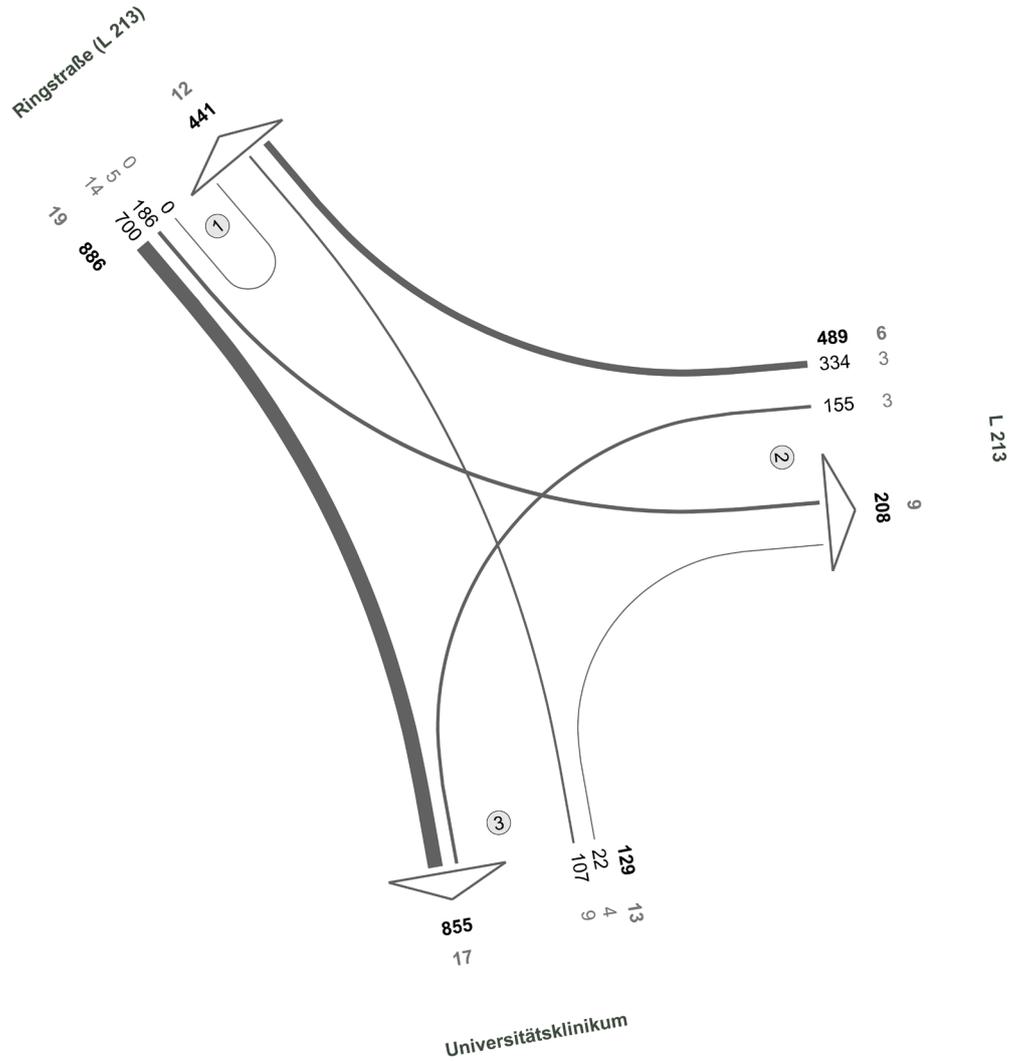
17.10.2023
 00:00 - 24:00 Uhr
 24-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	20815	608
Arm 2	7650	150
Arm 3	17979	588
Zst.: 02	23222	673

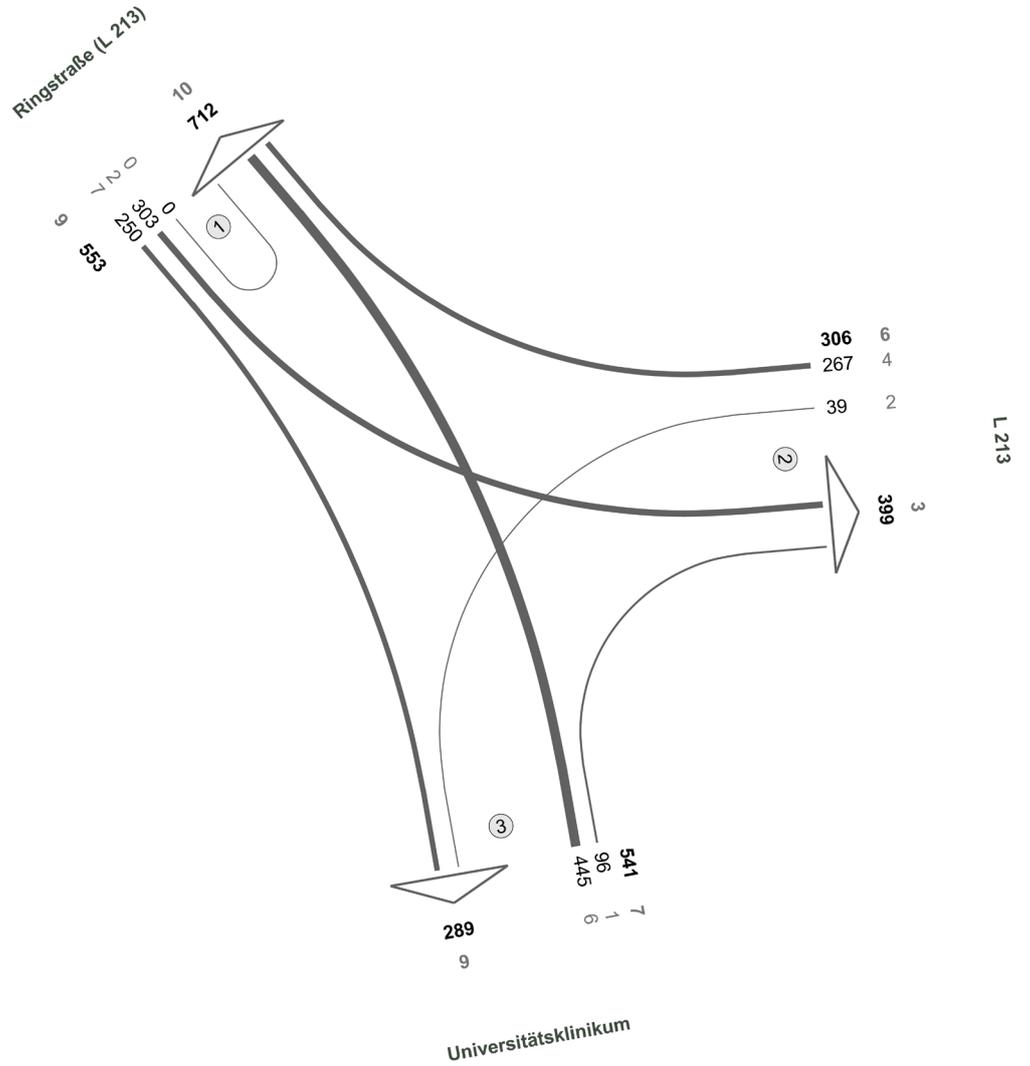
6.1.3 K3 - Ringstraße (L 213) / Kirrberger Straße

17.10.2023
 07:15 - 08:15 Uhr
 Morgenspitze



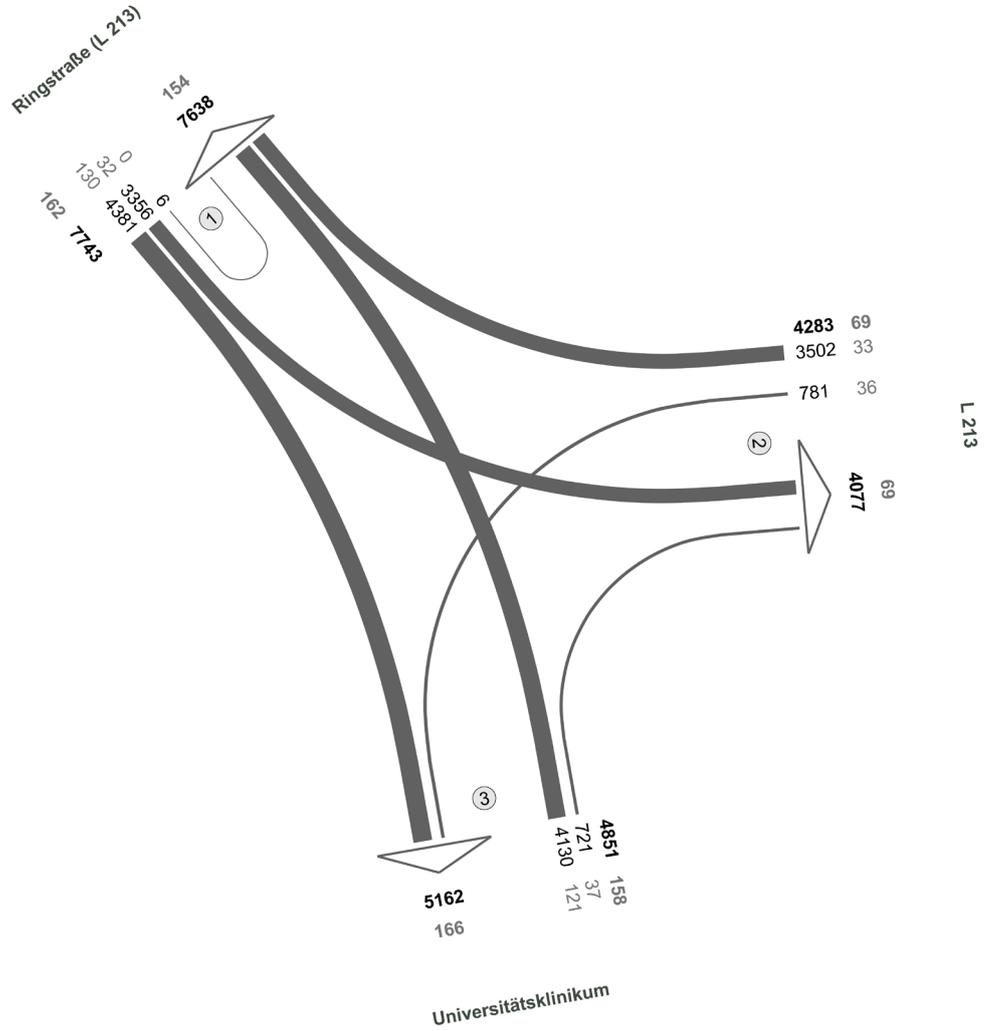
Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1327	31
Arm 2	697	15
Arm 3	984	30
Zst.: 03	1504	38

17.10.2023
 14:45 - 15:45 Uhr
 Abendspitze



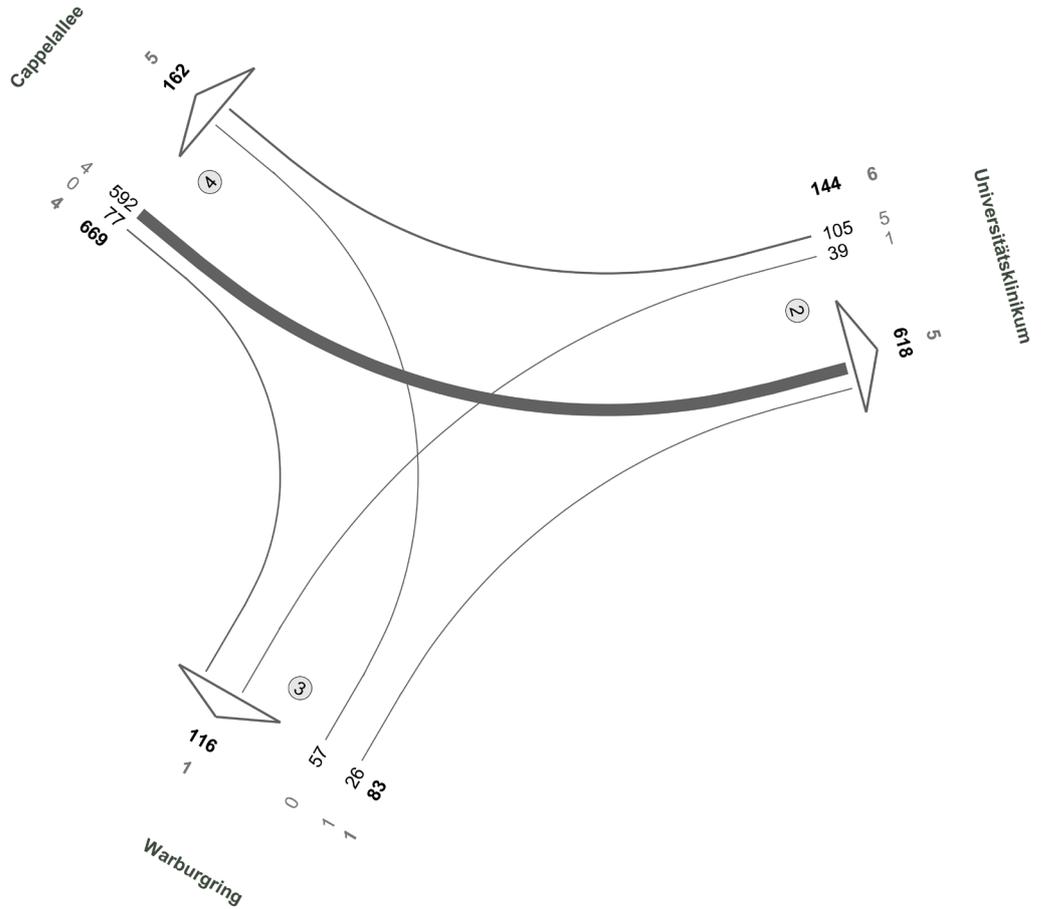
Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	1265	19
Arm 2	705	9
Arm 3	830	16
Zst.: 03	1400	22

17.10.2023
 00:00 - 24:00 Uhr
 24-h-Block



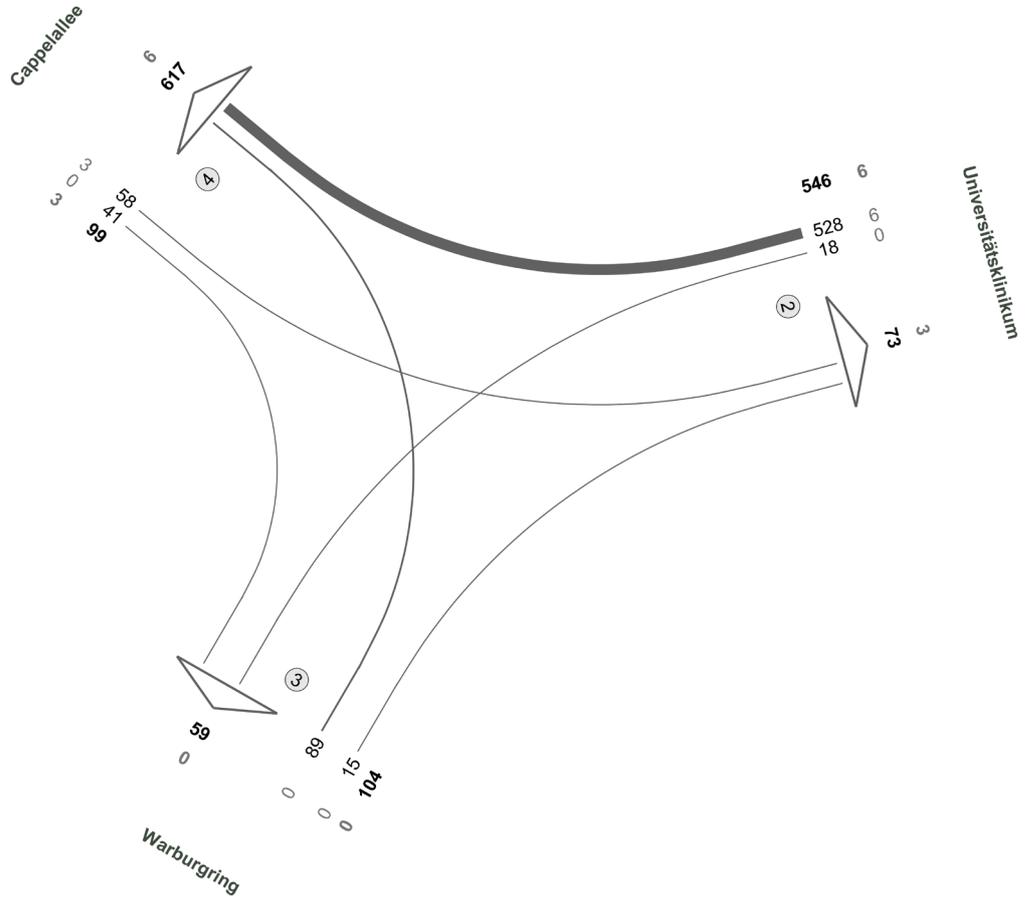
6.1.4 K4 - Cappelallee / Warburgring

17.10.2023
 07:15 - 08:15 Uhr
 Morgenspitze



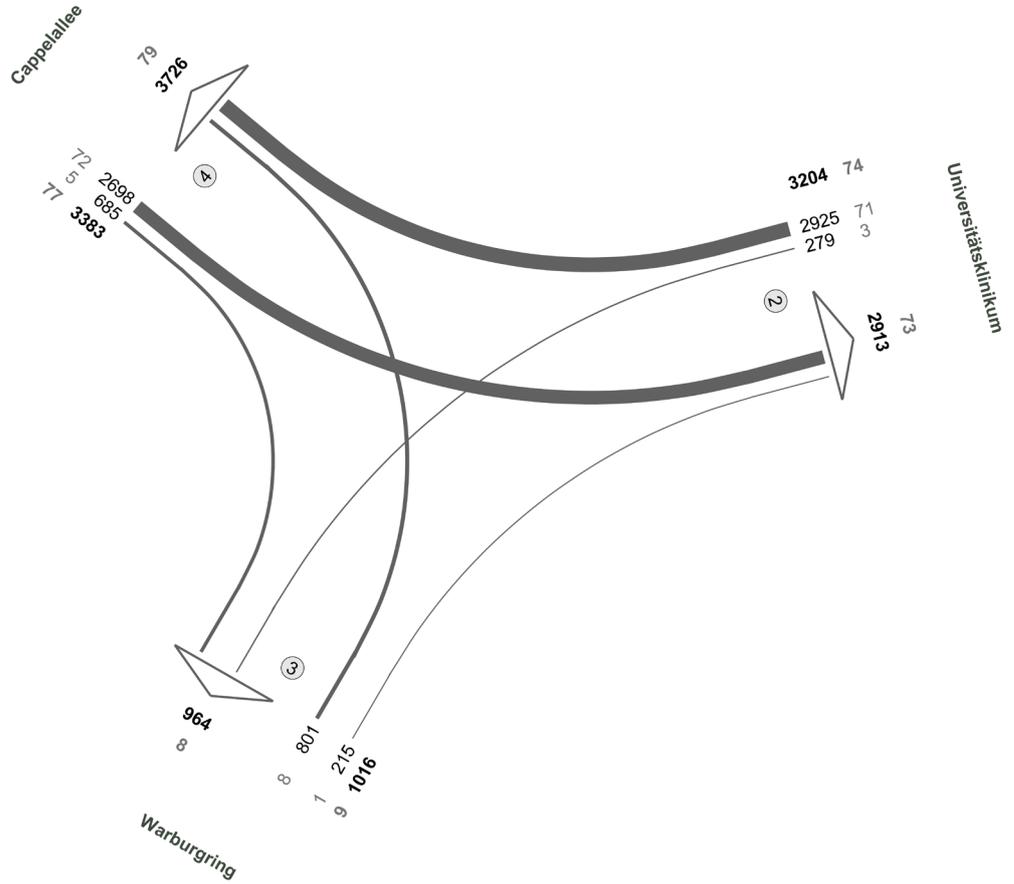
Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	762	11
Arm 3	199	2
Arm 4	831	9
Zst.: 04	896	11

17.10.2023
 15:15 - 16:15 Uhr
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	619	9
Arm 3	163	0
Arm 4	716	9
Zst.: 04	749	9

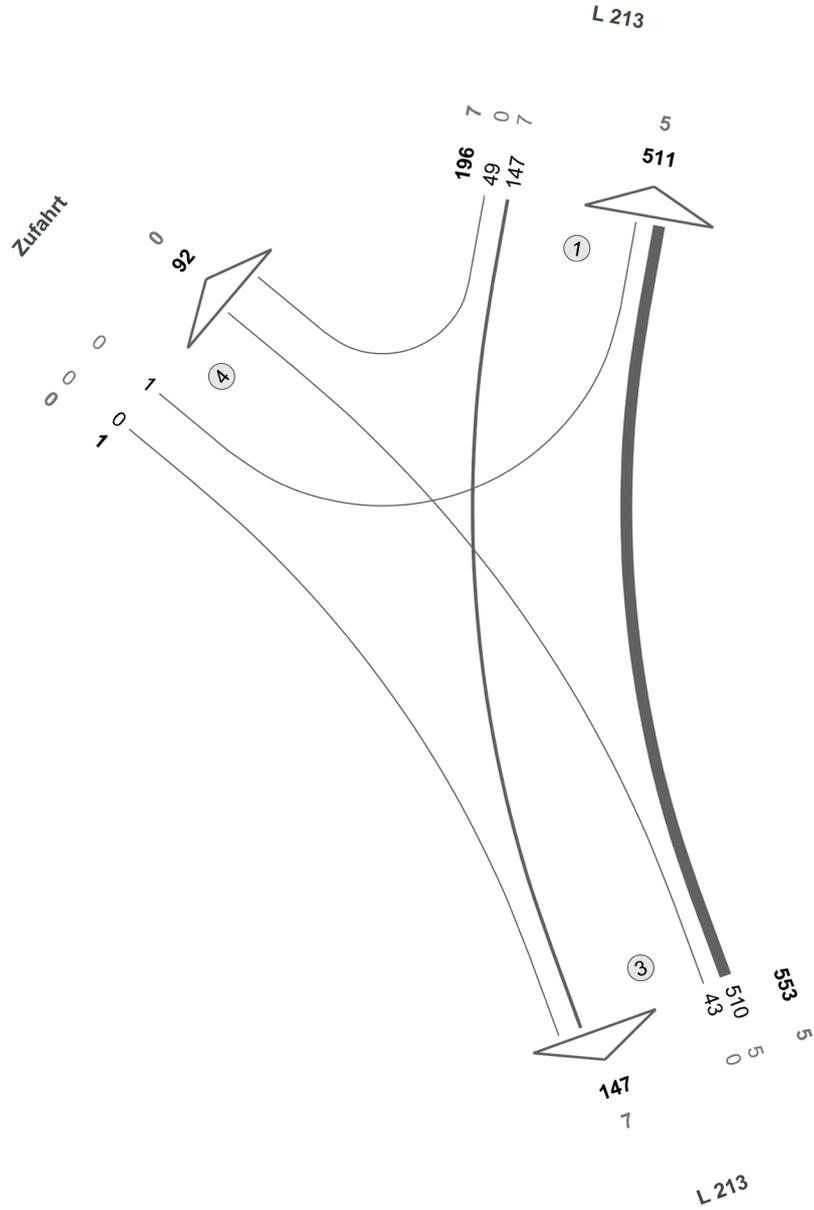
17.10.2023
 00:00 - 24:00 Uhr
 24-h-Block



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 2	6117	147
Arm 3	1980	17
Arm 4	7109	156
Zst.: 04	7603	160

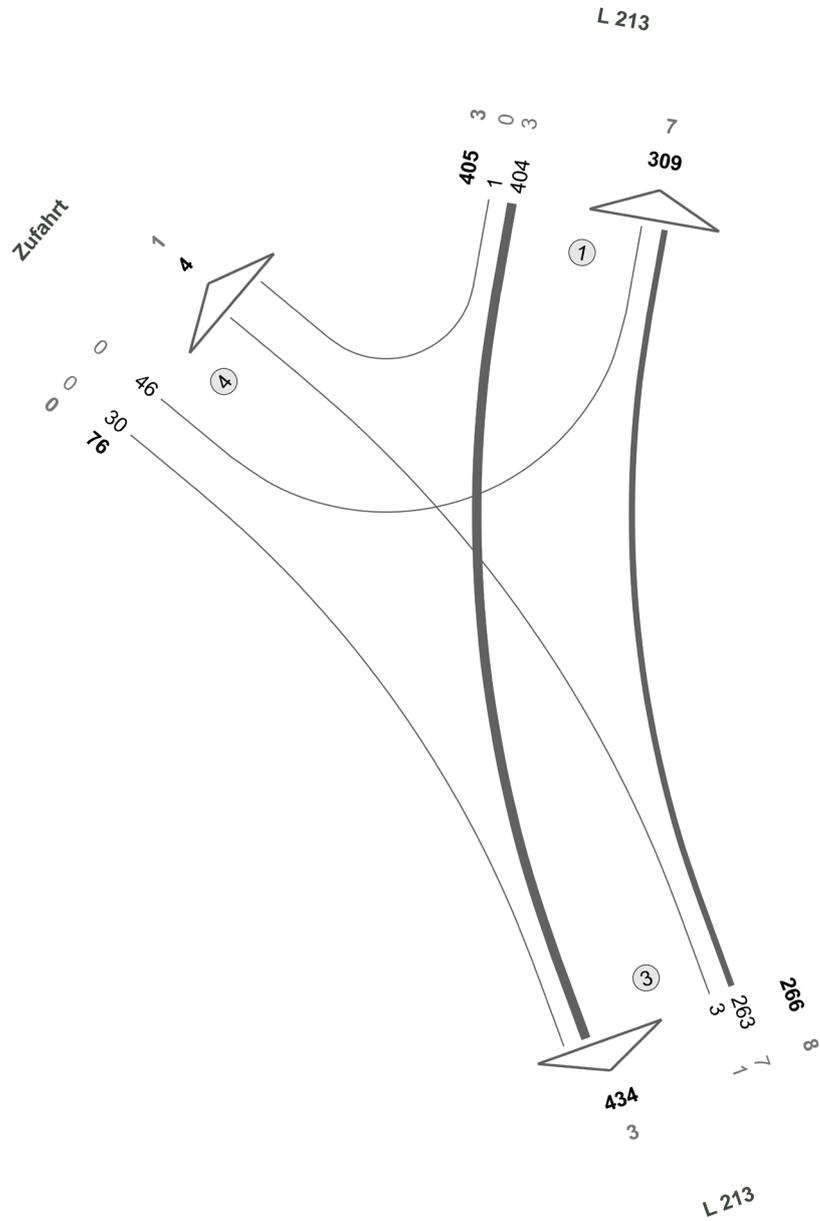
6.1.5 K5 - Kirrberger Straße (L 213) / Zufahrt Institute

17.10.2023
 07:00 - 08:00 Uhr
 Morgenspitze



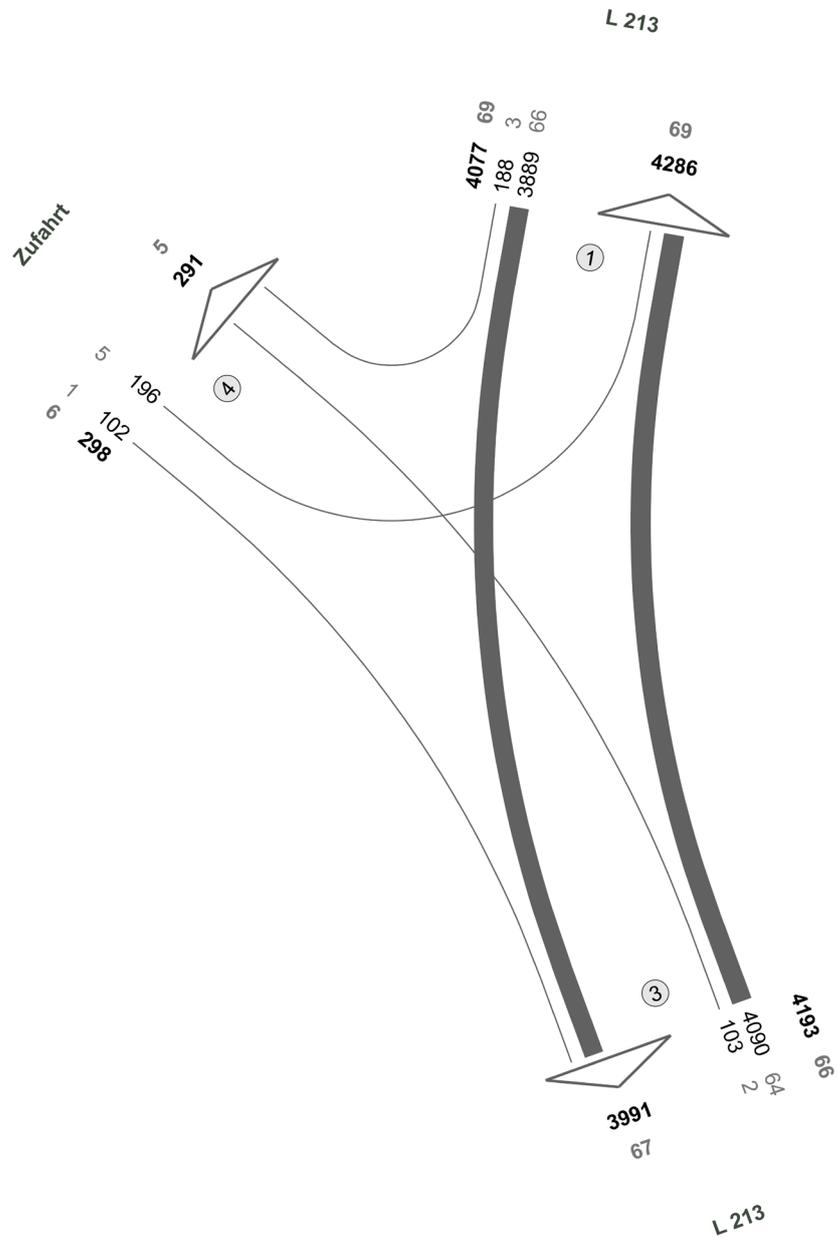
Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	707	12
Arm 3	700	12
Arm 4	93	0
Zst.: 05	750	12

17.10.2023
 15:15 - 16:15 Uhr
 Abendspitze



Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	714	10
Arm 3	700	11
Arm 4	80	1
Zst.: 05	747	11

17.10.2023
 00:00 - 24:00 Uhr
 24-h-Block

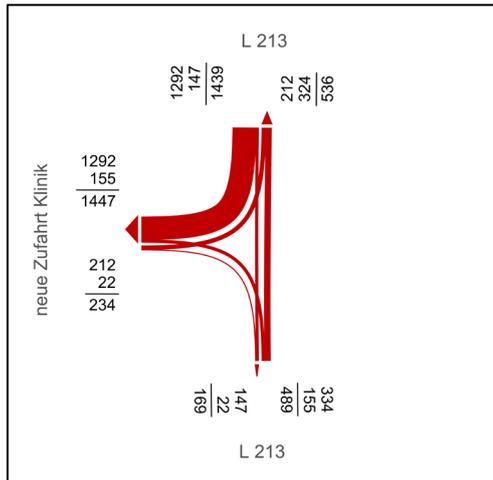


Fz-Klassen	Kfz	SV>3,5t
Arm 1	8363	138
Arm 3	8184	133
Arm 4	589	11
Zst.: 05	8568	141

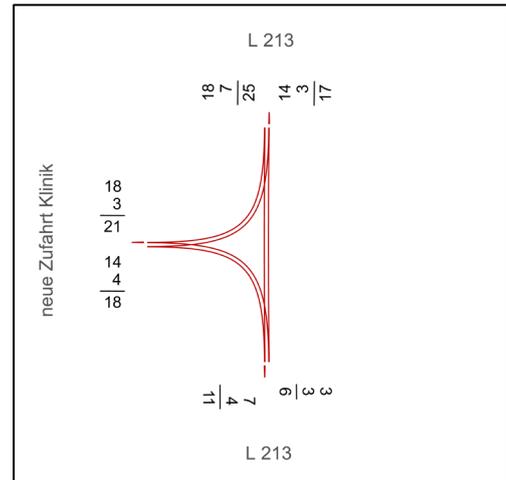
6.2 Verkehrsbelastungen (Spitzenstunden)

6.2.1 Neue Anbindung - Variante 1

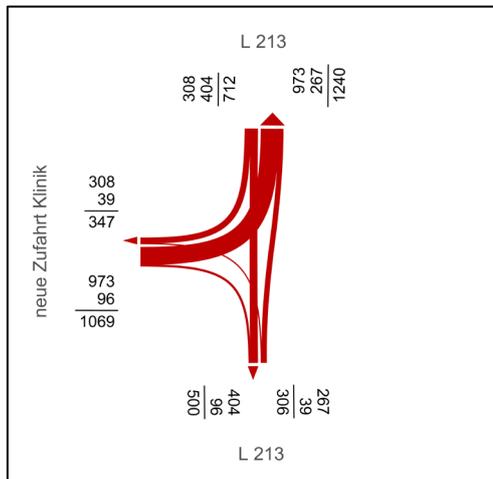
Morgendliche Spitzenstunde Kfz



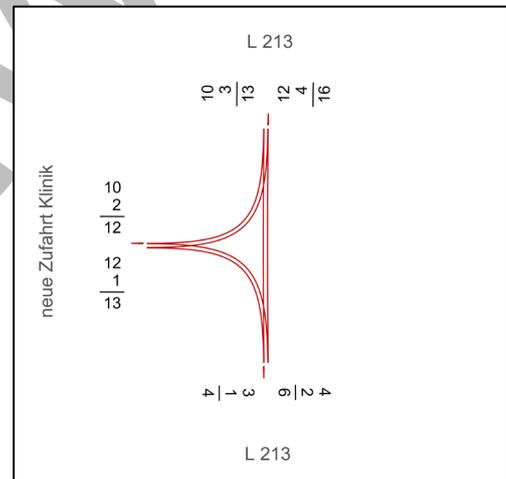
Morgendliche Spitzenstunde SV



Abendliche Spitzenstunde Kfz

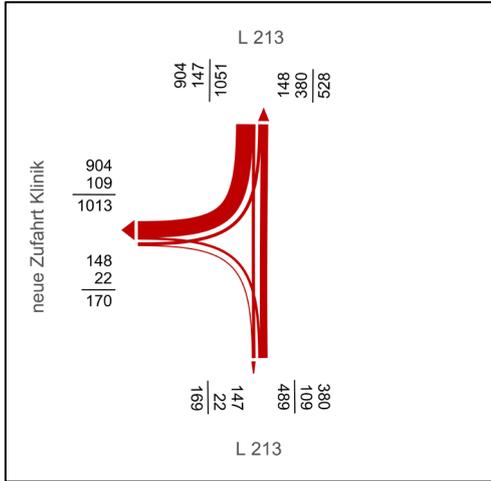


Abendliche Spitzenstunde SV

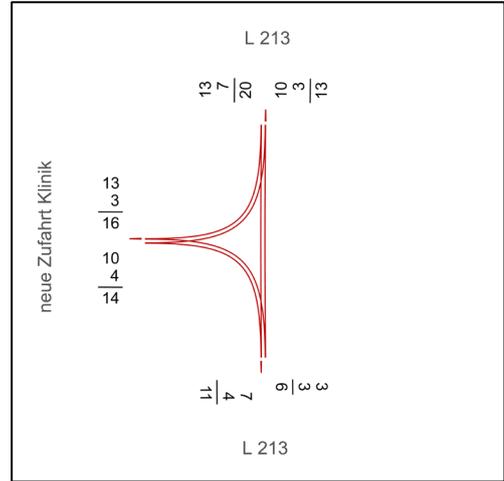


6.2.2 Neue Anbindung - Variante 2

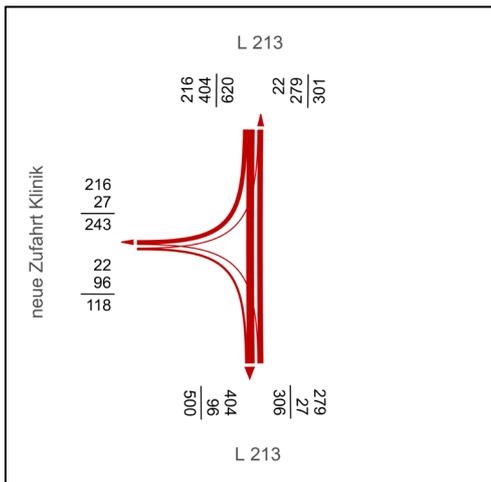
Morgendliche Spitzenstunde Kfz



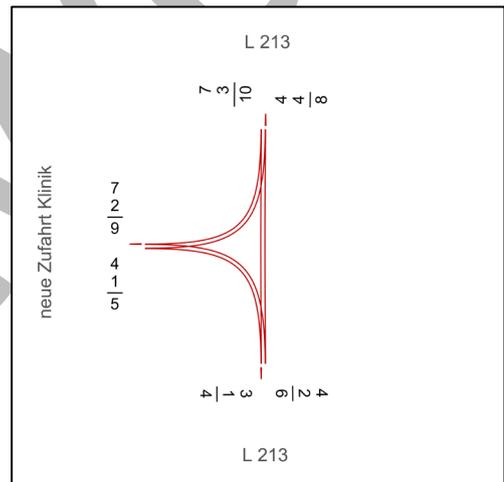
Morgendliche Spitzenstunde SV



Abendliche Spitzenstunde Kfz



Abendliche Spitzenstunde SV



6.3 Leistungsfähigkeitsnachweise

6.3.1 Neue Anbindung - L 213 – Variante 1 – Vorfahrtsgeregelter Knotenpunkt

Morgendliche Spitzenstunde

Beurteilung einer Einmündung mit Vorfahrtsregelung	
	<p>außerorts, außerhalb von Ballungsräumen</p> <p>A-C /B Knotenpunkt: L231 /Anbindung Uniklinikum f</p> <p>Verkehrsdaten: Datum: PF Planung Uhrzeit: MSP</p> <p>Verkehrsregelung: Zufahrt B: </p> <p>Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe: D</p>
	<p>Knotenverkehrsstärke: 2210 Fz/h</p>

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten:

liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs

Kapazitäten der Einzelströme							
Zufahrt	Strom (Rang)	Hauptströme $q_{p,i}$ [Fz/h]	Grundkap. G_i [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor f_r [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad x_i [-]	staufreier Zustand p_0
A	2 (1)	---	1800	1,000	1800	0,088	---
	3 (1)	0	1600	1,000	1600	0,824	---
B	4 (3)	1303	135	1,000	12	19,788	---
	6 (2)	809	319	1,000	319	0,088	---
C	7 (2)	1464	213	1,000	213	0,741	0,088
	8 (1)	---	1800	1,000	1800	0,188	---

Qualität der Einzel- und Mischströme									
Zufahrt	Strom	Fahrzeuge $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Faktoren $f_{PE,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität C_i [Fz/h]	Auslastungsgrad x_i [-]	Kapazitätsreserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit w [s]	Qualitätsstufe QSV
A	2	154	1,023	1800	1760	0,088	1606	0,0	A
	3	1310	1,007	1600	1589	0,824	279	0,0	A
B	4	226	1,031	12	11	19,788	-215	34461,8	F
	6	26	1,077	319	296	0,088	270	13,3	B
C	7	157	1,006	213	212	0,741	55	61,3	E
	8	337	1,004	1800	1792	0,188	1455	0,0	A
A	2+3	1464	1,009	1619	1605	0,912	141	0,0	A
B	4+6	252	1,036	13	13	19,788	-239	34395,7	F
C	7+8	494	1,005	544	541	0,912	47	58,7	E
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{Fz,ges}									F

Abendliche Spitzenstunde

Beurteilung einer Einmündung mit Vorfahrtsregelung	
<p>Knotenverkehrsstärke: 2119 Fz/h</p>	<p>außerorts, außerhalb von Ballungsräumen</p> <p>A-C /B Knotenpunkt: L231 /Anbindung Uniklinikum /</p> <p>Verkehrsdaten: Datum: PF /Planung Uhrzeit: ASP</p> <p>Verkehrsregelung: Zufahrt B: </p> <p>Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe: D</p>

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten:

liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs

Kapazitäten der Einzelströme							
Zufahrt	Strom (Rang)	Hauptströme $q_{p,i}$ [Fz/h]	Grundkap. G_i [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor f_f [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad x_i [-]	staufreier Zustand p_0
A	2 (1)	---	1800	1,000	1800	0,227	---
	3 (1)	0	1600	1,000	1600	0,202	---
B	4 (3)	878	264	1,000	240	4,131	---
	6 (2)	566	470	1,000	470	0,207	---
C	7 (2)	725	548	1,000	548	0,077	0,910
	8 (1)	---	1800	1,000	1800	0,152	---

Qualität der Einzel- und Mischströme									
Zufahrt	Strom	Fahrzeuge $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Faktoren $f_{PE,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität C_i [Fz/h]	Auslastungsgrad x_i [-]	Kapazitätsreserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit w [s]	Qualitätsstufe QSV
A	2	407	1,004	1800	1793	0,227	1386	0,0	A
	3	318	1,016	1600	1575	0,202	1257	0,0	A
B	4	985	1,006	240	238	4,131	-747	5671,4	F
	6	97	1,005	470	468	0,207	371	9,7	A
C	7	41	1,024	548	535	0,077	494	7,3	A
	8	271	1,007	1800	1787	0,152	1516	0,0	A
A	2+3	725	1,009	1706	1691	0,429	966	0,0	A
B	4+6	1082	1,006	263	262	4,131	-820	5668,3	F
C	7+8	312	1,010	1800	1783	0,175	1471	2,4	A
erreichbare Qualitätsstufe $QSV_{Fz,ges}$									F

6.3.2 Neue Anbindung - L 213 – Variante 1 – LSA

Morgendliche Spitzenstunde

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Bewertung der Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr																	
Projekt:		Uniklinikum															
Stadt:		Homburg															
Knotenpunkt:		KP 6															
Zeitabschnitt:		MSP															
Bearbeiter:		ViWo															
t _U =		90	[s]	f _m =		1,100	[-]	T =		1,0	[h]						
lfd. Nr.	Bez.	q _{Kfz} [Kfz/h]	q _S [Kfz/h]	t _F [s]	t _F [s]	C [Kfz/h]	x [-]	f _A [-]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	S [%]	N _{MS,S} [Kfz]	f _{SV} [-]	L _S [m]	t _w [s]	QSV [-]	Bemerkungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	
Phase 1																	
1	K2	154	1921	49	65	1067	0,144	0,556	0,094	1,954		3,927	1,041	25	10,0	A	
2	K8	337	1984	49	65	1455	0,232	0,733	0,171	2,877		5,270	1,008	32	4,3	A	
3	K3	1310	1838	49	67	1389	0,943	0,756	23,946	51,824		61,981	1,012	376	71,4	E	
4																	
5																	
6																	
7																	
Phase 2																	
8	K4	226	1762	11	27	235	0,962	0,133	8,299	13,916		19,179	1,056	121	165,9	E	
9	K6	26	1634	11	27	508	0,051	0,311	0,030	0,485		1,467	1,138	10	21,9	B	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
Phase 3																	
15	K7	158	1829	9		203	0,777	0,111	2,321	6,164		9,666	1,017	59	80,0	E	
16																	
17																	
18																	
19																	
Phase 4																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
Phase 5																	
25																	
26																	
27																	
28																	
29																	
Phase 6																	
30																	
31																	
32																	
33																	
34																	
Knotenpunkt																	
Summe:		2211				4858											
gew. Mittelwert:							0,759								66,6		
Maximum:							0,962							376	165,9	E	



Abendliche Spitzenstunde

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Bewertung der Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr																	
Projekt:		Uniklinikum															
Stadt:		Homburg															
Knotenpunkt:		KP 6															
Zeitabschnitt:		ASP															
Bearbeiter:		ViWo															
t _U =		90	[s]	f _m =		1,100	[-]	T =		1,0	[h]						
lfd. Nr.	Bez.	q _{ktz}	q _S	t _F	t _F	C	x	f _A	N _{GE}	N _{MS}	S	N _{MS,S}	f _{SV}	L _S	t _w	QSV	Bemerkungen
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}	{16}	{17}
Phase 1																	
1	K2	407	1987	18		419	0,970	0,211	13,137	23,232		30,032	1,007	181	148,0	E	
2	K8	271	1974	18	30	680	0,399	0,344	0,389	5,537		8,857	1,013	54	24,5	B	
3	K3	318	1809	18	71	1447	0,220	0,800	0,159	2,088		4,127	1,028	25	2,6	A	
4																	
5																	
6																	
7																	
Phase 2																	
8	K4	985	1840	46		961	1,025	0,522	39,492	64,117		75,414	1,011	457	169,4	F	
9	K6	97	1843	46	58	1208	0,080	0,656	0,048	0,930		2,291	1,009	14	5,8	A	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
Phase 3																	
15	K7	41	1782	5		119	0,345	0,067	0,302	1,281		2,878	1,044	18	49,3	C	
16																	
17																	
18																	
19																	
Phase 4																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
Phase 5																	
25																	
26																	
27																	
28																	
29																	
Phase 6																	
30																	
31																	
32																	
33																	
34																	
Knotenpunkt																	
Summe:		2119				4835											
gew. Mittelwert:							0,757								111,9		
Maximum:							1,025							457	169,4	F	



6.3.3 Neue Anbindung - L 213 – Variante 2 – Vorfahrtsgeregelter Knotenpunkt

Morgendliche Spitzenstunde

Beurteilung einer Einmündung mit Vorfahrtsregelung	
<p>Knotenverkehrsstärke: 1750 Fz/h</p>	<p>außerorts, innerhalb von Ballungsräumen</p> <p>A-C /B Knotenpunkt: L231 Anbindung Uniklinikum</p> <p>Verkehrsdaten: Datum: PF Planung Uhrzeit: MSP</p> <p>Verkehrsregelung: Zufahrt B: </p> <p>Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe: D</p>

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten: liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs

Kapazitäten der Einzelströme							
Zufahrt	Strom (Rang)	Hauptströme $q_{p,i}$ [Fz/h]	Grundkap. G_i [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor f_f [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad x_i [-]	staufreier Zustand p_0
A	2 (1)	---	1800	1,000	1800	0,088	---
	3 (1)	0	1600	1,000	1600	0,577	---
B	4 (3)	1108	235	1,000	149	1,092	---
	6 (2)	613	500	1,000	500	0,056	---
C	7 (2)	1071	397	1,000	397	0,286	0,636
	8 (1)	---	1800	1,000	1800	0,214	---

Qualität der Einzel- und Mischströme									
Zufahrt	Strom	Fahrzeuge $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Faktoren $f_{PE,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität C_i [Fz/h]	Auslastungsgrad x_i [-]	Kapazitätsreserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit w [s]	Qualitätsstufe QSV
A	2	154	1,023	1800	1760	0,088	1606	0,0	A
	3	917	1,007	1600	1589	0,577	672	0,0	A
B	4	158	1,032	149	145	1,092	-13	344,2	F
	6	26	1,077	500	465	0,056	439	8,2	A
C	7	112	1,013	397	392	0,286	280	12,9	B
	8	383	1,004	1800	1793	0,214	1410	0,0	A
A	2+3	1071	1,009	1626	1611	0,665	540	0,0	A
B	4+6	184	1,038	175	168	1,092	-16	325,6	F
C	7+8	495	1,006	1369	1361	0,364	866	4,2	A
erreichbare Qualitätsstufe $QSV_{Fz,ges}$									F

Abendliche Spitzenstunde

Beurteilung einer Einmündung mit Vorfahrtsregelung	
	<p>außerorts, außerhalb von Ballungsräumen</p> <p>A-C /B Knotenpunkt: L231 / Anbindung Uniklinikum</p> <p>Verkehrsdaten: Datum: PF / Planung Uhrzeit: ASP</p> <p>Verkehrsregelung: Zufahrt B: </p> <p>Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe: D</p>
	<p>Knotenverkehrsstärke: 1728 Fz/h</p>

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten:

liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs

Kapazitäten der Einzelströme							
Zufahrt	Strom (Rang)	Hauptströme $q_{p,i}$ [Fz/h]	Grundkap. G_i [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor f_f [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Auslastungsgrad x_i [-]	staufreier Zustand p_0
A	2 (1)	---	1800	1,000	1800	0,227	---
	3 (1)	0	1600	1,000	1600	0,142	---
B	4 (3)	831	284	1,000	268	2,587	---
	6 (2)	519	507	1,000	507	0,192	---
C	7 (2)	630	619	1,000	619	0,048	0,942
	8 (1)	---	1800	1,000	1800	0,158	---

Qualität der Einzel- und Mischströme									
Zufahrt	Strom	Fahrzeuge $q_{Fz,i}$ [Fz/h]	Faktoren $f_{PE,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Kapazität C_i [Fz/h]	Auslastungsgrad x_i [-]	Kapazitätsreserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit w [s]	Qualitätsstufe QSV
A	2	407	1,004	1800	1793	0,227	1386	0,0	A
	3	223	1,016	1600	1575	0,142	1352	0,0	A
B	4	689	1,006	268	266	2,587	-423	2891,4	F
	6	97	1,005	507	505	0,192	408	8,8	A
C	7	29	1,034	619	598	0,048	569	6,3	A
	8	283	1,007	1800	1787	0,158	1504	0,0	A
A	2+3	630	1,008	1723	1710	0,369	1080	0,0	A
B	4+6	786	1,006	306	304	2,587	-482	2887,1	F
C	7+8	312	1,010	1800	1783	0,175	1471	2,4	A
erreichbare Qualitätsstufe $QSV_{FZ,ges}$									F

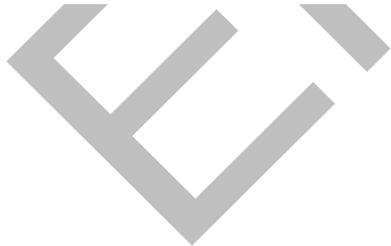
6.3.4 Neue Anbindung - L 213 3 – Variante 2 – LSA

Morgendliche Spitzenstunde

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Bewertung der Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr																	
Projekt: Uniklinikum																	
Stadt: Homburg																	
Knotenpunkt: KP 6																	
Zeitabschnitt: MSP																	
Bearbeiter: ViWo																	
$t_U = 90$ [s]		$q_s = 1,100$ [-]		$T = 1,0$ [h]													
lfd. Nr.	Bez.	q_{Kfz} [Kfz/h]	q_s [Kfz/h]	t_F [s]	t_F [s]	C [Kfz/h]	x [-]	f_A [-]	N_{GE} [Kfz]	N_{MS} [Kfz]	S [%]	$N_{MS,S}$ [Kfz]	f_{sv} [-]	L_s [m]	t_w [s]	QSV [-]	Bemerkungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)
Phase 1																	
1	K2	154	1921	33		726	0,212	0,378	0,152	2,756		5,099	1,041	32	19,7	A	
2	K8	337	1984	33	58	1301	0,259	0,656	0,199	3,695		6,407	1,008	39	7,0	A	
3	K3	917	1837	33	58	1204	0,761	0,656	2,471	18,238		24,263	1,013	147	18,0	A	
4																	
5																	
6																	
7																	
Phase 2																	
8	K4	158	1760	18		372	0,425	0,211	0,436	3,859		6,631	1,057	42	35,0	B	
9	K6	26	1634	18	43	799	0,033	0,489	0,019	0,356		1,198	1,138	8	12,0	A	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
Phase 3																	
15	K7	112	1817	18		384	0,292	0,211	0,236	2,590		4,861	1,024	30	32,1	B	
16																	
17																	
18																	
19																	
Phase 4																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
Phase 5																	
25																	
26																	
27																	
28																	
29																	
Phase 6																	
30																	
31																	
32																	
33																	
34																	
Knotenpunkt																	
Summe:		1704				4785											
gew. Mittelwert:							0,539								18,4		
Maximum:							0,761							147	35,0	B	

Abendliche Spitzenstunde

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Bewertung der Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr																	
Projekt: Uniklinikum																	
Stadt: Homburg																	
Knotenpunkt: KP 6																	
Zeitabschnitt: ASP																	
Bearbeiter: ViWo																	
$t_U = 90$ [s]		$f_m = 1,100$ [-]		$T = 1,0$ [h]													
lfd. Nr.	Bez.	q_{Kfz}	q_S	t_F	t_F	C	x	f_A	N_{GE}	N_{MS}	S	$N_{MS,S}$	f_{SV}	L_S	t_W	QSV	Bemerkungen
		[Kfz/h]	[Kfz/h]	[s]	[s]	[Kfz/h]	[-]	[-]	[Kfz]	[Kfz]	[%]	[Kfz]	[-]	[m]	[s]	[-]	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	
Phase 1																	
1	K2	407	1987	23		530	0,768	0,267	2,470	11,854		16,711	1,007	101	47,2	C	
2	K8	283	1975	23	38	856	0,331	0,433	0,285	4,965		8,109	1,013	49	18,1	A	
3	K3	223	1809	23	69	1407	0,158	0,778	0,106	1,519		3,257	1,028	20	2,8	A	
4																	
5																	
6																	
7																	
Phase 2																	
8	K4	689	1841	39		818	0,842	0,444	4,901	20,193		26,533	1,010	161	43,8	C	
9	K6	97	1843	39	54	1126	0,086	0,611	0,052	1,048		2,492	1,009	15	7,4	A	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
Phase 3																	
15	K7	74	1816	8		182	0,407	0,100	0,401	2,136		4,198	1,024	26	45,9	C	
16																	
17																	
18																	
19																	
Phase 4																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
Phase 5																	
25																	
26																	
27																	
28																	
29																	
Phase 6																	
30																	
31																	
32																	
33																	
34																	
Knotenpunkt																	
Summe:		1773				4919											
gew. Mittelwert:							0,598								33,4		
Maximum:							0,842							161	47,2	C	



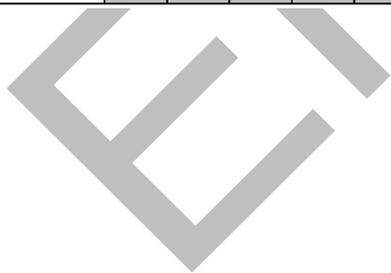
6.3.5 Neue Anbindung - L 213 3 – Variante 2 – LSA – Mischfahrstreifen aus dem Uniklinikum

Morgendliche Spitzenstunde

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																	
Bewertung der Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr																	
Projekt:		Uniklinikum															
Stadt:		Homburg															
Knotenpunkt:		KP 6															
Zeitabschnitt:		MSP															
Bearbeiter:		ViWo															
t _U =		90	[s]	f _{in} =		1,100	[-]	T =		1,0	[h]						
lfd. Nr.	Bez.	q _{Kfz}	q _S	t _F	t _F	C	x	f _A	N _{GE}	N _{MS}	S	N _{MS,S}	f _{SV}	L _S	t _w	QSV	Bemerkungen
	{1}	{2}	{3}	{4}	{5}	{6}	{7}	{8}	{9}	{10}	{11}	{12}	{13}	{14}	{15}	{16}	{17}
Phase 1																	
1	K2	154	1921	33		726	0,212	0,378	0,152	2,756		5,099	1,041	32	19,7	A	
2	K8	337	1984	33	56	1257	0,268	0,633	0,209	3,930		6,727	1,008	41	7,9	A	
3	K3	917	1837	33	58	1204	0,761	0,656	2,471	18,238		24,263	1,013	147	18,0	A	
4																	
5																	
6																	
7																	
Phase 2																	
8	K4_6	184	1741	18	20	406	0,453	0,233	0,492	4,436		7,407	1,068	47	33,9	B	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
Phase 3																	
15	K7	112	1817	18	16	343	0,326	0,189	0,279	2,699		5,017	1,024	31	34,5	B	
16																	
17																	
18																	
19																	
Phase 4																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
Phase 5																	
25																	
26																	
27																	
28																	
29																	
Phase 6																	
30																	
31																	
32																	
33																	
34																	
Knotenpunkt																	
Summe:		1704				3936											
gew. Mittelwert:							0,552								19,0		
Maximum:							0,761							147	34,5	B	

Abendliche Spitzenstunde

Knotenpunkt mit Lichtsignalanlage																		
Bewertung der Verkehrsqualität im Kraftfahrzeugverkehr																		
Projekt:		Uniklinikum																
Stadt:		Homburg																
Knotenpunkt:		KP 6																
Zeitabschnitt:		ASP																
Bearbeiter:		ViWo																
t ₀ =		90	[s]	f _n =	1,100	[-]	T =	1,0	[h]									
lfd. Nr.	Bez.	q _{Kfz}	q _S	t _F	t _F	C	x	f _A	N _{GE}	N _{MS}	S	N _{MS,S}	f _{SV}	L _S	t _W	QSV	Bemerkungen	
{1}	{2}	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[s]	[s]	[Kfz/h]	[-]	[-]	[Kfz]	[Kfz]	[%]	[Kfz]	[-]	[m]	[s]	[-]	{17}	
Phase 1																		
1	K2	407	1987	23		530	0,768	0,267	2,470	11,854		16,711	1,007	101	47,2		C	
2	K8	283	1975	23	35	790	0,358	0,400	0,324	5,279		8,521	1,013	52	20,4		B	
3	K3	223	1809	23	69	1407	0,158	0,778	0,106	1,519		3,257	1,026	20	2,8		A	
4																		
5																		
6																		
7																		
Phase 2																		
8	K4_6	785	1841	39	42	880	0,892	0,478	9,097	26,964		34,291	1,009	208	58,6		D	
9																		
10																		
11																		
12																		
13																		
14																		
Phase 3																		
15	K7	74	1816	8	5	121	0,611	0,067	0,948	2,748		5,086	1,024	31	69,0		D	
16																		
17																		
18																		
19																		
Phase 4																		
20																		
21																		
22																		
23																		
24																		
Phase 5																		
25																		
26																		
27																		
28																		
29																		
Phase 6																		
30																		
31																		
32																		
33																		
34																		
Knotenpunkt																		
Summe:		1772				3728												
gew. Mittelwert:							0,674									43,3		
Maximum:							0,892							208	69,0		D	



6.3.6 Neue Anbindung - L 213 – Variante 2 – Kreisverkehr

Morgendliche Spitzenstunde

Beurteilung eines Kreisverkehrs, 3 Arme	
	Knotenpunkt: L231/Anbindung Uniklinikum NEU KP6
	Verkehrsdaten: Datum: PF Analyse Uhrzeit: MSP
	Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe: D
	Knotenverkehrsstärke: 1750 Fz/h 1770 Pkw-E/h

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten: liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs

Kapazitäten der Zufahrten							
Zufahrt	Fahrzeuge Zufahrt q_{zi} [Fz/h]	Pkw-E / Fz Zufahrt $f_{PE,Zi}$ [-]	Verkehrsstärke in der Zufahrt $q_{PE,Zi}$ [Pkw-E/h]	Verkehrsstärke im Kreis $q_{PE,Ki}$ [Pkw-E/h]	Grundkapazität $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor Fußgänger $f_{f,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
1	1071	1,009	1081	196	969	1,000	969
2	184	1,038	191	313	859	1,000	859
3	495	1,006	498	191	973	1,000	973

Beurteilung der Verkehrsqualität				
Zufahrt	Kapazität C_i [Fz/h]	Kapazitätsreserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit $t_{w,i}$ [s]	Qualitätsstufe QSV
1	960	-111	243,8	F
2	827	643	5,6	A
3	967	472	7,6	A
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{ges}				F

Beurteilung der Ausfahrten		
Ausfahrt	Verkehrsstärke [Pkw-E/h]	Auslastung
1	548	nicht ausgelastet
2	1037	nicht ausgelastet
3	186	nicht ausgelastet

Abendliche Spitzenstunde

Beurteilung eines Kreisverkehrs, 3 Arme	
	<p>Knotenpunkt: L231/Anbindung Uniklinikum NEU KP6</p>
	<p>Verkehrsdaten: Datum: PF Analyse Uhrzeit: ASP</p>
	<p>Zielvorgaben: Mittlere Wartezeit $t_w = 45$ s Qualitätsstufe: D</p>
	<p>Knotenverkehrsstärke: 1728 Fz/h 1741 Pkw-E/h</p>

Aufschlüsselung nach Fahrzeugarten: liegt vor, mit Differenzierung des Schwerverkehrs

Kapazitäten der Zufahrten							
Zufahrt	Fahrzeuge Zufahrt q_{zi} [Fz/h]	Pkw-E / Fz Zufahrt $f_{PE,Zi}$ [-]	Verkehrsstärke in der Zufahrt $q_{PE,Zi}$ [Pkw-E/h]	Verkehrsstärke im Kreis $q_{PE,Ki}$ [Pkw-E/h]	Grundkapazität $G_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor Fußgänger $f_{f,i}$ [-]	Kapazität $C_{PE,i}$ [Pkw-E/h]
1	630	1,008	635	30	1210	1,000	1210
2	786	1,006	791	409	880	1,000	880
3	312	1,010	315	693	651	1,000	651

Beurteilung der Verkehrsqualität				
Zufahrt	Kapazität C_i [Fz/h]	Kapazitätsreserve R_i [Fz/h]	mittlere Wartezeit $t_{w,i}$ [s]	Qualitätsstufe QSV
1	1200	570	6,3	A
2	875	89	35,3	D
3	645	333	10,8	B
erreichbare Qualitätsstufe QSV_{ges}				D

Beurteilung der Ausfahrten		
Ausfahrt	Verkehrsstärke [Pkw-E/h]	Auslastung
1	978	nicht ausgelastet
2	257	nicht ausgelastet
3	506	nicht ausgelastet

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 19.02.2024 bis 22.03.2024 statt. Im Anschreiben vom 19.02.2024 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 23.02.2024 bis 01.03.2024 statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 04.09.2024

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
1	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p><u>Schreiben vom 19.03.2024</u> <u>AZ: 6101-0031#0009/WB</u></p> <p>„Mit der vorliegenden Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Gebäudekomplexes 90 geschaffen werden. Die ca. 34,1 ha große Fläche ist bereits teilweise bebaut. Zur verkehrlichen Anbindung ist eine neue Anbindung an die L 213 (Kirrberger Straße) vorgesehen. Zurzeit werden mehrere Trassenvarianten geprüft.</p> <p>Zum o. a. Verfahren nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Von den Waldflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen ca. 9,5 ha im Landschaftsschutzgebiet L_6_02_01. „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“. Der davon beanspruchte Teil von ca. 2,4 ha (Roteichenforst und kleine Waldrandbereiche) soll aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden. Als von besonderer ökologischer Bedeutung wurden bereits bei ersten Begehungen die Waldflächen (Altholzbestand mit hohem Totholzanteil, Buchen-Mischbestand) nördlich und südlich der Neurologie erfasst. Es dürfte sich dabei um einen Hainsimsen-Buchenwald handeln. Diese bodensauren Buchenwälder zählen als FFH-Lebensraumtyp 9110 gem. FFH-Richtlinie zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 22 SNG i.V.m. § 30 (BNatSchG).</p> <p>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Daher wurden diese Bestände bereits als Tabuflächen festgesetzt in denen keine forstlichen Eingriffe erfolgen; es sind lediglich verkehrssichernde Maßnahmen zulässig. In der Biotopkartierung ist dieser hochwertige Biotop nicht erfasst.</p> <p>Ansonsten sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand und den hier vorliegenden Unterlagen keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz direkt betroffen.</p>	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Das Verfahren zur Ausgliederung der betroffenen Bereiche aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum nächsten Verfahrensschritt durchgeführt.</p> <p>Die Festsetzung zur Kompensation des ökologischen Defizits wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu modifizieren und zur Eingriffskompensation eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„14. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1A BAUGB</p> <p>Das entstehende ökologische Defizit von _____ ökologischen Werteinheiten wird durch folgende Maßnahme kompensiert: ...“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Im Geltungsbereich des B-Plans finden sich bereits bebaute Flächen mit Gebäuden, Parkplätzen, Straßen, aber auch viele Gehölzflächen (Wald, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume und Streuobst) sowie Acker- und Wiesenflächen. Insgesamt ist es reich strukturiert und bietet auch aufgrund seiner Größe gute Voraussetzungen für eine artenreiche Flora und Fauna.</p> <p>Der Untersuchungsumfang, insbesondere im Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten, wurde bereits im Vorfeld der Planung intensiv abgestimmt. In der Planung ist bereits eine erste „artenschutzrechtliche Betrachtung“ enthalten, die in diesem Jahr fortgeführt wird und insbesondere die Artengruppen Reptilien, Säugetiere (insbes. Fledermäuse in bzw. an Gebäuden und Waldbeständen, Haselmaus) und Avifauna genauer betrachtet. Eine besondere Beachtung finden dabei die Höhlenbrüter und bodenbrütende Arten wie die Feldlerche. Je nach gewählter Trassenvariante für die neue Zufahrtstrasse ergibt sich eine unterschiedliche Eingriffserheblichkeit (teilweise ältere Waldbestände), die ggf. einen umfangreicheren Untersuchungsumfang erforderlich machen. Die Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Arten werden im weiteren Verfahren ergänzt. Es wurden bereits erste allgemeine artenschützende Maßnahmen für das Bebauungsplangebiet beschrieben wie z. B. Begrenzung der Rodungszeiten gemäß § 39 BNatSchG, Einsatz einer Umweltbaubegleitung, Untersuchung von Höhlenbäumen und Gebäuden vor deren Fällung bzw. Sanierung/Abbruch und konkrete Festsetzungen wie z. B. Maßnahme M1 (Waldrand mit Waldsaum) getroffen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wasser Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 34,1 ha und befindet sich mit mehr als der Hälfte im östlichen Bereich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“. Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt, jedoch entspricht die geplante Ausweisung der tatsächlichen Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des zu erstellenden Umweltberichts ist daher nachzuweisen, dass das Grundwasser durch die im</p>	<p>Parallel zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Prüfung der Trassenvarianten und Planung der zukünftigen Verkehrsanbindung gemeinsam mit den beteiligten Gutachtern sowie in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Behörden (Landesbetrieb für Straßenbau, LUA, Untere Naturschutzbehörde, Forstbehörde) weiter vorangetrieben. Durch die dabei erarbeitete zukünftige Verkehrsanbindung kann ein Eingriff in die älteren Waldbestände ausgeschlossen werden.</p> <p>Wasser Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Bereich teilweise mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III). Da eine formale Unterschutzstellung des Gebietes bis dato weder erfolgt ist noch beantragt wurde, wird gemäß Abstimmung zwischen dem Landesamt für</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Anmerkungen des LUA zum geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ als bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„1.2. BEDINGTE ZULÄSSIGKEIT IM BEREICH DES GEPLANTEN TRINKWASSERSCHUTZGEBIETES „HOMBURG – KIRRBERG“ (SCHUTZZONE III) GEMÄSS § 9 ABS. 2 BAUGB</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird. Es ist insbesondere auf die erforderlichen Eingriffe in Grund- und Boden (auch für den Rückbau/Abriss des bereits vorhandenen Gebäudes) einzugehen. Es ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird.</p> <p>Diesbezüglich ist in der Begründung/Umweltbericht zusätzlich auf folgende Aspekte einzugehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten. 2. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase. 3. Aussagen zur Entwässerung <p>Für die Versickerung gelten die Anforderungen / Nachweise nach DWA M 153 sowie DWA A 138.</p> <p>Des Weiteren wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig. 2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 3. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG). 4. Für die Zufahrtsstraße, welche sich komplett innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes „Homburg-Kirrburg“ befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiSt-Wag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe, z.B. Parkplätze und Rastanlagen. <p>Unter Beachtung und Aufnahme der v. g. Hinweise sind keine weiteren</p>	<p>Umwelt- und Arbeitsschutz und der Verwaltung eine bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen, die die Hinweise der Stellungnahme aufgreift und, sobald die formale Unterschutzstellung erfolgt ist, durch die Vorgaben der entsprechenden Verordnung ersetzt wird.</p> <p>Dies erfolgt aus dem Grund, da der Bebauungsplan Rechtskraft vor Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung haben wird. Es ist davon auszugehen, dass das geplante Wasserschutzgebiet der Ausweisung des Sondergebietes „Universitätsklinikum“, auch mit Blick auf das landesplanerische Vorranggebiet „Forschung und Entwicklung“ nicht entgegenstehen wird. Im Rahmen des späteren Bauantragsverfahrens können sich allerdings Auflagen ergeben. Mit der Aufnahme der Hinweise als bedingte Zulässigkeit wird den Belangen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen.</p> <p>Im Zuge der Planung wird zudem ein siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag erstellt, der die aufgeführten Anmerkungen fachplanerisch berücksichtigt. Gleiches gilt für den in Erstellung befindlichen Umweltbericht.</p>	<p>Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Teilbereich mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrburg“ (Schutzzone III). Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt. Die geplante Ausweisung entspricht jedoch der tatsächlichen Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet. Folglich sind nachfolgende Vorgaben bzw. Hinweise des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes innerhalb des betroffenen Bereiches des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg – Kirrburg“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Versickerung gelten die Anforderungen / Nachweise nach DWA M 153 sowie DWA A 138. 2. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig. 3. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht. 4. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Ergänzungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung seitens des Fachbereiches 2.1 erforderlich.		<p>sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz – SWG).</p> <p>5. Für die Zufahrtsstraße, welche sich komplett innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe (z. B. Parkplätze und Rastanlagen).</p> <p>Nach Abschluss der formalen Unterschutzstellung des betroffenen Bereiches als Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III) ergeben sich die entsprechenden Vorgaben zum o. g. Trinkwasserschutzgebiet aus der damit verbundenen Verordnung.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Bodenschutz und Geologie</p> <p>Das ca. 34,1 ha große Plangebiet ist überwiegend durch Waldflächen und eine zentrale unbebaute Freifläche unter landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die Neuversiegelung weitgehend natürlicher Böden mit geringer Vorbelastung wird nachvollziehbar mit der notwendigen Anbindung an die bereits bestehenden Nutzungen auf dem UKS-Gelände begründet.</p> <p>Das Bodeninventar im Geltungsbereich ist laut Kurzbeschreibung im Begründungstext durch einen mittleren Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG geprägt, seltene Bodenformen oder Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind nicht belegt. Ungeachtet der durchschnittlichen standörtlichen Wertigkeit wird mit der Aufstellung des Bauleitplans ein erheblicher Verlust von Bodenfunktionen durch Überbauung, Versiegelung sowie Geländemodellierungen zur Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung an die L 213 in einem Altholzbestand vorbereitet. Bei den im weiteren Planungsprozess noch zu konkretisierenden Ausgleichsmaßnahmen sind daher insbesondere auch Maßnahmen mit einem hohen pedofunktionalen Kompensationseffekt vorzusehen. Zur Minderung der klimarelevanten Funktionsverluste (Kühlleistung, Kohlenstoffsequestrierung) bietet sich u.a. die Festsetzung einer Dachbegrünung an.</p> <p>Im Hinblick auf die Durchführung der Baumaßnahmen weisen wir darauf hin, dass aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 für erforderlich erachtet wird. Es wird daher empfohlen, einen textlichen Hinweis zum baubegleitenden Bodenschutz aufzunehmen.</p> <p>Darüber hinaus sind seitens des Fachbereichs 2.2 keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken erforderlich.</p>	<p>Bodenschutz und Geologie</p> <p>Die Eingriffe und Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen des Umweltberichtes sowie bei der Kompensation der Eingriffe entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzung zur Dachbegrünung wird im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p>Die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung zur Begrünung von Dachflächen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„13. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB</p> <p>Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von bis zu 15° sind mit einer durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von ca. 15 cm Stärke mindestens extensiv zu begrünen. Eine Nutzung als Dachgarten ist zulässig. Dabei ist ein Begrünungssystem zu wählen, welches das dauerhafte und vitale Wachstum von Gräsern, Polsterstauden und zwergigen Gehölzen auch während länger anhaltender Hitze- und Trockenheitsperioden gewährleistet. Dies gilt nicht für die durch Photovoltaik, notwendige technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen) oder nutzbare Freibereiche auf den Dächern sowie Bereiche, die für eine Nutzung als Hubschrauberlandeplatz in Anspruch genommenen Flächen. Eine Kombination von Photovoltaikanlagen und Dachbegrünung ist zulässig.“</p> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, eine bodenkundliche Baubegleitung in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Gewässerschutz</p> <p>Der BBP sieht vor, das Plangebiet im Trennsystem zu entwässern.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser soll über das Kanalsystem der UKS abgeleitet und dem öffentlichen Kanalsystem zugeführt werden. Das unbelastete Niederschlagswasser, welches innerhalb des Sondergebietes anfällt, soll vor Ort genutzt oder versickert werden. Zur Brauchwassernutzung ist weiterhin die Errichtung von Speichern (z. B. Zisternen) zulässig. Hiergegen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Gewässerschutz</p> <p>Keine Bedenken gegenüber der Planung. Der Siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag wurde parallel zur frühzeitigen Beteiligung fertiggestellt. Die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>„12. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB</p> <p><u>V9 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung:</u> Eine ökologische Baubegleitung ist einzusetzen, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sicherstellt und bei unvorhergesehenen Ereignissen mit umwelt-, vor allem natur- und artenschutzrechtlicher Relevanz, adäquate Lösungswege aufzeigt. Die konkreten Schutzanforderungen sind mit dem LUA abzustimmen. Während der Bauarbeiten ist zudem eine bodenkundliche Baubegleitung mit entsprechendem Fachkundenachweis einzusetzen.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 49-54 Landeswassergesetz wie folgt anzupassen:</p> <p>„Abwasserbeseitigung (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Landeswassergesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Schmutzwasser ist über das Kanalsystem der UKS abzuleiten und dem öffentlichen Kanalsystem zuzuführen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			<ul style="list-style-type: none"> • Das unbelastete Niederschlagswasser (Oberflächenwasser), welches innerhalb des Sondergebietes anfällt, ist dezentral, vorzugsweise in den Randbereichen der Nutzflächen, zu versickern. • Je m² befestigter Fläche sind 20 l Rückhalt vorzusehen. Dies entspricht einer statistischen Überschreitungshäufigkeit einer Versickerungsanlage von $n = 2/a$. Der Rückhalt kann in der Versickerungsanlage integriert (z. B. in Form von Mulden) oder separat vorgehalten werden (z. B. Retentionsdächer, Zisternen). Versickerungsanlagen sind so anzuordnen, dass die Überlaufwassermengen im Überlastungsfall in schadlose überflutbare Bereiche münden (angrenzende Waldflächen). Punktuelle Überläufe in die umliegenden Waldflächen sind durch geeignete bauliche Maßnahmen zu verhindern. • Zur Ermittlung des Behandlungsbedarfs sind die a. a. R. d. T. (DWA-M 153) anzuwenden. • Für die geplante Zufahrtsstraße sind Flächen zum Rückhalt und zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers vorzuhalten. Wasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, ist gedrosselt und unter Berücksichtigung des a. a. R. d. T. (DWA-A 102) in den gewählten Vorfluter einzuleiten. Es ist durch geeignete bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass es im

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Lärmschutz und Luftreinhaltung</p> <p>Die nächste Wohnbebauung ist mehr als 500m von der jeweiligen Baugrenze entfernt.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 115m zur Baugrenze des o.g. Bebauungsplanes befindet sich ein Heizkraftwerk und zwei Blockheizkraftwerk der Heizkraftwerk Homburg GmbH (HKH; Betriebsführung durch Iqony Energies GmbH). Zu den genannten (Block-)Heizkraftwerken liegen folgende Gutachten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Müller BBM GmbH, Bericht-Nr.: M149178/01 (Heizkraftwerk) - proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, Auftragsnummer: 21-AB-0648 (BHKW) - proTerra Umweltschutz- und Managementberatung GmbH, Auftragsnummer: 16-AB-0509.01 (BHKW) <p>In allen vorliegenden Gutachten wurde als einziger maßgeblicher Immissionsort das 5. OG (direkte Sichtverbindung) im bestehenden Gebäude 90.1 (Neurologie, Südfassade) betrachtet. In allen Gutachten wurde der zulässige Immissionsrichtwert für Krankenhäuser am genannten Immissionsort um min. 14,10 bzw. 6 dB unterschritten.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutz bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bzw. die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg keine Bedenken. Es sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereichs Luftreinhaltung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.“</p>	<p>Lärmschutz und Luftreinhaltung</p> <p>Keine Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Bereich der Tiefenlinien nicht zu Überflutungen der Straße durch Starkregen kommt und diese auch im Starkregenfall befahrbar bleibt.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
2	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung</p> <p><u>Schreiben vom 22.03.2024</u></p> <p>„der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bitte ich im Vorfeld der Einleitung weiterer Verfahrensschritte im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Ziele der Raumordnung frühzeitig mit uns abzustimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Flächennutzungsplan-teiländerung nur erfolgen kann, wenn das geplante Ausgliederungsverfahren des Vorhabenbereichs aus dem hier betroffenen Landschaftsschutzgebiet positiv abgeschlossen ist. Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde ist im weiteren Verfahren erforderlich.“</p>	<p>Landesplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen. Bilanzierung und ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Umweltberichtes erarbeitet und im weiteren Verfahren abgestimmt. Das Ausgliederungsverfahren zum betroffenen Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum weiteren Verfahren durchgeführt.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
3	<p>Amprion GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2024</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
4	<p>Arbeitskammer des Saarlandes</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
5	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
6	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</p> <p><u>Schreiben vom 07.03.2024</u> „Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet =====</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK: =====</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth Deutschland E-Mail: bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Johannes Gutenberg-Universität Mainz Saarstraße 21 55122 Mainz Deutschland</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen Deutschland E-Mail: Externe-Planungen_Kreuzungen@Pfalzwerke-Netz.de</p> <p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Deutschland E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</p> <p>BETREIBER RADARE: =====</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: =====</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de“		
7	<p>CREOS Deutschland GmbH Planauskunft</p> <p><u>Schreiben vom 11.03.2024</u> „die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) · Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH · Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH · Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH · Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach · Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH · Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH · Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
8	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2024</u> „DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 1,4 km zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3283 (Homburg - Einöd) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.“</p>		
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2024 - Bebauungsplan</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.“</p> <p><u>Schreiben vom 20.02.2024 – FNP-Teiländerung</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p>		
10	<p>Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement</p> <p><u>Schreiben vom 26.02.2024</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
11	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
12	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2024</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 19.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
13	<p>energis-Netzgesellschaft mbH</p> <p><u>Schreiben vom 28.02.2024</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 19.02.2024. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihre Anfrage wie folgt:</p> <p>Im genannten Bereich sind Versorgungseinrichtungen der energis-Netzgesellschaft mbH und der energis GmbH weder vorhanden noch geplant.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
14	<p>EVS Entsorgungsverband Saar</p> <p><u>Schreiben vom 15.03.2024</u></p> <p>„in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind.</p> <p>Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen</p>	<p>Abwasseranlagen des EVS befinden sich gemäß Auszug aus der Kanaldatenbank im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213. Eine zeichnerische Festsetzung der Leitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sowie ein entsprechender Hinweis werden aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen, da die Planung und spätere Umsetzung der Verkehrsanbindung möglicherweise bauliche Maßnahmen im Bereich bzw. in der Nähe zu diesen Anlagen nach sich zieht.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Verlauf der Versorgungsleitung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Plangebietes, im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213, befinden sich Abwasseranlagen des EVS Entsorgungsverband Saar. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne des §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		<p>An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet werden (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik). In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.“</p>
15	<p>Handwerkskammer des Saarlandes</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
16	<p>IHK Saarland</p> <p><u>Schreiben vom 12.03.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau des Gebäudekomplexes 90 der Universitätsklinik Homburg haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
17	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p> <p><u>Schreiben vom 21.02.2024</u></p> <p>„durch die o.g. Planungsmaßnahme könnten die Höhenfestpunkt (HFP) 6610-9-00572 ; HFP 6610-9-00571, welcher zugleich auch Schwerefestpunkt (SFP 6610-8-079-00) ist und der HFP 6610-9-00580 gefährdet werden. Wir bitten daher</p>	<p>Höhen- bzw. Schwerefestpunkte innerhalb des Plangebietes. Ein entsprechender Hinweis wird aus</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>rechtzeitig vor Aufnahme von Arbeiten, welche den Punkt gefährden könnten, um Rücksprache mit mir (Tel: 0681 / 9712-221 ; Mail: grundlagen@lvgl.saarland.de) im Sachgebiet 2.1; Geodätische Grundlagen, AFIS um gegebenenfalls Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.“</p>	<p>Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Höhenfestpunkte (Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Plangebietes befinden sich die Höhenfestpunkte (HFP) 6610-9-00572, HFP 6610-9-00571 (zugleich auch Schwerefestpunkt (SFP) 6610-8-079-00) und HFP 6610-9-00580. Vor der Aufnahme von Arbeiten, bei denen es zur Gefährdung dieser Punkte kommen könnte, ist Rücksprache mit dem LVGL, Sachgebiet 2.1; Geodätische Grundlagen, AFIS (Tel.: 0681 / 9712-221; Mail: grundlagen@lvgl.saarland.de), zu halten, um gegebenenfalls Verlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.“
18	<p>Landesbetrieb für Straßenbau</p> <p><u>Schreiben vom 11.03.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nebst paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken nachdem der LfS bereits in die Planung involviert ist und die zukünftige verkehrliche Erschließung in enger Abstimmung mit ihm erfolgt.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
19	<p>Landesdenkmalamt</p> <p><u>Schreiben vom 05.03.2024</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde, nach Rückmeldung des Landesdenkmalamtes vom 22.08.23, im Zuge der</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	Denkmalschutzgesetz - (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018 S 358 ff.) Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“	Vorabstimmung bereits in den, dem Landesdenkmalamt zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan aufgenommen.	
20	Landwirtschaftskammer für das Saarland <u>Schreiben vom 20.03.2024</u> „zum derzeitigen Planungsstand werden gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken vorgebracht.“		Kein Beschluss erforderlich.
21	Ministerium der Justiz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
22	Ministerium für Bildung und Kultur <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
23	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24 <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
24	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat B 4 ZMZ <u>Schreiben vom 19.02.2024 - Bundeswehr</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
25	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Oberste Naturschutzbehörde</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
26	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D - Natur und Forsten</p> <p><u>Schreiben vom 22.03.2024</u></p> <p>„im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes und auch der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Die im o. g. Bebauungsplan M1 und M2 genannten Waldflächen sind zum Erhalt festgesetzt. Ein Eingriff in Wald wird auf zwei Flächen stattfinden: Eine Waldumwandlung wird im Bereich des neu geplanten Parkhauses nötig (ca. 2,5 ha), eine weitere Fläche ist im Umkreis der früheren Lungenklinik (ca. 1,8 ha) betroffen. Gemäß Begründung zum o. g. Bebauungsplan wird der forstliche Ausgleich gem. § 8 Abs. 3 LWaldG im weiteren Verfahren bestimmt. Im Fall des Bestandsgebäudes der Neurologie werden gemäß der Begründung zum o. g. Bebauungsplan die Sicherheitsabstände zu dem unmittelbar angrenzenden Wald bereits jetzt nicht eingehalten; hier ergeben sich für die Nachnutzung Möglichkeiten, diese durch eine Waldrandpflege und -sicherung zu unterschreiten, wobei dennoch wie bereits angegeben eine Haftungsfreistellung erforderlich ist. Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG wurden bereits als „Nachrichtliche Übernahme gern. § 9 Abs. 6 BauGB“ im Bebauungsplan aufgenommen und in der Planzeichnung dargestellt. Weiterhin bitten wir um Aufklärung, warum die umzuwandelnde Waldfläche um die im Umkreis der ehemaligen Pneumologie liegende Waldfläche vergrößert wurde. Es finden sich keine detaillierten Angaben über die Qualität des betroffenen Waldes. Wir bitten, dies nachzubessern. Zur Thematik Niederschlagsentwässerung sind wir noch mit dem SaarForst Landesbetrieb im Gespräch und werden uns gesondert melden, wenn die Abstimmungen abgeschlossen sind.“</p>	<p>Der, aufgrund der durch den Bebauungsplan begründeten Waldumwandlung, erforderliche forstliche Ausgleich wird im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt und bestimmt. Eine Haftungsfreistellung (zwischen Forsteigentümer und Eigentümer der angrenzenden Flächen) wird für die betroffenen Bereiche vereinbart.</p> <p>Die umzuwandelnden Waldflächen sind im Vorentwurf zum Bebauungsplan, welcher Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB war, korrekt dargestellt. Einen Sachstand, wonach die Waldflächen im Umkreis der ehemaligen Pneumologie nicht umgewandelt werden sollten, hat</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Waldausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zu ergänzen:</p> <p>„14. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1 A BAUGB</p> <p>Durch die Planung kommt es zu einer Umwandlung von Wald in einer Größe von __ ha nach LWaldG. Der forstliche Ausgleich ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nachzuweisen (Erstaufforstung an anderer Stelle).“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p><u>Schreiben vom 30.04.2024 – Eingang</u></p> <p>„wie in der o. g. Stellungnahme der Forstbehörde angekündigt, nehmen wir hier noch Bezug auf das. Thema Niederschlagsentwässerung: Wir beziehen uns auf den Ortstermin vom 17.04.2024 und schließen uns der Stellungnahme des SaarForst Landesbetriebs vom 24.04.2024 an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport an. Die Forstbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Niederschlagswasser kein mit Schadstoffen belastetes Wasser in den angrenzenden Wald eingeleitet werden darf. Zudem dürfen durch den erhöhten Wassereintrag keine Schäden am Waldboden und dem darauf stockenden Waldbestand entstehen. Die im Waldrand anzulegenden Versickerungsmulden könnten je nach Ausformung zu einer temporären oder dauerhaften Waldumwandlung führen. Sofern die Waldumwandlung nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden kann, ist diese im Bauantragsverfahren bei der Forstbehörde zu beantragen. Die übrigen Anmerkungen der o. g. 1. Stellungnahme der Forstbehörde bleiben unberührt und haben weiterhin Bestand.“</p>	<p>es zu keinem Zeitpunkt gegeben. Sollte gegenüber der Forstbehörde etwas anderes kommuniziert worden sein, so kann es sich nur um ein Versehen gehandelt haben, was wir hiermit zu entschuldigen bitten.</p> <p>Die Waldfläche im Umkreis der ehemaligen Pneumologie wird, wie alle anderen umzuwandelnden Waldflächen auch, für die bauliche Erweiterung bzw. Verlagerung des UKS benötigt. Die betreffende Fläche gehört selbstverständlich, wie alle anderen Waldflächen auch, zum Untersuchungsumfang des Umweltberichtes. Die diesbezüglichen faunistischen Erhebungen und die Erstellung des Umweltberichtes sind derzeit im Gange.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Planung sowie des entsprechenden Siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages berücksichtigt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
27	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung F - Mobilität</p> <p><u>Schreiben vom 17.03.2024 – Ref. F/3</u></p> <p>„gegen diese Planungsmaßnahme bestehen gemäß den hier vorliegenden Informationen seitens Referat F/3 keine Bedenken.“</p> <p><u>Schreiben vom 14.03.2024 – Ref. F/4</u></p> <p>„durch das Referat F/4 Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik des Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Bei der Neugestaltung der verkehrlichen Anbindung im Zuge der Erweiterung der Uniklinik ist auf eine barrierefreie Erreichbarkeit mit dem ÖPNV zu achten. Grundsätzlich besteht bereits eine Anbindung des Erweiterungsgebiets an den ÖPNV mit den Haltestellen „Uni-Neurologie H6“ und „Uni-Pneumologie H7“ durch die Ringbuslinie 560 des Universitätsklinikums. Das Plangebiet ist jedoch bisher nur unzureichend an das Ortsbusnetz angebunden. Genannte Haltestellen sind nach aktuellen Standards nicht barrierefrei. Es fehlen z.B. taktile Leitstreifen und Ausleuchtung, die Bordsteine sind zwar erhöht, jedoch nicht auf barrierefreiem Niveau. Darüber hinaus fehlt es an einer barrierefreien Zuwegung für Fußgänger, bzw. insgesamt an attraktiven Fußwegen auf dem Gelände.</p> <p>Es wird daher angeregt in der weiteren Planung und baulichen Umsetzung: die Barrierefreiheit der genannten Haltestellen im Zuge der Baumaßnahmen herzustellen, bzw. bei größeren Umbauten der Verkehrswege neue barrierefreie Haltestellen zu schaffen.</p> <p>Das Plangebiet in das Ortsbusnetz einzubeziehen sowie die Linienführung im Bereich des Universitätsklinikums nach Festlegung der neuen Verkehrsanbindung auf Optimierung zu prüfen.</p> <p>Eine attraktive fußläufige Wegeverbindung zwischen Haltestellen des ÖPNV und Gebäuden im Plangebiet zu schaffen.“</p> <p><u>Schreiben vom 15.03.2024 – Ref. F/5</u></p> <p>„nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Obersten Straßenbaubehörde</p>	<p>Gegenstand der späteren Ausbau- und Detailplanung.</p> <p>Im Zuge der baulichen Erweiterung bzw. Verlagerung des UKS werden sowohl die barrierefreie Erreichbarkeit als auch die generelle Optimierung der ÖPNV-Anbindung berücksichtigt.</p> <p>Die Prüfung der Trassenvarianten und</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>zur betreffenden Planung der Kreisstadt Homburg:</p> <p>Das Vorhaben hat durch den unmittelbaren Anschluss an die Landstraße II. Ordnung L213 signifikante verkehrliche Auswirkungen auf diese. Darüber hinaus sind absehbar noch bauliche Maßnahmen zur Ausbildung der verkehrlichen Anbindung notwendig. Die Mitwirkung des Landesbetriebs für Straßenbau (LfS) als Straßenbaubehörde ist deshalb erforderlich.“</p> <p><u>Schreiben vom 20.03.2024 – Ref. F/2</u></p> <p>„auf die unserem Haus mit E-Mail vom 19.02.2024 zugänglich gemachten Unterlagen nehmen wir in unserer Funktion als zuständiger Landesluftfahrtbehörde wie folgt Stellung und verweisen insbesondere auf das Fazit am Ende unserer Ausführungen:</p> <p>Die derzeitigen Planungsunterlagen zeigen, dass von dem Vorhaben auch die bestehende und von Ihnen als „Hubschrauberlandeplatz“ bezeichnete Landestelle betroffen sein wird. Bei dieser handelt es sich allerdings nicht um einen gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten und der Aufsicht der Landesluftfahrtbehörde unterliegenden Hubschrauberlandeplatz, sondern lediglich um eine „Landestelle an einer Einrichtung von öffentlichem Interesse“ (PIS - Public Interest Site), die auf der Grundlage der gemäß § 25 Abs. 4 LuftVG i. V. m. § 18 Abs. 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) genehmigten Flugbetriebshandbücher von den Luftverkehrsunternehmen angefliegen werden dürfen. PIS unterstehen daher auch der Aufsicht des LBA.</p> <p>Die Anlage und der Betrieb von Hubschrauberlandeplätzen im Sinne des § 6 LuftVG stellt den Regelfall dar. Eine Public Interest Site stellt demgegenüber eine rechtliche Ausnahmeregelung dar. Sie wurde in der Vergangenheit durch die Europäische Kommission für Landestellen, insbesondere solche an Krankenhäusern, zugelassen, die über keinen gemäß § 6 LuftVG genehmigten Hubschrauberlandeplatz verfügten oder an denen die Voraussetzungen für einen solchen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Hindernisfreiheit der An-/ Abflugbereiche, baulichen Gegebenheiten sowie der technischen Ausstattung, nicht realisierbar waren.</p> <p>Die Europäische Kommission hatte mit der Zulässigkeit des Betriebs von früheren Landestellen im Hubschraubernoteinsatz als Public Interest Site - die in die beim LBA geführte so genannte „PIS-Masterliste“ zu melden waren - diese gleichwohl im Rahmen des Bestandsschutzes akzeptiert. Für Hubschrauberlandungen der Luftverkehrsunternehmen auf Neubauten seien grundsätzlich gemäß § 6 LuftVG</p>	<p>Planung der zukünftigen Verkehrsanbindung erfolgt gemeinsam mit den beteiligten Gutachtern sowie in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Behörden. Der LfS verweist in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ebenfalls auf die enge Abstimmung im Zuge dessen.</p> <p>Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) wurden bereits in den, dem Ministerium zur Stellungnahme vorliegenden, Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes ist, wie den Planunterlagen entnommen werden kann, auf den Dachflächen der geplanten Gebäude vorgesehen. Eine (temporäre) Verlagerung des Bodenlandeplatzes, um auch während der Bauphase eine entsprechende Landestelle vorhalten zu können, ist ebenfalls vorgesehen. Letztlich beziehen sich die Hinweise auf die parallelen bzw. nachgelagerte Fach- und Detailplanungen.</p> <p>Aus Vorsorgegründen wird die nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan um die Anmerkungen der Stellungnahme ergänzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Anmerkungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen:</p> <p>„Im Zuge der Planung ist ein auf der Grundlage des § 6 LuftVG zu genehmigender Landeplatz für Rettungshubschrauber vorzusehen. Dieser sollte vorrangig auf dem Dachbereich angelegt werden, wobei zwingende Hindernisfreiheiten der erforderlichen An- / Abflugbereiche in die weitere Planung einzubeziehen sind.</p> <p>Sofern eine Landemöglichkeit für einen weiteren Rettungshubschrauber vorgesehen wird, sollte ein zusätzlicher Bodenlandeplatz in die weitere Planung einbezogen werden. Dieser sollte ebenfalls entsprechend § 6 LuftVG angelegt werden, wobei dann unter anderem zwingende Hindernisfreiheiten in den An- / Abflugbereichen eingehalten und in der weiteren Planung, insbesondere von Gebäuden, zu berücksichtigen wären.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>angelegte und betriebene Landeplätze vorzusehen. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Landestelle als Public Interest Site war und ist insbesondere, dass diese nachweislich bereits in der Vergangenheit, und zwar vor dem 28.10.2014, von Hubschraubern im Rahmen der Luftrettung angefliegen worden war.</p> <p>Das LBA kann zum einen die den Luftrettungsunternehmen erteilte Genehmigung zur Nutzung einer PIS befristen oder auch widerrufen, sodass diese dann nicht mehr angefliegen werden dürfte. Mit der gemäß § 18 Abs. 4 LuftVO verpflichtenden jährlichen Meldung der Anzahl der Flugbewegungen an den einzelnen PIS durch die Luftrettungsunternehmen ist dem LBA außerdem ein Instrument an die Hand gegeben, die Genehmigung zur Nutzung einer PIS widerrufen zu können, falls die Anzahl der jährlichen Flugbewegungen eine gewisse Grenze überschreitet, bei der von einem regelmäßigen Flugbetrieb ausgegangen werden kann und damit die Notwendigkeit eröffnet wird, entsprechend dem in § 25 Abs. 1 LuftVG enthaltenen Grundsatz des Flugplatzzwangs die Anlage und den Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes auf der Grundlage des § 6 LuftVG zu fordern.</p> <p>Das LBA kann zum anderen die den Luftrettungsunternehmen erteilte Genehmigung zur Nutzung einer PIS außerdem dann widerrufen, wenn sie nicht entsprechend der Anlage zu § 18 Abs. 4 LuftVO ertüchtigt wird.</p> <p>An eine bestehende Public Interest Site, wie sie vom derzeitigen Planungsumfang überdeckt wird, bestehen daher gegenüber einem gemäß § 6 LuftVG angelegten und betriebenen Hubschrauberlandeplatz reduzierte Anforderungen.</p> <p>Aufgrund der Langfristigkeit der Planungen für ein neues Zentralklinikum im Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans ist nicht auszuschließen, dass bis zur konkreten Errichtungsplanung die luftverkehrsrechtlichen Grundlagen dahingehend geändert bzw. weiterentwickelt worden sind, dass die Anlage und der Betrieb von Public Interest Site grundsätzlich nicht mehr und stattdessen nur noch gemäß § 6 LuftVG genehmigte Hubschrauberlandeplätze zulässig sind. Die vorhandene Bodenlandstelle (PIS) im Süden des derzeitigen Klinikumgeländes wird derzeit hauptsächlich für den Fall genutzt, dass ein Hubschrauber den auf dem iMED-Gebäude vorhandenen Dachlandeplatz nicht nutzen kann, weil dieser entweder bereits durch einen anderen Rettungshubschrauber belegt ist oder dieser aufgrund einer hohen Gesamtabflugmasse (MTOM - Maximum Take-off Mass) bzw. zu großer Abmessungen als der in der luftrechtlichen Genehmigung ausgewiesene Referenzhubschrauber aufweist (z.B. Militärhubschrauber).</p> <p>Fazit In der Gesamtbetrachtung der Unterlagen und aufgrund unserer Ausführungen werden von unserer Seite als zuständiger Landesluftfahrtbehörde die nachstehenden Anforderungen geltend gemacht:</p>		<p>Vor Beginn der Bauphase, während die derzeit vorhandene Bodenlandstelle (PIS) für Hubschrauber nicht (mehr) genutzt werden könnte, wäre frühzeitig deren zumindest vorübergehende Verlagerung beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen. Hierfür wäre ein entsprechender Antrag auf (vorübergehende) Verlegung der PIS zu stellen, zu begründen und eine Begutachtung der Geeignetheit der vorgesehenen Landestelle durch das örtliche Luftrettungsunternehmen vornehmen zu lassen. Die baulichen bzw. technischen Anforderungen (vgl. Anlage 3 zu § 18 Abs. 4 LuftVO) wären am neuen Ort (auch bei vorübergehender Verlagerung) zu erfüllen.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>1. Nach den derzeit nur sehr groben Planunterlagen ist die Errichtung eines Zentralklinikumgebäudes angedacht. Hier wäre zumindest ein auf der Grundlage des § 6 LuftVG zu genehmigender Landeplatz für Rettungshubschrauber vorzusehen; dieser sollte aus den genannten Gründen vorrangig auf dem Dachbereich angelegt werden, wobei zwingende Hindernisfreiheiten der erforderlichen An-/ Abflugbereiche in die weitere Planung einzubeziehen wären.</p> <p>2. Sofern aus den gemachten Erläuterungen eine Landemöglichkeit für einen weiteren Rettungshubschrauber vorgesehen wird, sollte ein zusätzlicher Bodenlandeplatz in die weitere Planung einbezogen werden. Dieser sollte ebenfalls entsprechend § 6 LuftVG angelegt werden, wobei dann unter anderem zwingende Hindernisfreiheiten in den An-/ Abflugbereichen eingehalten und in der weiteren Planung, insbesondere von Gebäuden, zu berücksichtigen wären.</p> <p>3. Vor Beginn der Bauphase, während der die derzeit vorhandene Bodenlandestelle (PIS) für Hubschrauber nicht (mehr) genutzt werden könnte, wäre frühzeitig deren zumindest vorübergehende Verlagerung beim Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen. Hierfür wäre ein entsprechender Antrag auf (vorübergehende) Verlegung der PIS zu stellen, zu begründen und eine Begutachtung der Geeignetheit der vorgesehenen Landestelle durch das örtlichen Luftrettungsunternehmen vornehmen zu lassen. Die baulichen bzw. technischen Anforderungen (vgl. Anlage 3 zu § 18 Abs. 4 LuftVO) wären am neuen Ort (auch bei vorübergehender Verlegung) zu erfüllen.“</p>		
28	<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1</p> <p><u>Schreiben vom 20.03.2024</u></p> <p>„zum im Betreff angeführtem Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Grundsatzfragen der Energiepolitik Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Um städtebauliche Rahmenbedingungen zu schaffen und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Energiebereich, insbesondere auf die bestehenden und zu erwartenden Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen allerdings die spätere Detailplanung. Die geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien werden, wie in den Hinweisen des Bebauungsplans aufgeführt, beachtet.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) mit Hinblick auf die Wärmeplanung, zu ermöglichen, sollte bei der Entwicklung neuer Quartiere bzw. Baugebiete die Minimierung des Wärmebedarfs und die möglichst dezentrale, CO2-neutrale Energieerzeugung in die Planung mit einfließen.</p> <p>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden</p> <p>Energiewirtschaft, Montanindustrie Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.“</p>	<p>Das Oberbergamt des Saarlandes wurde frühzeitig beteiligt und äußert gegenüber der Planung keine Bedenken.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
29	<p>Oberbergamt des Saarlandes</p> <p><u>Schreiben vom 19.03.2024</u></p> <p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ in der Kreisstadt Homburg aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
30	<p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen</p> <p><u>Schreiben vom 22.03.2024</u></p> <p>„aufgrund krankheits- und urlaubsbedingter Ausfälle bitten wir um Fristverlängerung für die Abgabe unserer Stellungnahmen zu den beiden untenstehenden Verfahren wenn möglich bitte bis zum 03.04.2024.</p> <p>Wir bitten um kurze Bestätigung bzw. Rückmeldung.</p> <p>Vielen Dank im Voraus!“</p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2024 - Bebauungsplan</u></p> <p>„aus internen, verwaltungstechnischen Gründen geben wir, nach gewährter Fristverlängerung durch Herrn Andes (E-Mail am 28.03.2024), zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum BBP „UNIVERSITÄTSKLINIKEN, TEILBEREICH 3“, in einem separaten Schreiben ab.</p> <p>Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben aber nachstehende Anregung an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befindet sich derzeit folgende Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG:</p> <p>Richtfunkstrecke „F 1802“</p> <p>Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung im Plangebiet haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p>	<p>Fristverlängerung bis 03.04.2024 wird gewährt.</p> <p>Der textliche Hinweis zur Richtfunkstrecke wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme sowie der darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit der Pfalzwerke Netz AG kann eine Betroffenheit der Richtfunkstrecke durch die Bebauung bis zu einer absoluten Höhe von 320 ü NN ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Richtfunk</p> <ul style="list-style-type: none"> Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG (nördlich im Bereich der Neurologie bzw. ehem. Pneumologie), die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da durch die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinflussung zu erwarten ist. Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Wir weisen jedoch ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Unsere Versorgungsnetze unterliegen ständig baulichen Veränderungen. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/onlineplanauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Die Versorgungseinrichtung bedarf unterschiedlich der zeichnerischen und textlichen Berücksichtigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeichnerische Berücksichtigung <p>Die Versorgungseinrichtung bedarf keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Textliche Berücksichtigung <p>Zur textlichen Berücksichtigung der Versorgungseinrichtung regen wir an, Abschnitt „Hinweise“ um den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen:</p> <p>Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG</p> <p>Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen ist, da durch die im Plangebiet festgesetzte Nutzung keine Beeinflussung zu erwarten ist.</p> <p>Für den ungestörten Betrieb einer Richtfunkstrecke ist es zwingend erforderlich, dass deren sogenannte Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen). Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich. Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären.</p> <p>Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregung eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.“</p> <p><u>Schreiben vom 03.04.2024 – FNP-Teiländerung</u></p> <p>„aus internen, verwaltungstechnischen Gründen geben wir, nach gewährter Fristverlängerung durch Herrn Andes (E-Mail am 28.03.2024), zur Teiländerung des</p>	<p>Die Richtfunkstrecke wird zeichnerisch in die FNP-Teiländerung übernommen.</p>	<p>Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dies wird gewährleistet durch Freihaltung eines insgesamt 200 m breiten Richtfunkkorridors (100 m beidseitig der Längsachse des Richtfunkstrahls senkrecht gemessen). Innerhalb dieses Richtfunkkorridors sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bis 20 m Höhe Störungen einer Richtfunkstrecke nicht wahrscheinlich (bis 320 m ü NN). Bei konkreten Planungen mit einer Höhe über 20 m wird empfohlen, diese mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke abzuklären. Einrichtungen, die über die Höhen von 20 m hinausgehen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.“</p> <p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, die Richtfunkstrecke zeichnerisch in die</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum BBP „UNIVERSITÄTSKLINIKEN, TEILBEREICH 3“, in einem separaten Schreiben ab.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen</p> <p>Im Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Zum Nachweis des Bestands der Richtfunkstrecke haben wir als Anlage einen aktuellen Auszug aus unserer Bestandsdokumentation beigefügt.</p> <p>Die Richtfunkstrecke ist zeichnerisch noch nicht in der Planzeichnung enthalten. Wir bitten diese zu ergänzen.</p> <p>Für eine lagegenaue Übernahme der Führung der Richtfunkstrecke können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf möchten Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.</p> <p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau Geografischer-Informations-Service Postfach 21 73 65 67072 Ludwigshafen GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de</p> <p>Wir regen darüber hinaus zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung der oben genannten Versorgungseinrichtung an, dass in der Begründung zum FNP beispielsweise unter einem Punkt „Richtfunkstrecken“ der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Textvorschlag aufgenommen wird:</p> <p>Richtfunkstrecken</p> <p>Innerhalb der Teiländerung verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG, welche im FNP nachrichtlich übernommen wurde. Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG hat eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren.</p> <p>Ferner bitten wir Sie um Zusendung der rechtswirksam gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen, vorzugsweise digital per E-Mail an: Externe-Planungen Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“</p>	<p>Der textliche Hinweis zur Richtfunkstrecke wird aus Vorsorgegründen in die Begründung zur FNP-Teiländerung aufgenommen.</p> <p>Gemäß der Stellungnahme sowie der darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit der Pfalzwerke Netz AG kann eine Betroffenheit der Richtfunkstrecke durch die Bebauung bis zu einer absoluten Höhe von 320 bzw. 325 m ü NN ausgeschlossen werden.</p>	<p>Planzeichnung der FNP-Teiländerung zu übernehmen.</p> <p>Weiterhin beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in die Begründung zur FNP-Teiländerung aufzunehmen:</p> <p>„Richtfunk</p> <p>Innerhalb der Teiländerung verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG (nördlich im Bereich der Neurologie bzw. ehem. Pneumologie), welche im FNP nachrichtlich übernommen wurde. Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG hat eine Regelbreite von 200 m. Innerhalb dieses Korridors bestehen Beschränkungen für die Ausführungen von Vorgaben z. B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung. Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
31	RAG Aktiengesellschaft <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
32	Saarforst Landesbetrieb Geschäftsbereich 3 <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
33	Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
34	Iqony Energies GmbH <u>Schreiben vom 20.02.2024</u> „in dem von Ihnen angefragten/gekennzeichneten Planbereich befindet sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH siehe Anlagen. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.“	Die Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH befinden sich im Bereich der bestehenden Bebauung (nördlich). Ein entsprechender Hinweis wird aus Vorsorgegründen in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Versorgungsleitungen <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Plangebietes, im Bereich nördlich der bestehenden Neurologie und ehemaligen Pneumologie befinden sich Versorgungsleitungen der Iqony Energies GmbH zur gebietsinternen Versorgung (Haus-/Gebäudeanschlüsse), die bei Maßnahmen in diesem Bereich berücksichtigt werden müssen.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
35	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur</p> <p><u>Schreiben vom 21.03.2024</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.02.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
36	<p>VSE Verteilnetz GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 12.03.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des betroffenen Bereichs keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
37	<p>VSE NET GmbH</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
38	<p>Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss																																										
39	Universitätsklinikum des Saarlandes Dezernat IV - Technik <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.																																										
40	Biosphärenzweckverband Bliesgau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.																																										
41	Bischöfliches Ordinariat <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.																																										
42	Ericsson Services GmbH <u>Schreiben vom 28.02.2024</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen. <table border="1" data-bbox="174 976 750 1104"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderrichtfunkstelle</th> <th>Frequenzband</th> <th>Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th></th> <th></th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Nord</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FY0445</td> <td></td> <td>18GHz</td> <td>19.63 km</td> <td>FY1208</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ost: 07 22 20.174 E</td> <td>278,77"</td> <td></td> <td></td> <td>Ost: 07 06 19.460 E</td> <td>98,57"</td> </tr> <tr> <td>Nord: 49 18 04.275 N</td> <td>25m</td> <td></td> <td></td> <td>Nord: 49 19 40.071 N</td> <td>81m</td> </tr> </tbody> </table> Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com “	Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe	Koordinate Nord				Koordinate Nord		FY0445		18GHz	19.63 km	FY1208		Ost: 07 22 20.174 E	278,77"			Ost: 07 06 19.460 E	98,57"	Nord: 49 18 04.275 N	25m			Nord: 49 19 40.071 N	81m	Zur Richtfunkstrecke wird aus Vorsorgegründen ein Hinweis in den Bebauungsplan und die FNP-Teiländerung aufgenommen. Zudem wird die Richtfunkstrecke zeichnerisch in die FNP-Teiländerung übernommen. Gemäß der Stellungnahme sowie der darüber hinaus erfolgten Abstimmungen mit der Ericsson Services GmbH kann eine Betroffenheit der Richtfunkstrecke durch die Bebauung bis zu einer absoluten Höhe von 335 m ü NN ausgeschlossen werden (Bestätigung per Mail vom 08.03.2024).	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan und die Begründung zur FNP-Teiländerung aufzunehmen: „Richtfunk <ul style="list-style-type: none"> Über das Plangebiet verläuft teilweise eine Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom Technik GmbH bzw. Ericsson Services GmbH (nördlich im Bereich der Neurologie bzw. ehem. Pneumologie). Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten. Eine Störung ist unwahrscheinlich, solange die erste Fresnelzon frei von Hindernissen ist. Hierzu ist eine maximale Höhe von 335 m ü NN einzuhalten.“
Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle																																									
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																								
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Ost	Antennenhöhe																																								
Koordinate Nord				Koordinate Nord																																									
FY0445		18GHz	19.63 km	FY1208																																									
Ost: 07 22 20.174 E	278,77"			Ost: 07 06 19.460 E	98,57"																																								
Nord: 49 18 04.275 N	25m			Nord: 49 19 40.071 N	81m																																								

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, die Richtfunkstrecke zeichnerisch in die Planzeichnung der FNP-Teiländerung zu übernehmen.
43	Finanzamt Homburg <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
44	Katasteramt St. Ingbert <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
45	Pfalzkom GmbH <u>Schreiben vom 05.03.2024</u> „unsere Leitungen wären in diesem Fall betroffen. Bei Arbeiten in der Nähe unserer Trassen sind Suchschlitze herzustellen. Im Anhang finden Sie dazu eine oder mehrere PDF-Dateien, welche die Lage und die dazu angrenzenden Leitungen aufzeigt. Bei Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.“	Der Leitungsverlauf wird i. V. m. einem textlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Leitungsverlauf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Versorgungsleitungen <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Leitungen der Pfalzkom GmbH (ausgehend von Gebäude Nr. 86 aus nordwestlicher Richtung, am Gebäude Nr. 93 vorbei, dem Verlauf des Weges in östlicher und dann südlicher Richtung folgend). Bei Arbeiten in der Nähe der Trassen sind Suchschlitze herzustellen.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss																
46	<p>PLEdoc GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 01.03.2024</u></p> <p>„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p> <p><u>Schreiben vom 08.03.2024 - GasLINE</u></p> <p><u>Tabelle der betroffenen Anlagen:</u></p> <table border="1" data-bbox="181 1295 743 1366"> <thead> <tr> <th data-bbox="181 1295 210 1321">Id. Nr.</th> <th data-bbox="210 1295 271 1321">Eigentümer</th> <th data-bbox="271 1295 338 1321">Leitungstyp</th> <th data-bbox="338 1295 383 1321">Status</th> <th data-bbox="383 1295 450 1321">Leitungsnr.</th> <th data-bbox="450 1295 495 1321">Blatt</th> <th data-bbox="495 1295 562 1321">Schutzstreifen m</th> <th data-bbox="562 1295 743 1321">Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="181 1321 210 1366">1</td> <td data-bbox="210 1321 271 1366">GasLINE</td> <td data-bbox="271 1321 338 1366">LWL-KSR-Anlage</td> <td data-bbox="338 1321 383 1366">in Betrieb</td> <td data-bbox="383 1321 450 1366">GLT_128_001</td> <td data-bbox="450 1321 495 1366">93 & 94</td> <td data-bbox="495 1321 562 1366">2</td> <td data-bbox="562 1321 743 1366">Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de</td> </tr> </tbody> </table> <p>„von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer</p>	Id. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner	1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_128_001	93 & 94	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de	<p>Der Leitungsverlauf wird i. V. m. einem textlichen Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, den Leitungsverlauf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sowie den entsprechenden Schutzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zeichnerisch in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie</p>
Id. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner												
1	GasLINE	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT_128_001	93 & 94	2	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de												

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr (KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.</p> <p>Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage.</p> <p>Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.</p> <p>Die von Ihnen zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir gesichtet und ausgewertet.</p> <p>Im Östlichen Bereich des Geltungsbereichs des Plans verläuft die eingangs aufgeführte Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungsachse). KSR-Anlagen mit einliegenden LWL-Kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt.</p> <p>Für eine exakte Übernahme des Verlaufs der KSR-Anlage in die Plangrundlage des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der KSR-Anlage ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus. Mithilfe der Koordinaten an den Tangentschnittpunkten (TS-Punkten) in den beiliegenden Bestandsplänen ist eine sehr präzise Übernahme der LWL-Trasse in CAD-Systeme möglich. In Ausnahmefällen liegen allerdings keine Koordinaten der TS-Punkte vor.</p> <p>Zustimmend haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Baugrenzen bereits außerhalb der Schutzstreifengrenzen liegen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der KSR-Anlage auszuschließen.</p> <p>Unter Punkt Verkehrsanbindung auf Seite 7 & 8 der Begründung teilen sie uns mit , dass um zukünftig eine ausreichende Anbindung des Plangebietes und Uniklinik-Geländes an das öffentliche Verkehrsnetz sicherstellen zu können, insbesondere eine neue Verkehrsanbindung, die unmittelbar östlich an die L 213 (Kirrberger Straße) anschließt, geschaffen wird.</p> <p>Die Ausweisung privater/öffentlicher Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer/gleich 1,0 m auszulegen. Detaillierte Planunterlagen sind uns zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.</p>		<p>dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im östlichen Bereich des Plangebietes (im Bereich der Kirrberger Straße bzw. L 213) verläuft eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (LWL-KSR-Anlage, nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2,0 m breiten Schutzstreifen (1,0 m beiderseits der Leitungsachse). KSR-Anlagen mit einliegenden LWL-Kabeln werden von Telekommunikationsgesellschaften zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsübertragungswegen benutzt. Die Ausweisung privater / öffentlicher Verkehrswege und Stellplätze im Schutzstreifen ist grundsätzlich möglich. Verkehrswege und Pkw-Stellflächen innerhalb des Schutzstreifenbereiches sind mit einer Leitungsüberdeckung von größer / gleich 1,0m auszulegen. Weite Anregungen können dem Merkblatt GasLINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ entnommen werden.“

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der Gas-LINE „Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bauungsplänen“. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von unserer Seite keine besonderen Angaben gemacht. Wir möchten Sie bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“</p>		
47	<p>Polizeiinspektion Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
48	<p>saarVV</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
49	<p>Stadtwerke Homburg GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 15.04.2024</u></p> <p>„die Stadtwerke Homburg GmbH hat folgende Einwände: • Das Stromnetz ist im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik • Das Gas- und Wassernetz ist im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik, allerdings Füllleitung zum HB-Webersberg führt durch das Betrachtungsgebiet, bitte berücksichtigen. • Betrachtungsgebiet liegt teilw. im beantragten WSG Kirrberg. Bitte bei weiteren Planungen berücksichtigen. Zu Fragen stehen wir Ihnen unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse zur Verfügung.“</p>	<p>Die Anmerkungen werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Bereich teilweise mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III). Da eine formale Unterschutzstellung des Gebietes bis dato weder erfolgt ist noch beantragt wurde, wird gemäß Abstimmung zwischen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz und der Verwaltung eine bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Versorgungsleitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Stromnetz innerhalb des Plangebietes liegt im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik des Saarlandes. Das Gas- und Wassernetz innerhalb des Plangebietes liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik des Saarlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Füllleitung zum Hochbrunnen Webersberg durch

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
		<p>Bebauungsplan aufgenommen, die die Hinweise der Stellungnahme aufgreift und, sobald die formale Unterschutzstellung erfolgt ist, durch die Vorgaben der entsprechenden Verordnung ersetzt wird.</p> <p>Dies erfolgt aus dem Grund, da der Bebauungsplan Rechtskraft vor Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung haben wird. Es ist davon auszugehen, dass das geplante Wasserschutzgebiet der Ausweisung des Sondergebietes „Universitätsklinikum“, auch mit Blick auf das landesplanerische Vorranggebiet „Forschung und Entwicklung“ nicht entgegenstehen wird. Im Rahmen des späteren Bauantragsverfahrens können sich allerdings Auflagen ergeben. Mit der Aufnahme der Hinweise als bedingte Zulässigkeit wird den Belangen des Grundwasserschutzes Rechnung getragen.</p> <p>Im Zuge der Planung wird zudem ein siedlungswasserwirtschaftlicher Planungsbeitrag erstellt, der die aufgeführten Anmerkungen fachplanerisch berücksichtigt. Gleiches gilt für den in Erstellung befindlichen Umweltbericht.</p>	<p>das Plangebiet verläuft und zu berücksichtigen ist.“</p> <p>Ferner beschließt der Stadtrat, wie dargelegt, die Anmerkungen des LUA zum geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ als bedingte Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„1.2. Bedingte Zulässigkeit im Bereich des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III) gemäß § 9 Abs. 2 BauGB</p> <p>Das Plangebiet überschneidet sich im östlichen Teilbereich mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III). Eine formale Unterschutzstellung des Trinkwasserschutzgebietes ist bisher nicht erfolgt. Die geplante Ausweisung entspricht jedoch der tatsächlichen Förderung des Grundwassers in diesem Gebiet. Folglich sind nachfolgende Vorgaben bzw. Hinweise des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes innerhalb des betroffenen Bereiches des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg – Kirrberg“ gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zu beachten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Versickerung gelten die Anforderungen / Nachweise nach DWA M 153 sowie DWA A 138. 2. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind innerhalb der Schutzzone III nicht erlaubnisfähig.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			<p>3. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Drän-schichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht.</p> <p>4. Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz – SWG).</p> <p>5. Für die Zufahrtsstraße, welche sich komplett innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes befindet, sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) anzuwenden. Diese gelten für geplante sowie um- und auszubauende Straßen in Wasserschutzgebieten und sinngemäß für</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
			<p>deren Nebenanlagen und Nebenbetriebe (z. B. Parkplätze und Rastanlagen).</p> <p>Nach Abschluss der formalen Unterschutzstellung des betroffenen Bereiches als Trinkwasserschutzgebiet „Homburg – Kirrberg“ (Schutzzone III) ergeben sich die entsprechenden Vorgaben zum o. g. Trinkwasserschutzgebiet aus der damit verbundenen Verordnung.“</p>
50	<p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
51	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
52	<p>WVO Wasserversorgung Ostsaar GmbH</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2024</u></p> <p>„hiermit teilen wir Ihnen mit, dass in o. g. Bereich keine Versorgungsleitungen und –anlagen der Wasserversorgung Ostsaar GmbH und des Zweckverbandes Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen in Ottweiler vorhanden sind.</p> <p>Wir erstatten somit Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
53	<p>Saarpfalz-Kreis</p> <p><u>Schreiben vom 14.03.2024</u></p> <p>„Sie haben uns um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben gebeten. Seitens des Saarpfalz-Kreises bestehen keine Einwände zum Vorhaben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
54	<p>Gemeinde Kirkel Herrn Bürgermeister</p> <p><u>Schreiben vom 19.02.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ mit paralleler Teiländerung des FNP der Kreisstadt Homburg bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kirkel werden durch die Planungen nicht berührt.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
55	<p>Stadt Bexbach Herrn Bürgermeister</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
56	<p>Stadt Blieskastel Herrn Bürgermeister</p> <p><u>Schreiben vom 19.03.2024</u></p> <p>„gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ mit Teiländerung des FNP in der Kreisstadt Homburg bestehen seitens der Stadt Blieskastel keine Bedenken.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
57	Stadtverwaltung Zweibrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
58	Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
59	Verbandsgemeinde Oberes Glantal Herrn Bürgermeister <u>Schreiben vom 20.02.2024</u> „wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.02.2024 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal, sowie die Stadt Waldmohr keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Homburg erheben.“		Kein Beschluss erforderlich.
60	Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
61	Kreisstadt Homburg Abt. Stadtplanung <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
62	Kreisstadt Homburg Abt. Untere Bauaufsicht <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
63	Stadtentwässerung Homburg <u>Schreiben vom 19.02.2024</u> „von Seiten der SeH bestehen keine Einwände gegen die gemachten Angaben im Projekt. Bitte beachten Sie in den Listen die SeH nicht als Abteilung zu führen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.“		Kein Beschluss erforderlich.
64	Kreisstadt Homburg Abt. Liegenschaften <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
65	Kreisstadt Homburg Abt. Hochbau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
66	Kreisstadt Homburg Abt. Verwaltungspolizei <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
67	Kreisstadt Homburg Abt. Umwelt und Grünflächen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
68	Kreisstadt Homburg Abt. Tiefbau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
69	Kreisstadt Homburg Abt. Brand- und Zivilschutz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
70	Kreisstadt Homburg Kämmerei <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
71	Kreisstadt Homburg Amt für Bildung und Sport <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
72	Kreisstadt Homburg Amt für Jugend, Senioren und Soziales und Integration <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
73	Kreisstadt Homburg Abt. Denkmalpflege/Museen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
74	Kreisstadt Homburg Baubetriebshof <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
	Vorschlag der Verwaltung Die Verwaltung schlägt weiterhin folgende Anpassungen bzw. Ergänzungen der		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Stellungnahme der Kommune, Abwägung	Beschluss
	<p>Planunterlagen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme von der Ausführung von Stellplätzen, Zu- und Abfahrten in wasserundurchlässigen / versickerungsfähigem Material, falls sich aus dem geplanten Wasserschutzgebiet spezielle Anforderungen ergeben <p>Anpassung der örtlichen Bauvorschrift zu Böschungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern hin zu einer Höhe von 5,00 m sowie Ergänzung einer Ausnahmemöglichkeit im Bereich der geplanten Verkehrsanbindung zur L 213 aus Gründen der Verkehrsführung und -sicherheit i. V. m. der örtlichen Topografie</p>		<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat beschließt den weiteren Anpassungsvorschlägen der Verwaltung zu folgen und die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend anzupassen.</p>

2024/0420/650

öffentlich

Informationsvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Architekturbüro HDK, Saarbrücken



Neugestaltung Umfeld ehemalige Hohenburgschule

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Kenntnisnahme)	30.09.2024	Ö

Sachverhalt

Wie bereits berichtet, war auf Forderung des Zuschussgebers erst nach der Einreichung der stadteigenen Planung und Antragstellung ein Realisierungswettbewerb durch zu führen. Grund dafür war eine Änderung der Fördermodalitäten des Bundesförderprogramms.

Nach Abschluss des Wettbewerbsverfahren hat das Siegerbüro HDK Dutt & Kist aus Saarbrücken ihren Entwurfsbeitrag am 7. Februar d. J. dem Stadtrat vorgestellt.

Nachdem das Planungsbüro HDK beauftragt war, wurden unmittelbar darauf die weiterführenden Planungsleistungen gestartet um die Grundlage für die formale Antragstellung beim Fördermittelgeber, der sogen. HU- Bau, zu erarbeiten. Nach mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem Zuschussgeber und der zuständigen Fachprüfstelle des Bundes, wurde die Gesamtplanung weiter konkretisiert. Insbesondere wurden die Themen des Klima- und Umweltschutzes, wie z.B. Entsiegelung, Regenwasserversickerung und Biodiversität, Wegeführung und Flächenausbau weiter detailliert.

Nun sind die erforderlichen Planungen und Berechnungen soweit vorbereitet, dass in einem nächsten Schritt die wiederholte formale Antragstellung beim Zuschussgeber erfolgen kann.

Im Rahmen der üblichen Antragstellung ist auch eine entsprechende Beschlussfassung des Stadtrates mit einzureichen.

Rückblickend wurde im Laufe der Projektentwicklung bereits am 16.12.2021 auf der Grundlage der stadteigenen Planung dieser verfahrenstechnisch notwendige Beschluss gefasst.

Infolge der Durchführung eines Wettbewerbs, folgte natürlich ein geändertes Entwurfsergebnis.

Somit ist der damalige Beschluss nicht mehr aktuell und muss auf die neue Planung hin ausgesprochen werden.

Die programmbedingte Förderhöchstsumme bezieht sich weiterhin auf eine Projektsumme von rd. 3 Mio. Euro bei einer 90%- Förderung.

Diese Zuschussobergrenze ist programmtechnisch festgeschrieben und kann vom

Fördermittelgeber nicht erhöht werden.

Kosten die über diese Kostenobergrenze hinausgehen sind somit vom Antragsteller zu übernehmen.

Die aktuellen Projektkosten auf Basis der geänderten Planung liegen nun bei rd. 3,5 Mio. Euro (brutto).

Diese Kosten können jeweils anteilig im städt. Haushalt über drei Jahre hinweg verteilt werden.

Bei einer Projektlaufzeit bis Ende 2026 ergibt sich somit folgende Verteilung der Projektkosten:

Haushaltsjahr 2024	200.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2025	2.300.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2026	1.000.000,00 Euro
Gesamt- Projektkosten	3.500.000,00 Euro (brutto)

Der Eigenanteil Stadt errechnet sich dabei wie folgt:

10% aus 3 Mio.€ (Förderhöchstsatz der anrechenbaren Kosten) = rd. 300 T€

Kosten aus Wettbewerbssteigerung = rd. 500 T€

Gesamt- Eigenanteil = rd. 800 T€ Euro
(brutto).

Weitere Fördermöglichkeiten die eine Reduzierung des städtischen Eigenanteils ermöglichen könnten, sind hierbei noch nicht berücksichtigt und werden parallel dazu noch geprüft.

Finanzielle Auswirkungen

3,5 Mio. Euro (brutto), bei einem Eigenanteil von 800 T. Euro (brutto)

Anlage/n

Keine

2024/0421/650

öffentlich

Informationsvorlage

650 - Hochbau

Bericht erstattet: Architekturbüro Hepp+Zenner, Saarbrücken



Machbarkeitsstudie "Altes Rathaus" Marktplatz

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Kenntnisnahme)	30.09.2024	Ö

Sachverhalt

In der Sitzung des ständigen Vergabeausschusses am 5. Oktober 2022 wurde die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie für das historische Rathaus am Marktplatz beschlossen.

Das Ziel der Machbarkeitsstudie ist dabei die künftigen Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes zu verbessern und eventuelle Schwachstellen aufzuzeigen. Zudem soll das Objekt in dieser prominenten Lage eine neue Belebung erfahren.

Mit diesem ersten Schritt soll Aufschluss über das zur Verfügung stehende Potenzial und der möglichen Nutzungsvarianten des Gebäudes aufgezeigt und vertieft werden.

Die Machbarkeitsstudie stellt somit die Grundlage für die weitere Entwicklung und Betrieb des Gebäudes dar. Sie bildet außerdem die Grundlage für die Auswahl und den Einstieg in eine geeignete Förderkulisse.

Sie erleichtert und beschleunigt so i.d.R. die Aufnahme in ein anschließend ausgewähltes Förderprogramm.

Für die Ausarbeitung der Machbarkeitsstudie wurde das Architekturbüro Hepp+Zenner aus Saarbrücken beauftragt.

Dieses hat nun auf der Grundlage von den zur Verfügung gestellten Unterlagen, Abstimmungsgesprächen, Bestandsaufnahmen und Ortsbegehungen gemeinsam mit der Verwaltung eine Standortanalyse durchgeführt, einen Bedarfskatalog zusammengestellt und verschiedene Nutzungsvarianten erarbeitet.

Das zusammenfassende Ergebnis wird im Rahmen der Gremiensitzung vom Planungsbüro selbst vorgestellt und im Detail erläutert.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine

2024/0337/610

öffentlich

Informationsvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Michael Banowitz



Mainzer Straße 63-65, Neubau einer Kindertagesstätte

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Kenntnisnahme)	30.09.2024	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Kenntnisnahme)	02.10.2024	Ö

Sachverhalt

Zur Info und Kenntnissgabe:

Auf dem Vorhabengrundstück Mainzer Str. 63-65 beantragt die ms Projektgesellschaft mittels eines Bauantrages das Baurecht für eine Kindertagesstätte. Entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates wäre dieses Bauvorhaben an für sich einvernehmenspflichtig im Bauausschuss. Dieser hat jedoch bereits im Mai 2023 an gleicher Stelle das Einvernehmen für eine Seniorenresidenz beschlossen (<https://ratsinfo-homburg.ego-saar.de/allris-public/to020?TOLFDNR=1017567>), das nun für das aktuell beantragte Bauvorhaben den baurechtlichen Rahmen vorgibt.

Die aktuelle Kindertagesstätten-Planung ist in Ihrer Kubatur im Vergleich zum o.a. Einvernehmen der Seniorenresidenz wesentlich reduziert, die Art der baulichen Nutzung ist in dieser Mischgebietslage ohne Bebauungsplan zulässig. Da sich somit das Einfügen nach Art und Maß der baulichen Nutzung in das vorhandene Baurecht ergibt, erübrigt sich ein Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen.

Die KiTa sieht 137 Plätze vor, welche sich auf 4 Krippengruppen mit je 11 sowie auf 3 Kitagruppen mit je 25 Plätzen aufteilen. Auch ist eine altersgemischte Gruppe mit 18 Plätzen vorgesehen. 18 Stellplätze werden auf dem Grundstück vorgehalten, der Eingangsbereich ist der Mainzerstraße zugeordnet. Die Kindertagesstätte umfasst ebenerdige Bauten, deren Hauptgebäude/ Eingangszentrale eine Höhe von ca. 5,06m aufweist. Die Möglichkeiten der Grünflächenplanung wird in der Freiraumgestaltung, aber auch der Begrünung der Dachflächen, angedeutet.

Die entsprechenden Pläne wurden zur Ansicht mit beigefügt.

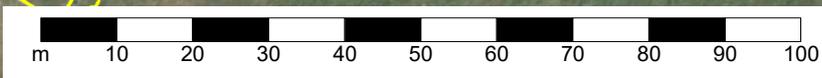
Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Luftbild (öffentlich)
- 2 Ansicht Kindertagesstätte (öffentlich)
- 3 NB Kindertagesstätte Dachaufsicht (öffentlich)
- 4 Grundrisse EG _ Kindertagesstätte (öffentlich)
- 5 Schnitte Kindertagesstätte (öffentlich)

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.



Maßstab
1:1000



Ansicht Mainzerstraße / Ansicht Nord-West

Sockel:
- Ausseisputz
- Anstrich Farbe Anthrazit

Haupteingang



Ansicht Nord-Ost

Sockel:
- Ausseisputz
- Anstrich Farbe Anthrazit



Ansicht Garten / Ansicht Süd-Ost

Sockel:
- Ausseisputz
- Anstrich Farbe Anthrazit

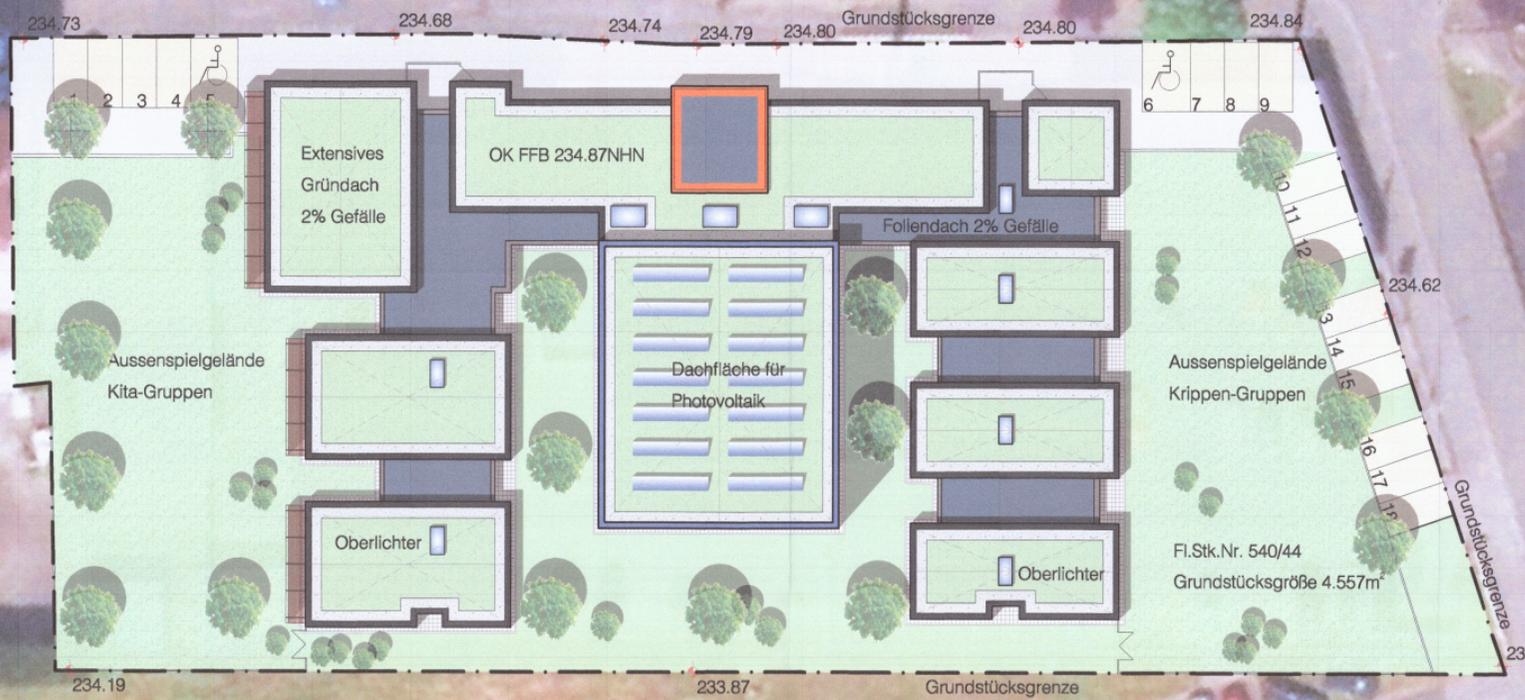


Ansicht Süd-West

Sockel:
- Ausseisputz
- Anstrich Farbe Anthrazit

Bauantrag

ms Projektgesellschaft Hornburg GmbH		Teichstraße 8 66063 Pirmasens		INDEX
Neubau einer Kindertagesstätte		Mainzer Straße 63 / 65 66424 Hornburg		
Projektion: Ansichten				
Gebiet:	Gen:	pm	17.05.2024	1:100
Der Zeichner:				Blatt-Nr.
MANFRED SCHENK · DIPL.-ING.				04
BÜRO FÜR HOCH- U. INGENIEURBAU				Zeichnungsname
				BA_240517.412
66063 PIRMASENS GARTENSTRASSE 20 TEL. 06331/52400 FAX 06331/524108 E-MAIL: info@schenk-oi.de		10719 BEULIN KURFÜRSTENDAMM 215 TEL. 030/3880200 FAX 030/38802626 E-MAIL: schenk.be@schenk-oi.de		09599 FROBERG/SACHS THEATERGASSE 2 TEL. 03731/254440 FAX 03731/354420
06108 HALLE/SAALE MANFREDER STRASSE 48 TEL. 0345/520450 FAX 0345/520452		ms		



Unfallkasse Saarland
 Patronat 20.01.2019
 66424 Homburg
 06331/32440
 06331/324109
 06331/324420
 0345/520450
 0345/520452

Bauantrag

ms Projektgesellschaft Homburg GmbH		Teichstraße 8 66953 Pirmasens		INDEX	
Bauherr	Neubau einer Kindertagesstätte			Meinzer Straße 63 / 65 66424 Homburg	
Dachaufsicht				1:250	
Geändert	Ca.	pm	Datum	2019-01-20	
Der Bauherr				Bl.Nr. 01-A	
MANFRED SCHENK · DIPL.-ING. BÜRO FÜR HOCH- U. INGENIEURBAU				Zeichnungsname BA_240517_s12	
66953 PIRMASENS GÄRTNERSTRASSE 29 TEL. 06331/32440 FAX 06331/324109 E-MAIL info@schenk-o.de		10719 BERLIN KUNFURSTENDAMM 215 TEL. 030/3980260 FAX 030/3980266 E-MAIL schenk.berlin@t-online.de		09559 FREIBERG/SACHS THEATERGASSE 2 TEL. 03731/35440 FAX 03731/354420	
06108 HALLE/SAALE MANSFELDER STRASSE 48 TEL. 0345/520450 FAX 0345/520452		ms			

1:500	1:100
1:200	1:50
1:100	1:25
1:50	1:12.5

Unfallkasse Saarland
 Unfallversicherung
 Unfallversicherung
 Unfallversicherung

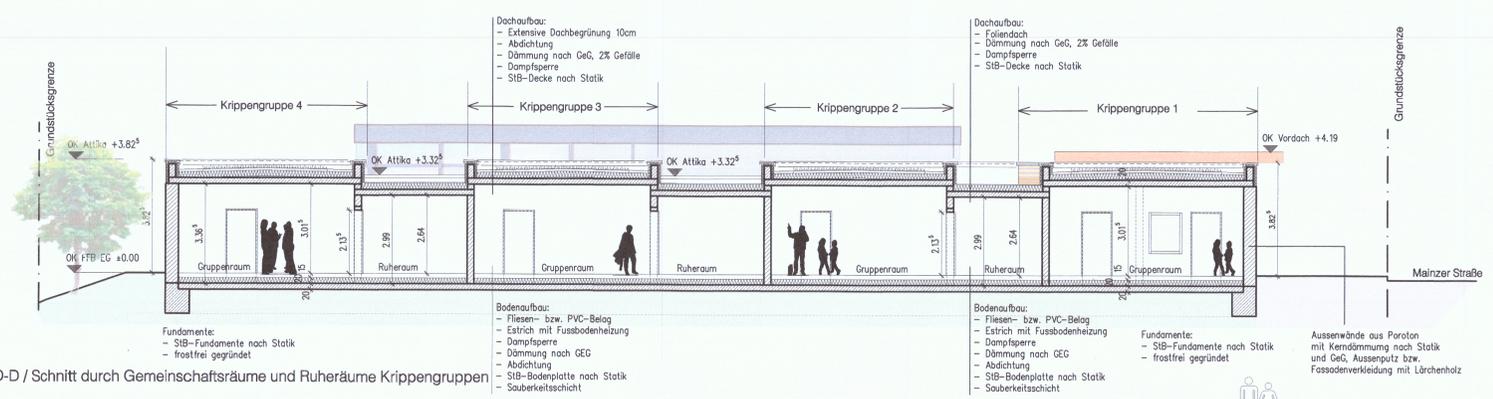
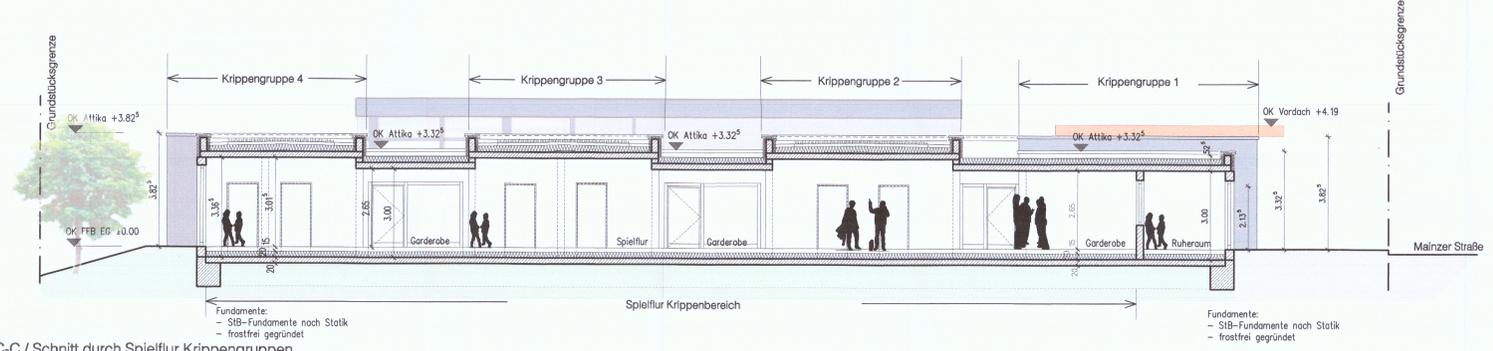
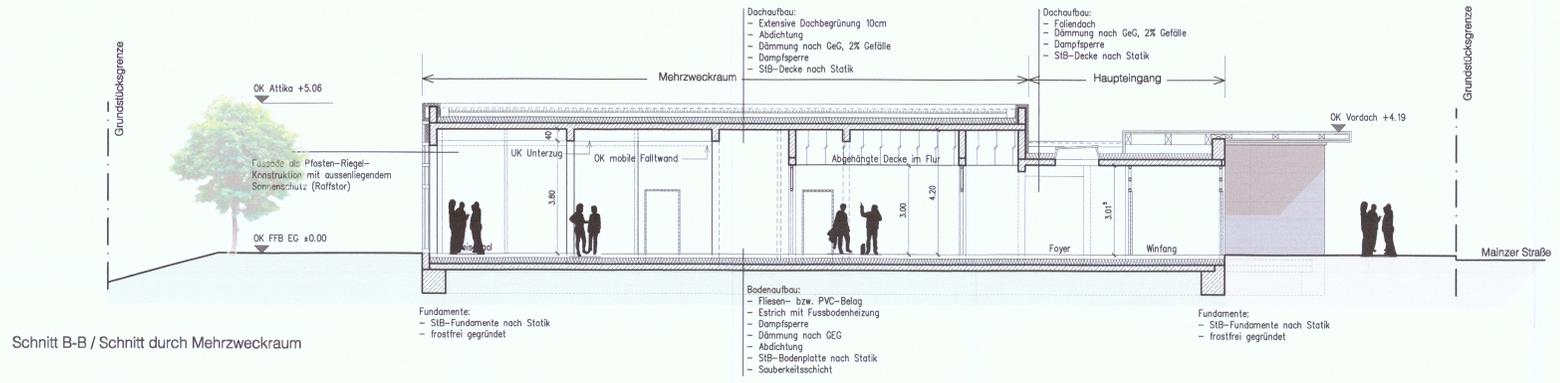
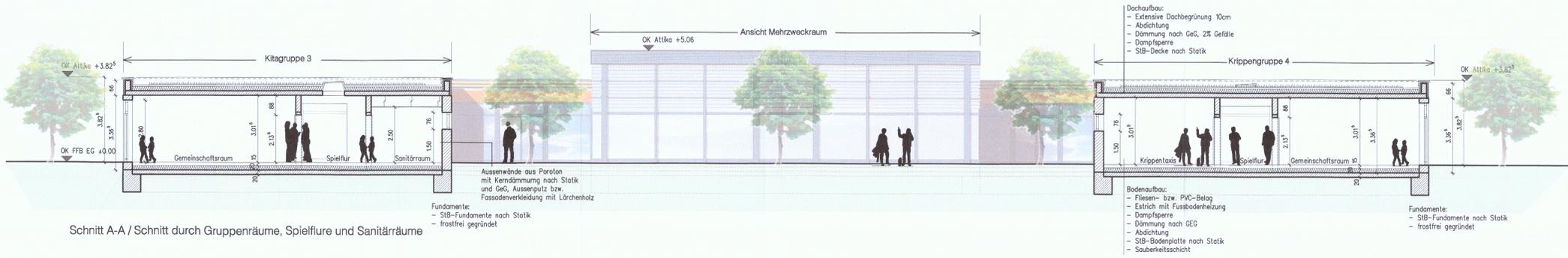


Bauantrag

ms Projektgesellschaft Homburg GmbH
 Neubau einer Kindertagesstätte
 Grundriss Erdgeschoss
 1:100
 02
 MANFRED SCHENK · DIPL.-ING.
 BÜRO FÜR HOCH- U. INGENIEURBAU



100% Projekt
 100% Entwurf
 100% Ausführung
 100% Baubegleitung



Unfallkasse Saarland
 Projekt 2718
 9603 Saarbrücken
 Abteilung Prävention
 0670 2718-100
 0670 2718-101

Bauantrag

ms Projektgesellschaft Homburg GmbH		Teichstraße 8 66963 Pirmasens		INDEX
Bauherr	Neubau einer Kindertagesstätte			Bl.Nr.
Baubest.	Mainzer Straße 63 / 65 66424 Homburg			03
Projektion	Schnitte A / B / C / D			Zeichnungsname
Gezeichnet	pm	1:100	BA 240517_112	
Der Bauherr				
MANFRED SCHENK · DIPL.-ING. BÜRO FÜR HOCH- U. INGENIEURBAU		66953 PIRMASENS GÄRTNERSTRASSE 29 TEL. 06331/524109 FAX 06331/524109 E-MAIL: info@schenk-oi.de		
10719 BERLIN KURFÜRSTENDAMM 215 TEL. 030/3980260 FAX 030/39802626		02109 FRIEDBERG/SACHS THEATERGASSE 2 TEL. 03731/35440 FAX 03731/354420		
08109 HALLE/SAALE MANFELDER STRASSE 48 TEL. 0345/524450 FAX 0345/524512				

2024/0341/610

öffentlich

Informationsvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Michael Banowitz



An der Remise 19, Neubau Zustellstützpunkt zur kommunalen Nahversorgung von Postdienstleistungen; Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Homburg (Kenntnisnahme)	02.09.2024	Ö
Bau-, Umwelt- und Vergabeausschuss (Kenntnisnahme)	03.09.2024	Ö

Sachverhalt

Zur Info und Kenntnissgabe :

Im Mai 2024 hat der Rat der Kreisstadt Homburg für den Bau eines neuen Zustellstützpunktes für die Deutsche Post / DHL Group auf dem Flurstück 3209/14, Gewerbegebiet Westlich der Remise, Gemarkung Homburg, den Grundstücksverkauf beschlossen, nun liegt der Bauantrag hierfür vor.

Dieser Zustellstützpunkt dient der kommunalen Nahversorgung mit Postdienstleistungen. Nach Anlieferung per LKW erfolgt in diesem Zustellstützdienst die Sortierung manuell, die Verteilung im Nahbereich wird durch Fahrradzusteller und Klein-LKW, welche in Gänze auf Elektro-Street-Scooter umgestellt werden sollen, erledigt. Innerhalb des Zustellstützpunktes werden keine lärmemittierenden Maschinen betrieben.

Art und Maß sind in dem Bplan „Westl. der Remise“ zulässig, alle Festsetzungen werden beachtet. Eine Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erübrigt sich daher.

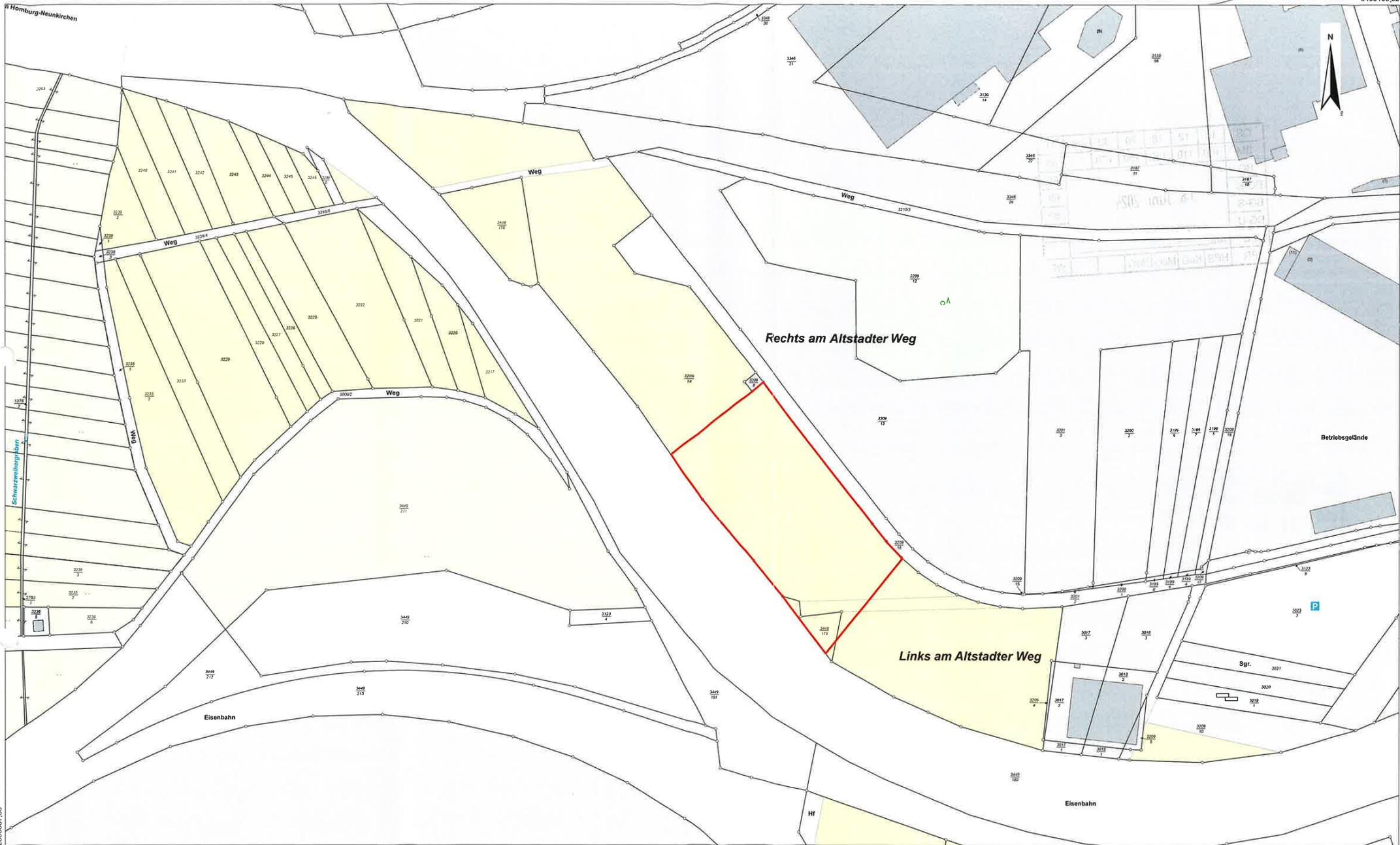
Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Luftbild (öffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 3 Ansicht_Zustellerstützpunkt (öffentlich)





Maßstab: 1:2000 Meter

Gesetzlich geschützt gemäß § 16 Abs. 7 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz.
 Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung vervielfältigt, veröffentlicht und verbreitet werden.
 Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.
 Die Übereinstimmung des örtlichen Gebäudebestandes mit der Karte wurde nicht geprüft.



**Landesamt für Vermessung,
 Geoinformation und Landentwicklung**
 Zentrale Außenstelle
 Kaibelstrasse 4-6, 66740 Saarlouis
 Tel.: 0681/9712-400
 Fax: 0681/9712-480
 e-mail: zas@lvgl.saarland.de

Flurstück: 3209/14 Gemeinde: Homburg
 Flur: 13 Kreis: Saarpfalz-Kreis
 Gemarkung: Homburg

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**
 Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 19.04.2024
 Auftragsnummer: KB 9662/2024

2505657_86

5465625.32

5466103.32

2505657_86

